



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

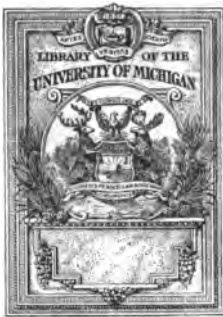
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY
Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

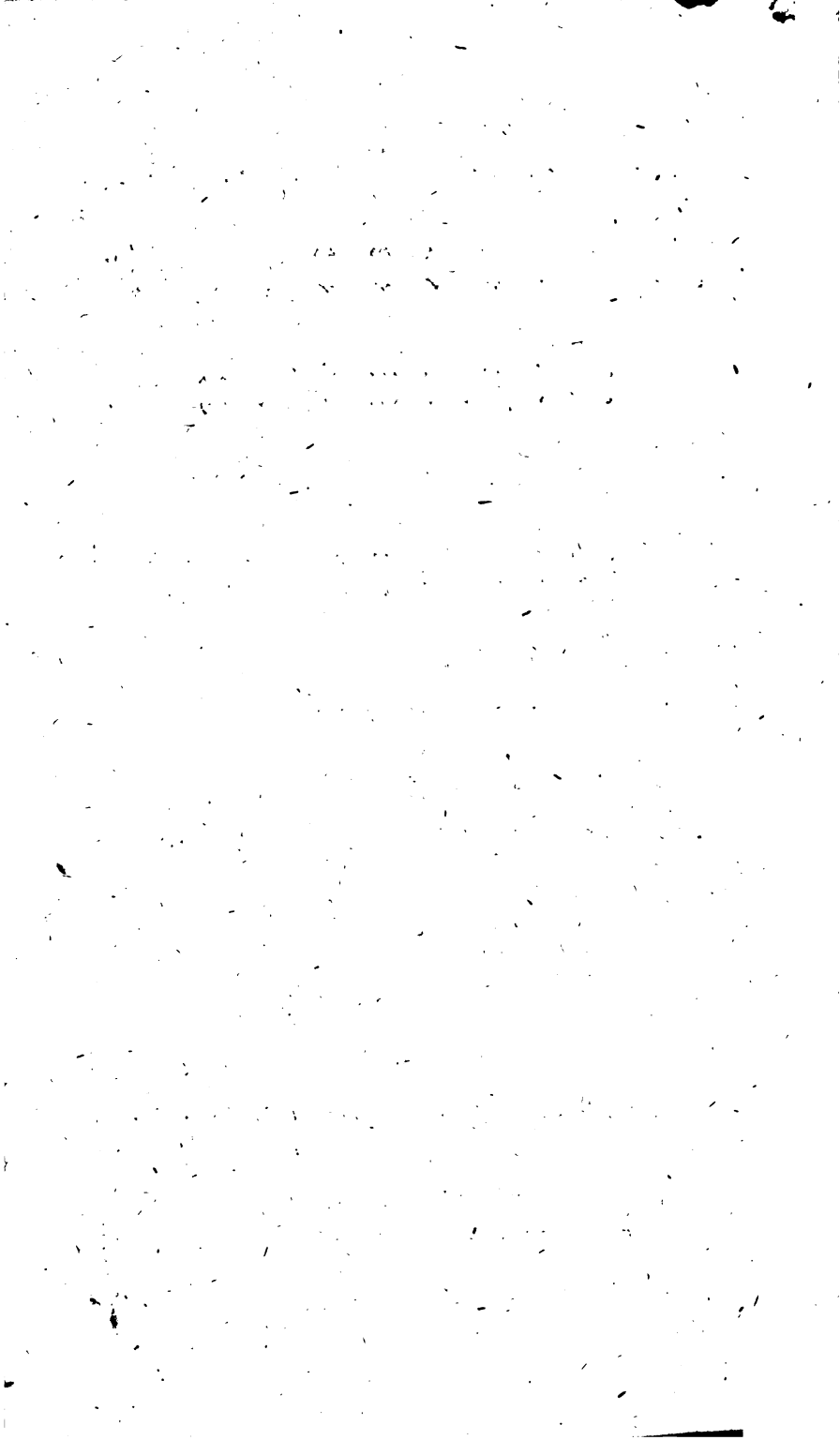
1871

H
81

P74

1827





Practisches (europäisches)
Völkerrecht;
Diplomatie;

und

Staatspraxis,

dargestellt

von

Karl Heinrich Ludwig Völitz,
Adv. Sächsischem Hofrathe und ordentlichem Lehrer der Staatswissen-
schaften an der Universität zu Leipzig.

Zweite, berichtigte und vermehrte, Auflage.

Leipzig, 1828.
J. E. Hinrichs'sche Buchhandlung.

10195-



Staatwissenschaften

im Lichte unsrer Zeit,

dargestellt

von

Karl Heinrich Ludwig Politz,

Rdn. Sächsischem Hofrathe und ordentlichem Lehrer der Staatwissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Fünfter und letzter Theil.

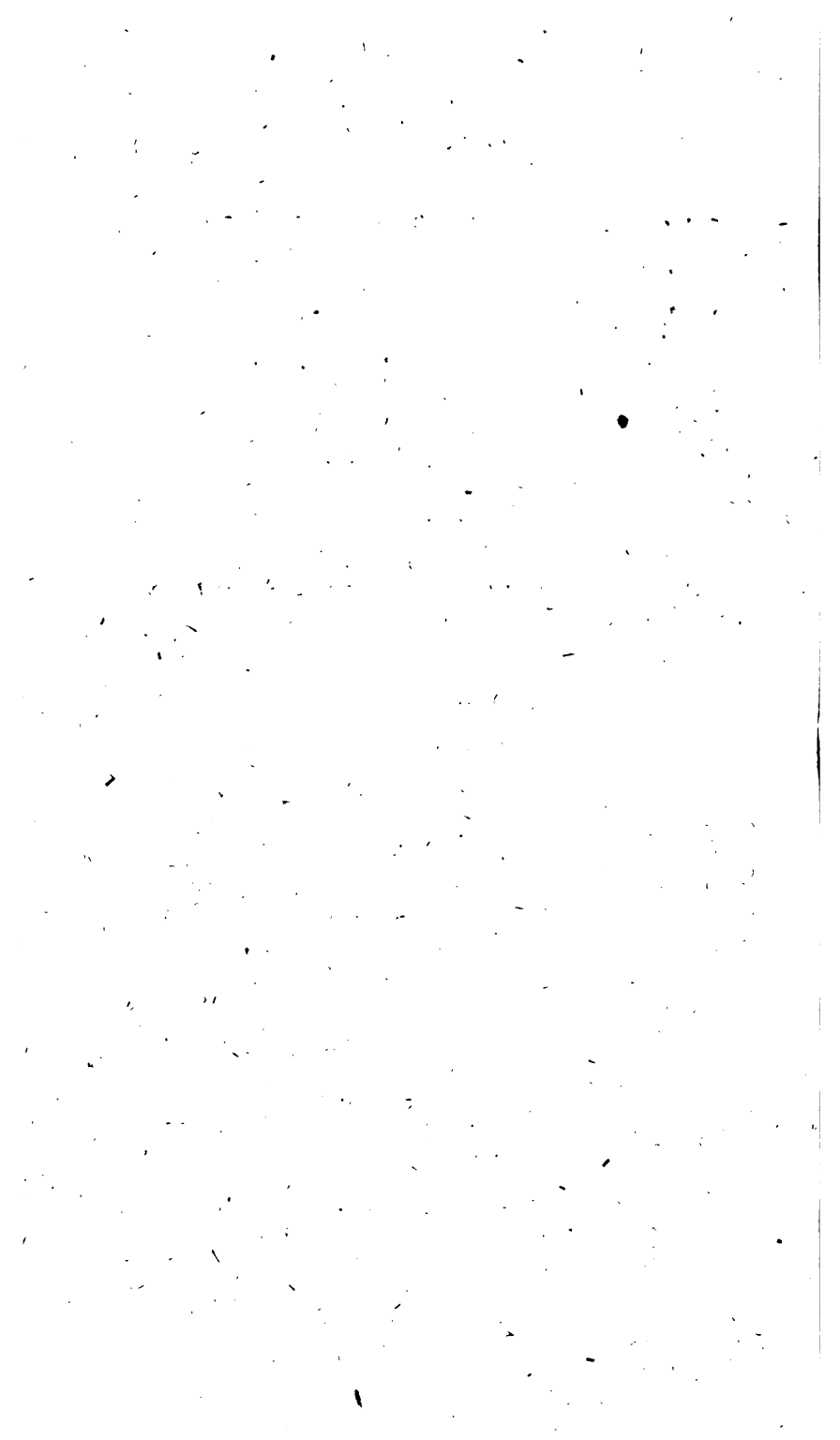
Practisches (europäisches) Völkerrecht;
Diplomatie; und Staatspraxis.

zweite, berichtigte und vermehrte, Auflage.

Discite justitiam moniti —

Leipzig, 1828.

J. C. Hinrichsche Buchhandlung.



V o r r e d e.

Bei dem Erscheinen dieses fünften und letzten Theiles darf ich mich, in Hinsicht des, für die Darstellung der gesammten Staatswissenschaften mir vorgezeichneten, Planes und festgehaltenen Zweckes, auf die Vorrede zum ersten Theile beziehen.

Der vorliegende fünfte Theil umschließt, nach der von mir festgesetzten Aufeinanderfolge, die drei letzten Staatswissenschaften: das practische (europäische) Völkerrecht, die Diplomatie, und die Staatspraxis. Das practische Völkerrecht, obgleich durchgehends mit der Rücksicht auf verdienstvolle Vorgänger behandelt, dürfte doch, namentlich in der hier zuerst versuchten Durchführung desselben aus dem Standpuncte des in Europa seit dem Jahre 1815 ausgebildeten Föderativsystems der wichtigsten Reiche und Staaten, den Männern vom Fache manche mir eigenthümliche Ansicht darbieten.

Dieser Standpunct — so weit er auch von den ältern Behandlungen dieser Wissenschaft abweicht — ist um so wichtiger, weil bereits in Amerika — nur unter ganz andern politischen Verhältnissen und Umständen — ein ähnliches Föderativsystem auf dem

Congresse zu Panama versucht ward. Allerdings blieb der erste Versuch deshalb ohne Erfolg; allein eine so tief begründete, und von den ersten Staatsmännern des vierten Erdtheils (Bolivar, Adams, Vidaura u. a.) als wichtig und nothwendig erkannte Idee wird und muß binnen einigen Jahrzehnten von neuem aufgefaßt und unter günstigern, innern und äußern, Verhältnissen verwirklicht werden; selbst wenn dies nur unter dem mächtig einwirkenden Beispiele von Europa erfolgte.

Die Darstellung der Diplomatie und Staatspraxis nehme ich, nach der ihnen in diesem Bande gegebenen wissenschaftlichen Gestalt, ganz für mich in Anspruch, indem ich, bei diesen Wissenschaften, keine Vorgänger (außer in dem Abschnitte von dem Gesandtschaftsrechte) berücksichtigen konnte, und daher meinem eigenen wiederhohnten Nachdenken über dieselben, so wie der dadurch gewonnenen Ansicht und Ueberzeugung folgen mußte.

Recht gut fühle ich, daß die Diplomatie, als eine neue Staatswissenschaft, bei ihrem ersten systematischen Anbaue noch nicht als völlig durchgebildet erscheinen kann; allein eben, daß sie hier zum erstenmale wissenschaftlich gestaltet erscheint, dient vielleicht den in ihr vorhandenen Unvollkommenheiten und gebliebenen Lücken bei den Kennern zu einiger Entschuldigung. Dasselbe gilt von der Staatspraxis, wie ich sie, am Schlusse der gesammten Staatswissenschaften, behandelt habe und

nach meiner Ueberzeugung behandeln mußte, weil ich sie in unmittelbarer Beziehung mit den übrigen Staatswissenschaften dachte, und alles, was zunächst der bereits längst bekannten und vielfach angebauten juridischen Praxis angehört, von ihr ausschloß. Daß sie übrigens, dem Umfange nach, in diesem Bande kurz und gedrängt erscheint; hatte den doppelten Grund: theils daß in ihr nichts wiederholt werden sollte, was bereits in den vorausgegangenen und ihr zum Stützpunkte dienenden Staatswissenschaften, namentlich in der Politik, dargestellt worden war; theils daß ich selbst — nach meinem akademischen Lehramte zunächst zum Anbaue und Vortrage der Theorie berufen — die practischen Geschäftskreise nie aus eigener Erfahrung kennen gelernt hatte. Ich gab daher, was ich nach meinen Verhältnissen zu geben vermochte; und freue mich, daß der Rec. der ersten Auflage dieses Theiles in der Jen. L. Z. 1824, St. 187. S. 46 f. ausdrücklich seine Ansicht dahin aussprach, „er glaube überhaupt nicht, daß die Staatspraxis auf Universitäten gelehrt und gelernt werden könne;“ weshalb er auch die Kürze nicht mißbilligte, mit welcher ich diese Wissenschaft behandelt hatte. Ich theile ganz dieselbe Ueberzeugung; denn die Universitätszeit ist die Zeit der Theorie. Die Masse der eingesammelten theoretischen Kenntnisse, und die Kürze des Aufenthaltes auf Universitäten (wo, bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaften, drei Jahre durchaus zur vollständigen und gründlichen Be-

mächtigung derselben nicht ausreichen,) verstaten, namentlich in den Staatswissenschaften, keine eigentliche Vorübung in der Praxis. Nur stylistische Ausarbeitungen in deutscher und französischer Sprache über Gegenstände der Staatswissenschaften können auf der Universität gefertigt werden, damit man die Fertigkeit im schriftlichen Ausdruck überhaupt, und in der Behandlung der einzelnen staatswissenschaftlichen Stoffe sich aneigne. Die eigentliche Praxis kann nur beim wirklichen Eintritte in den Staatsdienst erlernt werden.

Am Schlusse dieses, in fünf Theilen durchgeführten, Systems der gesammten Staatswissenschaften darf ich wohl die Ueberzeugung aussprechen, daß ich in dem ganzen nun geschlossenen Werke durchgehends meinem eigenen Plane, und den mir eigenthümlichen Grundsätzen folgte, ohne irgend einen meiner Vorgänger anders, als mit Angabe seiner Schriften unter dem Texte, zu benutzen, so dankbar ich auch für die vielen Belehrungen bin, die ich aus ihren Werken geschöpft habe, und so willkommen mir die Andeutungen und Zurechtweisungen waren, welche mehrere inhaltsreiche und sachkundige Beurtheilungen der ersten Auflage dieses Systems der Staatswissenschaften in öffentlichen Blätter 1 enthielten.

Leipzig, am 23. Apr. 1828.

P o l i t z.

I n h a l t.

I.

Practisches (europäisches) Völkerrecht.

	Seite
Einleitung.	
1. Vorbereitende Begriffe über das philosophische Völkerrecht.	1
2. Fortsetzung.	2
3. Uebergang von dem philosophischen Völkerrechte zu dem philosophischen Staatenrechte.	3
4. Uebergang von dem philosophischen Staatenrechte zu dem practischen (europäischen) Völkerrechte.	5
5. Begriff des practischen Völkerrechts als Wissenschaft.	9
6. Zweck und Theile dieser Wissenschaft.	13
7. Quellen der Wissenschaft.	16
8. Die Stellung des practischen Völkerrechts in der Reihe der Staatswissenschaften.	17
9. Verhältniß des practischen Völkerrechts zu den übrigen Staatswissenschaften.	18
10. Fortsetzung.	20
11. Literatur der Wissenschaft.	23
12. Fortsetzung.	28
A) Darstellung des in der Gegenwart practisch bestehenden Systems der christlichen und gesitteten Völker und Staaten, nach seiner Grundlage und nach seiner Auskündigung in einzelnen politischen Formen.	
13. Inhalt und Umfang des ersten Theiles des practischen Völkerrechts	34
14. Begriff eines Staatensystems, und namentlich des Systems der christlichen und gesitteten Völker und Staaten.	34

	Seite
15. a) Die Grundlage des Systems der christlichen und gesitteten Staaten in dem Systeme des politischen Gleichgewichts.	38
16. 1) Die Idee des politischen Gleichgewichts.	40
17. Fortsetzung.	46
18. 2) Die allmähliche Ausbildung und Veränderung des practisch bestehenden Systems des politischen Gleichgewichts.	48
19. Fortsetzung.	52
20. Fortsetzung.	55
21. 3) Ergebnisse aus der Geschichte der Veränderungen des Systems des politischen Gleichgewichts.	58
22. 4) Die gegenwärtigen Grundlagen des neuen Systems des politischen Gleichgewichts.	63
23. b) Das in der Gegenwart practisch bestehende System der christlichen und gesitteten Staaten nach seiner Ankündigung in einzelnen politischen Formen.	69
24. 1) Das europäische Staatensystem.	
α) die Reiche und Staaten Europa's nach ihrer politischen Würde.	71
25. β) nach ihrem politischen Gewichte.	75
26. γ) nach ihrer Souverainetät.	78
27. δ) nach ihrer unbeschränkten oder beschränkten Regierungsform.	80
28. 2) Das amerikanische Staatensystem.	83
B) Darstellung der in dem gegenseitigen Verkehre der christlichen und gesitteten Völker und Staaten practisch geltenden Grundsätze des Rechts und der Klugheit. (Recht in Friedenszeiten.)	
29. Inhalt und Umfang des zweiten Theils des practischen Völkerrechts.	90
30. a) Die ursprünglichen (oder unbedingten) Rechte der Völker und Staaten.	92
31. 1) Das Recht der Individualität und Freiheit.	
a) Recht der Souverainetät.	93

	Seite
32.	Fortsetzung. 98
33.	b) Recht auf Eigenthum und Gebiets- besitz. 100
34.	Fortsetzung. c) Recht in Beziehung auf die Fremden. 108
35.	2) Das Recht der Unabhängigkeit von andern. 112
36.	a) Verfassungsrecht. Ueber die Einmischung andrer Staaten in die innern Angelegenheiten eines souverainen Staates. 113
37.	b) Hoheitsrechte im Innern. a) in Hinsicht auf Gesetzgebung, Justiz und Polizei. 119
38.	Fortsetzung. β) in Hinsicht auf Finanzen und Handel. 129
39.	Fortsetzung. γ) in Hinsicht auf Cultur, Sitten ic. 133
40.	Schluß. c) Hoheitsrechte über die Kolonien. . . 136
41.	3) Das Recht der Gleichheit mit andern. 142
42.	a) Begriff des Völkerceremoniels. . . . 143
43.	b) Ueber die Grundsätze in Hinsicht der im europäischen Staatensysteme gel- tenden Rangordnung. 145
44.	c) Die im europäischen Staatensysteme ge- genwärtig geltende Rangordnung. . . 148
45.	Anhang zu den ursprünglichen Rechten der Völker und Staaten. Das Nothrecht. 152
46.	2) Die erworbenen (bedingten) Rechte der Völker und Staaten. Lehre von den Völker- und Staatenverträgen. 154
47.	Ueber die Rechtllichkeit und Gültigkeit dieser Ver- träge überhaupt. 157
48.	Besondere Erfordernisse der Gültigkeit dieser Verträge. 161
49.	Ergebnisse über die allgemeine Beschaffenheit dieser Verträge. 166
50.	Eintheilung der Völker- und Staatenverträge. 168

	Seite
51.	Fortsetzung. 170
52.	a) Die reinpolitischen Völker- und Staatenverträge. 171
53.	b) Die Völker- und Staatenverträge aus dem Gesichtspuncte des Privatrechts. 178
54.	Ueber die Wirkung, Erneuerung und Verstärkung der Völker- und Staatenverträge. 183
55.	Ueber die Vermittelung bei Staatenverträgen. 187
56.	Ueber die Dauer der Völker- und Staatenverträge. 189
57.	Anhang. Ueber die Völker- und Staaten-Dienstbarkeiten. 192
C) Darstellung der zwischen den christlichen und gesitteten Völkern und Staaten nach erfolgter Rechtsbedrohung oder Rechtsverletzung practisch geltenden Grundsätze für die Anwendung des Zwanges und für die Herstellung des Friedens, (Recht in Kriegszeiten.)	
58.	Inhalt und Umfang des dritten Theiles des practischen Völkerrechts. 194
59.	1) Die göttlichen Auskunftsmittel bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Staaten. 196
60.	2) Der Begriff des rechtlich gestalteten Zwanges zwischen den Staaten. 200
61.	3) Die verschiedenen Arten des Zwanges zwischen den Staaten. (Retorsionen. Repressalien.) 201
62.	4) Der Krieg, nach Grundsätzen des practischen Völkerrechts. 207
63.	Die rechtlichen Formen des Krieges im Einzelnen. a) Ankündigung desselben. Manifest. Deshortatorien. Inhibitorien. Avocatorien. 213
64.	Fortsetzung. b) Kriegsmanier. Kriegstraifon. 215
65.	Fortsetzung. c) Ueber Kriegslisten, Verräther und Espione. 221
66.	Fortsetzung. d) Behandlung des feindlichen Landes. 223
67.	Fortsetzung.

	Seite
e) Verbündete, coalisirte, hülfleistende Staaten.	236
68. Fortsetzung.	
f) Recht der Neutralität.	241
69. Fortsetzung.	
g) Verträge, geschlossen während der Zeit eines Krieges.	250
70. 5) Die Lehre von den Friedensschlüssen.	252

II.

Diplomatie.

Einleitung.	
1. Vorbereitende Begriffe.	257
2. Fortsetzung.	258
3. Fortsetzung.	260
4. Das diplomatische Personale.	261
5. Darstellung der Begriffsbestimmung und Ansicht neuerer Schriftsteller von der Diplomatie; zugleich als Uebersicht über die Literatur dieser Wissenschaft.	263
6. Fortsetzung.	267
7. Schluß.	271
8. Begriff der Diplomatie.	275
9. Zweck und Theile der Diplomatie, als Wissenschaft.	274
10. Stellung der Diplomatie in der Reihe der Staatswissenschaften.	275
11. Verhältniß der Diplomatie zu den übrigen Staatswissenschaften,	276
12. Verhältniß der Diplomatie, als Wissenschaft, zu dem sogenannten diplomatischen Cursus.	279
13. A) Uebersicht über die wissenschaftlichen Kenntnisse, welche von den diplomatischen Personen gefordert werden.	285
14. Fortsetzung.	286
15. Fortsetzung.	287
16. B) Darstellung der Rechte und Pflichten der im Auslande angestellten diplomatischen Agenten (das eigentliche Gesandtenrecht).	
Geschichtliche Einleitung.	292

	Seite
17. Begriff des Gesandtschaftsrechts.	295
18. Literatur des Gesandtschaftswesens.	298
19. a) Klassen der Gesandten.	299
20. Fortsetzung.	
a) Erste Klasse.	301
21. Fortsetzung.	
b) Zweite Klasse.	302
22. Fortsetzung.	
c) Dritte Klasse.	304
23. Ergebnisse über die Klassen und den Rang der Gesandten.	305
24. b) Agenten, Commissarien, Deputirte, Consuln etc.	308
25. c) Oeffentliche Ankündigung des Gesandten.	312
26. d) Pflichten und Rechte des Gesandten.	316
27. Fortsetzung.	318
28. Fortsetzung.	320
29. e) Form der gesandtschaftlichen Verhandlungen.	321
30. f) Aufhören der Function des Gesandten.	322
31. C) Darstellung der auf Geschichte und Staatskunst beruhenden allgemeynen Grundsätze der Unterhandlungskunst mit auswärtigen Staaten.	324
32. Schluß.	327

III.

S t a a t s p r a x i s.

1. Vorbereitende Begriffe.	329
2. Begriff der Staatspraxis.	330
3. Allgemeine Erfordernisse zur zweckmäßigen Vorber- eitung auf die Staatspraxis.	331
4. Zweck und Theile der Staatspraxis, als Wissenschaft.	332
5. Literatur der Staatspraxis.	334
6. a) Ueber die Praxis im innern Staatsleben.	336
7. Fortsetzung.	338
8. Schluß.	339
9. b) Ueber die Praxis im äußern Staatsleben.	341
10. Ueber den Staatsgeschäftsstyl.	342

L

Practisches (europäisches) Völkerrecht.

E i n l e i t u n g.

1.

Vorbereitende Begriffe über das philo-
sophische Völkerrecht.

Die Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden ist die große Aufgabe der Vernunft an alle einzelne, auf der Erde neben einander bestehende, vertragsmäßig abgeschlossene rechtliche Vereine, die wir Völker nennen (phil. Völkerrecht, Th. 1, §. 42. S. 120.). Denn die Vernunft denkt sich unter dem einzelnen Volke eine bestimmte Anzahl vernünftig = sinnlicher Wesen, welche durch einen frei abgeschlossenen Vertrag zu einer Rechtsgesellschaft verbunden sind, und unter den Völkern des Erdbodens die größern vertragsmäßig begründeten gesellschaftlichen Vereine, die nach dem Gesetze der äußern Freiheit, als sittliche Ganze, rechtlich neben einander bestehen, so daß in ihrem gegenseitigen Verkehre allmählig das Ideal der Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden verwirklicht werden soll.

F o r t s e t z u n g.

Aus diesem Grundbegriffe der Vernunft gehet unmittelbar das Urrecht aller Völker hervor, aus welchem wieder die einzelnen ursprünglichen Rechte der Völker mit Nothwendigkeit sich ergeben. So wie nämlich das Recht der Persönlichkeit das Urrecht im Naturrechte ist; so ist die Selbstständigkeit und Integrität der Völker das Urrecht im Völkerrechte (phil. Völkerrecht Th. 1. §. 44.). Wie aber im Naturrechte die Rechte der Individuen in ursprüngliche und erworbene zerfallen; so auch im Völkerrechte die Rechte der einzelnen Völker in ursprüngliche und erworbene. Zu den ursprünglichen Rechten der Völker gehören alle aus dem Begriffe der Selbstständigkeit und Integrität mit Nothwendigkeit hervorgehende Rechte, welche, auch ohne förmlich abgeschlossene Verträge, als die Grundbedingungen der gegenseitigen Verbindung und des rechtlichen Verkehrs zwischen allen Völkern gelten und bestehen, während die erworbenen Rechte der Völker auf den zwischen ihnen abgeschlossenen Verträgen beruhen.

Die ursprünglichen, aus der Zergliederung des Urrechts der Selbstständigkeit und Integrität nothwendig hervorgehenden Rechte der Völker (phil. Völkerr. Th. 1, §. 48—56) sind: die individuelle Freiheit eines jeden Volkes; die rechtliche Gleichheit desselben mit andern, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe des Flächenraumes und der Bevölkerungszahl; die gegenseitige Oeffentlichkeit (Publicität) der Völker; der Credit der Völker; der rechtliche Eigenthums- und Gebiets-

besitz der Völker; die äußere Sicherheit der Völker; das Recht, jedes Volk, Verträge mit andern Völkern über alle persönliche und dingliche Rechte und Verhältnisse seiner Bürger abzuschließen; und das Gesandtenrecht, oder das Recht der Vertretung des einen selbstständigen Volkes bei den andern durch besonders dazu von der Regierung beauftragte Personen.

3.

Uebergang von dem philosophischen Völkerrechte zu dem philosophischen Staatenrechte.

Obgleich dem philosophischen Völkerrechte, als unmittelbar aus der Vernunft hervorgehend, an sich unbedingte Gültigkeit zukommt, und dasselbe der letzte und höchste Maasstab für alle rechtliche Verhältnisse zwischen den in der Wirklichkeit bestehenden einzelnen Völkern bleibt; so enthält es doch eben so, wie das Naturrecht und die Pflichtenlehre, ein Ideal, dem die Wirklichkeit nie völlig entspricht und entsprechen wird, wenn gleich dieselbe dem Ideale allmählig angenähert werden kann und zugebildet werden soll. Daß dem so sey, erhellt schon daraus, daß nicht selten in einzelnen Fällen des gegenseitigen Völkerverkehrs die Regierungen der gesitteten Völker auf das philosophische Völkerrecht sich berufen, und dieses dadurch, für die in der Wirklichkeit eintretenden Verhältnisse, als den höchsten Maasstab der gegenseitigen rechtlichen Beziehungen der einzelnen Völker anerkennen.

So wie aber das philosophische Staatsrecht als vermittelndes Glied zwischen dem Naturrechte und

dem positiven öffentlichen Staatsrechte erscheint; so auch das philosophische Staatenrecht (Th. 1, Staatsrecht, §. 67. S. 316 ff.) zwischen dem philosophischen Völkerrechte und dem practischen Völkerrechte. Denn obgleich das Ideal der unbedingten Herrschaft des Rechts auch im Staatsrechte die Forderung der Vernunft an die einzelne, in der Wirklichkeit bestehende, bürgerliche Gesellschaft, und eben so im Staatenrechte jenes Ideal das Ziel für die gegenseitige Verbindung und Wechselwirkung der neben einander in der Wirklichkeit bestehenden Staaten bleibt; so unterscheiden sich doch das Staats- und Staatenrecht dadurch von dem Natur- und philosophischen Völkerrechte, daß — bei der Mischung von sittlich mündigen und sittlich unmündigen Wesen innerhalb der in der Wirklichkeit vorhandenen bürgerlichen Gesellschaften, die wir Staaten nennen — die Herrschaft des Rechts im Staate nur unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges behauptet, erhalten und gesichert werden kann, und daß, bei den widerrechtlichen Anmuthungen, Forderungen und Rechtsverletzungen einzelner Staaten gegen einander, auch zwischen den Staaten ein Recht des Zwanges bestehen und geltend gemacht werden muß. Deshalb erscheint das Staatenrecht, nach seiner wissenschaftlichen Begründung, als die Darstellung der allgemeinen Grundsätze des rechtlichen Nebeneinanderbestehens aller Staaten des Erdbodens, unter der Bedingung des zwischen ihnen rechtlich gestalteten Zwanges nach vorhergegangenen Rechtsverletzungen. Nach diesem Gesichtspuncte, der sich aus den in der Wirklichkeit vorhandenen Verhältnissen der Staaten gegen einan-

der ergibt, zerfällt das philosophische Staatenrecht in zwei Theile, wovon der eine die Darstellung der allgemeinen Grundsätze für das rechtliche Nebeneinanderbestehen aller Staaten des Erdbodens, und der andere die Lehre von der rechtlichen Gestaltung des Zwanges zwischen den Staaten nach vorhergegangenen Rechtsverletzungen enthält. (vgl. Th. 1. S. 316.)

4.

Uebergang von dem philosophischen Staatenrechte zu dem practischen (europäischen) Völkerrechte.

Verschieden von den allgemeinen Grundsätzen, welche das philosophische Staatenrecht für das rechtliche Nebeneinanderstehen der in der Wirklichkeit vorhandenen Staaten und für ihre Berechtigung zur Anwendung des Zwanges nach vorhergegangenen Rechtsverletzungen entwickelt, muß das practische oder positive (europäische) Völkerrecht dargestellt werden, inwiefern dasselbe die wissenschaftliche Durchführung der Grundsätze des Rechts und des Zwanges enthält, welche die, zu dem Systeme der christlichen *) und ge-

*) Man stoße sich nicht an die Aufnahme des Ausdrucks „christlicher und gesitteter Völker.“ — Bereits Martens deutete darauf hin in s. Versuche über die Existenz eines positiven europ. Völkerrechts. (Göt. 1787. 4.) S. 6 f. „Seit der Zeit, da mit der Ausbreitung der christlichen Religion in Europa und den stufenweis erfolgten Fortschritten der hierarchischen Gewalt des Papstes der große Theil von Europa sich als einen großen Staat im Geistlichen betrachtete; seitdem gemeinsame Unternehmungen gegen

sitteten Staaten gehörenden, Völker und Reiche seit den letzten drei Jahrhunderten in ihrem gegenseitigen Verkehre wirklich angewandt und geltend gemacht haben, und noch anwenden und geltend machen.

Dieses Völkerrecht, welches allmählig seit den letzten drei Jahrhunderten zuerst in der Wechselwirkung der gesitteten Völker und Staaten unsers Erdtheils sich ausbildete, und in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts auf die aus Kolonien der Europäer zur politischen Selbstständigkeit gelangten amerikanischen Staaten überging, wird richtiger das practische, als das positive Völkerrecht genannt, weil es keinen Coder positiver Rechte und Gesetze giebt, über deren Befolgung die europäischen und amerikanischen Völker und Staaten gemeinschaftlich sich vereinigt hätten, und für deren Aufrechterhaltung ein rechtlich bestimmter Zwang statt fände. Was, also bisher gewöhnlich das positive Völkerrecht, im Gegensatz des philosophischen, genannt worden ist, ist eigentlich nur ein practisches Völkerrecht, d. h. ein Abstractum der allgemeinen Grundsätze und politischen Formen aus den in dem wirklichen Verkehre der europäischen und amerikanischen Reiche und

den Feind des christlichen Namens, und das erste Aufkeimen des auswärtigen Handels die Völker in nähere Verbindung brachte, die, bei aller Ungleichheit ihrer Verfassung, in ihren Sitten und Gebräuchen theils durch den Einfluß der Religion, theils durch Nachahmung und andere oft sehr zufällige Ursachen einander immer mehr ähnlich wurden; seitdem singen schon die europäischen Völker an, ein engeres Band unter einander zu erkennen, als das, was aus der Bewohnung eines und desselben Erdstrichs entstehen konnte."

Staaten seit den drei letzten Jahrhunderten vorgekommenen Verträgen und politischen Vorgängen. — Noch genauer und richtiger würde diese Wissenschaft das practische Staatenrecht, als practisches Völkerrecht, genannt werden, weil es nicht von den Völkern selbst geübt wird, wie man diese im philosophischen Sinne nimmt, sondern von den Regierungen der im europäischen und amerikanischen Staatensysteme bestehenden Reiche und Staaten. Da aber der Sprachgebrauch, seit dem Entstehen dieser Wissenschaft, für den Ausdruck Völkerrecht entschieden hat (eine Folge der bis auf Moser fortdauernden Vermischung des practischen und des philosophischen Völkerrechts); so dürfte die Einführung der allerdings richtigern Benennung: practisches Staatenrecht leicht Mißverständnisse und Verwechslungen veranlassen.

Was aber die allgemeinen Grundsätze und politischen Formen betrifft, welche man seit den drei letzten Jahrhunderten allmählig bei den gegenseitigen Verbindungen und Verhandlungen der europäischen Reiche und Staaten annahm und befolgte; so hat man dieselben entweder feierlich in Verträgen anerkannt, und auf diese Verträge weiter fortgebaut; oder man hat über jene Grundsätze und Formen stillschweigend sich vereinigt, so daß über deren Anwendung und Beibehaltung die Gewohnheit und das Herkommen bei den europäischen Völkern und Staaten bis jetzt entschieden haben; oder man hat endlich, nach der Analogie der bisher anerkannten Grundsätze und der durch Gewohnheit und Herkommen stillschweigend befolgten und gegenseitig zugestandenen politischen Maximen, ähnliche neue Grundsätze in ähnlichen Fällen aus den bereits

anerkannt befolgten abgeleitet, und angewandt, und die herkömmliche Sitte in Hinsicht der politischen Formen im gegenseitigen Verkehre auf neuentstandene Formen übertragen.

Dieses practische Völkerrecht ward bis jetzt gewöhnlich das practische (oder positive) europäische Völkerrecht genannt, weil es, seit seinem Entstehen und seit seiner allmählichen Fortbildung, zunächst nur die europäischen, so wie unter diesen wieder nur vorzugsweise die christlichen Völker umschloß, indem es, seit der Herrschaft der Osmanen in Stambul (seit 1453), von der Regierung dieses Reiches nur in den wenigsten Bestimmungen anerkannt worden ist. Allein die Benennung europäisches Völkerrecht war bereits seit der Anerkennung der politischen Selbstständigkeit der nordamerikanischen Staaten *) (im J. 1783), zu eng. Denn mit dieser Anerkennung begann das amerikanische Staatensystem, welches in dem letzten Jahrzehent bereits einen solchen wichtigen Umfang und eine so bedeutende Erweiterung über beide Hälften des vierten Erdtheils erhielt, daß in unsern Tagen weder die Eigenthümlichkeit des politischen Charakters des neugebildeten amerikanischen Staatensystems, noch dessen höchst folgenreiche Rückwirkung auf das europäische Staatensystem, verkannt werden kann. Zu diesem ameri-

*) Martens schrieb schon im J. 1787 in s. Versuche über die Existenz eines positiven europäischen Völkerrechts: „Der Ausdruck europäisches Völkerrecht scheint nicht mehr genau zu passen, seitdem auch außerhalb Europa sich in Amerika ein Freistaat gebildet hat, der ganz das Herkommen und das Gewohnheitsrecht der europäischen Völker angenommen hat.“

kanischen Staatensysteme gehören gegenwärtig, außer dem nordamerikanischen Bundesstaate, das, nach seiner Trennung vom europäischen Stammlande, von Portugal anerkannte Kaiserthum Brasilien; der vom Könige von Frankreich, durch Decret vom 17. Apr. 1825, anerkannte Freistaat Haiti, und die — thatsächlich zur Selbstständigkeit gelangten, und, nach dem Vorgange Nordamerika's und Großbritanniens, von mehreren europäischen Staaten, durch Verträge, und dahin abgegangene Gesandtschaften und Handelsagenten, als unabhängig anerkannten — vormaligen spanischen Kolonien: der mexikanische Bundesstaat; die Bundesrepublik von Mittel- (Central-) Amerika (Guatemala); die Freistaaten Columbia, Chili, Peru, Bolivia, die vereinigten Provinzen am la Plata (Buenos-Ayres), und das dictatorisch regierte Paraguay.

Es dürfte daher in Zukunft, bei der systematischen Behandlung und bei dem akademischen Vortrage der Wissenschaft des practischen europäischen Völkerrechts, das beengende Prädicat des europäischen wegfallen, weil an sich schon der Begriff des practischen Völkerrechts es hinreichend von dem philosophischen Völkerrechte und von allen positiven Rechtswissenschaften unterscheidet.

5.

Begriff des practischen Völkerrechts als Wissenschaft.

Nach diesen vorbereitenden Begriffen, enthält das practische Völkerrecht die wissenschaftliche Darstellung der von den christlichen und gesitteten Völkern und Staaten angenommenen Grundsätze des Rechts und der

Klugheit für die Erhaltung und Behauptung der in ihrem gegenseitigen äußern Verkehre bestehenden politischen Formen.

Wenn gleich, wie in der Wechselwirkung der in einem Staate lebenden Individuen, so auch in dem gegenseitigen äußern Verkehre der in der Wirklichkeit bestehenden Völker und Staaten, das Recht die erste und wesentliche Unterlage dieser Wechselwirkung und dieses gegenseitigen Verkehrs bildet; so muß doch die Klugheit, oder die Wahl der wirksamsten Mittel für die Erreichung des Zweckes des Rechts und der Wohlfahrt im innern und äußern Staatsleben, als die zweite Bedingung jenes Verkehrs aufgestellt werden. Dadurch aber, daß die beiden Bedingungen des Rechts und der Klugheit zu einer gemeinsamen Wirkung verbunden werden, erhält die öffentliche Ankündigung derselben den Charakter des Politischen, weil eben die Politik (Staatskunst) von dem Staatsrechte wissenschaftlich dadurch sich unterscheidet, daß in ihr zu dem unveränderlichen und ewig gültigen Zwecke des Rechts die Rücksicht auf die Bedingungen der Wohlfahrt, und mithin die Anwendung der Regeln der Klugheit hinzukommt, um die beiden höchsten Zwecke des menschlichen Daseyns im äußern Verkehre der Gesellschaft — Recht und Wohlfahrt — gemeinschaftlich zu verwirklichen, und keinen durch den andern zu beeinträchtigen. Es giebt also ein System der christlichen und gesitteten Völker und Staaten, das sich von allen nichtchristlichen und nichtgesitteten Völkern und Staaten durch die Zurückführung der Ankündigungen des innern und äußern Staatslebens auf die gemeinsamen Bedingungen des Rechts und der Klugheit unterscheidet.

Es bestehen ferner thatsächlich in diesem Systeme der christlichen und gesitteten Völker und Staaten Europa's und Amerika's gewisse politische Formen, unter welchen theils das öffentliche Leben dieser Völker und Staaten, theils ihr gegenseitiger Verkehr sich ankündigt. (So z. B. gehört die Annahme und Behauptung der kaiserlichen, königlichen und fürstlichen Würde, so wie des Charakters einer Republik, und die gegenseitige Anerkennung dieser Würden, zu den politischen Formen. Gleichfalls gehört die Eintheilung der Gesandten in mehrere Klassen, nach den Beschlüssen des Wiener Congresses, zu den politischen Formen z.) Es sollen aber diese politischen Formen, welche in dem gegenseitigen äußern Verkehre der christlichen und gesitteten Völker seit drei Jahrhunderten gelten, erhalten und behauptet werden durch die von den Regierungen dieser Völker und Staaten angenommenen Grundsätze des Rechts und der Klugheit, welche eben sowohl auf den friedlichen Verkehr zwischen diesen Völkern und Staaten, wie auf den Zustand des Zwanges angewandt werden müssen.

Wenn diese beiden Hauptpuncte bereits in der bisherigen wissenschaftlichen Behandlung des practischen Völkerrechts berücksichtigt und im Einzelnen durchgeführt wurden; so muß doch in unserer Zeit an die Spitze dieser Wissenschaft ein Abschnitt gestellt werden, welcher den gegenwärtigen Charakter des europäischen, und selbst des beginnenden amerikanischen Staatensystems bezeichnet. Denn seit dem Wiener Congresse bildete Europa nicht mehr, wie früher, eine Masse durch ihre Zwecke und politischen Interessen vereinzelter Staaten, zwischen welchen gewöhnlich nur vorübergehend, und zunächst

blos in Augenblicken der Gefahr und Noth, größere oder kleinere Bündnisse abgeschlossen wurden; Europa bildet in unsrer Zeit, namentlich nach seinen fünf Großmächten, einen Staatenverein, für welchen es — abgesehen von allen besondern Interessen der einzelnen Staaten — gewisse allgemeine, den ganzen Erdtheil und selbst die außereuropäischen Erdtheile berücksichtigende, Zwecke und Interessen giebt, welche diese Mächte theils in ihrer eigenen politisch-diplomatischen Stellung gegen einander, theils in ihren Verhältnissen zu den Mächten des zweiten und dritten politischen Ranges unsers Erdtheils geltend machen. (Nur aus diesem, erst seit 1815 in die Wirklichkeit eingetretenen, europäischen Föderativsysteme lassen sich die Verhandlungen auf den Congressen zu Aachen, zu Lanbach und Verona, die Interventionen in der piemontesischen, neapolitanischen, spanischen, portugiesischen und griechischen Angelegenheit, die Anerkennung der neuen amerikanischen Staaten, und mehrere andere wichtige politische Erscheinungen unsrer Zeit erklären.) Selbst in dem beginnenden Staatensysteme Amerika's herrschte in der neuesten Zeit dieses politische Streben nach einem Föderativbunde aller selbstständigen Staaten des transatlantischen Erdtheils vor, wie theils schon die Idee zu dem in Panama beabsichtigten Congresse, theils die daselbst begonnenen Verhandlungen und gefassten Beschlüsse beweisen, wenn gleich der erste Versuch, dem amerikanischen Staatensysteme eine Gesammtpolitik nach den wichtigsten innern und äußern Bedingungen des politischen Lebens zu geben, unter europäischem Einflusse, nicht zur Reife gedieh.

Inwiefern nun eine systematische Darstellung

theils des gegenwärtig in der Wirklichkeit sich ankündigenden politischen Föderativsystems der christlichen und gesitteten Völker und Staaten, und der zwischen ihnen bestehenden politischen Formen, theils der in dem gegenseitigen Verkehre dieser Völker und Staaten practisch geltenden Grundsätze des Rechts und des Zwanges möglich ist; insofern ist auch dadurch die Wissenschaft des practischen Völkerrechts begründet, welche, sogleich nach ihrem Grundcharakter, in den Kreis der Staatswissenschaften gehört.

6.

Zweck und Theile dieser Wissenschaft.

Das practische Völkerrecht muß, wenn es eine selbstständige und von allen andern Staatswissenschaften verschiedene Wissenschaft bilden soll, einen eignen thümlichen Zweck haben, aus welchem die einzelnen Theile der Wissenschaft mit Nothwendigkeit hervorgehen.

Dieser Zweck kann aber, nach dem (§. 5.) aufgestellten Begriffe dieser Wissenschaft kein anderer seyn, als die bestimmte und zusammenhängende Uebersicht über das in der Wirklichkeit gegenwärtig bestehende System der christlichen und gesitteten Völker und Staaten, nach seiner Grundlage und nach seiner Ankündigung in einzelnen politischen Formen zu vermitteln, und diese Grundlage, so wie diese Ankündigung zurückzuführen auf die von jenen Völkern und Staaten für die Erhaltung und Behauptung ihres gegenseitigen Verkehrs angenommenen Grundsätze des Rechts und der Klugheit. Daraus ergeben sich die drei Theile der Wissenschaft:

1) Darstellung des in der Gegenwart practisch bestehenden Systems der christlichen und gesitteten Völker und Staaten, nach seiner Grundlage, und nach seiner Ankündigung in einzelnen politischen Formen;

2) Darstellung der in dem gegenseitigen Verkehre der christlichen und gesitteten Völker und Staaten practisch geltenden Grundsätze des Rechts und der Klugheit;

3) Darstellung der zwischen den christlichen und gesitteten Völkern und Staaten, nach erfolgten Rechtsbedrohungen oder Rechtsverletzungen, practisch geltenden Grundsätze für die Anwendung des Zwanges und die Herstellung des Friedens.

(So sehr auch bei der Darstellung einer Wissenschaft die Männer, welche dieselbe anbauen, in der Eintheilung derselben von einander abweichen mögen; so giebt es doch für die Beurtheilung einer zweckmäßigen Eintheilung zwei unerschlässliche Bedingungen: daß durch dieselbe 1) eine deutliche und bestimmte Uebersicht über das Gebiet der Wissenschaft vermittelt, und 2) diese im strengen, lückenlosen, Zusammenhange dargestellt werde. Ich wünsche, daß man die hier versuchte Eintheilung des practischen Völkerrechts nach diesem Standpuncte prüfen, und dabei berücksichtigen möge, daß diese Eintheilung, nach ihrem zweiten und dritten Untertheile, mit der Eintheilung des philosophischen Staatenrechts — in dem ersten Bande dieser Staatswissenschaften — in der genauesten Verbindung steht, weil, nach meiner Ansicht, das philosophische Staatsrecht die Grundlage des

practischen Völkerrechts bildet, obgleich in dem letztern die durchgängige Rücksicht auf die Ergebnisse der Geschichte und der Staatskunst hinzukommt, wodurch namentlich' auch der ganze erste Theil des practischen Völkerrechts vermittelt wird.

Wohl weiß ich, wie sehr die Eintheilung dieser Wissenschaft bei den ausgezeichnetsten neuern Bearbeitern derselben — v. Martens, Schmalz, Schmelzing, Klüber und Saalfeld — von der meinigen abweicht; allein diese Verschiedenheit wird man aus den aufgestellten Gründen entschuldigen, sobald man sich überzeugt, daß bei der festgehaltenen Eintheilung nichts Wesentliches von dem übergangen worden ist, was in den Kreis dieser Wissenschaft gehört, wenn es gleich bei andern Bearbeitern derselben an einem andern Orte und in einer andern Verbindung aufgeführt ward. — Uebrigens weichen auch die angeführten Männer selbst in der Eintheilung dieser Wissenschaft sehr bedeutend von einander ab. So z. B. stellt von Martens (*Précis du droit des gens etc. Ed. 3.*) die Wissenschaft in 9 Büchern dar: 1) des états de l'Europe en général; 2) de la manière d'acquérir des droits positifs entre les nations; 3) des droits réciproques des états relativement à leur constitution intérieure; 4) des droits des nations relatifs aux affaires étrangères; 5) des droits relatifs à la personne et à la famille des monarques; 6) de négociations à l'amiable et diplomatiques; 7) des ambassades; 8) de la défense et de la poursuite des droits entre les nations par de voyes de fait; 9) de l'extinction des droits acquis entre les nations. —

Schmalz (europ. Völkerrecht, Berl. 1817. 8.) nimmt acht Bücher an. — Klüber (europ. Völkerrecht, Stuttg. 1821. 8.) theilt die Wissenschaft in zwei Theile: 1) Die Staaten überhaupt, und die europäischen insbesondere; 2) Rechte der europäischen Staaten unter sich und zwar a) unbedingte, b) bedingte. Diese bedingten zerfallen wieder in Rechte α) in Absicht auf friedliche, und β) feindliche Verhältnisse. — Saalfeld (Grundriß zc. Gött. 1822. 8.) nähert sich der ältern Eintheilung, und stellt zwei Theile auf: 1) Völkerrecht in Friedenszeiten; 2) Völkerrecht in Kriegszeiten.

7.

Quellen der Wissenschaft.

Das practische Völkerrecht geht hervor aus vier verschiedenen Quellen:

1) aus den zwischen den gesitteten Völkern und Staaten abgeschlossenen und noch bestehenden und gültigen Verträgen;

2) aus der Völkersitte, oder aus dem, was nach Gewohnheit und Herkommen im Laufe der drei letzten Jahrhunderte von den gesitteten Völkern stillschweigend (d. h. ohne bestimmten Vertrag) angenommen worden ist, was also thatsächlich besteht, und was man nach den allgemeinen Fortschritten der Gesittung unter den Völkern nicht zu verletzen wagt; (z. B. Kriegseröffnung ohne Manifest; Mißhandlung der Gesandten; Verkauf oder Tödtung der Gefangenen u. s. w.)

3) aus der Analogie, indem man neu eintretende politische Fälle und Verhältnisse nach den

Grundsätzen behandelt, welche man in den ähnlichen schon vorhandenen Fällen bereits aufgestellt, festgehalten und befolgt hat (z. B. Anerkennung der Kaiserwürde Napoleons und Franz 1. im J. 1804, nach der Analogie der Anerkennung der Kaiserwürde Peters 1 im J. 1721; — Anerkennung der Selbstständigkeit der nordamerikanischen Freistaaten von Großbritannien im J. 1783, nach der Analogie der Anerkennung der Selbstständigkeit der vereinigten Niederlande von Spanien im J. 1648, u. s. w.);

4) aus dem philosophischen Völkerrechte, inwiefern dasselbe für alles Zweifelhafte und Unbestimmte in dem practischen Völkerrechte, was nicht aus den drei erstgenannten Quellen mit Nothwendigkeit und Sicherheit hervorgehet, so wie selbst für diese drei aufgeführten Quellen den letzten und höchsten Maasstab enthält. (So z. B. beruhte sich die Schlussdeclaration des Aachener-Congresses im Jahre 1818 selbst auf die unveränderlichen Grundsätze des philos. Völkerrechts.)

8.

Die Stellung des practischen Völkerrechts in der Reihe der Staatswissenschaften.

Aus dem aufgestellten Grundbegriffe und aus den angegebenen drei Hauptquellen des practischen Völkerrechts geht hervor, daß dasselbe nicht aus reiner Vernunft, sondern aus der Erfahrung stammt, daß es also nicht in die Reihe der philosophischen, sondern in den Kreis der geschichtlichen Staatswissenschaften gehört. Da über-

St. W. 2te Aufl. V. 2

gens in demselben zunächst die in der Wirklichkeit bestehenden Grundsätze und gültigen politischen Formen vorherrschen; so kann es nicht einmal zu den gemischten Staatswissenschaften gerechnet werden.

Ob nun gleich diese Wissenschaft, bei ihrem frühern Anbau (bis herab auf Moser u. a.), nicht von dem philosophischen Völkerrechte unterschieden, sondern in der ältern wissenschaftlichen Gestaltung des Völkerrechts überhaupt das Philosophische und Geschichtliche vermischt ward; so ist doch in neuern Zeiten das practische Völkerrecht sehr scharf — und zwar mit Recht — von dem philosophischen getrennt, und dadurch dessen wissenschaftliche Selbstständigkeit vermittelt worden. Diese wissenschaftliche Selbstständigkeit beruht aber theils auf der Eigenthümlichkeit des Grundbegriffs des practischen Völkerrechts; theils auf der Verschiedenheit seiner Hauptquellen (der bestehenden Verträge, der Völkergitte und der Analogie,) von den Quellen des philosophischen Völkerrechts.

9.

Verhältnis des practischen Völkerrechts zu den übrigen Staatswissenschaften.

Weil das practische Völkerrecht (§. 8.) zu den geschichtlichen Staatswissenschaften gehört; so folgt auch daraus, daß dasselbe den übrigen geschichtlichen Staatswissenschaften näher verwandt ist, als den philosophischen und den gemischten Staatswissenschaften. Nichts desto weniger steht es auch mit den philosophischen und gemischten Staatswissenschaften in Wechselwirkung und Verbindung. Denn schon die

in früherer Zeit gewöhnliche Vermischung mit dem philosophischen Völkerrechte beweiset, daß die in dem philosophischen Völkerrechte enthaltenen Grundsätze der Vernunft für die Verbindung und den Verkehr der Völker auch im practischen Völkerrechte eine Quelle dieser Wissenschaft bilden, und daß, wenn gleich das Gebiet derselben viel weiter umschließender ist, als das Gebiet des philosophischen Völkerrechts, doch nichts in dem Gebiete des practischen Völkerrechts sich finden laßt, was einem anerkannten Grundsätze der Vernunft widerspricht. Will übrigens das philosophische Völkerrecht sich wiederum auf das Naturrecht stützen, und überhaupt nur ein von dem Individuellen auf das Ganze eines Volkes gesteigertes Naturrecht ist; so erhellt aus diesem innern Zusammenhange des Natur- und Völkerrechts zugleich das Verhältniß des positiven Völkerrechts zum Naturrechte.

Auf gleiche Weise verhält sich das practische Völkerrecht zu dem philosophischen Staats- und Staatenrechte. Denn wie in diesen die Herrschaft des Rechts in den wirklich bestehenden Staaten unter die Garantie des rechtlich gestalteten Zwanges gestellt wird; so enthält auch das practische Völkerrecht, nach der Darstellung der unbedingten und bedingten Rechte der Völker und Staaten, die Entwicklung der Grundsätze, wie, bei der Verletzung oder Verletzung dieser Rechte, der Zwang zwischen den einzelnen Völkern und Staaten als rechtlich gestaltet erscheinen und für die Wiederherstellung des vorigen Rechtsstandes angewandt werden soll.

Noch genauer schließt das practische Völkerrecht an die Wissenschaft der Staatskunst sich an, weil diese die gleichmäßig aus der Vernunft und der Ver-

schichte hervorgehenden Bedingungen des innern und äußern Staatslebens entwickelt, und, bei der Darstellung des innern Staatslebens, die Cultur des Volkes, das im Staate lebt, den Organismus des Staates nach seinen drei Bestandtheilen: Verfassung, Regierung und Verwaltung, und die aus der Cultur des Volkes hervorgehenden Bedingungen der Fortbildung des Staatsorganismus (die Reformen), — so wie bei der Darstellung des äußern Staatslebens die vernunft- und erfahrungsmässigen Grundsätze für die Herrschaft des Rechts und für die Anwendung des Zwanges in der Wechselwirkung der in der Wirklichkeit neben einander bestehenden Staaten berücksichtigt.

Selbst die Grundsätze der Volks- und Staatswirthschaftslehre, so wie der Finanz- und Polizeiwissenschaft, behaupten nicht selten einen wesentlichen Einfluß auf die Lehren des practischen Völkerrechts, weil jeder Staat berechtigt ist, bei dem Verkehre mit andern Staaten, die großen Interessen der Wohlfahrt seines Volkes zu berücksichtigen, und für die Aufrechterhaltung und Vermehrung derselben theils Verträge mit dem Auslande abzuschließen, theils jeden geheimen oder öffentlichen Angriff auf die rechtlichen Interessen des inländischen Landbaues, Gewerbes, Handels, so wie des Urbaues der Wissenschaft und der Kunst, und jeden Versuch einer nachtheiligen Einwirkung auf die im Inlande bestehende öffentliche Sicherheit und Ordnung zurückzuweisen.

10.

F o r t s e t z u n g .

Allein von noch entschiedenerm Einflusse auf die wissenschaftliche Gestaltung des practischen Völker-

rechts und auf die Erklärung, Durchführung und Verwirklichung seiner Grundsätze, sind die geschichtlichen Staatswissenschaften, namentlich die Geschichte des europäischen und amerikanischen Staatensystems, die Staatenkunde, und das positive Staatsrecht. Denn weil die Geschichte des europäischen und amerikanischen Staatensystems aus dem Standpunkte der Politik mit der allmählichen Bildung eines Staatensystems (der genauern Verbindung und des bleibenden Verkehrs zwischen den christlichen und gesitteten Völkern und Staaten Europa's) beginnt, und in dem Ablaufe von mehr als 300 Jahren die gesammten Thatsachen im innern Zusammenhange aufzählt, welche, gestützt auf das innere Staatsleben, die Ankündigungen des äußern Staatslebens in der Wechselwirkung aller gesitteten europäischen, und seit 40 Jahren auch der selbstständigen amerikanischen Staaten bezeichnen haben; so muß das practische Völkerrecht, von der einen Seite betrachtet, gleichsam als das Abstractum, als die aus einer nicht als dreihundertjährigen Erfahrung hervorgegangene Theorie aller dieser Thatsachen, erscheinen, so wie von der andern Seite die Geschichte des europäischen und amerikanischen Staatensystems, nach allen ihren Thatsachen, als der fruchtbarste Commentar zu den theoretisch aufgestellten Grundsätzen des practischen Völkerrechts sich ankündigt.

Die Staatenkunde, welche das System der gesitteten Völker und Staaten in allen Erdtheilen im Kreise der Gegenwart, nach allen Bedingungen und Ankündigungen, ihres innern und äußern Lebens; und in der Wechselwirkung beider auf einander darstellt, ist eben so unentbehrlich, wie die Geschichte

des europäischen und amerikanischen Staatensystems, für die Verdentlichung, Erörterung und beweisende Kraft der im practischen Völkerrechte aufgestellten Grundsätze und politischen Foramen.

5. Nicht minder steht die neue Wissenschaft des positiven Staats- (oder Verfassungs-) rechts (Th. 4.) in genauer Verbindung mit dem practischen Völkerrechte. Denn abgesehen davon, daß selbst gesuchte Bearbeiter des practischen Völkerrechts in unserer Zeit, bevor noch das positive Staatsrecht als eine selbstständige Wissenschaft aus den Gebieten der übrigen Staatswissenschaften sich ausschied, mehrere Lehren des letztern innerhalb des practischen Völkerrechts behandelten; so ist die wissenschaftliche Darstellung der, in dem Systeme christlicher und gesitteter Staaten bestehenden, Reichsgrundgesetze und neuen Verfassungen von dem wichtigsten Einflusse auf die wissenschaftliche Gestaltung des practischen Völkerrechts; weil diese Reichsgrundgesetze und Verfassungen, als Mittelpunkt des inneren Staatslebens, die bedeutendsten Wirkungen und Folgen auf die äußere Ankündigung der Staaten in ihrem gegenseitigen Verkehre behaupten.

6. Die Diplomatie, eine neuentstandene und noch nicht völlig durchgebildete Staatswissenschaft, gehört nach ihrem wesentlichsten Gegenstande, der systematischen Darstellung der Kenntnisse, welche zur politisch-diplomatischen Unterhandlung mit auswärtigen Staaten erfordert werden, bisher als einzelner Theil in den Umfang des practischen Völkerrechts. So wie aber das positive Staatsrecht von der Staatenbunde sich trennte und zur Selbstständigkeit der wissenschaftlichen Form sich erhob; so mußte, bei der Vermehrung des zur Diplo-

mäßig gehörenden Stoffes und bei der bedeutenden Erweiterung der Praxis der Diplomaten in neuester Zeit, auch die Diplomatie, als selbstständige Staatswissenschaft, von dem practischen Völkerrechte sich trennen, wenn gleich aus dem vormaligen Zusammenhange beider, und aus der fortdauernden Wechselwirkung ihrer Grundsätze und Lehren, ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander von selbst hervorgeht.

Die Staatspraxis endlich stützt sich mit dem einen ihrer wesentlichen Theile, mit der Lehre von der Behandlung der Staatsgeschäfte in Hinsicht der auswärtigen Angelegenheiten, auf die Grundsätze des practischen Völkerrechts für den äußern gegenseitigen Verkehr der gesammten christlichen und gesitteten Völker und Staaten gegen einander.

11.

Literatur der Wissenschaft.

Wenn gleich, im strengen Sinne des Wortes, das practische Völkerrecht erst seit der völligen Trennung von dem philosophischen Völkerrechte zur wissenschaftlichen Selbstständigkeit (§. 8.) gelangte, und die vollkommene systematische Gestalt desselben zunächst mit dieser Trennung begann; so dürfen doch die frühern Schriften, welche das Völkerrecht überhaupt (d. h. nach der üblichen Mischung des Reiphilosophischen und des Geschichtlichen) behandelten, nicht ganz übergangen werden; theils weil unter diesen frühern Bearbeitern sehr ausgezeichnete Männer sind; theils weil — wie bei allen in späterer Zeit vervollkommeneten Wissenschaften — die neuern Bearbeiter dieser

Wissenschaft in vielfacher Hinsicht (besonders in der Darstellung des aus dem Kreise der Erfahrung Entlehnten) an ihre verdienstvollen Vorgänger sich angeschlossen.

Doch werden von der nachstehenden Uebersicht alle diejenigen Werke ausgeschlossen, welche das Völkerrecht in Verbindung mit dem Naturrechte behandeln, weil diese bereits im ersten Theile dieser Staatswissenschaften bei der Literatur des Naturrechts (§. 12. S. 65 ff.) aufgeführt worden sind, mit alleiniger Ausnahme der wenigen Hauptwerke von Grotius, Pufendorf u. a., welche mit gleichem Grunde dem practischen Völkerrechte, wie dem Naturrecht und philosophischen Völkerrechte angehören.

1) Vorbereitende Schriften:

Fred. Guil. Pestel, de differentiis praecipuis in veteri ac recentiori gentium europaeorum politica. Oratio. Lugd. Bat. 1778. 4.

Geo. Fr. Martens, Versuch über die Existenz eines positiven europäischen Völkerrechts und den Nutzen dieser Wissenschaft. Göt. 1787. 4.

Ern. Car. Wieland, de necessitate et usu juris gentium in notitia rerum publicarum rite adornanda. Dissertatio. Lips. 1809. 4.

2) Zur Geschichte und Literaturgeschichte der Wissenschaft:

Adam Fr. Klafey, vollständige Geschichte des Rechts der Vernunft. Leipz. 1739. 4. — 2te Aufl. in 2 Theilen. Frankf. 1746. 4.

Barbeyrac, histoire des anciens traités. à Gröningue, 1739. Fol.

Aug. Em. Zinserling, le système fédératif des anciens mis en parallèle avec celui des modernes. Heidelb. 1809. 8.

W. Wachsmuth, jus gentium quale obtinuerit apud Graecos ante bellorum cum Persis gestorum initium. Kil. 1822. 8. (umschließt die beiden Zei-

name: 1) bis Selbzeit und 2) bis auf die petrischen Kriege.)

Aug. Guil. Heffter, de antiquo jure gentium. Bonnae, 1823. 4.

Christ. Fr. Geo. Meister, bibliotheca juris naturae et gentium. 3 Part. Göt. 1749 sqq. 8.

Dietr. Heimr. Ludw. Freih. v. Ompteda, Literatur des gesammten, sowohl natürlichen als positiven, Völkerrechts. 2 Theile. Regensb. 1785. 8.

Karl Alb. v. Kämpf, neue Literatur des Völkerrechts seit dem Jahre 1784; als Ergänzung und Fortsetzung des Werkes des Gesandten v. Ompteda. Berl. 1817. 8.

Car. Henr. Lud. Pölit, de mutationibus, quas systema juris naturae ac gentium a Grotii temporibus hucusque expertum fuerit. Viteb. 1805. 4.

J. Ludw. Klüber, Bibliothek für das Völkerrecht; an s. europ. Völkerrechte. Th. 2. S. 527 ff.

3) Quellen und Quellensammlungen:

G(odofr). G(uil). L(eibnitz), Codex juris gentium diplomaticus. Hannov. 1693. Fol. Ed. n. Guelferbyli, 1747. Fol. — Mantissa codicis juris gentium diplomatici. Guelf. 1747. Fol. (bei diesem Werke steht sein Name.)

Die übrigen wichtigen Quellensammlungen sind bereits in dem dritten Theile dieser Staatswissenschaften, S. 24 und S. 326. — bei der Geschichte des europäischen und amerikanischen Staatensystems — mit vollständigem Titel aufgeführt. Sie können hier also nur genannt, nicht wiederholt werden:

Recueil des traités de paix etc. 4 Voll. à Amst. et à la Haye, 1700. Fol. (von Jacques Bernard; — gewöhnlich aber nach einem der Verleger Moetjens genannt.)

J. du Mont, corps universel diplomatique du droit des gens etc. mit den Supplementen von Barbeyrac et Rousset. 13 Tom. à Amst. et à la Haye, 1726 sqq. Fol.

Rousset, recueil historique d'actes etc. 21 Tom. à la Haye, 1728 sqq. 8.

J. J. Schmalz, *corpus juris gentium academicum* etc. 2 Tom. Lips. 1730. 8.

Ant. Faber (Laucht), *europäische Staatskanzlei*. 124 Theile. Nürnberg. 1697 ff. 8. — *Neue europ. Staatsk.* 55 Th. 1761 ff. 8. — *Danh von Neuß fortgesetzt als teutsche Staatskanzlei*, 55 Th. Ulm, 1783—1801. 8.

Fr. Aug. Guil. Wenck, *codex juris gentium recentissimi*. 3 Voll. Lips. 1781 sqq. 8.

de Hertzborg, *recueil des déductions, manifestes, déclarations, traités* etc. 3 T. Berl. 1788 sqq. 8.

Geo. Fr. de Martens, *recueil des principaux traités* etc. 7 Voll. à Gott. 1791 sqq. 8. — *Supplement au recueil* etc. 10 Voll. à Gott. 1802—1827. 8.

Chr. Guil. Koch, *abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie*. Ouvrage entièrement refondu, augmenté et continué jusqu'au congrès de Vienne et aux traités de Paris de 1815. par Fr. Schöll. 15 Volk à Paris, 1817 sqq. 8.

Archives diplomatiques pour l'histoire du temps et des états. Auch mit dem Titel: *Diplomatisches Archiv für die Zeit und Staatsgeschichte*. 6 Th. Stuttg. und Tüb. 1821 ff. 8. Dieses Werk ward theils unter dem teutschen, theils unter dem neuen Titel: *neueste Staatsarten*, fortgesetzt, von welchen bereits (1825—1828) 9 Bände erschienen sind.

Isambert, *Annales politiques et diplomatiques*. 4 T. Paris, 1823 sqq. 8.

* * *

Außerdem gehören hierher:

Abbé de Mably, *le droit public de l'Europe, fondé sur les traités*. 2 Tom. à Paris, 1747. 8.

N. E. par Roussel. 2 Tom. à Amst. 1748. 8. — Nach dieser Ausgabe übersetzt unter dem Titel: *Das Staatsrecht von Europa, wie solches auf die, bis ins 1740. Jahr geschlossenen, Verträge gegründet ist, durch den Abt von Mably*. Mit histor., polit. und krit. Anmerkungen vermehrt durch Roussel. Frkf. u. Leipzig. 1749. 8. — Vom Originale erschien die 5te Aufl. à Amst. 3 Tom.

1773. 8. (In dieser Aufl. geht das Wort bis zum Hubertsburger Frieden im J. 1763, welches in den ersten Auflagen nur die Haupturkunden vom Westphälischen Frieden bis zum Jahre 1740 einschließt.) Die neueste Aufl. ist vom J. 1792 in 3 Theilen.

de Lamberty, mémoires pour servir à l'histoire du XVIII. siècle, contenant les négociations, traités etc. 14 Voll. à la Haye, 1724 sqq. 4. N. E. Amsterdam. 1735. (umschließt die Zeit von 1700—1718.)

Charl. Franc. de la Maillardière, abrégé des principaux traités, conclus depuis le commencement du 14^me siècle jusqu'à présent, entre les différentes puissances de l'Europe, disposées par ordre chronologique. 2 Tom. à Paris, 1778. 8. Bd. 2. 1783.

J. Ehm. Lünig, Grundfeste europäischer Potentaten Gerechtsame, worinnen durch auserlesene Deductionen dargegethan wird, wie es um aller Potentaten hohe Juris, Ansprüche und Vorkommen Streitigkeiten, beschaffen sey. Leipz. 1716/ Fol. — Literae procerum Europae, ab a. 1552 usque ad annum 1712 lingua latina exaratae. 3 Tom. Lips. 1712. 8. — Europäische Staatsconsilia. ic. seit dem Anfange des 16ten Seculi bis 1715. 2 Theile. Leipz. 1715. Fol.

Ehstph. Herrm. Schweder, theatrum historicum praetensionum et controversiarum illustrium, sber histor. Schauplatz der Ansprüche und Streitigkeiten hoher Potentaten ic. supplirt u. contin. von Adam Fr. Clafey. 2 Th. Leipz. 1727. Fol.

J. Ehrenfr. Zschackwitz, Einleitung zu den vornehmsten Rechtsansprüchen der gekrönten hohen Häupter in Europa. 3 Th. Grff. u. Pp. 1754 ff. 8.

J. Rouss et, les intérêts présents de puissances de l'Europe, fondez sur les traités conclus depuis la paix d'Utrecht inclusivement, et sur les preuves de leurs prétensions particulières. 2 Tom. à la Haye, 1733: 4.

Geo. Fr. v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle des neuern europäischen Völkerrechts, in einer pract

tischen Sammlung von Staatschriften aller Art in teutscher und französischer Sprache. Nebst einem Anhange von Gesetzen und Verordnungen, welche in einzelnen europäischen Staaten über die Rechte auswärtiger Gesandten ergangen sind. 2 Theile. Göttingen, 1800 u. 1802. 4.

Charl. de Martens, causes célèbres du droit des gens. 2 Tom. Leipsa. 1827. 8.

* * *

de Flassan, histoire générale et raisonnée de la diplomatie française, ou de la Politique de la France, depuis la fondation de la monarchie française jusqu'à la fin du règne de Louis XVI. 6 Voll. Paris, 1809. 8. — N. E. 7 Voll. Paris, 1811. 8.

Ehstn. Dan. Wosß, Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des 18ten Jahrhunderts. 5 Theile. Gera, 1801 f. 8. — Geist u. des 19ten Jahrhunderts. 2 Theile. Gera, 1803 f. 8. (Auch Th. 6 und 7 des vorigen Werkes.)

v. Kämpf, Beiträge zum Staats- und Völkerecht. 1r Band. Berlin, 1815. 8.

(Die Sammlungen der historischen Memoiren sind aufgeführt beim Klüber, Th. 2. S. 569—577.)

Unter den Zeitblättern, und Zeitschriften:

Der Moniteur seit 1789; die allgemeine Zeitung seit 1798; das politische Journal seit 1781; Habberlins Staatsarchiv (62 Hefte) seit 1796; die Zeiten v. Wosß, 16 Jahrgänge (1805—1820) u. a.

(Die Urkundensammlungen für die einzelnen europ. Staaten s. bei Klüber, europ. Völkerecht, Th. 2. S. 540—551. und daselbst S. 551 ff. die Sammlungen über spezielle Gegenstände. Eben so können die Sammlungen der einzelnen Verträge und Friedensschlüsse [z. B. des westphälischen, nymwegischen ic.] im Th. 3. der Staatswissensch. verglichen werden.)

12.

F o r t s e t z u n g.

4) Systeme und Compendien der ältern Zeit bis Moser:

Hugo Grotius, de jure belli et pacis. Paris.

1625. Pol. (kam seit der Zeit in vielen Ausgaben, Übersetzungen, und begleitet von Commentaren heraus.)

Rich. Zouchaeus, juris et judicii foederalis sive juris inter gentes, et quaestionum de eodem explicatio. Oxon. 1650. 4. (Vergl. Ompeda Th. 1. S. 252 ff.) — Es erschien in vielen Auflagen. Die neueste, Haag 1759. 12. Teutsch; Allgemeines Völkerrecht, wie auch allgemeine Urtheile und Aussprüche aller Völker. Frankfurt. 1666. (folgt dem Grotius in der Entscheidung völkerrechtlicher Fälle.)

Sam. de Pufendorf, de jure naturae et gentium. Lond. Soand. 1672. 4. Neue, von dem Verf. sehr vermehrte, Aufl. Frankfurt. 1684. 4. (cum notis Hertii et Barbeyracii edidit Mascovius. 2 T. Franc. et Lips. 1744. 4.)

Jo. Wolfg. Textor, synopsis juris gentium. Basil. 1680. 4. (folgt dem Grotius, mit Rücksicht auf Beispiele der neuern Geschichte.)

1681. Fr. Hombergk, hypomnemata juris gentium, nova et succincta methodo digesta. Breae, 1724. 8.

Adam Fr. Glafey, Völkerrecht, worinnen die Handlungen freier Völker gegen einander zu Kriegs, und Friedenszeiten nach dem Rechte der Vernunft betrachtet, und aus denen neuern Geschichten mit denen darüber vorgefallenen Streitigkeiten erläutert werden. 3te Aufl. Nürnberg, 1752. 4. (Er hatte seit 1723 Natur- und Völkerrecht zusammen behandelt; in dieser 3ten Aufl. erschien das Völkerrecht allein.)

Jo. Adam. Ickstatt, elementa juris gentium. Wirceb. 1740. 4. (gründet sich auf Wolfs Naturrecht.)

Christ. de Wolf, jus gentium. Hal. 1749. 4. (Ist auch der achte Theil seines Werks: jus naturae, methodo scientifica pertractatum, welches seit 1740 in 8 Theilen erschien.) — Institutiones juris naturae et gentium. Hal. 1750. 8. (kam in teutschen und französischen Uebersetzungen heraus.)

J. J. Burlamaqui, principes du droit politique. Ouvrage posthume. à Genève, 1751. 4. — Ed. N. à Lausanne, 1784. 8. — Principes du droit de la nature et des gens, augmenté par

M. de Felice. 8 Voll. à Yverdon, 1766—68. 8. In den drei letzten Bänden findet sich das droit politique et des gens. — Die letzten fünf Bände erschienen in einer neuen Aufl. par Dupin (Paris, 1820 sq. 8.) unter dem Titel: droit de la nature et des gens.

Elementa juris naturae, additis juris gentium europaearum practici primae lineae. In usum Auditorum adornata, juncto J. Steph. Pütterii et God. Achenwalli studio. Ed. 2. Gött. 1753. 8. (Schon bei diesem unvollkommenen Versuche zeigte sich Achenwall's sicherer politischer Tact in der Benennung: practisches [ist positives] Völkerecht.) — Später erschienen einzeln: Achenwalli juris gentium europaearum practici primae lineae. Gött. 1775. 8.

de Real, la science du gouvernement. (T. V. le droit des gens.) à Paris, 1754. 8. — Deutsch von Schuln: der Staatskunst fünfter Theil. Von dem Völkerechte, welcher von Gesandtschaften; dem Krieg, Tractaten, Titeln, Vorküßen, Ansprüchen und gegenseitigen Berechtigungen derer Souverainen handelt. Jff. und Leipz. 1766. 8.

Emer. de Vattel, le droit des gens, ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains. 2 Voll. à Leide, 1758. 4. — Ed. 2. 3 Tom. ibid. 1758. 8. — Die neueste Auflage in 3 Theilen, à Paris, 1820. 8. (Der Abdruck ist nach der dritten Ausgabe, die zu Amsterdam 1775 erschien, und die der Verf. selbst durchgesehen und mit Anmerkungen bereichert hatte. Der ungenannte Herausgeber der neuesten Aufl. hat Bemerkungen beigelegt.) — Deutsch von Joh. Phil. Schuln, unter dem Titel: v. Vattels Völkerecht; oder gründliche Anweisung, wie die Grundsätze des natürlichen Rechts auf das Betragen und auf die Angelegenheiten der Nationen und Souveraine angewendet werden müssen. 3 Theile. Jff. und Leipz. 1766. 8.

5) Systeme und Compendien der neuern Zeit seit Moser;

von J. Jac. Moser, Grundsätze des jetzt üblichen europäis

sehen Völkerrecht in Friedenszeiten. Hasen, 1750. 8.
 M. A. Frankfurt, 1763. 3te Aufl. Nürnberg, 1777. 8. —
 Grundsätze des europ. Völkerrechts in Kriegszeiten. Eüb.
 1752. 8. und Fittf. 1763. — Erste Grundlehren des
 jetzigen europäischen Völkerrechts in Kriegs- und Friedens-
 zeiten. Nürnberg, 1778. 8. — Versuch des neuesten euro-
 päischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten; 10
 Theile in 12 Bänden (der 9te und 10te in 2 Bänden).
 Frankf. am M. 1777—1780. 8. — Beiträge zu dem
 neuesten europ. Völkerrechte in Friedenszeiten. 5 Theile.
 Eüb. 1778 ff. 8. — Beiträge zu dem neuesten europäi-
 schen Völkerrechte in Kriegszeiten. 3 Theile. Eüb. 1779—
 1781. 8. (Den ersten Versuch machte Moser in den:
 Anfangsgründen der Wissenschaft von der gegenwär-
 tigen Staatsverfassung von Europa und dem unter den
 europäischen Potenzen üblichen Völker- oder allgemeinen
 Staatsrecht. 1r Th. Eüb. 1732. 8. — Mehr erschien
 nicht. In diesem Versuche aber findet sich weniger Völk-
 errecht, als Statistik und Staatsrecht.)

Herrn. Fr. Kahrel, Völkerrecht, worin die vornehm-
 sten Verbindlichkeiten und Rechte der Könige, Monarchen,
 Regenten und Völker, sowohl nach dem nothwendigen als
 willkührlichen und Gewohnheits- Völkerrechte, aus dem
 Wesen und der Natur derselben entwickelt werden. Nebst
 einem Anhange eines kurzen Entwurfes des Kriegs-, Frie-
 dens- und Gesandtschaftsrechts. Herborn, 1750. 8. —
 Damit steht in Verbindung: Desselben europäisches
 Staats- und Völkerrecht. Herborn, 1750. 8. (Er folgt
 im ersten Werke im Ganzen Wolfs Ansichten; — im
 zweiten entwickelt er die europäischen Staaten nach der
 Reihe, und giebt mehr Statistik und Staatsrecht, als
 Völkerrecht.)

Vicomte de la Maillardière, précis du droit
 des gens, de la guerre, de la paix, et des Ambas-
 sades. à Paris, 1776. 12.

Lud. Conr. Schroeder, elementa juris naturae,
 socialis et gentium. Gröningae, 1775. 8.

Karl Otto Günter, Grundriß eines europäischen
 Völkerrechts nach Vernunft, Verträgen, Herkommen und
 Analogie. (erschien anonym.) Regensb. 1778. 8. —
 Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten, nach Vernunft,

Verträgen und Herkommen, mit Anwendung auf die teutschen Reichsstände. 2 Th. Altenb. 1787. 8. (unbeendet).

J. F. L. Schrödt, *systema juris gentium*. Bamb. 1780. 8.

Pierre Neyron, *principes du droit des gens européen conventionnel et coutumier*. Bronswick, 1783. 8. (Die Fortsetzung erschien nicht, welche das Völkerrecht in Kriegszeiten darstellen sollte.)

Georg Fr. de Martens, *primae lineae juris gentium europaeorum practici*. Gött. 1785. 8. — *Précis du droit des gens moderne de l'Europe, fondé sur les traités et l'usage*. à Gott. 1789. 8. — Ed. 2. 1801. — Ed. 3. 1821. (Die zweite und dritte Auflage haben auf dem Titel den Zusatz: pour servir d'introduction à un cours politique et diplomatique.) — Eine teutsche Bearbeitung nach der ersten Auflage erschien unter dem Titel: Einleitung in das positive europäische Völkerrecht, auf Verträge und Herkommen gegründet. Gött. 1796. 8.

Phil. Thom. Köhler, *Einleitung in das practische europäische Völkerrecht, zum Gebrauche seiner Vorlesung*. Mainz, 1790. 8.

J. Karl Ludw. Zechin, *Abhandlungen über das europäische Völker-, Kriegs- und Friedensrecht nach systematischer Ordnung entworfen*. Halle, 1793. 8.

C. Ulr. Dell. de Eggers, *institutiones juris civitatis publici et gentium universalis*. Hafniae, 1796. 8.

Gérard de Rayneval, *institutions du droit de la nature et des gens*. à Paris, 1803. 8.

Chrét. de Schlözer, *table des matières contenues dans la science du droit des gens moderne de l'Europe*. à Dorpat, 1804. 8.

J. J. B. Gondon d'Assoni, *du droit public et des gens, ou principes d'association civile et politique suivis d'un projet de paix générale et perpétuelle*. 3 Tom. à Paris, 1808. 8. (nicht bedeutend, und viel unhaltbares; vgl. Jen. L. 3. 1809. St. 143.)

Friedr. Saalfeld, *Grundriss eines Systems des europäischen Völkerrechts*. Gött. 1809. 8. — Grundriss zu

Vorlesungen über das positive europäische Völkerrecht. 8tt. 1822. 8.

Schmalz, das europäische Völkerrecht; in acht Bächern. Vert. 1817. 8. — Französisch: le droit des gens européen; traduit de l'allemand par le Comte Leopold de Bohm. à Paris, 1823. 8.

Zul. Schmelzing, systematischer Grundriß des practischen europäischen Völkerrechts. 3 Theile. Rudolst. 1818 u. 19. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1821, St. 201 u. 202.)

J. Louis Klüber, droit des gens moderne de l'Europe. 2 Tom. Stuttg. 1819. 8. — Deutsch von ihm selbst: Europäisches Völkerrecht. 2 Th. Stuttgart, 1821. 8.

In dem Werke: Alb. Fritot, science du publiciste (11 Voll. à Paris, 1820 sqq. 8.) enthält der zweite Band: droit politique; auch beginnt p. 321 in diesem Bande: droit des gens, und fällt noch den ganzen dritten Band.

G. B. Battur (avocat à la cour royale de Paris), traité de droit politique et de diplomatie, appliqué à l'état actuel de la France et de l'Europe. 2 Tom. à Paris, 1822. 8. (Der erste Theil bis p. 329 gehört zunächst zu dem practischen Völkerrechte, von S. 330 an und der ganze zweite Theil zur politischen Geschichte der letzten Jahrhunderte. — Die Diplomatie, als besondere Wissenschaft wird in diesem Werke nicht behandelt.)

E r s t e r T h e i l .

A) Darstellung des in der Gegenwart practisch bestehenden Systems der christlichen und gesitteten Völker und Staaten, nach seiner Grundlage und nach seiner Ankündigung in einzelnen politischen Formen.

13.

Inhalt und Umfang des ersten Theiles des practischen Völkerrechts.

Die wissenschaftliche Darstellung des in der Gegenwart practisch bestehenden Systems der christlichen und gesitteten Völker und Staaten in Europa und Amerika nach seiner Grundlage, und nach seiner Ankündigung in einzelnen politischen Formen, bildet den ersten Theil des practischen Völkerrechts. Er geht daher von der Begriffsbestimmung eines Staatensystems aus, und zerfällt, nach diesem Grundbegriffe, in die beiden Untartheile:

a) in die Darstellung der Grundlage des in der Gegenwart bestehenden Staatensystems, enthalten in der practisch verwirklichten Idee des politischen Gleichgewichts; und

b) in die Darstellung der Ankündigung des in der Gegenwart practisch bestehenden Staatensystems nach seinen einzelnen politischen Formen.

14.

Begriff eines Staatensystems, und namentlich des Systems der christlichen und gesitteten Völker und Staaten.

Ein Staatensystem *) nennen wir die blei-

*) Vergl. Th. 3. S. 6.

bende Verbindung und Wechselwirkung mehrerer selbstständiger d. i. politisch gleicher und von einander unabhängiger Staaten und Reiche, inwiefern diese Verbindung und Wechselwirkung als die nothwendige Folge der gleichmäßigen geistigen, religiösen und bürgerlichen Entwicklung, Bildung und Reife der Völker erscheint, die in diesen Staaten und Reichen leben.

Die Welt des Alterthums kannte kein Staatensystem dieser Art, weil die Riesenreiche Asiens, so wie das Römerreich, durch Eroberung und Unterjochung der vormals selbstständigen und unabhängigen Staaten sich aufthürmten, und in einer Welt Herrschaft — d. i. in der gewaltsamen Vereinigung aller gleichzeitigen cultivirten Völker unter Einem Oberwillen — weder ein wetteifernder Fortschritt der einzelnen Völker in den Bedingungen der geistigen, religiösen und bürgerlichen Cultur, noch eine auf die Anerkennung der gegenseitigen Freiheit und Unabhängigkeit gegründete Verbindung und Wechselwirkung dieser Völker und Staaten möglich ist.

Der erste Anfang eines solchen Staatensystems begann in der zweiten Hälfte des Mittelalters für die selbstständigen christlichen Staaten und Reiche Europa's. Denn in dem Anfange ihrer gegenseitigen Verbindung war eben das Christenthum das Gemeinsame, was sie unter sich verband, und die Idee der kirchlichen Einheit der gesammten Christenheit, die von dem römischen Bischöffe, freilich zunächst für sein Interesse, ausging, unterstützte diese Verbindung, wie namentlich die Kreuzzüge — die gemeinschaftlichen kriegerischen Unternehmungen der christlichen Völker Europa's während ihres Heldenalters — bezeugen.

Vielseitiger wurden aber die Berührungen und

genauer die Verbindungen unter den neben einander als selbstständig und unabhängig bestehenden europäischen Völkern und Reichen seit dem funfzehnten Jahrhunderte. Bei schärferer Prüfung der Wahrheiten des Christenthums entwickelten sich die Lehren der Hussiten, und ein Jahrhundert später der Reformatoren in Sachsen und in der Schweiz; für die Fortbildung des geistigen Lebens wirkte mächtig aufregend auf die christlichen Reiche und Staaten die Stiftung vieler Hochschulen; die Wiederherstellung der klassischen Literatur; die Erfindung der Buchdruckerkunst; auch konnten in der Erweiterung der Kreise der bürgerlichen und politischen Verhältnisse die Einflüsse der Entdeckung des Schießpulvers, der Magnethadel, der Südspitze von Afrika, und des vierten Erdtheils; so wie das Entstehen des Freistaates der Schweiz, und später des Freistaates der Niederlande, unmöglich verkannt werden.

Wenn das europäische Staatensystem, bereits durch die Entdeckung des vierten Erdtheils, durch die Verbreitung des Christenthums und der europäischen Gesittung über die daselbst begründeten Kolonien, durch die aus Amerika nach Europa kommenden Erzeugnisse und Reichthümer, und durch den Verkehr der wichtigsten europäischen Staaten und Reiche mit den einzelnen Ländern des vierten Erdtheils eine Vielseitigkeit neuer politischer Interessen erhielt, von welcher man in der Welt des Alterthums und des Mittelalters nicht einmal eine Ahnung hatte; so mußten diese Interessen noch gesteigert, und die innern und äußern Verhältnisse des europäischen Staatensystems mächtig verändert und umgestaltet werden; als im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts die vormaligen brittischen Kolonien in Nord-

amerika zur politischen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit; — und zwar unter einer republikanischen Staats- und Regierungsform — gelangten, Haiti unter den Stürmen der französischen Revolution diesem Beispiele folgte, und, im ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts, die vormaligen spanischen Besitzungen in Süd- und Mittel-Amerika mit großem Erfolge nach demselben Ziele strebten, so daß sich thatsächlich (de facto) der mexikanische Staatenbund, die Bundesrepublik von Mittel- (Central-) Amerika (Guatemala), die vereinigten Provinzen am la Plata, Chili, Peru, Bolivia und Paraguay, als freie und selbstständige Staaten behaupten. Haiti ward im Jahre 1825 von Frankreich, und gleichzeitig Brasilien, als Kaiserreich, von Portugal als selbstständig und unabhängig anerkannt.

Nach diesen politischen Ereignissen in Amerika seit dem Pariser Frieden vom Jahre 1783 kann nicht mehr blos von einem europäischen Staatensysteme, sondern von einem Staatenysteme der christlichen und gleichmäßig gesitteten Völker und Staaten überhaupt die Rede seyn; theils weil die nordamerikanischen Staaten seit 40 Jahren, der Zahl nach von 13 auf 25, und der Bevölkerung nach von etwas über 2 Millionen Menschen bis über 10 Mill. Einwohner angewachsen sind; theils weil 17 Millionen Menschen, die vormalig von Urtspanien abhingen, ihre Selbstständigkeit ausgesprochen und ihre Unabhängigkeit vom Mutterlande bereits erkämpft haben, so daß, selbst im äußersten Falle, nicht mehr das vormalige Verhältniß zu Spanien hergestellt werden kann.

Das gegenwärtig practisch bestehende Staatensystem umschließt daher sämmtliche christliche und gesittete europäische und amerikanische Völker und Staaten, die, bei wesentlichen Verschiedenheiten in Hinsicht der Abstammung der Völker (z. B. Germanen, Slaven etc.), der Beschäftigungen der Einwohner, der Glaubenslehren, der Verfassung, der (monarchischen oder republikanischen, der autokratisch oder beschränkt monarchischen, der demokratisch oder aristokratisch republikanischen) Regierungsform, und der Verwaltung, dennoch im Ganzen zu derselben christlichen Religion sich bekennen, und in Beziehung auf die Hauptpunkte des öffentlichen innern und äußern Staatslebens einander verwandt und ähnlich sind.

15.

a) Die Grundlage des Systems der christlichen und gesitteten Staaten in dem Systeme des politischen Gleichgewichts.

1) Die Idee des politischen Gleichgewichts.

Die Gesamtheit der christlichen und gesitteten Völker und Staaten wird von der Vernunft unter der Idee der Einheit eines in sich zusammenhängenden politischen Ganzen gedacht. Soll diese Einheit practisch verwirklicht werden, und die Gesamtheit der christlichen und gesitteten Völker und Staaten in der Wirklichkeit als ein in sich zusammenhängendes politisches Ganzes (als ein System) erscheinen; so muß der gegenseitige Verkehr und die Wechselwirkung aller dieser Völker und Staaten auf eine bleibende (wenn gleich nicht un-

wandelbare und ewige) Grundlage zurückgeführt werden. Diese Grundlage beruht aber auf der in der Wirklichkeit ausgeführten Idee des politischen Gleichgewichts.

Wenn nun auch die Idee, als solche, höher steht, als die Ausführung derselben in der Wirklichkeit, weil keine Idee der Vernunft völlig im irdischen Leben verwirklicht wird; so ist doch theils das Daseyn und die Richtigkeit der Idee selbst nicht abzuleugnen, (sie ist nicht bloßer schöner Traum, oder Chimäre); theils in der Geschichte des europäischen Staatensystems seit den letzten drei Jahrhunderten nicht zu verkennen, daß die Regierungen der christlichen und gesitteten Staaten und Reiche die Idee des politischen Gleichgewichts festhielten und in ihrem gegenseitigen Verkehre zu verwirklichen suchten, ja, daß der Verwirklichung dieser Idee in einzelnen Zeitabschnitten sehr bedeutende Opfer gebracht, und, nach der Erschütterung des bestehenden politischen Gleichgewichts, nicht selten die Kräfte mehrerer, sogar bisweilen der meisten christlichen und gesitteten Völker und Staaten für die Herstellung und zeitgemäße Erneuerung des politischen Gleichgewichts in dem bestehenden Staatensysteme aufgeboten worden sind.

Die Vernunftidee des Gleichgewichts des Rechts *) ist die, am Eingange der philosophischen

*) Vergl. über diese Vernunftidee das Naturrecht §. 57. (im ersten Theile dieser Staatswissenschaften S. 143.); — über die Lehre vom politischen Gleichgewichte, so weit sie in die Wissenschaft der Politik gehört, die Staatskunst §. 59. (im ersten Theile dieser Staatswiss. S. 587.), — und über die practische Ausführung dieser Idee in dem europ. Staatensysteme seit 300 Jahren, die Geschichte des europ. Staat

Rechtslehre aufgestellte, Idee der unbedingten Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden. Ist gleich diese Idee nicht nach ihrem ganzen Umfange zu verwirklichen; so ist doch die Annäherung der Wirklichkeit an dieselbe möglich, und deshalb keinesweges gleichgültig, ob und bis wie weit diese Annäherung geschehe. Die in dem Systeme der christlichen und gesitteten Völker und Staaten seit länger als 300 Jahren, mit deutlicher Vergegenwärtigung des dabei beabsichtigten Zweckes, versuchte, und bis zu einem gewissen Grade bewirkte, Annäherung an diese Vernunftidee nennen wir das politische Gleichgewicht. Alle in dieser Hinsicht von europäischen Regenten entworfene Pläne (z. B. Heinrichs 4), alle deshalb von europäischen Regierungen in Manifesten, Declarationen und abgeschlossenen Verträgen ausgesprochene Grundsätze, und alle in der Geschichte der drei letzten Jahrhunderte vorliegende Thatfachen, das politische Gleichgewicht zu erstreben, zu erhalten, oder das erschütterte neu zu stützen, gehören unter den Begriff des politischen Gleichgewichts.

16.

F o r t s e t z u n g.

Das politische Gleichgewicht beruht daher auf der (aus der tiefsten und umsichtigsten Erforschung aller Bedingungen und Ankündigungen des innern und äußern Staatslebens sämtlicher mit einander in

tensystems (im dritten Theile der Staatswissensch. S. 20.)

Wechselwirkung stehenden Reiche und Staaten hervorgehenden) jedesmaligen thatsächlichen Stellung und Verbindung der einzelnen Staaten und Mächte gegen einander. Der Zweck, dieses politische Gleichgewicht zu verwirklichen und zu erhalten, ist für den einzelnen Staat theils die Aufrechterhaltung und Sicherstellung seines innern Staatslebens, nach der Cultur seiner Bürger und nach seinem gesammten Staatsorganismus, inwiefern dieser auf der eigenthümlichen Verfassung, Regierungsform und Verwaltung jedes selbstständigen Staates beruht; theils die Bewahrung und Erhaltung seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nach außen. Da nun jedem einzelnen Staate, mithin allen Staaten, an diesen Grundbedingungen des innern und äußern Staatslebens gelegen ist; so bezieht sich nothwendig auch die öffentliche Ankündigung ihres gegenseitigen Verkehrs auf diese; ihnen allen gemeinsame, Begründung, Erhaltung und Sicherstellung des Rechts und der Wohlfahrt. Weil aber in der Wirklichkeit, nach ihrer Verbreitung über den Erdboden und nach ihrer Bevölkerungszahl, die einzelnen selbstständigen und unabhängigen Völker und Staaten sehr von einander verschieden sind, und deshalb, in den beiden genannten Beziehungen, in Staaten des ersten, zweiten, dritten und vierten politischen Ranges eingetheilt werden; so ergiebt sich aus dieser Verschiedenheit für ihre gegenwärtige politische Stellung und Verbindung folgende doppelte Bedingung, wenn anders ein politisches Gleichgewicht durch diese gegenseitige Stellung und Verbindung bewirkt werden soll:

- 1) daß, ungeachtet der Verschiedenheit zwi-

sehen den Mächten vom ersten, zweiten, dritten und vierten politischen Range, doch in ihrer gegenseitigen Stellung und Verbindung die völlige Gleichheit der politischen Rechte durch die Heiligkeit des gegenwärtigen Besitzstandes und der Völkerverträge aufrecht erhalten, und

2) jeder Versuch einer Hauptmacht nach einem Uebergewichte über andere, oder nach einer Beherrschung, sogleich erkannt, und durch die Vereinigung der genau berechneten physischen und moralischen Kräfte der übrigen Mächte verhindert und zurückgewiesen werde.

Das politische Gleichgewicht beruht daher nicht blos auf der Anwendung der physischen, sondern auch der sittlichen Kraft der Völker und Staaten; es wirkt durch die Macht der öffentlichen Meinung, welche unter den christlichen und gesitteten Staaten gegen jede Ungerechtigkeit, Gewaltthat und Hinterlist in dem Verkehre der Völker und Reiche sich erklärt; und zeigt in beiden Hinsichten, bei seiner Verwirklichung, wie wichtig im gesammten Systeme der christlichen und gesitteten Völker und Staaten nicht blos die Mächte des ersten und zweiten politischen Ranges, sondern auch die Staaten des dritten und vierten politischen Ranges sind, die, — nach dem Zeugnisse der Geschichte — durch ihren Beitritt nicht selten den Ausschlag bei dem drohenden oder bereits eingetretenen politischen Uebergewichte einer Hauptmacht gaben.

(Bei den höchst verschiedenartigen Ansichten und Meinungen der Politiker und Diplomaten über das politische Gleichgewicht, war es für mich sehr befriedigend, daß ein Mann, wie der verewigte Staatsrath v. Jakob, in s. Rec. dieses fünften Ban-

des nach der ersten Auflage (in der Halleſchen Lit. Zeit. 1824. Ergänzungsbl. St. 104: S. 826) dahin ſich erklärte, „daß die Ausführung der Idee des politiſchen Gleichgewichts das einzige Mittel ſey, einem poſitiven Völkerrechte Nachdruck oder Realität zu verſchaffen, und daß eben deſhalb dieſe Idee die Billigung der Vernunft, und an die Spitze der Politik der Staaten, als Hauptprincip, geſetzt zu werden verdiene. Dieſe Idee erhält durch des Verfs. Erörterungen viel mehr Licht, als in welchem es bisher von den Partheien geſehen worden iſt, und auf dem hier eingeſchlagenen Wege wird man endlich zu der klaren Einſicht gelangen, was das politiſche Gleichgewicht ſey, und weſhalb die Völkerpolitik daſſelbe zur Grundlage machen muß. Denn obgleich nicht zu läugnen iſt, daß Eigennuß und Herrſchſucht den Hauptantheil an der Verletzung deſſelben bisher gehabt haben, und dieſe Leidenschaften unter den Souverainen ſchwerlich aussterben werden; ſo iſt doch auch gewiß, daß ſelbſt dieſe Leidenschaften nicht eine, gegen das System der Staaten ſo feindſelige, Richtung genommen haben würden, wenn die Diplomaten recht deutlich begriffen hätten, daß ſie durch die Verletzung deſſelben zugleich in ihren eigenen Eingeweiden wühlten, und ſich dadurch ein früheres oder ſpäteres Unglück zubereiteten. Ob aber ein politiſches Gleichgewicht unter den Staaten von Europa vorhanden ſey, und was daran noch fehle, kann nicht anders gefunden werden, als nach der Idee: ob in dem Systeme der Staaten eine ſolche Verbindung herrſcht, daß jedem Verſuche, das anerkannte Recht eines Staates zu verletzen, eine Macht gegen über ſteht, welche ein

großes Interesse dabei findet, daß ein solches Unrecht nicht geschehe, und welche so stark ist, daß der, welcher die Versuchung zur Verletzung fühlt, durch die Furcht vor dem Gegengewichte von der Ausführung seiner ungerechten Unternehmung abgehalten wird.“

Seit Jahrhunderten ist eben sowohl über die Idee des politischen Gleichgewichts, als über die Verwirklichung derselben innerhalb des europäischen Staatensystems — oft nicht ohne bedeutende Mißverständnisse, noch öfter ohne die Tiefe des geschichtlichen Blickes — gestritten worden.

Dux de Rohan, *trutina statuum Europae, s. principum christiani orbis interesse.* Lugd. Bat. 1645. 12.

Trajan. Boccalini, *la bilancia politica.* Castellana, 1678. 4.

J. Jac. Lehmann, *trutina, vulgo balanx Europae.* Jen. 1716. 8.

Geo. Lud. Erasm. ab Huldensberg, *de aequilibrio alioque legali juris gentium arbitrio in gentium controversiis pacis tuendae causa interposito.* Dissertatio. Helmst. 1720. 4. N. E. 1748.

J. Fr. Kayser, *de tuendo aequilibrio Europae.* Giess. 1723. 4.

J. Geo. Wagner, *de aequilibrio potestatum.* Lignit. 1737. 4.

Lud. Mart. Kahle, *de trutina Europae, quae vulgo appellatur die Balance von Europa, praecipua belli et pacis norma.* Gotting. 1744. 4. (Französisch à Berlin, 1744. 4.)

J. Geo. Neureuter, *specimen juris naturae de justis aequilibrü finibus.* Mogunt. 1746. 4.

Juristische Erörterung vier wichtiger Staatsfragen (über Balance der Staaten; über bellum punitivum etc.). s. l. 1757. 4.

J. Heinr. Otto. Justl, *die Chimäre des Gleichgewichts von Europa.* Altona, 1758. 4.

(Peyssonel) du péril de la balance politique de l'Europe. à Stockholm, 1790. 8. — Teutsch (London) 1790. 8.

(Hendrich,) Historischer Versuch über das Gleichgewicht der Macht bei den alten und neuen Staaten. (ohne Druckort.) 1796. 8.

Nic. Bogt, System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit. 2 Theile. Frkf. 1802. 8.

Einleitung zur Geschichte des europäischen Gleichgewichts; in Voltmann's Geschichte und Politik, 1801. St. 2 und 3.

(Fr. Genz,) Fragmente aus der neuern Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa. St. Petersburg. 1806. 8.

L. Nauwerk, das Gleichgewichts- und Gravitätssystem in der Politik; — in der Minerva, 1807, März, S. 377 ff.

Ist das politische Gleichgewicht eine Chimäre? — im europ. Auffeher, 1806. St. 76, S. 701 ff.

Ueber das politische Gleichgewicht; in der Minerva, 1813. November.

Ideen über das politische Gleichgewicht in Europa. Leipz. 1814. 8.

Betrachtungen über die Wiederherstellung des politischen Gleichgewichts in Europa. Leipz. 1814. 8. (Vgl. Halle'sche Lit. Zeit. 1814, N. 230.)

Fr. Buchholz, über europäisches Gleichgewicht und Universalmonarchie; in s. Journal für Teutschland, 1815. Th. 2. S. 458.

Wilh. Egt. Krug, über politisches Gleichgewicht und Uebergewicht, Universalmonarchien und Völkervereine; in dessen Kreuz- und Queerzügen, (Leipz. 1818. 8.) S. 89 ff.

Goald Francis Leckie, an historical research into the nature of the balance of power in Europe. Lond. 1817. 8. (Sehr abentheuerliches Project der Theilung Europa's. — Ausgezogen in der Minerva, 1818, April, und in Luden's Nemesis, B. 12. St. 1. S. 155 ff.)

Sam. de Pufendorf, Dissert. de systematibus civitatum; in s. dissert. acad. select. Upsal. 1677. p. 210; und in seiner politica inculcata, p. 226.

Jo. Erdm. Schmidt, de civitatis origine civitatumque systematis exemplo. Jenae, 1745. 4.

Ern. Car. Wieland, de systemate civitatum. Dissertatio. Lips. 1777. 4. (wieder abgedruckt in s. opusculis academicis, Fasc. 1. p. 93 sqq. Chemnitz. 1790. 8.)

17.

2) Die allmähliche Ausbildung und Veränderung des practisch bestehenden Systems des politischen Gleichgewichts.

Seit dem letzten Viertel des funfzehnten Jahrhunderts gestaltete sich die Politik der europäischen Staaten und Reiche, zunächst aber der südwestlichen, zu einer festern Form. Die nächsten Veranlassungen dazu waren: die unter Ludwig 11 bestimmter ausgeprägte monarchische Gewalt in Frankreich; der Uebergang der reichen burgundischen Erbschaft, nach Karls des Kühnen Tode, auf das Haus Habsburg; die Vereinigung der christlichen Hauptreiche in Spanien durch die Vermählung der Isabella von Kastilien mit Ferdinand von Aragonien, und die darauf folgende Unterwerfung des letzten maurischen Königreichs auf der pyrenäischen Halbinsel; die Begründung der portugiesischen Kolonien in Ost- und der spanischen in Westindien; und die Kämpfe um die schönen Länder Italiens, um Neapel und Mailand, Kämpfe, in deren Verlaufe nicht nur (1529 f.) das Schicksal der meisten Staaten Italiens entschieden, sondern auch, im Zeitalter Karls 5, das Uebergewicht Spaniens im südwestlichen Staatensysteme Europa's bewirkt ward, wenn gleich Frankreich und England nicht ohne Kraft neben Spanien sich behaupteten, Deutschland durch die ins Staatsleben ge-

tretenen Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit neue Interessen und neue politische Haltung gewandt, Portugal aber, aller seiner Kolonien ungeachtet, durch fehlerhafte Verwaltung immer tiefer sank.

Allerdings zeigte sich von 1492 bis 1544 die in Europa sich bildende Staatskunst noch im Zeitalter ihres Werdens. Dies kündigte sich an in den schnell wechselnden politischen Maasregeln ohne Rücksicht auf höhere Interessen und auf festbestimmte Pläne (z. B. in dem Zuge Karls 8 gegen Neapel; in Ludwigs 12 und Ferdinands Plänen auf Neapel; in der Ligue von Cambray gegen Venedig; in der politischen Stellung der Päpste, besonders der aus dem Hause Medici, gegen Frankreich und Spanien; in Franz des ersten Absichten auf Mailand; in Englands politischem Farbenspielé unter Heinrich 8 gegen Frankreich, Spanien, Oestreich und Rom u. s. w.), nicht selten bewirkt durch persönliche Eifersucht der Regenten auf einander und durch individuelle Leidenschaftlichkeit der Fürsten und ihrer Minister. Allein fester gestaltete sich bereits die europäische Politik seit Karls 5 Zug gegen den schmalkaldischen Bund; seit der vom sächsischen Moritz erkämpften Gleichheit der politischen Rechte zwischen dem Protestantismus und Katholicismus; seit Philipp 2 in den gesammten Ländern der spanischen Monarchie das System der Reaction gegen die kirchliche und bürgerliche Freiheit mit einer Strenge geltend machte, die ihm den Verlust der Niederlande kostete, und seit Elisabeth den englischen Thron bestieg.

So reicht der erste Zeitraum in der Geschichte des Systems des politischen Gleichgewichts von 1492 — 1598, in welchem Spanien zu einer überwiegenden Macht im europäischen Staatensysteme ge-

langte, die aber bei Philipps 2 Tode (1598) bereits ihren Höhepunkt im innern Staatsleben der spanischen Monarchie verloren hatte, und daher auch bald in der äußern Ankündigung sank.

18.

F o r t s e t z u n g .

Der zweite Zeitraum in der Gestaltung des Systems des politischen Gleichgewichts reicht von 1598—1648. Den Anfang dieses Zeitraumes bezeichnet das Sinken des politischen Gewichts Spaniens; das kräftige Emporblühen des jungen Freistaates der Niederlande durch die eroberten portugiesischen Kolonien; die bedeutende Rolle, welche England bis zu Elisabeths Tode behauptete, und die Regierungszeit Heinrichs 4 in Frankreich, der nicht nur das durch Partheien und Bürgerkriege zerrissene Frankreich zu beruhigen verstand, sondern auch den kühnen politischen Entwurf zu einer christlich-europäischen Republik *) faßte, dessen völlige Verwirklichung ihm nicht gelungen wäre, wenn ihn auch Kavaillacs Messer nicht zu frühzeitig (1610) getroffen hätte. Wahrscheinlich würde er aber bei dem Kampfe, den er eröffnen wollte, die Macht des Habsburgischen Hauses nach seinen beiden Linien in Spanien und Oestreich tief erschüttert haben, was, ein Vierteljahrhundert später, unter veränderten politischen Verhältnissen, den Meistern in der Staatskunst ihrer Zeit, den Cardinalministern Richelieu und Mazarin, während des dreißigjährigen Krieges und beim Abschlusse des westphälischen Frie-

*) Vergl. Staatswissenschaften, Th. 3. S. 138.

zens (1648) gelang. Dieser Friede, und der bald darauf folgende pyrenäische Friede, begründete das politische Uebergewicht Frankreichs. Doch war seit dem Jahre 1630, veranlaßt und unterstützt durch Richelieu's Politik, zuerst eine nordische Macht, Schweden, unter Gustav Adolph, in die Mittelpunkte der politischen Interessen des südwestlichen europäischen Staatensystems eingetreten, seit welcher Zeit, mit den Fortschritten der nordeuropäischen Völker in der Gesittung und Cultur, das System des politischen Gleichgewichts seine allmähliche Weiterverbreitung auch über die christlichen Reiche im Norden und Osten Europa's gewann, und, gleichzeitig mit jenen Fortschritten in der Cultur und Gesittung, das Bestreben der nordöstlichen Reiche sich immer sichtbar ankündigte, Theil zu nehmen an den politischen Interessen des ganzen Erdtheils. Hauptsächlich trat seit dieser Zeit, namentlich seit der im westphälischen Frieden bestimmt ausgesprochenen Territorialhoheit der gesammten unmittelbaren teutschen Reichsstände, es hervor, daß das teutsche Reich — der Unvollkommenheiten seiner innern Verfassung und Gestaltung ungeachtet — der Mittelpunkt des gesammten europäischen Staatensystems, und, als solcher, zugleich auch der Mittelpunkt der sich bildenden und verändernden Formen im Systeme des politischen Gleichgewichts ward.

(Heinrichs 4 Idee zu einer allgemeinen christlich-europäischen Republik (wie sie Sully in seinen Memoiren mittheilt), war von ihm der Königin Elisabeth von England, wenige Jahre vor ihrem Tode, bekannt gemacht und von derselben gebilligt worden. Unser Sully, wußten seine übrigen Minister nichts davon. — Die

nächste Absicht dabei war die Beschränkung der Habsburgischen Macht in Spanien und Oestreich. Spanien sollte, durch Waffengewalt, in seine ursprünglichen Grenzen, mit Inbegriff Portugals, zurückgebracht, und auf den Besiz von Sardinien, der balearischen, der canarischen, azorischen Inseln, und der Inseln des grünen Vorgebirgs, nebst den amerikanischen Kolonien beschränkt werden. Nach dieser Bezwingung sollten alle christlich-europäische Staaten sich vereinigen, die Türken aus Europa zu vertreiben; auch sollte dies mit den Russen geschehen, wenn der Czar sich weigern würde, dem Bunde der christlichen Mächte sich anzuschließen. — Darauf sollte der Bund der europäischen Mächte aus 15 möglichst gleichen Staaten bestehen: aus sechs Erbmonarchieen (Spanien, Frankreich, Großbritannien, Dänemark, Schweden und die Lombardei, diese letzte gebildet aus den Ländern des Herzogs von Savoyen und dem Herzogthume Mailand); aus fünf Wahlreichen (Teutschland, Böhmen, Ungarn, Polen, Kirchenstaat); und aus vier Republiken (Schweiz, Niederlande, Venedig, und Italien, die letzte gebildet aus Genua, Florenz, Mantua, Parma, Lucca, Bologna und Ferrara). Die Kaiserwürde sollte dem Hause Habsburg entzogen werden, das Wahlrecht aber den Churfürsten unter der Bedingung verbleiben, den Kaiser nie zweimal nach einander aus derselben Dynastie zu wählen. Mit dem Kirchenstaate sollte Neapel, mit Venedig Sicilien, mit den Niederlanden Jülich, Cleve und Berg verbunden werden. In Frankreich sollten die Gebiete von Artois, Hainault, Cambrai, Cambresis, Namur und Luxemburg abgetreten wer-

den, bestimmt zu seyn für Prinzen und Große des französischen Reiches. Eben so sollte England in Flandern acht Lehnen für englische Prinzen und Lords erhalten. Das übrige der spanischen Niederlande ward für die Republik der Niederlande bestimmt, bis auf ein Lehnen für den Fürsten von Oranien. — Die drei christlichen Kirchen, die katholische, reformirte und lutherische, sollten in allen genannten Staaten gleiche Rechte genießen, nur mit Ausnahme von Spanien und Italien, wo bis dahin blos die katholische Kirche bestand und geduldet ward. Die Entstehung neuer Secten wollte man verhindern. — Der Juden ward gar nicht gedacht, obgleich Türken und Russen vertrieben werden sollten. — Ein Congress, gebildet aus 66 Bevollmächtigten der 15 christlich-europäischen Staaten, und ununterbrochen als Senat versammelt, sollte über alle allgemeine Angelegenheiten berathschlagen, widerstrebende Interessen ausgleichen, Streitigkeiten beilegen, und alle Staats- und Kirchensachen Europa's erledigen. Die Mitglieder dieses Senats (zu welchem die großen Mächte vier, die kleinen nur zwei senden dürften) sollten aller drei Jahre erneuert werden, und die europäischen Mächte darüber sich vereinigen, ob es besser sey, daß der Senat den Ort seiner Versammlungen verändere, oder nicht, und ob er kräftiger wirken werde, wenn er in drei gleiche Theile getheilt würde, oder wenn er vereinigt bliebe. Getheilt in drei Theile, wurden die Städte Paris (oder Bourges), Trient und Cracau als die drei Mittelpuncte desselben gedacht. Ungetrennt aber sollte sein Mittelpunct in dem Herzen von Europa, und zwar in einer der folgenden Städte seyn (Nes, Luxemburg, Nancy,

Köln, Mainz, Trier, Frankfurt, Würzburg, Heidelberg, Speyer, Worms, Straßburg, Basel, Bisanz). Zur Vorbereitung der Entscheidung der Angelegenheiten durch den Generalkongreß sollten für die verschiedenen Abtheilungen der christlichen Republik mehrere kleinere Conseils errichtet werden. Die Beschlüsse des großen Conseils sollten aber unwiderruflich und unumstößlich seyn, und als solche betrachtet werden, welche im Namen aller europäischen Souveraine gegeben würden.

Ueber diesen Entwurf Heinrichs 4:

(Loze) die allgemeine christliche Republik in Europa, nach den Entwürfen Heinrichs 4, Königs von Frankreich, des Abts von St. Pierre, und anderer vorgestellt; nebst einigen Betrachtungen über diese Staatsverfassung, worin ihre Möglichkeit untersucht, und von den guten und bösen Folgen, die daraus entstehen würden, gehandelt wird. Göt. 1752. 8.

Buchholz, Teutschland, 1824, Januar, S. 31 ff.

19.

F o r t s e t z u n g.

Der dritte Zeitraum in der Gestaltung des Systems des politischen Gleichgewichts reicht vom Jahre 1648 bis zum Jahre 1763. Am Anfange dieser Zeit erscheint Frankreich im Uebergewichte der durch den westphälischen und pyrenäischen Frieden erkämpften Macht, und Ludwig 14 verstand es, diese Macht durch die Friedensschlüsse von Nymwegen und Ryswick auf Kosten des immer tiefer sinkenden Spaniens noch zu steigern. Allein Großbritannien, bereits durch Cromwell zu einer kräftigen Stellung im europäischen Staaten-

Systeme gebracht, wenn es diese gleich unter den Reactionsstürmen im Innern während der Regierung Karls 2 und Jakobs 2 wieder verlor, legte, seit Wilhelms 3 Thronbesteigung in England, ein so mächtiges Gegengewicht in die politische Waagschale, daß Ludwig 14 mit ganz andern Erfahrungen (1715) von der Erde schied, als er bei der übermüthigen Eröffnung des spanischen Erbfolgekrieges (1701) geahnet hatte. Denn auch der Freistaat der Niederlande erreichte damals den Höhepunkt seines politischen Gewichts, und der große Churfürst von Brandenburg lösete die schwere Aufgabe, eine bedeutende politische Rolle in Deutschland und Europa zugleich zu spielen; denn nicht vergeblich hatte er in den Kämpfen zwischen Schweden und Polen die Souveränität des Herzogthums Preußen sich errungen. Die Annahme der preußischen Königskrone von seinem Sohne gab, bei der Individualität Friedrichs 1, dem Staate zwar mehr äußern Glanz, aber kein erhöhtes politisches Gewicht. Denn dieses begründete erst Friedrich 2 seit dem Jahre 1740, und der Hubertsburger Friede (1763) entschied darüber, daß Preußens neue Stellung im Systeme des politischen Gleichgewichts nicht vorübergehend — wie die von Schweden unter Gustav Adolph, Christina, Karl Gustav und Karl 12 — sondern bleibend war. — Allein schon früher gestaltete sich Rußland unter dem Czaar Peter 1 zu einer europäischen Macht, nach Sitte, Politik und Staatsform; im Frieden von Nystadt (1721) ging Schwedens bisherige politische Geltung im Systeme des politischen Gleichgewichts auf Rußland über. Doch verstand erst Katharina 2 (seit 1762) die Kunst in ihrem ganzen Umfange;

die Stellung Rußlands unter den Mächten des ersten politischen Ranges im europäischen Staatensysteme geltend zu machen. Zugleich behauptete aber auch Oestreich seit der Thronbesteigung der Maria Theresia (1740), und besonders seit den Ergebnissen des Aachener Friedens, eine überwiegende Stelle unter den Mächten des ersten politischen Ranges, nachdem, unter Großbritanniens Mitwirkung, die von Frankreich und Spanien beabsichtigte Theilung der österreichischen Monarchie nach Karls 6 Tode verhindert, und durch die Erhaltung der Integrität Oestreichs (bis auf die Abtretung Schlesiens an Preußen) das damals bestehende politische Gleichgewicht gesichert worden war.

Im vierten Zeitraume, welcher die Gestaltung, so wie die theilweise Veränderung und Umbildung des Systems des politischen Gleichgewichts vom Jahre 1763—1789 umschließt, standen Oestreich, Preußen und Rußland im Mittelpuncte der Politik des europäischen Festlandes; dies verkündigte auch ihre gemeinschaftliche erste Theilung Polens (1772), womit das bis dahin auf dem rechtlich gesicherten Besiße und der Heiligkeit der bestehenden Verträge beruhende System des politischen Gleichgewichts in seinen ersten Grundlagen unrettbar erschüttert, aber erst mit der Auflösung des deutschen Reiches (1806), als seines practisch anerkannten Mittelpunctes, gestürzt ward. Großbritannien, beschäftigt mit seinen beleidigten, und bald nach Unabhängigkeit strebenden Kolonien in Amerika, zog sich auf länger als zwei Jahrzehente, seit dem Hubertsburger Frieden, von den Interessen des Festlandes zurück; die Niederlande waren schon seit dem Jahre 1714 in eine fühlbare politische Unbedeuten-

heit gesunken; und Frankreich, Spanien und Portugal litten an tiefen Erschütterungen des innern Staatslebens. Nur das einzige Polen schien noch unheilbarer an innern Gebrechen zu leiden, als diese drei Reiche im Westen, und das seit 2 Jahrhunderten unmächtige Italien. Allein jugendlich kühn erwuchs der im Pariser Frieden (1783) nach seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit anerkannte nordamerikanische Bundesstaat, wenn gleich in damaliger Zeit die europäische Politik, mit Ländertheilungen, Länderabtrübungen, und mit dem griechischen Projecte beschäftigt, noch nicht abnete, welches politische Gewicht dieser Freistaat 40 Jahre später in die Waagschale der europäischen Staatsinteressen legen würde.

20.

F o r t s e t z u n g.

Die entscheidendste Veränderung im Systems des politischen Gleichgewichts, das fast drei Jahrhunderte hindurch bestanden hatte, erfolgte mit dem Anfange der französischen Revolution; denn mit dieser Thatsache endigte die alte, innerhalb des europäischen Staatensystems seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bestandene, Ordnung der Dinge, wenn gleich die durchgreifenden Folgen dieser überraschenden Erscheinung, welchen die ältere Diplomatie nicht mehr gewachsen war, in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse erst allmählig sichtbar wurden. So enthält der fünfte Zeitraum in der Geschichte des Systems des politischen Gleichgewichts, welcher mit dem Jahre 1789 anhebt und bis zum Jahre 1814 reicht, die, mit der Vernichtung des

Lehensystems in Frankreich beginnenden, Folgen der französischen Revolution, theils in Frankreich selbst; theils in den Niederlanden, in Italien, in Deutschland, im Herzogthume Warschau, auf der pyrenäischen Halbinsel und in den spanischen Kolonien Amerikas. Diesem Zeitraume gehört die zweite und dritte Theilung Polens, die Vernichtung Venedigs, die Umbildung der Niederlande und der Schweiz, die Auflösung des deutschen Reiches bei der Errichtung des Rheinbundes im Jahre 1806, so wie die Verwandlung der Niederlande, Italiens, der Staaten des Rheinbundes, des Herzogthums Warschau, der italienischen Provinzen und des nur halb besiegten Spaniens in Föderativstaaten Frankreichs, und die Begründung und mächtige Vergrößerung eines Centralstaates an, den Napoleons Wille, der wiederholten kraftvollsten Gegenanstrebungen der europäischen Coalitionen ungeachtet, auf den Trümmern des vormaligen Systems des politischen Gleichgewichts errichtete. Der in der Weltgeschichte mehrmals gescheiterte Versuch einer Universalmonarchie schien im ersten Viertel des 19ten Jahrhunderts seiner Verwirklichung sich zu nähern.

Allein die Völkerschlacht bei Leipzig (1813) vernichtete die Abhängigkeit der Föderativstaaten von dem Centralstaate Frankreich; so wie die Capitulation von Paris es bewirkte, daß (11. Apr. 1814) der mächtige Stifter des Centralstaates dem Krone Frankreichs und Italiens entsagte. Frankreich, den Bourbonen zurückgegeben, trat, in der Mitte des europäischen Staatensystems, in seine vormaligen Grenzen zurück, und Napoleons Rückkehr von Elba (1815) konnte die begonnenen, und noch vor dem Tage von Waterloo beendigten, Entscheidungen des

Wiener Congresses in Hinsicht der Begründung eines neuen Systems des politischen Gleichgewichts nicht aufhalten. Dieses neue System des politischen Gleichgewichts, begründet durch den vereinten Willen von fünf europäischen Hauptmächten, erweitert durch die religiösen Bestimmungen des heiligen Bundes, und fortgebildet durch die Beschlüsse und Erklärungen von fünf Mächten auf den Congressen von Aachen, Troppau-Laybach und Verona, nahm den politischen Charakter eines europäischen Staatenverbands an, in welchem fünf Großmächte das Wort der Entscheidung bei den allgemeinen Angelegenheiten des Erdtheils sprachen. Dieses neue System des politischen Gleichgewichts beruht, nach seiner Festigkeit und Dauer, auf der fortdauernden Uebereinstimmung dieser fünf Hauptmächte in ihren politischen Grundsätzen, Ansichten und Beschlüssen; denn das übrige Europa hat bis jetzt den von ihnen aufgestellten Grundsätzen sich angeschlossen, und vermag auch der vereinten Kraft dieser Mächte nicht zu widerstreben.

Nur in den zur Selbstständigkeit gelangten süd- und mittel-amerikanischen Staaten waltet ein, von der europäischen Staatskunst verschiedener, politischer Charakter und Geist; denn während im europäischen Staatensysteme das monarchische Princip überwiegt; und die in diesem Erdtheile bestehenden Republiken und Republiketten nur als Ausnahme, von der Regel gelten; überwiegt in dem amerikanischen Staatensysteme das republikanische Princip das monarchische, weil das letztere blos in dem Kaiserthume Brasilien auf amerikanischer Erde sich behaupten konnte. Ob nun gleich schwerlich die, vom europäischen Stammlande noch nicht als selbstständig anerkannten vormali-

gen spanischen Kolonien in die früher bestandenen Abhängigkeitsverhältnisse von Europa zurückgeführt werden dürften; so sind doch die neuen Staatsformen im vierten Erdtheile noch unvollendet; auch bleibt der Zukunft vorbehalten, in welcher Stellung Europa und Amerika, obgleich derselben christlichen Religion angehörig, und auf gleichen Stufen der Besetzung und Cultur stehend, im Laufe der nächsten Jahrzehente gegen einander kommen, und ob sie in einem gemeinsamen Systeme des politischen Gleichgewichts ihre verschiedenartigen Interessen ausgleichen, oder ob das europäische und amerikanische Staatensystem als zwei gleiche Größen, mit verschiedenartigen Grundfögen der innern und äußern Staatskunst, neben einander bestehen werden. — Dies ist der denkwürdige Zeitabschnitt von 1814—1828.

21.

3) Ergebnisse aus der Geschichte der Veränderungen des Systems des politischen Gleichgewichts.

Es sind drei Hauptereignisse, welche aus der Geschichte der Veränderungen des Systems des politischen Gleichgewichts hervorgehen.

1) Das System des politischen Gleichgewichts begann zuerst im südwestlichen europäischen Staatensysteme, weil die südwestlichen europäischen Staaten gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts an Cultur und Reichthum ihrer Völker, so wie an regem Verkehr, bewirkt durch die Entdeckung der Südspitze Afrika's und des vierten Erdtheiles, höher standen, als die übrigen Staaten des Erdtheils. Allein seit den Zeiten der Kirchenverbesserung ward

Deutschland, wo zuerst die Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit ins öffentliche Staatsleben eintrat, der Mittelpunkt der europäischen Politik, und eben deshalb auch seit dieser Zeit der Mittelpunkt des Systems des politischen Gleichgewichts. Die über den Norden und Osten schnell sich verbreitende religiöse und bürgerliche Cultur bewirkte bald die genauern Verbindungen der europäischen Völker, und, seit diesen Verbindungen, zuerst das Eintreten des Nordens in den Zeiten Gustav Adolfs, und dann des Nordostens in den Tagen Peters 1, Friedrichs 2 und Katharina's 2, in die politischen Verührungen des südwestlichen Staatensystems. Zwei zwischen beiden Staatensystemen in der Mitte liegende, und nach ihrer Verfassung veraltete, Wahlreiche, Polen und Deutschland, stürzten bald nach einander zusammen; nur mit dem Unterschiede, daß Polen seit den drei letzten Jahrhunderten, ungeachtet einer Bevölkerung von 14 Millionen Menschen, nie eine Hauptrolle in den Weltbegebenheiten übernommen, Deutschland aber den Mittel- und Schwerpunkt des gesammten europäischen Staatensystems, besonders seit der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts gebildet, und das übrige Europa, nicht ohne Grund, in dem Oberhaupte des römisch-deutschen Reiches den ersten weltlichen Regenten der Christenheit seit den Tagen Karls des Großen anerkannt hatte.

2) Mit der Vernichtung des deutschen Reiches mußte das bis dahin bestehende System des politischen Gleichgewichts zusammenstürzen, das bereits durch die erste Theilung Polens mächtig erschüttert, und durch die französische Revolution, so wie

durch die vollendete Theilung Polens, in seinen Grundfesten verlest worden war. Daß aber kein europäischer Centralstaat, mit den ihn umgürtenden Föderativstaaten, auf die Dauer an die Stelle des Systems des politischen Gleichgewichts treten könne, hat Napoleons vorübergehende Welt Herrschaft bewiesen; denn schwerlich dürfte, nach den Erfahrungen, welche Europa in seiner Zeit machte, einem Andern nach ihm das gelingen, was er, bei unermesslichen Hülfsmitteln in und außer sich, nicht zu erhalten vermochte. — Das neu begonnene System des politischen Gleichgewichts hat das hergestellte Deutschland, zwar nicht als Reich, aber als Staatenbund, in seine Mitte *) gestellt; doch ist dieses neue System dadurch wesentlich von dem verschieden, das bis zum Jahre 1789. galt, daß

a) fünf Mächte an der Spitze aller politischen Hauptbeschlüsse in den europäischen Angelegenheiten stehen;

b) daß das innere Staatsleben in den meisten europäischen Staaten, nach der Einführung von Verfassungen, als Grundgesetzen, ein anderes ist, als vor dem Jahre 1789;

c) daß sich, bei den vielseitigen politischen Berührungen zwischen Europa und Amerika seit den letzten 40 Jahren, die gegenseitige Stellung des europäischen und des amerika-

*) Ein Diplomat, dem ein vollgültiges Urtheil zusteht, sprach (Allg. Zeit 1822; Beil. St. 43.) das wichtige Wort aus: „So lange von dem europäischen Bunde noch ein Stein auf dem ändern bleibt, wird wohl keine revolutionaire Phantasie sich so weit vermessen, den Mittelpunkt seines Lebens und seiner Kraft, den deutschen Bund, vernichten zu wollen.“

nischen Staatensystems — weder nach den verschiedenartigen Grundsätzen für die Gestaltung des innern Staatslebens und der Regierungsformen, noch nach den von einander abweichenden Grundsätzen für den gegenseitigen äußern Verkehr — im Voraus berechnen und ermessen läßt.

3) Allein als drittes Ergebnis lehrte die Geschichte theils des untergegangenen, theils des neubegonnenen Systems des politischen Gleichgewichts, daß fortan in den Grundsätzen dieses Systems weder bloß die physischen Kräfte der Staaten, noch die bloßen diplomatischen Berechnungen ausreichen; daß vielmehr — bei den unermesslichen Fortschritten der Cultur der Völker und bei dem unsichtbaren politischen Gewichte der öffentlichen Meinung — in Zukunft die moralischen Kräfte, gleichmäßig mit den materiellen, bei allen politischen Plänen berücksichtigt werden müssen, welche als dauerhafte Stützpunkte des politischen Gleichgewichts gelten sollen. Denn nur die Idee der Herrschaft des Rechts und die wohlverstandene Rücksicht auf die Wohlfahrt aller einzelnen Glieder des gesammten europäischen und amerikanischen Staatensystems kann, bei aller Verschiedenheit der politischen Verfassungs- und Regierungsformen im Innern der Staaten und Reiche, ein feste Band um die politischen Interessen beider Erdtheile im gegenseitigen äußern Verkehre schlingen.

So lange übrigens kein Völkerstaatenbund, mit einem obersten Tribunale zur Entscheidung aller streitigen Rechte und Interessen der einzelnen Staaten und Reiche, ins öffentliche Leben

trist (und wie Europa und Amerika gegenwärtig gestaltet sind, ist die Idee eines solchen Völkerstaatenbundes ein Trauma aus Utopia); so lange muß die Politik der einzelnen und der verbundenen Staaten und Reiche den gegenwärtigen Besihsstand und die Heiligkeit der bestehenden Verträge selbst sichern und gewährleisten. Dies kann aber, bei den seit den letzten 50 Jahren so mächtig erweiterten gegenseitigen Berührungen und Verbindungen zwischen den einzelnen Völkern und Reichen, nur durch das System des politischen Gleichgewichts bewirkt werden, weil bloß bei diesem ein genau berechnetes Gegengewicht gegen alle eigennützige Interessen und gegen alle Versuche nach Dictatur und Principat möglich ist. Denn, wie jetzt Europa und Amerika gestaltet sind, vermag eine einzige Macht — und wäre es eine Riesenmacht — auf die Dauer nichts mehr gegen den bestimmt ausgesprochenen und kräftig ausgeführten Willen der andern. Dies fühlte Napoleon zu Fontainebleau, auf Elba und auf St. Helena. Dieses auf die diplomatischen Kreise übergegangene Gefühl verbürgt aber auch vielleicht sicherer, als die aus der Geschichte und Staatskunst der letzten drei Jahrhunderte hervorgogangene Theorie, das ruhige Nebeneinanderbestehen der selbstständigen und unabhängigen Staaten, selbst der des dritten und vierten politischen Ranges, weil kein kleiner Staat in Europa und Amerika gedacht werden kann, der nicht mit bestimmt anerkannten politischen Verhältnissen an die politischen Interessen einer oder mehrerer der europäischen Großmächte geknüpft wäre. — So bleibt, also fortan die sicherste Gewähr der Erhaltung des bestehenden und des damit verbundenen Weltfriedens die, von vielen Philosophen und Poli-

tikern so oft verkannte und gelaugnete, Idee des politischen Gleichgewichts.

22.

4) Die gegenwärtigen Grundlagen des neuen Systems des politischen Gleichgewichts.

Die Grundlagen des neuen politischen Gleichgewichts in Europa beruhen

1) auf dem Hauptvertrage Oestreichs, Rußlands, Großbritanniens und Preußens zu Chaumont*) vom 1. März 1814;

2) auf dem ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 **) (mit den Hauptbestimmungen der Zurückführung Frankreichs auf seine vormaligen Grenzen; der Bildung eines deutschen Staatenbundes mit souverainen Mitgliedern, und der Territorialentscheidungen auf dem Wiener Congresse);

3) auf der deutschen Bundesacte vom 8. Jun. 1815 und der Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Jun. 1815 ***);

*) Martens, recueil etc. Suppl. 5. p. 683.

**) Martens, Suppl. 6. p. 1.

***) Die deutsche Bundesacte beim Martens, Suppl. 5. p. 353. Die Congressacte ebendasselbst p. 379. und in Lübers diplom. Archiv, Th. 3. S. 25. — Beide Urkunden besonders herausgegeben von J. L. Klüber: Schlußacte des Wiener Congresses und Grundvertrag des deutschen Bundes. Erl. 1816. 8. — 2te Aufl. 1818. — Officiell erklärte der Fürst Metternich die Wiener Congressacte für das heutige Grundgesetz des europäischen Staatskörpers, in seinem Schreiben an den Oestreich. Gesandten in der Schweiz vom 7. Febr. 1818 (enthalten in

4) auf der Stiftungsacte des heiligen Bundes vom 26. Sept. 1815.*), zuerst persönlich

den Beilagen zum Protocolle der Sitzung der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt am Main vom 23. Febr. 1818): „Nach den furchterlichen Stürmen, welche Europa erschüttert hatten, und wodurch nicht nur die gegenseitigen staatsrechtlichen Verhältnisse seiner einzelnen Staaten nach und nach zu einem Chaos umgestaltet, sondern auch die wesentlichen Pfeiler des innern politischen Lebens, Recht und Billigkeit, aus ihrem Grunde gehoben worden waren, — erkannten die europäischen Mächte, welche den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet hatten, die Nothwendigkeit, in einer Haupturkunde alle diejenigen Bestimmungen zusammen zu fassen, über die sie sich zur Wiederherstellung der Ordnung der Dinge vereinigt hatten, und welche ein höheres und bleibendes Interesse berührten; sie hielten es aber auch für zweckmäßig, in diese Urkunde die von den einzelnen Staaten unter sich geschlossenen verschiedenen Staatsverträge, Conventionen, und dergleichen sonstige Staatsacten aufzunehmen, und hieraus ein Ganzes zu bilden. So entstand die Wiener Congressacte, unverkennbar das heutige Grundgesetz des europäischen Staatskörpers; sanctionirt durch den Beitritt der ihn bildenden Staaten, und daher auch, rücksichtlich der darin ausgesprochenen Normen und Grundsätze, letztere mögen einen europäischen Staat unmittelbar oder beziehungsweise betreffen, allgemein verbindlich.“

*) Die Urkunde des heiligen Bundes beim Martens, Suppl. 6. p. 636 und Archives dipl. T. 3. p. 313. Ueber diesen Bund erklärte sich der östreichische Beobachter dahin: „Die Haupturkunde desselben soll kein Staatsvertrag seyn; sie ist ein feierliches Bekenntniß des festen persönlichen Willens der Souveraine; das höchste und heiligste Interesse der Throne und Völker: Gerechtigkeit, Liebe und Friede, stets zur Richtschnur ihres Verfahrens zu nehmen.“ —

unterzeichnet von den Kaisern Alexander und Franz, und dem Könige Friedrich Wilhelm 3, dann von allen europäischen Mächten, selbst der Schweiz (mit alleiniger Ausnahme des Papstes, und des Sultans der Osmanen, — und mit Ablehnung von Seiten Großbritanniens und Nord-Amerika's);

5) auf dem zweiten Pariser Frieden vom 20. Nov. 1815; und auf dem, an demselben Tage von Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preussen unterzeichneten, besondern Verträge *);

Ueber diesen Bund hieß es später in den Wiener Jahrbüchern der Lit. 1822. B. 4. S. 93: „Die heilige Allianz ist für jetzt nicht sowohl ein Bund der europäischen Staaten, sondern der europäischen Souveräne, welches schon aus der beim Abschlusse derselben beobachteten Form hervorgehet. Die h. Allianz ist nicht eigentlich derjenige Bund, auf welchem das jetzige europäische Völkerecht beruht, wenn er gleich die Grundlage des zukünftigen Völkerechts werden kann. Vielmehr glauben wir die größte Allianz, deren Grundsätze zuerst vorzüglich in dem Vertrage von Chaumont ausgesprochen wurden, als die Basis des jetzigen Verhältnisses der europ. Staaten und der ganzen Politik betrachten zu müssen. Die Aufrechthaltung des Zustandes, wie er aus dem seit dem Wiener Congresse geschlossenen Verträgen hervorgehet; die strenge Befolgung der Grundsätze, welche in diesen Verträgen ausgesprochen sind; die Werthbeiwung des durch sie bestimmten Rechtszustandes gegen alle äußere und innere Angriffe, — bildet den offen ausgesprochenen Grundsatz der heutigen Politik.“

*) Der zweite Pariser Friede und die übrigen am 20. Nov. 1815 unterzeichneten Verträge stehen beim Martens, Suppl. 6. p. 682. Der letzte Vertrag zwischen den vier Mächten ward auf die Grundlage des Vertrags zu Chaumont vom 1. März 1814 (und des gegen Napoleon gerichteten vom 25. März 1815) abgeschlossen. Sie
St. W. 2te Aufl. V. 5

6) auf des Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen, unterzeichnet am 15. Mai 1820; und zu Frankfurt am 8. Jun. 1820 als Ergänzung der teutschen Bundesacte bekannt gemacht *);

7) auf den Schlußerklärungen des Congresses zu Aachen vom 15. Nov. 1818. **); Des

bezeichneten sich in demselben zur ewigen Ausschließung Napoleons und seiner Familie vom Throne Frankreichs, und zum Aufbieten ihrer ganzen Macht, sobald die Ruhe Europas von neuem bedroht würde.

*) Diese, in 65 Artikeln enthaltene, Schlußacte steht in Martens, recueil, Suppl. T. 9. p. 467; in den Europ. Constit. Th. 4. S. 12, und in Laders Archiv, Th. 2. S. 595. Sie gehört zwar zunächst für den teutschen Staatenbund, mit diesem aber, inwiefern derselbe den Mittelpunkt des europäischen Staatensystems bildet, auch den übrigen politischen Hauptbeziehungen Europa's an.

**) Martens, Suppl. 8. p. 554., Archives dipl. T. 3. p. 523. und Laders Archiv, Th. 2. S. 729. „Die (verbündeten 5) Sovereains erkennen als Grundlage des zwischen ihnen bestehenden erhabenen Bundes, des unwandelbaren Entschlus, alle, weder in ihren wechselseitigen Angelegenheiten, noch in ihren Verhältnissen gegen andere Mächte, von der strengsten Befolgung der Grundsätze des Völkerrechts abzugehen, weil die unverrückte Anwendung dieser Grundsätze auf einen dauerhaften Friedensstand die einzige wirksame Bürgschaft für die Unabhängigkeit jeder einzelnen Macht und für die Sicherheit des gesammten Staatenbundes gewährt.“ — Die Petersburger Zeit. vom 18. Dec. 1818 gab die Beschlüsse des Aachener Congresses mit folgender Einleitung: „Indem wir den Hauptact und die beim Schlusse der freundschaftlichen Conferenzen bekannt ge-

Congressus von Troppau-Laybach vom 12. Mai 1821 *) und der Circulardepesche vom

mächte Declaration mittheilen, halten wir es für nöthig, zu bemerken, daß diese merkwürdigen Acten ganz und gar keine Bedingungen enthalten, die dem schon von allen Mächten angenommenen Systeme der Einmüthigkeit und der Freiheit in den Grundsätzen fremd sind, sondern vermittelst dessen, ohne irgend jemand's Unabhängigkeit anzugreifen, zugleich alle separate Bündnisse, die mit dem Ganzen der allgemeinen politischen Maxime nicht verträglich sind, verworfen werden, und die Rechte, Vortheile und Pflichten einer jeden europ. Regierung gesichert, und auf die allerzuverlässigste Art vereinigt sind."

- *) Die Haupturkunden des Troppau-Laybacher Congresses stehen in den Archives dipl. T. 1. p. 291 et. T. 2. p. 391. und in Lüder's Archiv, Th. 3. S. 353 ff. Es sind folgende: 1) Circulardepesche der Höfe von Oestreich, Rußland und Preußen an ihre Gesandten und Geschäftsträger bei den teutschen und nördlichen Höfen vom 8. Dec. 1820. 2) Beilage dazu. Kurze Uebersicht der ersten Resultate der Conferenzen zu Troppau. 3) Circularschreiben des Lords Castlereagh vom 19. Jan. 1821 an die brittischen Gesandtschaften an auswärtigen Höfen. 4) Declaration vom 12. Mai 1821, welche die Minister und Bevollmächtigten Oestreichs, Rußlands und Preußens, beim Schlusse der Conferenzen zu Laybach, auf Befehl ihrer Monarchen erließen. 5) Circulardepesche des Fürsten von Metternich vom 12. Mai 1821, mittelst welcher vorstehende Declaration von Seiten Oestreichs an sämmtliche bei den auswärtigen Regierungen accreditirte k. k. Gesandte und Geschäftsträger übersendet ward. — In der Declaration vom 12. Mai heißt es in Beziehung auf die Vorgänge in Neapel und Piemont: „Der Plan eines allgemeinen Umsturzes war vorgezeichnet. Allenthalben hat sich das Uebel in derselben Gestalt gezeigt; allenthalben hat derselbe Geist diese verderblichen Revolutionen geleitet.

14. Dec. 1822 über die Resultate des Congresses von Verona *).

Die rechtmäßige Autorität hat aber fast ohne allen Widerstand gesiegt; fern von jedem ausschließenden Interesse, einzig bestimmt, die Rebellion zu bekämpfen und zu unterdrücken, kamen die Streitkräfte der Verbündeten den unterjochten Völkern zu Hülfe. — Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit haben bei den Beschlüssen der verbündeten Monarchen den Vorrang geführt, und werden fortwährend die Regel der Politik seyn. Diese wird, wie bisher, so auch fernerhin, keinen andern Zweck haben, als die Erhaltung der Unabhängigkeit jedes Staates, und der durch die bestehenden Verträge ihm zuerkannten und gesicherten Rechte.“ — Die britische Note, ob sie gleich die Vorschritte Oestreichs gegen Neapel genehmigte, sprach sich doch im Allgemeinen gegen den Grundsatz der Einmischung in die innern Angelegenheiten andrer Staaten aus.

- *) Diese Circulardepesche der Minister Oestreichs, Rußlands und Preußens vom 14. Dec. 1822 steht in den Archives dipl. T. 3. p. 538 und in Laders Archiv, Th. 3 S. 372 ff. Sie erklärte sich zuerst über die Räumung Piemonts von den Truppen Oestreichs, und über die Verminderung der östreichischen Truppen in Neapel. „So geht in Erfüllung, was die Monarchen am Schlusse des Congresses von Laybach erklärt hatten, daß sie, weit entfernt, ihre Intervention in den Angelegenheiten Italiens über die Grenzen einer strengen Nothwendigkeit hinaus verlängern zu wollen, den aufrichtigsten Wunsch hegten, daß der Stand der Dinge, der ihnen diese peinliche Verpflichtung aufgelegt, so früh als möglich aufhören und sich niemals erneuern möchte.“ Darauf verbrettete sich die Depesche über die Vorgänge in Griechenland und Spanien. „Die Wünsche der Monarchen sind einzig auf den Frieden gerichtet; dieser Friede aber, obgleich vollständig befestigt zwischen den Mächten, kann die Früchte seiner Wohlthat nicht über die Gesellschaft verbreiten, so lange die Gährung, die

23.
 B) Das in der Gegenwart practisch bestehende System der christlichen und gesitteten Staaten nach seiner Ankündigung in einzelnen politischen Formen.

So nahe verwandt auch durch die christliche Religion, und durch die Fortschritte der Cultur im Ackerbau, Gewerbsfleiß und Handel, so wie in den Kreisen der Wissenschaft und Kunst, die gesitteten Völker und Staaten Amerika's den Völkern und

noch in mehr als Einem Lande die Gemüther bewegt, durch die treulosen Ueberredungsmittel und die sträflichen Versuche echter Faction, die auf nichts als Revolution und Umsturz sinn, genährt wird; so lange die Häupter und Werkzeuge dieser Faction. — sey es, daß sie mit offener Stirne gegen Throne und bestehende Verfassungen zu Felde ziehen; sey es, daß sie im Finstern über feindseligen Entwürfen brüten, Complotte verbreiten, oder die öffentliche Meinung vergiften — nicht aufhören werden, die Völker mit niederschlagenden und lügenhaften Darstellungen der Gegenwart, und mit erschütterten Besorgnissen über die Zukunft zu quälen. Die Monarchen werden ihr großes Werk nicht vollbracht zu haben glauben, bevor ihnen die Krone nicht entrissen ist, womit sie die Ruhe der Welt bedrohen können. Die Monarchen rechnen dabei auf die treue und beharrliche Mitwirkung sämtlicher Regierungen. Die Monarchen haben das Vertrauen, daß sie allenthalben in denen, welche mit der obersten Autorität — in welchen Formen es auch seyn mag — bekleidet sind, echte Bundesgenossen finden werden; Bundesgenossen, die nicht bloß dem Buchstaben nach den positiven Vorschriften der Verhandlungen, welche die Grundlage des gegenwärtigen europäischen Staatensystems bilden, sondern auch dem Geiste und den Grundsätzen derselben huldigen.

Staaten Europa's sind; ferner, so thatsächlich gewiß die Cultur der Völker und Staaten Amerika's eine europäische Pflanze auf amerikanischem Boden ist; und so mannigfaltig und vielseitig endlich die Verbindungen und die Wechselwirkungen zwischen den Staaten Europa's und Amerika's sind, so daß als Grundlagen dieses gegenseitigen Verkehrs die Hauptbestimmungen des practischen Völkerrechts in beiden Erdtheilen anerkannt werden: so ist es höchst bei dem noch unentschiedenen Schicksale mehrerer mittel- und südamerikanischen Staaten, deren Selbstständigkeit und Unabhängigkeit noch nicht von den europäischen Mächten anerkannt worden ist, zweckmäßig, die in beiden Erdtheilen bestehenden Staatensysteme einzeln aufzuführen, und zwar zuerst das gegenwärtig in Europa, und dann das gegenwärtig thatsächlich in Amerika bestehende Staatensystem.

Es giebt aber einen vierfachen Maasstab *) für die politische Eintheilung der Staaten und Reiche:

- 1) nach ihrer politischen Würde;
- 2) nach ihrem politischen Gewichte;
- 3) nach ihrer Souverainetät;
- 4) nach dem politischen Charakter ihrer Regierungsform.

Nach ihrer politischen Würde erscheinen die Reiche und Staaten entweder als Monarchien, oder als Staatenbund, oder als Bundesstaat, oder als Republiken, — und die Monarchien als Kaiserthümer, Königreiche, Fürstenthümer etc.

*) Vgl. diese Staatswissenschaften, Th. 1. S. 584.

Nach ihrem politischen Gewichte werden die Monarchien und Republiken in Mächte des ersten und zweiten, und in Staaten des dritten und vierten politischen Ranges eingetheilt: 1

Nach ihrer Souveränität sind die Reiche und Staaten entweder völlig von andern unabhängig, oder sie stehen in einer theilweisen Abhängigkeit, namentlich in Hinsicht der auswärtigen Verhältnisse.

Nach dem politischen Charakter ihrer Regierungsform sind die monarchischen Staaten entweder unumschränkte oder beschränkte Monarchien, die Republiken entweder demokratisch oder aristokratisch gestaltet u. s. w.

24.

1) Das europäische Staatensystem.

a) Die Reiche und Staaten Europa's nach ihrer politischen Würde.

Nach dem Erlöschen der tausendjährigen römisch-deutschen Kaiserwürde, und nach dem Erlöschen der blasphemischen (vom 18. Mai 1804 — 11. Apr. 1814) bestehenden französischen Kaiserwürde, sind gegenwärtig in Europa

a) drei Kaiserthümer:

- 1) das Kaiserthum Rußland, seit 1721 (wo die Benennung Czar in die eines Kaisers aller Rußen verwandelt ward);
- 2) das Kaiserthum Oestreich, seit dem 11. Aug. 1814;
- 3) das osmanische Reich, hervorgegangen aus dem (29. Mai 1453) aufgelöseten

von dem osmanischen Kaiserthume, dessen Regent die Würde eines Sultans bekleidet.

b) der Staatenbund *), der deutsche, seit dem letzten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und seit der deutschen Bundesacte vom 8. Jun. 1815; bestehend aus 39 souverainen Mitgliedern (wovon aber vier zugleich außerdeutsche Regenten sind).

c) 21 Königreiche:

- 1) Frankreich;
- 2) Spanien;
- 3) Portugal (seit 1139);
- 4) Großbritannien mit Irland;
- 5 und 6) Schweden und Norwegen;
- 7) Dänemark;
- 8—11) Ungarn (mit Slavonien, Croatien und Dalmatien), Böhmen, Galizien, Illirien (seit 10. Aug. 1816);
- 12) Polen (in seiner jetzigen Gestalt seit 1815);
- 13) beide Sicilien (schon im Mittelalter selbstständige Königreiche; Sicilien seit 1282 abhängig von Aragonien; Neapel und Sicilien von 1503—1700 Theile der

*) Ein Staatenbund ist eine völkerrechtliche Verbindung, ohne gemeinschaftliches Oberhaupt, in welchem alle einzelne Theile als selbstständige und von einander unabhängige Staaten nach allen Souveränitätsrechten erscheinen, die, bei aller Verschiedenheit der Verfassung, Regierungsform und Verwaltung, im innern Staatsleben nur für den Zweck der Ordnung, Sicherheit und Ruhe, in Hinsicht aber auf die äußern Verhältnisse zur gemeinschaftlichen Behauptung und Vertheidigung aller ihrer durch Vertrag festgesetzten Rechte vereinigt sind. Vergl. Th. 1. S. 473.

spanischen Monarchie; von 1707 — 1735
Nebenländer Oesterreichs; seit 1735 wie-
der selbstständig);

- 14) Preußen (seit 18. Jan. 1701);
- 15) Sardinien (seit 1713);
- 16) Niederlande (seit 1814);
- 17) Bayern (seit 1. Jan. 1806);
- 18) Württemberg (seit 1. Jan. 1806);
- 19) Sachsen (seit 11. Dec. 1806);
- 20) Hannover (seit 26. Oct. 1814);
- 21) lombardisch-venetianisches Königreich (seit
d. 7. Apr. 1815).

d) ein Bundesstaat *), die Eidsgenossen-
schaft der Schweiz, bestehend aus 22 Can-
tonen, mit einer gemeinsamen Bundesregierung.

e) der Kirchenstaat, ein geistlicher Staat, mit
einem souverainen Oberhaupte.

f) ein Churstaat, Hessen-Kassel (seit 1803,
und mit Beibehaltung der churfürstlichen Würde
im J. 1815 — wozu der Titel eines Groß-
herzogs von Fulda kam).

g) 8 Großherzogthümer:
1) Toskana (seit 1569);

*) Ein Bundesstaat (im Gegensatze des Staatenbundes)
ist eine staatsrechtliche Verbindung mehrerer einzelnen,
außer selbstständigen (souverainen) und nach der Gestal-
tung ihres innern Staatslebens sehr verschiedenartig ein-
gerichteten, Theile, die aber theils für die Leitung der
allgemeinen innern Angelegenheiten des ganz-
en Bundesstaates, theils für die Stellung gegen das
Ausland, eine gemeinsame höchste Regierung
anerkennen, welcher in diesen beiden Beziehungen die
Regierungen der einzelnen Theile untergeordnet sind. (So
die Schweiz, Nordamerika, der mexikanische
Staatenbund u. s. w.) Vergl. Th. 1. S. 473.

- 2) Baden (seit 1806);
- 3) Hessen (Darmstadt) (seit 1806);
- 4) Luxemburg (seit 1815);
- 5) Sachsen-Weimar (seit 1815);
- 6) Mecklenburg-Schwerin (seit 1815);
- 7) Mecklenburg-Strelitz (seit 1815);
- 8) Oldenburg (dem Regenten von Oldenburg ward durch die Wiener Congressacte im J. 1815 die großherzogliche Würde beilegt; sie ist aber von demselben noch nicht angenommen worden).

h) 13 Herzogthümer (davon 11 in Deutschland, 2 in Italien):

- 1) Braunschweig-Wolfenbüttel (seit 1235);
- 2) Holftein mit Laubenburg;
- 3) Mähren, mit dem östreichischen Antheile an Schlesien;
- 4) Sachsen-Altenburg (seit 1826);
- 5) Sachsen-Meiningen-Hildburghausen-Saalfeld (seit 1826);
- 6) Sachsen-Coburg und Gotha (seit 1826);
- 7) Anhalt-Desfau (seit 1806);
- 8) Anhalt-Bernburg (seit 1806);
- 9) Anhalt-Köthen (seit 1806);
- 10) Nassau (seit 1806);
- 11) Parma und Piacenza (seit 1545), mit Guastalla;
- 12) Modena mit Massa Carrara;
- 13) Lucca (seit 1815; fällt an Toskana),

i) 13 Fürstenthümer:

- 1) Hohenzollern-Hechingen;
- 2) Hohenzollern-Sigmaringen;
- 3) Lippe-Dehmold;

- 4) Lippe-Schaumburg;
- 5) Schwarzburg-Sondershausen;
- 6) Schwarzburg-Rudolstadt;
- 7) Waldeck;
- 8) Liechtenstein;
- 9) Nassau, ältere Linie (Weiz);
- 10) Nassau, jüngere Linie (Schleiss, Vera, und Ebersdorf);
- 11) die Landgrafschaft Hessen-Homburg;
12. und 13) die Moldau und Walachei.

k) Republiken (außer der schweizerischen Eidgenossenschaft):

- 1) die sieben jonischen Inseln (seit 1815);
- 2) S. Marino.

(Das Schicksal Griechenlands ist noch nicht definitiv entschieden.)

l) Fünf freie Städte:

- 1) Lübeck;
- 2) Bremen;
- 3) Hamburg;
- 4) Frankfurt am Main;
- 5) Cracau (seit 1815).

25.

β) Die Reiche und Staaten Europas nach ihrem politischen Gewichte.

Wenn gleich bei der Würdigung des politischen Gewichts der Staaten der Flächenraum, der erreichte Standpunct der Cultur, die Intelligenz und die sittliche Kraft des Volkes, der Geist der Verfassung und Verwaltung, die Kraft und Festigkeit der Regierung, und der finan-

zielle Zustand, namentlich in Hinsicht des Volkreichthums, des im Umlaufe begriffenen Capitals an werthvollen Dingen (nicht blos des baaren Geldes), des Schuldenwesens, und in Hinsicht der jährlichen Staatseinkünfte, nicht übersehen werden dürfen; so ist doch die Gesamtzahl der Bevölkerung — wegen der in ihr ruhenden physischen, intellectuellen und sittlichen Kraft — der Hauptmaasstab bei der Bestimmung des politischen Gewichts der Staaten *). Nach diesem Maasstabe giebt es aber

a) Mächte vom ersten politischen Range, mit einer Gesamtbevölkerung über 12 Millionen Menschen (wenn gleich, nach eingetretenen zusammenfassenden Verhältnissen in besondern Zeitpunkten, auch Staaten mit mehr als 12 Mill. Menschen nur zu den Mächten des zweiten politischen Ranges gezählt werden können — z. B. das osmanische Reich);

b) Mächte vom zweiten politischen Range, mit einer Gesamtbevölkerung zwischen 4—12 Millionen Menschen;

c) Staaten vom dritten politischen Range, mit einer Gesamtbevölkerung zwischen 1—4 Millionen Menschen; und

d) Staaten vom vierten politischen Range, mit einer Gesamtbevölkerung unter einer Million Menschen.

Nach diesem Standpunkte gehören in dem europäischen Staatensysteme, nach seiner gegenwärtigen politischen Gestaltung,

*) Vergl. Staatswissenschaften, Th. 4. S. 44, wo auch das Detail der Bevölkerung der einzelnen europäischen Staaten sich befindet.

a) zu den Mächten des ersten politischen Ranges: bloß die fünf europäischen Großmächte Oesterreich; Rußland; Großbritannien; Frankreich; Preußen — und der deutsche Staatenbund, nach seiner Gesamtheit betrachtet;

b) zu den Mächten des zweiten politischen Ranges: das osmanische Reich; Spanien; das Königreich beider Sicilien; das Königreich der Niederlande; das Königreich Sardinien;

c) zu den Staaten des dritten politischen Ranges: Portugal; Schweden mit Norwegen; der Kirchenstaat; Dänemark; die schweizerische Eidgenossenschaft; Toskana; die deutschen Königreiche Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, und das Großherzogthum Baden;

d) zu den Staaten des vierten politischen Ranges: die übrigen deutschen und italienischen Staaten; die jonische Republik; S. Marino, und die fünf freien Städte.

(Die ehemals gewöhnliche Eintheilung der europäischen Staaten in Land- und Seemächte behauptet zwar noch immer ihre statistisch-geographische Gültigkeit, entscheidet aber nicht — wie die Geschichte der letzten 40 Jahre gezeigt hat — in politischer Hinsicht; auch sind mit der Marine Großbritanniens, wie diese auf Kosten aller übrigen Seemächte seit dem Anfange des Seekrieges im J. 1793 vermehrt worden ist, die Flotten aller übrigen europäischen Seemächte nicht zu vergleichen.)

16:

y) Die Reiche und Staaten Europa's nach ihrer Souverainetät.

Unter der Souverainetät der Reiche und Staaten versteht man, nächst der ihnen zustehenden politischen Selbstständigkeit, die völlige politische Unabhängigkeit derselben von andern Mächten, so daß ein souverainer Staat in seinen innern und auswärtigen Verhältnissen als völlig frei von jeder fremden Einwirkung gedacht wird, und ihm über sein Gebiet, über seine Bewohner, so wie über alle Bedingungen des Verkehrs mit andern Reichen und Staaten die unbedingte Oberhoheit zusteht *).

*) Geschichtlich gelangte der Freistaat der Niederlande zur Souverainetät, als ihn Spanien und Teutschland im Jahre 1648 als selbstständig und unabhängig anerkannten; — das Herzogthum Preussen im Vertrage von Welau im J. 1657; — die Schweiz im westphälischen Frieden 1648, doch eigentlich nur stillschweigend, weil davon blos der Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte gedacht ward; — Portugal nach der Revolution vom 1. Dec. 1640 (zuerst anerkannt von Frankreich, England, den Niederlanden und Schweden), und von Spanien im Frieden vom 13. Febr. 1668; — der nordamerikanische Bundesstaat seit dem Pariser Frieden vom 3. Sept. 1783 (schon früher von Frankreich in dem Vertrage vom 6. Febr. 1778 anerkannt, in welchem Frankreich versprach: „die Freiheit, Souverainetät und absolut unbegrenzte Unabhängigkeit der 13 Staaten sowohl in Regierungs- als Handelsfachen zu erhalten, und diese Unabhängigkeit gegen alle Beeinträchtigungen zu garantiren.“ So stark England dadurch sich beleidigt fand; so erkannten doch auch Spanien [1779] und

Der Regent eines solchen Staates ist der Repräsentant dieser Souverainetät, sowohl in monarchischen, als in republikanischen Staaten, und eben so in dem Bundesstaate. In einem Staatenbunde aber, wie der deutsche ist, kommt allen einzelnen Mitgliedern des Bundes, nach den Bestimmungen des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 und der deutschen Bundesacte vom 8. Jun. 1815, die Souverainetät zu; doch sind eben die Mitglieder des deutschen Staatenbundes, ob sie gleich keinen Kaiser mehr als Oberhaupt über sich erkennen, durch ihre Theilnahme an den Bedingungen des deutschen Staatenbundes (nach den beiden Acten vom 8. Jun. 1815 und vom 8. Jun. 1820) in mehreren wesentlichen Rechten der Souverainetät, besonders in Hinsicht der auswärtigen Angelegenheiten, z. B. bei Kriegserklärungen, Friedensschlüssen und Abschließung von Verträgen, beschränkt. (Allein es scheint, dieser Beschränkung ungeachtet, der von einigen Politikern gebrauchte Ausdruck von Halbsouverainen zu einseitig bezeichnend zu seyn.)

Im europäischen Staatensysteme können übrigens nicht als souveraine Staaten betrachtet werden: der Freistaat der jonischen Inseln, weil er seit 1815, durch Vertrag zwischen Großbritannien, Oesterreich, Rußland und Preußen, unter der Schutzherrschaft Großbritanniens steht; die freie Stadt Cracau, seit 1815 unter die Schutzherrschaft Oesterreichs, Rußlands und Preußens gestellt; und die Für-

die Niederlande [1781] die Unabhängigkeit Nordamerikas, noch vor dem Pariser Frieden, so Brasilien durch den Vertrag zwischen Portugal und Brasilien vom 29. Aug. 1825. So Haiti durch Karls 10. Decret vom 17. Apr. 1825 u. a.

stanzhöner Moldau und Walachei, welche der Schutzherrschaft der Pforte unterworfen sind.

Bis zum Erlöschen des deutschen Reiches ward von Deutschland die volle Souveränität mehrerer italienischer Staaten, und nicht ohne geschichtlichen Grund, bestritten; theils weil seit 962 die Kronen Deutschlands und Italiens vereinigt waren, und Italien (so wie ehemals auch das Königreich Burgund) in publicistischer Hinsicht als Nebenland von Deutschland gedacht ward; theils weil die Ertheilung der großherzoglichen, herzoglichen und markgräflichen Würden in Toskana, Mailand, Savoyen, Modena, Reggio, Montferrat zc. von den Regenten Deutschlands ausgegangen war *). Selbst der ehemalige kleine Freistaat Lucca ward in der ältern diplomatischen Sprache „des h. röm. Reiches Stadt“ genannt, und der Freistaat Ragusa ward von Venedig und vom Papste nicht als selbstständig anerkannt. — Seit den letzten Ereignissen aber gelten die kleinern italienischen Staaten: Toskana, Parma, Modena und Lucca als völlig souveraine Staaten.

27.

d) Die Reihe und Staaten Europas nach ihrer unbeschränkten oder beschränkten Regierungsform.

Die Regierungsform der Staaten hängt zunächst ab von der Benennung der Würde des Regenten und von den ihm zustehenden Rechten.

*) Ueber diesen Gegenstand vergl. Günthers europ. Völkerrecht Th. 1. S. 114 ff.

So giebt es monarchische und republikanische Regierungsformen; es giebt Regenten, deren Würde bloß als ein auf eine gewisse Zeit übertragenes Amt (z. B. des Landammanns der Schweiz, der Regenten der 5 freien Städte etc.) betrachtet wird, und andere, deren Würde auf der Heiligkeit und Unverletzlichkeit ihrer Person, und auf der Erbllichkeit derselben in ihrer Dynastie beruht; es giebt Regenten, die unbeschränkt d. h. ohne Reichsgrundgesetze und Stände des Reichs gebieten, andere, welche in der Ausübung gewisser Regierungsrechte durch die Mitwirkung von Ständen oder Volksvertretern beschränkt sind.

Es sind im europäischen Staatensysteme *)

A) in monarchischen Europa:

1) unbeschränkte Regenten (Autokrato-
ren), aber mit vorhandenen Reichsgrundge-
setzen (doch ohne Reichsstände): der Kaiser von
Rußland; der Sultan der Osmanen; der
König von Dänemark;

2) unbeschränkte Regenten, ohne be-
kannte und noch geltende Grundgesetze, und ohne
active Stände: die Könige von Spanien, Sar-
dinien, von beiden Sicilien; der Churfürst
von Hessen; der Großherzog von Toskana;
die Herzogin von Parma; der Herzog von Mo-
dena; der Herzog von Lucca; der Herzog von
Oldenburg; die drei Herzoge von Anhalt;
die beiden Fürsten von Hohenzollern; der Fürst

*) Als Commentar dazu gehört die Wissenschaft des positiven Staatsrechts im vierten Theile dieser Staatswissenschaften.

von Schwarzburg-Sondershausen; die Fürsten von Reuß beider Linien; der Landgraf von Hessen-Homburg;

3) als beschränkte Regenten, doch nur in Beziehung auf die in ihren Staaten fortbestehenden ältern; oder erneuerten ständischen Verfassungen: der Kaiser von Oestreich; der König von Preußen; der König von Sachsen; der König von Hannover; der Herzog von Braunschweig; die beiden Großherzoge von Mecklenburg; der Herzog von Sachsen-Altenburg;

4) als beschränkte Regenten, durch geschriebene Verfassungsurkunden und ständische Volksvertretung, inwiefern die deshalb erschienenen Grundgesetze Ausflüsse der Regentensouverainetät (sogenannte: detroyirte Verfassungen) sind: der König von Frankreich; der König von Portugal; der König von Polen; der König von Bayern; der Papst (doch mit den Restrictionen der 1816 gegebenen Verfassung vom Jahre 1824); der Großherzog von Baden; der Herzog von Nassau; die beiden Fürsten von Lippe; der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt; der Fürst von Liechtenstein;

5) als beschränkte Regenten, inwiefern auf dem Wege des Vertrages und der Verabredung mit den Ständen die Verfassungsurkunde ins innere Staatsleben trat: der König von Großbritannien; der König der Niederlande; der König von Schweden und Norwegen; der König von Württemberg; der Großherzog von Sachsen-Weimar; der Großherzog von Hessen; der Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen-Saalfeld; der Herzog von Sach-

sen = Coburg und Gotha; der Fürst von Waldeck;

B) im republikanischen Europa:

1) der Freistaat der helvetischen Eidgenossenschaft mit 24 besondern Verfassungen der 22 einzelnen souverainen Cantone (von welchen zwei Cantone, nach ihrer Eintheilung, zwei besondere Verfassungen haben), die der größern Zahl nach den demokratischen, der kleinern Zahl nach den aristokratischen Charakter tragen;

2) die sieben jonischen Inseln; mit einer von Großbritannien (1818) gegebenen Verfassung, welche das aristokratische Gepräge trägt;

3) die Republik S. Marino, mit ihrer alten aristokratischen Verfassung;

4) die fünf freien Städte, in deren Verfassungen — obgleich an sich eine Mischung des demokratischen und aristokratischen Princips — doch das erste mehr vorherrscht, als das zweite.

28.

2) Das amerikanische Staatensystem.

Unter dem amerikanischen Staatensysteme verstehen wir die auf den Grundsätzen des Rechts und der Klugheit beruhende Verbindung und Wechselwirkung der selbstständigen und unabhängigen Staaten dieses Erdtheils (Nordamerika's, Hayti's und Brasiliens), mit Einschluß derjenigen Staaten in Mittel- und Südamerika, welche ihre Unabhängigkeit von Spanien und ihre Selbstständigkeit bereits ausgesprochen und gegen die Macht Altspaniens durchgekämpft haben, die aber nur von Nordamerika und

Großbritannien öffentlich und durch abgeschlossene Verträge, von andern europäischen Mächten aber nur indirecte durch Absendung von Handelsagenten, von dem europäischen Mutterlande aber noch nicht förmlich anerkannt worden ist.

Zu dem amerikanischen Staatensysteme gehört zuerst

1) der nordamerikanische Bundesstaat, bestehend aus 25 einzelnen Staaten, welche aber seit 1789 eine gemeinsame Bundesverfassung, und seit 1800 zu Washington einen gemeinsamen Mittelpunkt ihrer allgemeinen politischen Interessen (den Congress) und den Sitz ihrer gemeinschaftlichen Regierung und Verwaltung haben.

2) der Freistaat Hayti, der seit 1822 die ganze, vormals zwischen Spanien und Frankreich getheilte, Insel Domingo umschließt, mit einem Congresse und einem Präsidenten an der Spitze. Den französischen Antheil an der Insel entband der König Karl 10 von Frankreich durch Decret vom 17. Apr. 1825 der früher bestandenen Kolonialabhängigkeit.

3) Das Kaiserthum Brasilien.

4) Der mexikanische Bundesstaat, der nur vorübergehend als Kaiserthum — Kaiser Augustin 1 (Iturbide) — bestand.

5) Die Bundesrepublik von Mittel- (Central-) Amerika (Guatemala).

6) Der Freistaat Columbia.

7) Die vereinigten Provinzen am la Plata (Buenos-Ayres).

8) Der Freistaat Chili.

9) Der Freistaat Peru.

10) Der Freistaat Bolivia (früher: Ober-Peru).

11) Das Land Paraguay.

(Ueber die geschichtliche Entwicklung und politische Gestaltung dieser neuen, aus vormaligen spanischen Kolonien hervorgezogenen, Staaten vgl. diese Staatswissenschaften Th. 3. S. 585, und über die in denselben theils begründeten, theils versuchten Verfassungsformen Th. 4. S. 698.)

Groß und kühn war der Gedanke Bolivar's, die gesammten selbstständigen amerikanischen Staaten zu einem gemeinsamen Bunde zu vereinigen, durch dessen Verwirklichung der Begriff eines in sich zusammenhängenden und innig verbundenen amerikanischen Staatensystems ins öffentliche Leben eingetreten seyn würde. Denn kaum war durch ihn und die Heere Columbia's die Macht der Spanier aus Columbia, Chili, Peru und Ober-Peru (später: Bolivia genannt) entfernt, als er am 7. Dec. 1824 aus Lima ein Schreiben *) an die verschiedenen Regierungen der Republiken Amerika's erließ, mit der Einladung, Abgeordnete zu einem allgemeinen amerikanischen Congresse nach Panama zu schicken. Unverhohlen sprach er sich darin über die Bestimmung dieses Congresses aus: „Nach funfzehnjährigen, der Freiheit von Amerika geweihten, Opfern ist es endlich Zeit, die ganze Macht dieses großen politischen Staatskörpers zu befestigen; ist eine höchste Autorität erforderlich, welche die Politik unsrer Regierungen leitet, deren Einfluß im Stande ist, die Einheit in unsern Grund-

*) Neueste Staatsacten, Th. 2. S. 307.

säßen zu erhalten, und deren Name allein unsere Mißhelligkeiten schlichten kann. Eine Autorität, die so viele Achtung einflößen soll, kann nur in eine Versammlung von Bevollmächtigten gelegt werden, die, von allen Republiken abgesandt, vereinigt sind. Der Tag, an welchem unsre Bevollmächtigten ihre Vollmachten austauschen, wird eine merkwürdige Aera in der diplomatischen Geschichte Amerika's bilden." — Als Gegenstände, welche auf diesem Congresse verhandelt werden sollten, bezeichnete Bolivar im Voraus *): ein beständiges Bündniß zwischen den neuen amerikanischen Freistaaten gegen Spanien abzuschließen, so wie gegen jede andere Macht, welche Eroberungsabsichten gegen Amerika hegen sollte; in einem Manifeste die Rechtmäßigkeit ihrer Sache gegen alle übrige christliche Mächte auf der Erde zu beweisen; einen gemeinschaftlichen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen; zu unterhandeln über die Mittel, wie den Inseln Cuba und Porto Rico die Unabhängigkeit zu verschaffen, und der Krieg gegen Spanien mit vereinigten Kräften zu führen sey. Zugleich müsse man berathen, wie der (frühere) Vorschlag des Präsidenten von Nordamerika an den Congreß zu Washington verwirklicht werden könne: Maasregeln zu ergreifen, daß es künftig keiner europäischen Macht zustehen solle, Kolonien auf amerikanischem Boden zu begründen, oder in die innern Angelegenheiten der amerikanischen Staaten sich einzumischen. Endlich solle entschieden werden über diejenigen Grundsätze des Völkerrechts, welche sich auf

*) Neueste Staatsacten, Th. 2. S. 310.

zwei Nationen beziehen, wovon die eine im Kriege-
stande, die andere im Neutralitätsstande sich befindet.“

Auf dem Congresse zu Panama, der am 22.
Jun. 1826 eröffnet ward, versammelten sich die Ge-
sandten von Mexiko, Guatemala, Columbia, und
Peru; Buenos = Ayres hatte die Theilnahme abge-
lehnt*). Dagegen waren zwei Abgeordnete des nord-
amerikanischen Bundesstaates abgereiset, dessen Prä-
sident den Zweck des Congresses genehmigte**), ob-
gleich der Senat zu Washington ein ablehnendes
Gutachten gegeben hatte; sogar ein Abgeordneter des
Kaisers von Brasilien***) ward angekündigt.

Als der Congreß eröffnet ward, waren zunächst
die Gesandten von Mexiko, Guatemala, Columbia
und Peru anwesend. Die Abgeordneten von Buenos-
Ayres, Chili und Bolivia fehlten; die letztern, weil
Bolivia noch nicht von Peru als selbstständiger Frei-
staat anerkannt worden war****). Von den nord-
amerikanischen Gesandten reisete der eine gar nicht ab,
der andere blieb zu Bogota. Eben so blieb der bra-
silische Abgeordnete aus. — Zwar erschien die „an-
gebliche“ †) Eröffnungsrede des Congresses von dem,

*) Neueste Staatsacten, Th. 2. S. 316.

**) Die Botschaft des Präsidenten Adams an den Con-
greß vom 15. März 1826, ebend. Th. 4. S. 178.

***) Das kaiserliche Decret, vom 25. Jan. 1826 datirt,
ebend. Th. 4. S. 177.

****) Dies erklärte der mexikanische Gesandte zu Panama,
Espinosa de los Montes, in seinem Berichte vom 26.
Sept. 1826 an den mexikanischen Congreß, über die
Ergebnisse des Congresses von Panama ausdrücklich. S.
diesen Bericht in den neuesten Staatsacten,
Th. 7. S. 103 ff.

†) Diese Rede steht in den neuesten Staatsacten,
Th. 6. S. 48.

durchs 1808 ernannten, Präsidenten des Congresses, dem Abgeordneten von Peru de Vidaurre, welche in einer kühnen Sprache über die Aufgabe und Bestimmung des Congresses, über die Grundbedingungen eines amerikanischen Staatensystems, und über die Stellung desselben gegen Europa sich erklärte; allein diese Rede ward desavouirt *).

*) Die Stelle in dem Berichte des mexikanischen Gesandten über die Rede ist von großer Wichtigkeit: „Am Tage des officiellen Zusammentritts der Bevollmächtigten (zu Panama) erschien in der Zeitung des Isthmus eine, angeblich in jener Versammlung vorgelesene, Adresse. Die Versammlung hat aber diese Rede nicht allein nicht gehört, sondern auch die darin ausgesprochenen Ansichten über die heretisch zu Ende gebrachten Angelegenheiten, und die Andeutung der in den spätern Sitzungen zu verhandelnden Gegenstände nicht angenommen. Der Minister selbst, der die Adresse unterzeichnet hatte, war mit diesem Verfahren unzufrieden.“ — In dieser Adresse fanden sich folgende Stellen; „Heute sieht sich der große amerikanische Congreß groß, welcher als ein Hort bei schweren Kämpfen, ein treuer Ausleger der Verträge, ein Vermittler innerer Streitigkeiten, und der Schöpfer unsers neuen Völkerrechts seyn soll, mit allen jenen Gewalten bekleidet, die zur Verwirklichung seines neuen, großartigen und merkwürdigen Zweckes erforderlich sind. — Wenige, aber fest sind die Grundlagen, worauf sich unser Bund zu stützen hat: Friede mit der ganzen Welt; Achtung gegen die in den europäischen Ländern bestehenden Regierungen, wie sehr sie den in unserm Amerika angenommenen Formen entgegen seyn mögen; freier Handel mit allen Nationen, und beträchtliche Herabsetzung der Abgaben für die, welche uns anerkannt haben; Glaubensduldung gegen die, welche andere Religionsgebräuche beobachten, als die, welche wir durch unsere besondern Verfassungen empfangen. — Wir werden nie unsere Unabhängigkeit

Ward nun auch zu Panama die Aufgabe des Congresses zugetheilt — der Aufstellung der festen Unterlagen des gesammten amerikanischen Staatensystems — nicht erreicht; so bezeichnete doch der mexikanische Abgeordnete folgende Gegenstände, als das Ergebnis der „zehn- bis zwölfstündigen täglichen Arbeiten“ der anwesenden Gesandten in der Zeit vom 22. Jun. bis zum 15. July 1826: Es ward ein Freundschafts-, Unions-, Allianz- und ewiger Bundesvertrag für Krieg und Frieden zwischen den Vertretern der Republiken abgeschlossen; eine Convention, in welcher die nöthigen Contingente an Truppen, Schiffen und Geld zur Ausführung des Bundesvertrages festgesetzt wurden; eine Uebereinkunft, nach welcher die verbündeten Regierungen ihre kriegerischen Operationen zu Wasser und Lande in Verbindung bringen wollten; und eine Vereinbarung über die Verlegung des Congresses (nach Tucubana), wegen der Ungesundheit des Klima's von Panama, wegen des gänzlichen Mangels an Hilfsmitteln, wegen der Schwierigkeit der Communication mit den Regierungen der vertretenen Staaten, und wegen der Entbehrung aller Nachrichten aus Europa. — Den übrigen amerikanischen Republiken ward das Recht vorbehalten, dem Bunde unter der Bedingung beizutreten, die bereits abgeschlossenen Verträge zu ratificiren. (Bolivar selbst war auf dem Congress nicht erschienen,

von Spanien erkaufen. Wir haben uns in Staaten constituirte, welche dieselben Rechte haben, als die Staaten Europa's. Lassen wir keinen Fremden zu, der nicht in regelmäßiger diplomatischer Form autorisirt erscheint. In keinem amerikanischen Zollhause werde amerikanisches Eigenthum einregistriert.“

obgleich die erste Anregung zu demselben von ihm ausgegangen war.)

B) Darstellung der in dem gegenseitigen Verkehre der christlichen und gesitteten Völker und Staaten practisch geltenden Grundsätze des Rechts und der Klugheit.

29.

Inhalt und Umfang des zweiten Theiles des practischen Völkerrechts.

Jeder Staat ist berechtigt, seine Selbstständigkeit und Integrität, so wie die Wohlfahrt aller seiner Bürger, auf jede rechtliche Weise zu sichern und zu erhalten, und seinen Wohlstand zu erweitern und zu vermehren, so weit dies ohne Beeinträchtigung der Rechte anderer Staaten geschehen kann. Dies ist der höchste Grundsatz des philosophischen und also auch des practischen Völkerrechts. Alles, was Recht und Klugheit unmittelbar für die Verwirklichung dieses Zweckes aufstellen und gebieten, gehört zu den ursprünglichen oder unbedingten Rechten der Völker und Staaten; alles aber, was nur durch gegenseitigen, entweder förmlichen oder stillschweigenden, Vertrag zwischen Völkern und Staaten erworben werden kann, was also bloß mittelbar mit der Verwirklichung des Staatszweckes in Verbindung steht, muß zu den erworbenen oder bedingten Rechten der Völker und Staaten gerechnet werden. Es zerfällt daher die Lehre von den in dem gegenseitigen Verkehre der Völker und

Staaten practisch geltenden Grundsätzen des Rechts und der Klugheit, in die Lehre

a) von den ursprünglichen (unbedingten), und

b) von den erworbenen (bedingten) Rechten der Völker und Staaten.

Die ursprünglichen oder unbedingten Rechte der Völker und Staaten sind dieselben, welche das philosophische Völkerrecht (Th. 1. S. 131) unmittelbar aus dem Urrechte der Selbstständigkeit und Integrität ableitet; nur daß sie in dem practischen Völkerrechte unter den Verhältnissen erscheinen; welche, in der Verbindung und Wechselwirkung der europäischen und amerikanischen Staaten, allmählig durch Völkersitte; Herkommen und Analogie herbeigeführt worden sind. Es sind Rechte, welche ohne förmliche zwischen den Staaten abgeschlossene Verträge, schon nach der Natur eines stillschweigenden Vertrags (Th. 1. S. 90), gelten. Dagegen beruhen alle erworbene oder bedingte Rechte der Völker und Staaten auf den zwischen denselben abgeschlossenen einzelnen Verträgen. So vielfach, nach dem Zeugnisse der Geschichte, die Verträge in Hinsicht ihrer Gegenstände seyn können; so vielfach sind auch die erworbenen Rechte der Völker und Staaten. Weil aber alle in dem gegenseitigen Verkehre der Völker und Staaten abgeschlossene, entweder bereits wieder erloschene oder noch bestehende und gültige, Verträge nur als Thatfachen der Geschichte erkannt, und nie aus reiner Vernunft (a priori) aufgestellt werden können; so können auch die Völkerverträge nie im philosophischen, sondern nur im practischen Völkerrechte (Th. 1. S. 130) nach ihren Arten, so wie

nach ihrem Charakter, nach ihren Gegenständen, und nach ihrer Dauer aufgestellt und durchgeführt werden.

30.

n) Die ursprünglichen (oder unbedingten) Rechte der Völker und Staaten.

Zu den ursprünglichen, oder unbedingten, Rechten der Völker und Staaten, welche unmittelbar aus dem Urrechte der Selbstständigkeit und Integrität hervorgehen, und ohne deren Aufrechterhaltung die Verwirklichung des höchsten Staatszweckes — die Herrschaft des Rechts und die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt — nicht möglich ist, gehören:

- 1) das Recht der Individualität und Freiheit;
- 2) das Recht der Unabhängigkeit von Andern;
- 3) das Recht der Gleichheit mit Andern.

Dem Begriffe nach, gehören auch das Recht der Verträge, so wie das Recht der Vertretung des einen Volkes bei dem andern (oder das Gesandtenrecht) zu den ursprünglichen Rechten; allein die Verwirklichung dieser Rechte ist in dem gegenseitigen Verkehre der Völker und Staaten an die Thatfachen der Geschichte gebunden. Deshalb umschließt der zweite Untertheil, welcher von den erworbenen Rechten der Völker und Staaten handelt, die gesammte Lehre von den Völkerverträgen. Die Darstellung aber der Vertretung des einen Volkes bei dem andern vermittelt der Gesandten gehört in die Diplomatie, weil diese die Lehre von den gesammten diplomatischen Personen, so wie von deren Rechten, Ver-

Verhältnissen und Geschäften, im wissenschaftlichen Umfange umschließt.

Dagegen muß im practischen Völkerrechte, am Schlusse der Lehre von den ursprünglichen Rechten der Völker und Staaten, das Nothrechts gedacht werden, welches von dem philosophischen (auf einem Ideale beruhenden) Völkertrechte ausgeschlossen wird, da es nur in den geschichtlich zu erkennenden Verhältnissen der Völker und Staaten im Kreise der Erfahrung vorkommen kann.

31.

1) Das Recht der Individualität und Freiheit.

a) Recht der Souverainetät.

Das Recht der Individualität und Freiheit kann auch das Recht der Selbsterhaltung genannt werden, weil nach demselben der höchste Zweck jedes Volkes und Staates ist, seine Selbstständigkeit und Integrität durch alle Mittel des Rechts und der Klugheit zu behaupten und zu sichern.

Das Recht der Individualität und Freiheit umschließt, nach der Vernunft, das von jedem andern Volke und Staate völlig verschiedene Bestehen eines Volkes und Staates als eines in sich abgeschlossenen organischen Ganzen nach seiner eigenthümlichen Verfassung, Regierung und Verwaltung. Nach diesem Rechte darf kein selbstständiger und freier Staat den andern selbstständigen und freien Staat überfallen, das rechtliche Daseyn desselben auflösen, und Theile oder auch das Ganze selbst sich einverleiben, so wie die in ihm leben-

den Individuen zur Knechtschaft, Leibeigenschaft und Sklaverei bringen.

Nach dem practischen Völkerrechte wird einem solchen selbstständigen und unabhängigen Staate die Souverainetät beigelegt, und diese von dem Regierungsoberhaupte des Staates repräsentirt *); denn, als Repräsentanten der Souverainetät des Staates, persönlich die Majestät zukommt. Weil aber die Souverainetät eines Staates eine unmittelbare und nothwendige Folge seiner Selbstständigkeit, als eines in sich abgeschlossenen organischen Ganzen, und seiner Unabhängigkeit von jedem andern Staate und dessen Regierung ist; so ist sie durchaus nicht abhängig **) von dem Alter des Staates; von der Art seiner Grundverfassung; von den Formen seiner Verwaltung; von seiner politischen Geltung nach Flächenraum und Bevölkerungszahl als Macht des ersten, zweiten, dritten, oder vierten Ranges; von dem politischen Titel, welchen der Staat oder dessen Oberhaupt führt; oder von den Verhältnissen

*) Klüber, Eutöp. Völkerr. Th. 1. S. 46. „Unmittelbar bezieht sich die Souverainetät auf den Staat; mittelbar auf das regierende Subject, welchem von dem Staate die Ausübung derselben übertragen ist. Wer zur Vertretung und Verwaltung eines unabhängigen Staates berufen ist, heißt Souverain. Ihm gebührt die Majestät, die erhabenste Würde, die Vertretung des Staates in dessen Verhältnissen nach außen; die Staatsregierung, die Ausübung der Staatsgewalt im Innern für den Zweck des Staates. Sofern entweder in der Vertretung, oder in der Regierung des Staates, oder in beiden, dem Staatsoberhaupte positive Schranken gesetzt sind, heißt dieses ein verfassungsmäßiger Souverain.“

**) Ebend. S. 47.

der Cultur, der Religion und des Wohlstandes seiner Bürger.

Nach den Thatfachen der Geschichte wird die Souverainetät der Staaten entweder ursprünglich bei der Gründung derselben *), oder durch die Aufhebung der vormaligen Abhängigkeit von einem andern Staate, bald auf dem Wege des Vertrages **), bald des Kampfes ***) , erworben. — Nach denselben Thatfachen ist die Anerkennung der Souverainetät von andern Staaten zur Behauptung derselben an sich nicht nöthig; wohl aber wird sie besonders einem neuentstandenen, und namentlich einem aus Kolonien hervorgegangenen, Staate von der Staatskunst als zweckmäßig, und von der Völkerliste als herkömmlich empfohlen. Diese Anerkennung kann entweder feierlich (in förmlichen Verträgen), oder stillschweigend seyn. So lange aber das Stammland die Anerkennung des neuen Staates verweigert, ist die Anerkennung der Selbstständigkeit desselben von andern Mächten eine Beleidigung des Stammlandes, und führt leicht zu Kriegserklärungen ****). — Die Schutzverhältnisse, in welchen ein Staat zu dem an-

*) So Frankreich, Spanien, Schweden ic. — Die vorübergehende Abhängigkeit Ungarns von Deutschland ward stillschweigend aufgehoben.

***) So Portugal (1139), Preußen (1657), Neapel, Sicilien und Sardinien (1713 im Utrechter Frieden von der Oberhoheit Spaniens getrennt).

****) So die Schweiz (1308), die Niederlande (1579), Portugal (1640), Nordamerika (1776) ic.

*****) So bei der Anerkennung der Unabhängigkeit Nordamerikas von Frankreich und Spanien. — Deshalb nahm auch Großbritannien Anstand, die Unabhängigkeit der südamerikanischen (vormals spanischen) Kolonien anzuerkennen.

den: Rechts; widersprechen der Souverainetät des beschützten Staates an sich keinesweges; sie führen aber, wegen der geringern politischen Kraft und Macht des beschützten Staates, nicht selten zum Verhältnisse der Abhängigkeit*). — Eben so wenig liegt in den Garantien, oder in den Subsidienzahlungen ein Verhältniß der politischen Abhängigkeit. — Auch besteht die individuelle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Staaten, in Hinsicht auf ihre Verfassung und Verwaltung, nicht selten fort, wenn sie gleich unter Einem Regenten persönlich vereinigt sind **).

Die Souverainetät eines Staates erloscht entweder bei dem völligen Untergange desselben (z. B. Polen, Venedig, Genua etc.), oder bei der Unterwerfung desselben unter die Souverainetät eines andern.

*) Selbst die Lehnverhältnisse, in welchen vormals die deutschen reichsunmittelbaren Stände zum Kaiser standen, konnten ihrer Territorialhoheit und dem im westphälischen Frieden erhaltenen Rechte, Bündnisse mit dem Auslande abzuschließen, keinen Eintrag thun. — Dasselbe war der Fall mit dem Lehnverhältnisse Neapels zum Papste.

***) So bilden Ungarn, Böhmen, Galizien für sich bestehende Königreiche unter Einem gemeinsamen Regenten, dem Kaiser von Oestreich. — So Neapel und Sicilien. — So Rußland und Polen seit 1815. — So Schweden und Norwegen seit 1814. — So das Königreich der Niederlande und das Großherzogthum Luxemburg seit 1814. — Das Königreich Saurien hingegen (1784), und Kurland (1795) verloren bei der Einverleibung in Rußland, Jever bei der Einverleibung in Oldenburg, Venedig (1797), und Genua (1814) etc. ihre frühere Selbstständigkeit.

(Die vormaligen Wahlstaaten in Europa [Deutschland, Polen, Ungarn, Böhmen, Schweden, Dänemark, etc.] und die geistlichen Wahlstaaten in Deutschland, so wie Malta, haben — bis auf den Kirchenstaat — allmählig ganz aufgehört, und sind in Erbstaaten übergegangen).

(Die Anzeige des Regierungsantrittes eines neuen Regenten an andere Regierungen, und die glückwünschende Antwort darauf, entweder bloß schriftlich, oder durch besonders abgeordnete diplomatische Personen, oder durch beides zugleich, ist an sich nicht nothwendig für die Anerkennung des neuen Regenten, wohl aber herkömmlich nach der Völkersitte. — Nach derselben Völkersitte gilt auch die Exterritorialität eines auswärtigen souverainen Regenten, sobald derselbe sich, im Zustande des Friedens, innerhalb eines fremden Staates aufhält, für ihn, sein Gefolge, seine Wohnung und Mobilien. (Klüber, Th. 1. S. 90 ff.) Er ist für sich und sein Gefolge befreit von der Gerichtsbarkeit des inländischen Staates; auch gestattet man ihm die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit über sein Gefolge, Befreiung von Wege-, Thor- und Brückengeldern, und die Zollfreiheit der für seinen Gebrauch bestimmten Gegenstände. Doch treten besondere Verhältnisse ein, wenn ein Regent in dem Dienste desjenigen Staates steht, in dessen Gebiete er sich aufhält; oder wenn ein Souverain incognito im fremden Staate sich befindet; oder wenn ein Regent die Regierung niedergelegt hat; oder als Prätendent auftritt; oder wenn ein wirklicher Souverain im fremden Staate feindselige Handlungen gegen

St. W. 2te Aufl. V. 7

... diesen Staat, oder gegen andere Mächte, begehrt.
 — Dagegen sind die Besizungen eines Regenten im Auslande, in der Regel, den inländischen Staatshoheit unterworfen, wenn nicht die Staatskunst deshalb Ausnahmen für nöthig findet.)

M.

F o r t s e t z u n g .

Nach dem ursprünglichen Rechte der Intimidation und Selbstständigkeit darf jeder Staat alle rechtliche Mittel anwenden, daß theils sein politisches Daseyn, nach allen in der Verfassung, Regierungsform und Verwaltung enthaltenen Bedingungen desselben, fortbestehe, namentlich zur Verhütung der Entvölkerung durch Auswanderung und durch Eintritt seiner Bürger in andere Staatsdienste (sobald nicht die erste in der Grundverfassung des Staates unter gewissen Bedingungen gestattet, und der zweite durch Verträge mit andern Staaten erlaubt und festgesetzt worden ist); theils daß jeder Staat alles thun darf, was zur Erhaltung, Befestigung und Vervollkommnung seines innern Lebens, nach allen Zweigen der Cultur, und in Hinsicht auf Religion und Kirchenthum, so wie auf Verfassung, Regierungsform und Verwaltung, als zweckmäßig und zeitgemäß anerkannt wird; theils daß jeder Staat zu seiner Selbsterhaltung des Waffenrechts sich bedienen kann, sobald dasselbe nicht durch besondere Verträge beschränkt worden ist. Es steht daher jedem Staate zu, zu seiner Sicherheit Heere und Flotten auszurüsten, zu bemannen, Vorräthe von Geschüs und Waffen, so wie Festungen

anzulegen, Landwehr zu errichten, Lager und Heerschanzen zu halten, und Kriegsbindnisse und Subsidienverträge mit auswärtigen Mächten abzuschließen. Doch müssen die Staatskunst im Allgemeinen, und örtliche Verhältnisse im Besondern darüber entscheiden, ob ein Staat über diese Gegenstände — namentlich über Rüstungen, Anlegung von Festungen u. s. w. — den benachbarten Staaten Mittheilungen machen, oder denselben, auf ihre Anfragen deshalb, befriedigende Auskunft geben will. Von der Verweigerung solcher Auskunft, so wie von dem gereizten oder beleidigenden Tone der Antwort, hängen nicht selten Gegehrüstungen, Abbrechung der freundschaftlichen Verhältnisse und Kriegserklärungen ab.

Das schnelle Steigen eines Staates an Macht, Umfang, Bevölkerungszahl und Wohlstand kann gegen den andern Staaten keinen Rechtsgrund geben, diesem Anwachsen sich zu widersetzen, sobald dasselbe nicht auf Kosten anderer Staaten und mit Beeinträchtigung ihrer Rechte bewirkt wird. Nur wenn die unerwartete Verstärkung eines Staates die Gefährdung der wesentlichen Interessen anderer Staaten befürchten ließe, oder das drohende Streben nach einem Übergewichte über die mindermächtigen Staaten eine unmittelbare Folge davon wäre; dann könnte, zur Erhaltung des politischen Gleichgewichts (§. 15 und 16.), die Bewirkung eines Gegengewichts gegen die Anmaßungen eines Principats nach Grundsätzen des Völkerechts gerechtfertigt werden *).

*) So erklärten Oestreich, Preußen, Großbritannien und Rußland in ihren zu Teplitz (9. Sept. 1813) geschlossenen Verträgen, daß sie „die künftige Ruhe Europa's durch Wiederherstellung eines gerechten Gleichge-

F o r t s e t z u n g.

b) Recht auf Eigenthum und Gebietsbesitz.

Jeder Staat ist berechtigt, sein Gesamtgebiet, so wie das in demselben enthaltene Eigenthum aller seiner Bürger, zu behaupten; es sey dies übrigens liegendes oder bewegliches Eigenthum; es sey unmittelbares Erzeugniß des Bodens, oder hervorgebracht durch Arbeit und Fleiß, oder erworben durch den Umtausch, den gegenseitigen Verkehr und Handel.

Jeder Staat kann aber auch äußere Gegenstände erwerben, entweder durch Verträge mit andern Staaten (wovon in der Lehre von den Verträgen gehandelt wird), oder durch die sogenannte Occupation. Allein die Occupation ist nur dann rechtlich:

1) wenn der zu erwerbende Gegenstand an sich herrenlos, oder es wieder geworden ist (z. B. viele unbewohnte, oder blos von Nomaden durchgezogene, nicht in wirklichen Besitz genommene, Theile des Innern von Amerika und Afrika *);

2) wenn die Occupation physisch und moralisch möglich ist; (das erste ist z. B. bei dem Weltmeere nicht möglich; das zweite kann nur nach der Unentbehrlichkeit und Nothwendigkeit

wichts der Mächte" beabsichtigten. Eben so sprach der Fürst Talleyrand in s. Note an den Fürsten v. Metternich vom 19. Dec. 1814 von dem politischen Gleichgewichte, „oder, was gleich viel ist, von den Grundsätzen für Erhaltung der Rechte eines Jeden und der Ruhe Aller.“

*) Günthers Völkerrecht. Th. 2. S. 10 f.

eines Gegenstandes für die höchsten Zwecke des Staatslebens — für politisches Daseyn, Unabhängigkeit und Wohlfahrt des Ganzen — unterschieden werden;)

3) wenn die Occupation wirklich thatsächlich erfolgt ist. Denn die bloße Erklärung der Besitznahme, ohne die wirkliche Besitzergreifung und Besitzbehauptung, ist kein völkerrechtlicher Grund der Occupation; eben so wenig das bloße Besuchen eines Landes oder einer Insel, selbst mit Zurücklassung gewisser Oberhoheitszeichen daselbst *); und eben so wenig eine angebliche Schenkung unbesetzter Länder von einem Andern, dem darauf kein Recht zusteht **);

Nach dem völkerrechtlichen Begriffe des Staatseigenthums gehören zu demselben auch alle Gebirge, Flüsse, Seen, Kanäle u. a., mit ihrem Bette, ihren Ufern und ihrer Benutzung, sobald dieselben von dem

*) Behauptung und Anbau scheinen wesentliche Erfordernisse der gemachten Occupation zu seyn. Doch sagt v. Martens (Einkl. in das w. europ. Völkerr. S. 48): „Ob bloße Zeichen, wie Wappen, Kreuze, Inschriften u. s. w. zur Erwerbung und Erhaltung des Eigenthums hinreichen, und nicht wirklicher Anbau erfordert werde, ist wenigstens zweifelhaft, und mehrmals bestritten.“ Vergl. Günther, Th. 2. S. 12. — Durch Aufkauf und Vertrag haben in neuern Zeiten die Nordamerikaner Landstriche von den Indianern, von Frankreich Louisiana, und von Spanien die Florida erworben.

**) Dahin gehören die bekannten Schenkungen der Päpste, z. B. im fünfzehnten Jahrhunderte an die Portugiesen und Spanier in Hinsicht der neuen Entdeckungen im Westen; die Schenkung Englands von dem Papste an Philipp 2 von Spanien u. a.

Staatsgebiete völlig eingeschlossen sind. So-
 bald aber Gebirge und Flüsse die Grenze zwischen
 zweien Staaten bilden, und nicht besondere Verträge
 darüber bestehen, (wornach z. B. dem einen Staate
 das ganze Gebirge, oder der ganze Fluß zukommt,
 oder die Mitte der Höhe der Gebirge und der Thal-
 weg der Flüsse als die practisch geltende Grenze der
 beiden interessirten Staaten angesehen. Verändert
 ein Fluß seinen Lauf, indem er sich einen andern Weg
 wählt; so behalten die daran liegenden Staaten das
 Eigenthumsrecht am Bette des Stromes, weil bei
 der Bestimmung des Eigenthums nicht sowohl das
 überfließende Wasser, als das festgegründete Bette
 desselben berücksichtigt werden darf.*). Dagegen ver-
 ändern die allmählig erfolgenden Au- und Abspü-
 lungen der Ufer die Eigenthumsrechte nicht,
 welche den angrenzenden Staaten auf den Fluß zu-
 stehen.**), weil der natürliche Zuwachs zu dem
 Rechte des Eigenthums an sich gerechnet wird.

Eben so gehören Meerbusen, so weit sie vom
 Ufer aus (bis in die Mitte, oder bis an das entge-
 gegengesetzte Ufer) mit Kanonen bestrichen werden kön-
 nen, zum Eigenthume des Staates; auch diejenigen
 angrenzenden Theile eines Meeres (mare proxi-
 mum) werden zu demselben gerechnet, so weit sie vom
 Ufer aus mit Kanonen bestrichen werden können.
 Dieses Eigenthumsrecht auf ein Meer schließt in sich,
 daß fremden Schiffen das Befahren des Meeres und
 das Landen an den Küsten gestattet oder verweigert
 werden kann, und daß die Fischerei, so wie das Zoll-
 recht auf demselben, dem Staate gehört. — Selbst

*.) Sänther, Th. 2. S. 25.

**.) v. Martens, S. 45.

ein Meerbusen oder Meer, welches thatsächlich von einem Reiche völlig beherrscht wird (*mare clausum*), wenn es auch nicht vom Ufer aus durch Kanonen bestrichen werden kann; muß als Besitztum dieses Reiches betrachtet werden (z. B. der Sund, und der große und kleine Belt, die Meerenge zwischen Schottland und Island; die Meerenge von Messina; die Meerenge der Dardanellen, das schwarze Meer; u. d. —)

Als frei, und keiner einzelnen europäischen Macht unterworfen, gilt unter den größern Meerengen: die Straße von Gibraltar, so weit sie nicht vom Ufer aus bestrichen werden kann; und unter den Meeren: das spanische, das equinorische Meer, die Nordsee, das weiße Meer, und das mittelländische Meer. —

Die Ostsee betrachteten die nordischen Mächte, beim Abschlusse der bewaffneten Neutralität im J. 1780, als *mare clausum*; Großbritannien hat dem aber widersprochen. Eben so widersprachen Großbritannien und die Niederlande der Oberherrschaft und dem Eigenthum Dänemarks über das Meer 4 Meilen von Island und 15 Meilen von Grönland. — Dagegen bestreiten andere Mächte die Oberherrschaft Großbritanniens über den britanischen Kanal und die Meerenge von Calais; so wie damals Venedigs Eigenthum des adriatischen, und Genua's Eigenthum des ligurischen Meeres bestritten ward.

Nach Grundsätzen des philosophischen und nach den Meinungen der wichtigsten Lehrer des practischen Völkerrechts (Grotius, Glafen, Wolf, Günther u. a.) kann das Weltmeer (der Ocean), idealisch getheilt in vier große

Meere (des Mittelmeers, des indischen Oceans, des amerikanischen oder westlichen Oceans, und die Eismeer), nicht als der Herrschaft irgend eines Reiches unterworfen, und zu dem Besitze desselben selbst gehörend gedacht werden; weil keine Behauptung desselben, mit Ausschluß anderer Völker; möglich ist, und weil der gemeinlichliche Gebrauch desselben die Sicherheit anderer Staaten nicht gefährdet. Ob nun gleich die älteste Ansprüche Spaniens und Portugals in dieser Hinsicht thatsächlich existiren sind, und selbst die Ansprüche der Oberherrschaft auf bedeutende Theile des indischen Oceans durch die Ereignisse der neuesten Zeit erschüttert wurden; so steht doch jedem Staate das Recht zu, in Verträgen der Beschiffung gewisser Theile des Oceans zum Vortheile anderer Staaten zu entsagen.

Das sogenannte Strandrecht, nach welchem man sich berechtigt hielt, die schiffbrüchigen oder aus Noth über Bord geworfenen Güter als erworbenes Eigenthum zu betrachten, wird von dem philosophischen Völkerrechte verworfen, und ist in vielen Staaten durch bestimmte Gesetze (in Deutschland durch den Reichsabschied von 1559, in Frankreich im J. 1681, in Preussen durch das Landrecht u. s. w.) und durch gegenseitige Verträge aufgehoben worden. Dem das Unglück eines Schiffbruches und das aus Noth ausgeworfene Gut macht diese Güter nicht zu einer herrenlosen Sache. Doch besteht in vielen Staaten durch Gesetze oder Verträge, das Recht der Bergung, nach welchem die geretteten Güter eine gewisse Zeit aufbewahrt, und dem sich meldenden

den Eigenthümern, gegen Entlohnung des Bergesgeldes (gewöhnlich $\frac{1}{4}$, oft $\frac{1}{3}$ des Wertes), abgeliefert werden. Am drückendsten ist das Bergelohn, wenn auch der Fiscus einen Theil davon verlangt. — Das Strandrecht selbst wird neuerlich nur noch gegen Seeräuber, Schleichhändler, und gegen Schiffahrer in verbotenen Fluß- oder Seegebieten geltend gemacht. — (Vgl. J. Schuback, de jure littoris. Hamb. 1751. Fol. Deutsch und vermehrt: Vom Strandrechte. 1r Th. Herausg. v. J. Chr. Greilich. Hamb. 1767. 4. Einen zweiten Theil dazu lieferte Am sink, Hamb. 1781. 4. — J. Geo. Büsch, Darstellung des in den nördlichen Gewässern üblichen, insonderheit des schleswig-holsteinischen Strandrechts. Hamb. 1798. 8.)

Das Seerecht ist gewöhnlich nach den Grundsätzen des philosophischen und des practischen Völkerrechts zusammen bearbeitet worden, und kann auch, weil bei demselben fast Alles auf Geschichte und Erfahrung, und nur die allgemeinste Unterlage desselben auf den Ausfagen der Vernunft beruht, nicht füglich anders behandelt werden. Da aber die unzähligen streitigen, und selbst durch Verträge nicht genau entschiedenen, Fälle desselben besonders im Seekriege zur Sprache kommen; so haben die Bearbeiter dieser Wissenschaft gewöhnlich das Seerecht in Friedens- und Kriegzeiten zugleich behandelt, weshalb die nachstehende Literatur des Seerechts auch theilweise zu dem Abschnitte vom Seekriege gehört.

Hugo Grotius, de mari libero. Lugd. Bat. 1609. 8. (in vielen Auflagen.)

Il consolato del mare. In Venizia, 1637. 4. (Sammlung alter See Gesetze und Gebräuche.) Es bestehen

- viele Auflagen. *Die, mit holländ. Uebersetzung, in 2 Bänden, 1704. 4.*
- J. Seldenus, *mare clausum, s. de dominio maris libri duo.* Lond. 1635. Fol. rec. Vratislav. 1751. Fol.
- Rich. Zouchæus, *descriptio juris et judicii maritimi.* Oxon. 1640. 4.
- Thod. J. F. Graswinckel, *maris liberi vindictiae.* Hag. 1652. 4.
- Jo. Loccenii *de jure maritimo et navali libri 3.* Ed. 3. Holmiae, 1651, 8.
- De dominio s. imperio maris.* Jul. Pacii, Hug. Grotii, Mart. Schoockii et aliorum dissertationes. Francf. 1669. 12.
- J. Jul. Surland, *Grundsätze des europäischen Seerechts.* Hannover, 1750. 8.
- Henning. Wedderkop, *introductio in jus nauticum.* Flensburgi, 1757. 4.
- (Toze) *la liberté de la navigation et du commerce des nations neutres, pendant la guerre, considérée selon le droit des gens universel, celui de l'Europe, et les traités.* à Londres et Amst. 1780. 8.
- v. Cancrin, *Abhandlungen vom Wasserrechte.* 4 Theile. Halle, 1789 ff. 4.
- Domen. Alb. Azuni, *sistema universale dei principj del diritto marittimo dell' Europa.* 2 Tom. Firenze, 1795. 8. (Frang. d'iff., 1805. 8.)
- J. Geo. Büsch, *Völkerecht.* Hamb. und Altona, 1801. 8.
- B. S. Nau, *Grundsätze des Völkerechts.* Hamb. 1802. 8.
- Ludolf Holst, *Versuch einer kritischen Uebersicht der Völkerechte.* 2 Th. Hamb, 1802. 8.
- Fr. Joh. Jacobsen, *Handbuch über das practische Seerecht der Engländer und Franzosen.* 2 Theile. Hamb. 1803 und 1805. 8. — *Dessen Seerecht des Friedens und des Krieges in Bezug auf die Kauffahrtsschiffahrt.* Altona, 1815. 8. (vergl. Halle'sche Lit. Zeit. 1815, St. 218.)

Jo uffroy, le droit des gens maritime universel, ou essai d'un système général des obligations réciproques de toutes les puissances, relativement à la navigation et au commerce maritime; système fondé sur les seuls principes du droit naturel, et abstraction faite des traités existans ou des usages établis. à Berlin, 1806. 8.

Genard de Rayneval, de la liberté des mers. 2 Voll. à Paris, 1811. 8.

Arnould, système maritime et politique des Européens, pendant le dix-huitième siècle; fondé sur leurs traités de paix, de commerce et de navigation. à Paris, 1797. 8. — Teutsch, Erfurt, 1798. 8.

J. Andr. Engelbrecht, corpus juris nautici, oder Sammlung aller Exerichte der bekannesten handelnden Nationen alter und neuer Zeiten. Lübeck, 1790. 4.

Geo. Fr. v. Martens, Gesetze und Verordnungen der einzelnen europäischen Mächte über Handel, Schiffahrt und Assécuranzen. 2 Th. 1802 und 1804. 8.

Elardus Meyer, de historia legum maritimarum medii aevi celeberrimarum. Diss. Gotting. 1825. 4.

In Hinsicht auf das Besitzthum der Staaten ist die Frage nach der Verjährung (usucapio, praescriptio) im practischen Völkerrechte nicht ohne rechtliches und politisches Interesse, besonders weil einzelne Staaten auf das sogenannte Recht der Verjährung sich berufen haben! Nach dem philosophischen Völkerrechte giebt es keine Verjährung; eben so ist, weder durch Vertrag, noch durch Herkommen, je unter den europäischen Völkern und Staaten eine zur Verjährung erforderliche Zeit bestimmt worden. Deshalb kann auch die Verjährung nie als Rechtsquelle im practischen Völkerrechte aufgeführt werden, wenn gleich die Beziehung auf

Verjährung in Staatsverhältnissen vorkommt, und namentlich durch Protestationen in Beziehung auf Rechte, die längere Zeit geruht haben. Doch könnte im äußersten Falle nur dann eine Verjährung mit einzigem Rechtsgrunde im Völkerrichte angenommen werden, wenn nachgewiesen würde, daß ein Staat sein Recht nicht blos während einer gewissen Zeit habe ruhen lassen, sondern daß er Handlungen geübt habe, welche die Verzichtleistung auf dieses Recht, und mithin dessen Erlöschen beweisen *).

34.

F o r t s e t z u n g.

e.) Rechte in Beziehung auf die Fremden.

Fremd ist jeder in einem Staate, dessen Bürger er nicht ist, und dessen Verfassung ihn nicht verpflichtet. In Beziehung auf die Fremden steht jedem souverainen Staate das Recht zu, zu bestimmen, ob er überhaupt und unter welchen Bedingungen er Fremde sein Gebiet betreten, oder dieselben auf demselben sich ansiedeln lassen, und ihnen das Bürgerrecht erteilen (sie naturalisiren) will. Denn so gewiß jeder Fremde das Recht hat, in einem andern Staate sich niederzulassen; so gewiß hat auch jeder Staat das Recht, die Fremden entweder ganz von sich wegzuweifen, oder ihnen den Eintritt, Aufent-

*). Vergl. v. Martens, Einleit. S. 77 und Gänther, Th. 2. S. 117. Beide verneinen die Verjährung im Völkerrichte; so wie Glafey, Achenwall u. a. Bejahet ward sie von Grotius, Pufendorf, Wolf, Battel u. a.

halt und Durchgang zu verstaten. Jeder Staat ist daher berechtigt, beim Eintritte des Fremden nach dessen Namen, Stande und Geschäft sich zu erkundigen, und dessen Beglaubigung entweder durch Pässe, oder durch Berufung auf einheimische zuverlässige Staatsbürger zu fordern; verdächtige, oder dem Staate gefährliche Fremde durch polizeiliche Maassregeln von seinem Gebiete zu entfernen, besonders aber bewaffneten Herrentheilen des Auslandes den Eintritt und den Durchgang ganz zu verweigern.

Nach gleichem Rechte kann aber auch der Staat die Aufnahme der Fremden, und den Verkehr derselben mit den inländischen Bürgern erleichtern, ihren Vortheile und Vorrechte zugestehen, und, wenn es die Staatskunst anrath und keine Verbindlichkeit gegen das Ausland dadurch verlehrt wird, ihnen das inländische Bürgerrecht ertheilen. Dies kann namentlich in Staaten der Fall seyn, dessen einzelne Theile noch wenig bevölkert sind, oder wo durch die aufgenommenen Ausländer gewisse Zweige des Feldbaues, des Gewerbsfleisses, des Handels, der Kunst und der Wissenschaft kräftig emporgehoben werden. Nur verlangt die Aufnahme der Fremden in Masse jedesmal die genaueste Umsicht der Verhältnisse, damit sie weder dem Inlande für die Zukunft zur Last fallen, noch einen, der inländischen Verfassung fremdartigen, Sinn und Geist mitbringen und unter den Inländern verbreiten *).

Der Fremde aber, welcher das Gebiet eines souverainen Staates betritt, wird, während seines Aufenthalts in demselben, nach dessen Gesetzen behandelt (mit Ausnahme der auswärtigen Regenten und

*) Vergl. Th. 1. S. 199.

diplomatischen Personen); nur zu dem militärischen Kriegsdienste darf er nicht veranlaßt werden. — Was das sogenannte Auswanderungsrecht betrifft; so kann dasselbe, nach dem philosophischen und dem practischen Völkerrechte, ohne rechtliche und dringende Gründe nicht verweigert, sondern nur das Anwerben zur Auswanderung durch fremde Emittäre gehindert werden. Verstattete doch bereits in kirchlicher Hinsicht der westphälische Friede das sogenannte beneficium emigrandi; und in mehreren neuern Staatsverfassungen ist dasselbe ausdrücklich — unter gewissen Modificationen, — so wie auch in der deutschen Bundesacte, ausgesprochen und anerkannt. Völlig berechtigt ist aber jeder Staat, seinen Bürgern die Theilnahme an fremden Lotterien, Colleen, Handelsgesellschaften u. s. w. zu untersagen; und die Unternehmung derselben von seinem Gebiete zu entfernen.

Auswanderung der Hugenotten aus Frankreich (1685) nach Aufhebung des Edicts von Nantes; der Salzburgerischen Emigranten. (1732) u. a. — Wegen die Fortdauer der in England seit den letzten Jahren geltenden Fremdenbill auf 2 Jahre erhoben sich im Parlamente (März und Apr. 1824) mehrere Stimmen. Allein der Minister Canning verteidigte (3. Apr. 1824) dieselbe mit Gründen des Rechts und der Staatskunst. „Jede Regierung hat unstreitig das Recht einer Aufsicht über die Fremden, die von ganz anderer Art ist, als die Aufsicht über die Eingebornen; sie muß über ihre Zulassung entscheiden, und die Bedingungen ihres Aufenthalts bestimmen. Werfen wir einen Blick auf die Geschichte der Republiken, deren Freiheit unbezweifelt war. In Sparta ward der Fremde nach denselben Grundgesetzen behandelt, wie

der Sklave; in Athen durfte kein Fremder Handel treiben, wenn nicht ein Einheimischer für ihn Bürgerschaft leistete, und wenn er sich nicht dem Freudenrechte unterwarf, wozuach er eingekerkert ward, wenn er nicht zahlte. In Rom war die Lage der Fremden nicht günstiger; sie mußten Bürgen stellen, ihre Güter wurden confiscirt, sie durften nicht testiren, und wurden aus der Stadt verwiesen, wenn sie einem Tribun oder Consul mißfielen. Was England betrifft; so befand sich dieses damals in einer ganz andern Lage, als es seine Häfen den Fremden öffnete, die ihre Kenntnisse und ihren Kunstfleiß einführten. Jetzt, wo alle Arme beschäftigt sind, wo der Kunstfleiß so ausgebreitet ist, erscheint der Fremde in einem ganz andern Gesichtspuncte; seine Zulassung ohne alle Beschränkung wäre gefährlich. Man bezieht sich auf die Freiheit, die der Fremde in Amerika genießt; aber welcher Unterschied ist zwischen Amerika und England! Ersteres ist ein neuer Staat, der sich erst bevölkern will; letzteres will seine alten Unterthanen erhalten, und die Auswanderung seiner Kinder verhindern. Die vereinigten Staaten müssen wünschen, daß viele Fremde ihnen ihre Capitale, Talente und Industrie zuführen; wir bedürfen aber derselben nicht; wir haben Ueberfluß an Capitalen und Industrie. Ich gebe zu, daß wir von den Fremden nichts zu fürchten haben, und daß der englische Charakter diejenigen mit Verachtung zurückweisen würde, die es wagen sollten, sich in die Angelegenheiten seines Landes mischen zu wollen. Da aber dieses Land immer ein Asyl für diejenigen gewesen ist, die sich in dem großen Kampfe zwischen zu weit getriebenen Grundgesetzen

Wenn zwischen der Mäßigung verläßt glaubt, so ist es gerecht, daß die Anhänger der erstern hier ein Asyl finden, um sich zu schützen, nicht aber um neue Unruhen zu veranlassen."

35.

2) Das Recht der Unabhängigkeit von andern.

Das Recht der Unabhängigkeit eines Staates von den andern ist ein unmittelbarer Ausfluß des Rechts der Selbstständigkeit und Integrität der Staaten, und steht mit dem Rechte der Souveränität (oder der Individualität und Freiheit) in der genauesten Verbindung. Jeder unabhängige Staat ist nämlich berechtigt, die gesammten Grundbedingungen seines innern Lebens — Verfassung, Regierung und Verwaltung — nach der erreichten Stufe der Cultur seiner Bürger, nach örtlichen Verhältnissen und nach den jedesmaligen Bedürfnissen, anzunehmen, zu verändern und fortzubilden, ohne daß ein anderer Staat befugt wäre, in diese Angelegenheiten des innern Staatslebens sich einzumischen; eben so darf er in seinen auswärtigen Verhältnissen die Rücksichten seines individuellen Staatsinteresse festhalten, geleitet von den Grundsätzen des Völkerrchts und der Staatskunst. Das Recht der Unabhängigkeit umschließt daher die Festsetzung, Erhaltung und Geltendmachung der eigenthümlichen Verfassung, Regierungsform und Verwaltung eines souverainen Staates, mit Einschluß aller daraus hervorgehenden Oberhoheitsrechte im innern und im äußern Staatsleben.

Karl Ant. Fr. Freih. v. Hohenhauf, das Recht des Stärkern nach seinem Grunde, und die Freiheit und

Unabhängigkeit der Völker geschildert in einer Rede: Regensb. 1789, 4.

36.

a) Verfassungsrecht.

Ueber Einmischung anderer Staaten in die innern Angelegenheiten eines souveränen Staates.

Das Recht eines Staates und seiner Regierung, eine eigenthümliche Verfassung, als Grundgesetz, und eine auf diese Verfassung gegründete Regierungsform und Verwaltung aufzustellen, ist wie das damit zusammenhängende Recht, die bestehende Verfassung, Regierungsform und Verwaltung abzuändern und umzustellen, fließt (S. 35.) unmittelbar aus dem Urrechte der Selbstständigkeit und Integrität, und steht an sich jedem souveränen Staate zu. Nach diesem völkerrechtlichen Grundsatz darf daher kein auswärtiger souveräner Staat in die innern Angelegenheiten des andern souveränen Staates sich mischen, selbst nicht unter dem Vorwande, daß ein Staat durch seine neue Verfassung zu mächtig werden würde *); noch weniger darf eine auswärtige Macht einem Staate eine neue Verfassung aufdringen, oder zwischen den Regenten und das Volk sich stellen wollen **).

Allein schon das philosophische Staatsrecht (S. 1. S. 320.) enthält für jenen Grundsatz die Einschränkung: daß die Einmischung eines Staates in die innern Angelegenheiten des andern Staates verstatet und rechtlich sey, sobald dessen

*) Vergl. v. Martens's Einl. S. 88.

**) Ebend. S. 88.

eigene Selbstständigkeit, Integrität und Verfassung, durch die von dem Nachbarstaate angenommene neue Verfassungs- und Regierungsform, wirklich bedroht und gefährdet wird. Dies kann der Fall seyn, theils wenn in einem Staate der Zustand allgemeiner Revolution und Anarchie eintritt, in welchem alle rechtliche Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungsformen vernichtet werden; theils wenn der in einem Staate ausgebrochene Bürgerkrieg die Grenzen des Nachbarstaates wirklich verletzt, oder doch mit Gefahren bedroht; theils wenn die herrschende Parthei eines im Aufstande aufzugesunden Staates die Eroberung anderer Staaten unverhohlen ankündigt.

Zu diesem Ausspruche des philosophischen Staatsrechts kommt, nach den Ergebnissen der Geschichte und nach den Grundsätzen mehrerer Lehrer des practischen Völkerrechts, noch hinzu, daß, als Ausnahme, die Einmischung in die innern Angelegenheiten eines andern Staates statt finde, sobald entweder feierliche Verträge und Garantien dabei zum Grunde liegen, oder sobald beide im Kampfe befindliche Factionen selbst die fremde Dazwischenkunft nachsuchen.

Bei jeder Dazwischenkunft eines fremden Staates muß aber die freundschaftliche und friedliche, die eigentlich vermittelnde, ausgleichende und versöhnende — von der feindschaftlichen und kriegerischen, die durch die Gewalt der Waffen entscheidet, genau unterschieden werden. Wenn, bei der ersten Art, der fremde Staat im Großen das Geschäft eines Friedensrichters verwalten und, durch seine rechtliche und uneigennützigte Einwirkung, die ausgebrochene Gährung gehoben und be-

feltigt werden soll; so soll, bei der zweiten Art, dem Glücke der Waffen die Entscheidung überlassen werden. Ob nun gleich, namentlich die neuere und neueste Geschichte mehrere, bald mißlungene, bald erfolgreiche Beispiele dieser Art aufstellt; so verlangt doch die Politik, abgesehen von dem Rechte der Einmischung in den aufgestellten Fällen und von den vorliegenden Thatsachen der Geschichte, daß jeder Versuch dieser Art vorher reiflich erwogen werde, weil er nicht selten zu ganz andern Ergebnissen führt, als man Anfangs beabsichtigte; weil sehr häufig der innere Groll der unter fremdem Einflusse unterdrückten Faction in späterer Zeit wieder aufwogt, und weil auch, bei einer solchen kriegerischen Einmischung, das daran zu setzende Menschen- und Geldcapital in Anschlag kommen muß. Besonders rathen Politik und Geschichte den Mächten des zweiten und dritten politischen Ranges, der Einmischung in die innern Angelegenheiten der fremden Staaten sich ganz zu enthalten.

Bei der so wichtigen Frage, wie die über die Einmischung in die innern Angelegenheiten fremder Staaten bleibt, ist in neuern Schriften nicht immer das unterschieden worden, was 1) die Vernunft ganz einfach darüber ausspricht, was 2) die Geschichte davon in Thatsachen enthält, und was 3) bei jedem wirklich eintretenden Falle die Staatskunst den einzelnen Regierungen zu berücksichtigen gebietet. Nur die Verwechselung dieser drei Punkte konnte zu leidenschaftlichen Erörterungen über diesen Gegenstand führen. Denn so gewiß die Vernunft bloß bei den im §. aufgestellten Fällen eine rechtliche Einmischung gestattet; so gewiß muß doch auch im practischen Völkerrechte, als einer

geschichtlichen Staatswissenschaft, der That-
sachen gedacht werden, wo, wie, bis wie
weit, und mit welchem Erfolge diese Ein-
mischung statt gefunden hat.

Die ehemals nicht seltenen Einmischungen aus-
wärtiger Mächte in die Regentenwahlen in Wahl-
reichen (z. B. Teutschland, Polen, Kirchenstaat
u. a.) sind, nach dem Aufhören der weltlichen Wahl-
reiche, in dem practischen Völkerrechte nur noch
von geschichtlichem Interesse.

Als der Congress von Troppau-Lanbach (1820
und 1821) über das Recht der Einmischung, —
zunächst bei dem damaligen Zustande der Dinge in
Neapel — sich erklärte, erließ, im Namen
Großbritanniens, der Lord Castlereagh am
19. Jan. 1821 ein Circularschreiben *) an
die brittischen Gesandtschaften an auswärtigen Hö-
fen, worin in dieser Hinsicht zwischen der Aufstel-
lung gewisser allgemeiner Grundsätze, und
der Anwendung derselben auf die Ange-
legenheiten Neapels unterschieden ward.
Die letztere Anwendung gestand Großbritannien
zu; allein über die allgemeinen Grundsätze sprach
sich das Circularschreiben anders aus: „Das Sy-
stem dieser Maasregeln würde, wenn es gegensei-
tig befolgt würde, direct gegen die Grundsätze
Großbritanniens verstoßen. Allein selbst wenn die-
ser entscheidende Einwurf nicht wäre, würde die
brittische Regierung die Grundsätze, auf welchen
diese Maasregeln beruhen, als solche ansehen,
die nicht mit Sicherheit, als das System eines
Gesetzes, unter Nationen, zugelassen werden könn-

*) Es steht in Lüders's Archiv, Th. 3. S. 357.

ten. Sie ist der Meinung, daß deren Annahme unvermeidlich eine häufigere und ausgedehntere Einmischung in die innern Angelegenheiten von Staaten sanctionire, als nach ihrer Ueberzeugung die Partheien, von welchen diese Grundsätze ausgehen, beabsichtigen. Sie glaubt, daß dieselben eben so wenig mit dem allgemeinen Interesse, als der wirksamen Autorität und Würde unabhängiger Souveraine vereinbar seyn können. Sie hält die Allianz nicht für berechtigt, bei bestehenden Tractaten, in ihrem Charakter als Verbündete, sich solche allgemeine Macht beizulegen; noch stellt sie sich vor, daß eine solche außerordentliche Macht, in Kraft irgend einer neuen diplomatischen Verhandlung unter den verbündeten Höfen, sich von ihnen beigelegt werden könne, ohne daß sie sich entweder eine Suprematie ansigneten, die mit dem Rechte anderer Staaten unverträglich ist, oder — wenn sie durch den speciellen Beitritt solcher Staaten erworben würde, — ohne ein Föderativsystem in Europa einzuführen, das nicht allein unbehütlich und nicht zu seinem Zwecke wirkend, sondern auch zu vielen höchst ernstlichen Inconvenienzen führen würde. — Die britische Regierung nimmt an, daß, sich ein solches Recht beizulegen, nur durch die stärkste Nothwendigkeit gerechtfertigt, beschränkt und geregelt werden kann; sie betrachtet die Ausübung desselben als Ausnahme von allgemeinen Grundsätzen von dem höchsten Werthe und Wichtigkeit, und als eine solche, die eigentlich nur aus den Umständen des besondern Falles erwächst; hält aber zugleich dafür, daß Ausnahmen dieser Art, ohne die äußerste Gefahr,

nicht als Regel aufgestellt werden dürfen, um der gewöhnlichen Staaten-Diplomatie, oder den Statuten des Völkerrechts einverleibt zu werden."

In Beziehung auf den teutschen Staatenbund enthält die Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820 (§. 25—28.) folgende Bestimmungen: „Die Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten, steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfleistung, die Mitwirkung der Gesamtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersesslichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehrern Bundesstaaten, statt finden. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersesslichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrehrerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft; so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülf zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im lehtgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülf des Bundes zu begehren; so ist die

Bundesversammlung verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maasregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet."

Zu vergleichen über diesen Gegenstand sind: Günthers Völkerrecht, Th. 1, S. 280 ff. — de Martens, précis etc. Ed. 3. p. 216. — Schmalz, S. 142. — Klüber, Th. 1. S. 93.

(K. Alb. v. Kampff,) Völkerrechtliche Erörterung des Rechts der europäischen Mächte, in die Verfassung eines einzelnen Staates sich zu mischen. Berlin, 1821. 8. (Gespr. im Hermes, N. XI. S. 142.)

Traité sur le droit d'intervention, par M. M. D. et R. Paris, 1823. 8.

Das Recht der Zwischentritt; in Krugs Völkerrecht (Leipz. 1824. 8.), S. 322 ff.

37.

F o r t s e t z u n g.

b) Hoheitsrechte im Innern.

α) in Hinsicht auf Gesetzgebung, Justiz und Polizei.

Nach dem Rechte der Souverainität steht jedem selbstständigen und unabhängigen Staate die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, so wie die Justiz-, Polizei-, Finanz- und Militairhoheit zu. Dieser im philosophischen Staatsrechte unbestrittene Grundsatz wird im practischen Völkerrechte dahin erweitert, daß die Gesetze eines souverainen Staates auch für alle Unterthanen fremder Staaten (mit Ausnahme der Ge-

landten) gelten, so lange dieselben innerhalb des Staates sich aufhalten, oder in demselben Eigenthum und Vermögen besizen, oder Rechtsgeschäfte vornehmen (z. B. wenn ein Ausländer den Inländer zu einer Leistung bringen, oder eine Erbschaft erheben will u. s. w.). Selbst in fremden Staaten werden die, in denselben sich aufhaltenden Ausländer nicht selten nach den Gesetzen ihres Landes behandelt (z. B. bei dem Adelsstande, bei der Volljährigkeit, der Eidesmündigkeit u. s. w.), so daß in diesen Fällen die Gesetze ihres Vaterlandes selbst im Auslande gelten; besonders wenn deshalb Verträge bestehen (z. B. bei der Bestrafung der im Lande stehenden fremden Krieger nach ihren Kriegsgesetzen). — Rechtsverletzungen, welche im Inlande von Inländern oder Fremden gegen Bürger auswärtiger Staaten begangen werden, bestraft die inländische Regierung noch den von ihr erlassenen Strafgesetzen. Betrifft aber die Rechtsverletzung den auswärtigen Staat selbst *) (z. B. durch Nachprägung falscher Münzen, Verschwörung, Schmähschriften u. s. w.); so ist der inländische Staat verpflichtet, der auswärtigen Regierung, auf deren Verlangen, Genugthuung zu verschaffen, so weit dieselbe möglich ist, den Verbrecher aber nur dann zu bestrafen, wenn in seinen eignen Strafgesetzen eine Strafe auf das begangene Verbrechen gesetzt ist, und das Verbrechen, wegen der Verletzung der durch das Völkerrrecht garantierten Sicherheit, als ein Verbrechen wider den eignen Staat betrachtet wird. Ist hingegen die Rechtsverletzung in einem fremden Staatsgebiete begangen worden, von Auswärtigen oder von

*) Klüber, Th. 1. S. 107.

Bürgern des inländischen Staates, gegen Auswärtige; oder auch gegen Bürger des Inlandes; so ist der inländische Staat verpflichtet, dem Beleidigten, auf Verlangen, Entschädigung zu verschaffen, so weit sie möglich ist. Allein bestrafen kann er den Beleidiger nicht, weil der Beleidigte an dem Orte der Rechtsverletzung nicht unter seinem Schutze, und der Beleidiger nicht unter seinen Strafgesetzen stand. Wird ferner die Rechtsverletzung auf der Grenze zweier Staaten vollbracht; so sind beide Staaten zur Gerichtsbarkeit berechtigt, und es gilt die Prävention *). — Endlich darf kein Staat Beschuldigte oder Verbrecher in fremdem Staate, weder gerichtlich noch polizeilich, mit bewaffneter oder unbewaffneter Hand verfolgen und sie ergreifen, weil kein Staat eine Handlung der peinlichen Gerichtsbarkeit oder des Polizeirechts im Auslande üben darf.

Eben so darf, wenn nicht deshalb Verträge bestehen, kein Staat von einem auswärtigen Staate fordern, daß dieser Verbrechen bestrafe, die außerhalb seines Gebiets begangen werden; allein eben so wenig gilt bei Verbrechen, die in mehreren Staaten strafbar sind, die Begnadigung oder Bestrafung derselben in dem einen Staate, als Maasstab für das Ausland. Doch sind die in einem fremden Staate gegen seinen entflohenen Unterthan ausgesprochenen Strafurtheile (z. B. in Hinsicht der Verbannung, der Vermögensconfiscation, des Verlustes von Titeln, Würden u. s. w.) in dem Lande, wo derselbe sich aufhält, unwirksam, weil kein Rechtsurtheil über die Grenze des Staatsgebiets

*) Christoph. Car. Stübel, de foro delicti in con-
finio civitatum commissi. Diss. Viteb. 1793: 4.

hinans als gültig angenommen werden kann. Gleichfalls kann nur durch Verträge bestimmte werden, daß theils ein Staat seine eignen Bürger dem Auslande, wegen außerhalb oder innerhalb seines Gebietes begangener Verbrechen, zur Untersuchung und Bestrafung, — theils daß er Fremde, wegen der von ihnen im In- oder Auslande begangenen Verbrechen, an einen auswärtigen Staat ausliefere.

L. Aug. Littmann, *die Strafrechtspflege in völkerrrechtlicher Rücksicht, mit besonderer Beziehung auf die teutschen Bundesstaaten.* Dresden, 1817. 8.

Seit den erschütternden Vorgängen der letzten 30 Jahre ist die wichtige Frage über das Recht der Staaten, Ausländer, welche wegen politischer Umbildungen ihr Vaterland verließen und verlassen mußten; aufzunehmen und nicht auszuliefern, oft und aus sehr verschiedenen Gesichtspuncten besprochen worden; namentlich in früherer Zeit in Hinsicht auf die französischen Emigranten, und neuerlich wegen der aus Italien, Spanien und andern Ländern Ausgewanderten. Besonders entwickelten der Constitutionnel und der österreichische Beobachter (1824) die entgegengesetztesten Grundsätze in Beziehung auf die in der Schweiz beschlossenen Maasregeln gegen einige, wegen thätiger Theilnahme an Staatsveränderungen aus benachbarten Ländern verbannte oder geflohene, Individuen. Der österreichische Beobachter (vgl. Allg. Zeit. 1824, Beil. St. 32.) erklärt es „für eine seltsame und abenteuerliche Behauptung, daß politische Verbrechen, weil sie an sich verzeihlicher als bürgerliche wären, auch leichter und schonender behandelt werden müßten. Denn

die größten Uebel, die aus bürgerlichen Verbrechen entspringen können, sind, in ihren Wirkungen, auf Individuen, auf einzelne Familien, höchstens auf einzelne Gemeinden beschränkt. Der Urheber einer gewaltsamen Revolution hingegen öffnet einen Abgrund, dessen Umfang und Tiefe weder er, noch irgend einer seiner Mitschuldigen, noch die von ihm hingerissene Menge zu messen vermag. Nicht weniger verkehrt ist die durch denselben Irrthum erzeugte Meinung, daß es billig, menschlich und verdienstlich sey, politischen Verbrechen, wenn sie den Schauplatz ihrer Thätigkeit zu verlassen gezwungen sind, eine sichere Freistätte in fremden Ländern zu bereiten. Denn daß ein solcher Verbrecher an der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft in ihrer ganzen Ausdehnung sich verging, darf um so weniger bezweifelt werden, je mehr, durch unzählige Verbindungen und täglich engere Gemeinschaft zwischen Regenten und Völkern, Europa sich zu einem wahren Föderativkörper gebildet hat, in welchem kein Glied versammelt, verwundet oder verpestet werden kann, ohne daß das Unheil mehr oder weniger tief in alle übrige eindringe. Noch giebt es freilich keine positive, vertragsmäßige Norm, welche das wechselseitige Verfahren der Regierungen gegen fremde Verbrecher bestimmte; und in einzelnen Staaten ist sogar die unbedingte Zulassung und Duldung derselben, durch einseitige Gesetze oder eingewurzeltes Herkommen, zur Regel geworden. Wenn aber die Frage je vor dem Tribunale des Völkerrchts, der Völkermoral und der gesunden Vernunft verhandelt werden sollte; so würde die

Entscheidung nicht lange zweifelhaft sein. — Die vereinigten Staaten von Nordamerika, aus Trümmern der alten Welt allmählig zusammen gewachsen, durch ursprüngliche Bildung, von der Noth geschaffene Regierungsformen, eigenthümliches Interesse und unzerstörbaren Localcharakter mehr noch, als durch die weite Kluft des Oceans, von dem alten organisch = gebauten Europa geschieden, haben von jeher alle fremde Verbrecher in ihren gastfreien Schoos aufgenommen. Ihnen dies Privilegium streitig machen wollen, wäre ein vergebliches Unternehmen. Auch kann Europa nur wenig darunter leiden, daß so manchen bössartigen Säften, die unser Blut vergiften und unsere Lebensfunctionen stören, jener große Abzugskanal offen bleibe. Im europäischen Staatenverbände hingegen ist ein solches unbeschränktes Schutzrecht, mag auch das Land, worin es verehrt und zum Schaden andrer geübt wird, sich tausendmal ein Land der Freiheit nennen, eine völkerrechtliche Anomalie, nach gesunden Begriffen eben so wenig zu vertheidigen, als die so häufig und bitter verschrienen Freistätten, welche Verbrecher in frühern Zeiten am Fuße der Altäre fanden. — Das' schwächste Argument, dessen die Liberalen für ihre Schützlinge sich bedienen, ist vielleicht gerade das, welches oberflächliche Köpfe am meisten gewinnt. Zu allen Zeiten, sagen sie, wären Menschen ihrer Meinungen wegen verfolgt worden; politische und besonders religiöse Parteien hätten einander wechselseitig bekriegt, zerrissen und proscribirt; und dennoch hat mehr als Ein Staat die unschuldigen Schlachtopfer solcher Gewaltthaten aufgenommen, ohne darüber zur Rechenschaft gezo-

gen zu werden. Wenn dies in barbarischen Jahrhunderten geschehen sey; wie sollte man heute gleiches Recht oder gleiche Gunst Männern versagen, die mit den Irrthümern, welche andere ihnen vorwerfen, die achtungswürdigsten Tugenden verbinden, denen man eine gewisse Erhabenheit des Geistes nicht absprechen könne, und deren größtes Unrecht am Ende wohl nur wäre, zu aufgeklärt für ihr Zeitalter zu seyn. Obgleich in diesen lobpreisenden Insinuationen der wahre Schlüssel aller Theilnahme an dem Schicksale politischer Flüchtlinge liegt; so ist doch die Frage, an welche wir uns halten, einfach und klar. In unserm Logen giebt es keine Strafgesetze gegen Meinungen mehr. Hier aber ist keinesweges von Meinungen, sondern von positiven Thaten, von Thaten, die bisher die Gesetzgebung aller Länder und Völker als Hauptverbrechen behandelt hat, die Rede. Es fragt sich nicht, ob politische Schwärmer und Schwärmer, ob offene oder geheime Anhänger gefahrvoller Systeme, ob selbst vorlaute Enthusiasten aller Ausschweifungen des Zeitgeistes, und aller vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Revolutionen, in diesem oder jenem Staate geduldet werden sollen? Dies ist die Sache jeder aufgeklärten Regierung, die, ohne dem Völkerrechte zu nahe zu treten, die Grenze zwischen schädlicher Toleranz und unbilliger oder unpassender Strenge zu finden wissen wird. Es fragt sich nur, ob irgend ein Staat berechtigt sey, überwiesenen Hochverräthern ein sicheres und bleibendes Asyl zu eröffnen? — Ob mit Recht oder mit Unrecht, in allen Epochen alter und neuer Geschichte, in Griechenland, Rom, Italien, Deutschland, Spanien

u. s. f. gegen Meinungen Strafgesetze und Strafgerichte verhängt wurden, hat mit der gegenwärtigen Untersuchung nichts gemein; daß es in unsern Zeiten nichts als fruchtlose Grausamkeit seyn würde, jenen Beispielen zu folgen, ist längst anerkannt. Auch wird in allen europäischen Ländern Ausgewanderten, die aus Furcht vor den Folgen notorischer Verbindungen mit revolutionairen Factionen ihre Heimath verließen, selbst solchen, die während der Herrschaft dieser Factionen an der Geschäftsführung Theil genommen hatten, der Anwesenheit gestattet. Daß diese Gunst aber auf die thätigen und regierenden Häupter der Verschwörungen, auf die Urheber wirklich vollbrachter Revolutionen ausgedehnt werden müßte; das wäre eine Umkehrung aller rechtlichen Begriffe und Gefühle, die, wie weit sie auch durch die Praxis einzelner Staaten sanctionirt seyn mag *), nie in der civilisirten Welt zum Grundsätze erhoben werden kann.“ — Gegen diese Grundsätze nahm das (ministerielle) Journal des débats (am 20. Febr. 1824) das Wort (vgl. Hamb. Corresp. 1824, St. 33.): „Wir haben neulich im Vorbeigehen bemerkt, wie gefährlich es sey, die allgemeinen Grundsätze zuzugeben, aus welchen der östreichische Beobachter die gebietenische Verpflichtung jeder Regierung ableiten wollte, den Requisitionen eines Staates, der die Entfernung von Individuen verlangt, welche Unterthanen der reclamirenden Macht und in ihrem Vaterlande

*) In der Regel willigten ehemals Frankreich, Großbritannien und Rußland nie in die Auslieferung; s. v. Martens Einl. S. 123.

wegen politischer Verbrechen oder Vergehens verurtheilt sind, Folge zu leisten. Indem wir den Absichten des teutschen Publicisten und dem Betragen der Macht, deren Sache er in einem speciellen Falle führt, alle Gerechtigkeit wiederfahren ließen, behaupteten wir, die allgemeinen Grundsätze, auf welche er sich berufe, hätten den Fehler, daß sie an sich unbestimmt wären, daß es ihnen an einer positiven diplomatischen Sanction fehle; daß sie von den größten Mächten Europa's verworfen oder in Zweifel gezogen würden, und endlich, daß sie obendrein den Nachtheil hätten, eben so gut dazu dienen zu können, die unterdrückte Unschuld, als das besiegte Verbrechen zu verfolgen, eben so gut die erlauchtesten, achtungswürdigsten, aber im Unglücke befindlichen Personen, als verbrecherische Menschen und ruhestörende Anschläge zu vernichten. Sahen wir nicht mehrere königliche Familien nach und nach gänzlich aus allen Ländern des Continents verbannen, und nirgends einen Zufluchtsort finden, als in den Gegenden, welche das Meer gegen die überwiegende Macht schützte? Sahen wir nicht die treuesten und ergebensten Unterthanen als Proscribirte genannt, denen man weder Schuß noch Schirm geben durfte, weil sie Feinde der sogenannten bestehenden Ordnung wären? Auf welches Princip berief sich die Diplomatie des Directoriums und Bonaparte's bei jenen Verfolgungen gegen die der herrlichsten Sache halber Verbannten? Sie sagte zu den fremden Mächten: Ihr habt uns durch förmliche Tractaten anerkannt; ihr unterhaltet diplomatische Verhältnisse mit unserer Regierung; ihr bewerbt euch um

ihre Freundschaft; ihr müßt daher zuvörderst bei euch jede Maasregel gegen unsere Sicherheit und unsere Würde einstellen. Nun sind auf eurem Gebiete Menschen, die nach unsern Gesetzen verwiesen, von unsern Gerichtshöfen verbannt, durch unsere repräsentativen Kammern für Feinde des Staates erklärt sind, Menschen, die förmlich gegen die Rechte unserer Regierungen protestiren, die stets bereit sind, sie zu bekämpfen, ja zum Theile die Waffen gegen uns geführt haben; es ist gegen das Völkerrecht, dergleichen Menschen unter euch zu dulden. Schickt sie auf der Stelle fort, oder ihr seyd unsere Feinde. — Die fremden Höfe seufzten. Es gab einige gewandte und edelmüthige Staatsmänner, die den Grundsätzen, auf welche Frankreich damals sich berief, eine edlere Lehre entgegensezten. Sie behaupteten, daß die Emigranten der colossalen Macht, die sie verfolgte, nicht gefährlich werden könnten, da sie — in dem Augenblicke weder Untertanen noch Bürger des Landes, das sie verwiesen — unter dem allgemeinen Gesetze der Menschlichkeit ständen, und nicht von dem gemeinschaftlichen Rechte ausgeschlossen werden könnten, das jedem Menschen zustehe: ruhig zu leben, wenn er sich den bürgerlichen Gesetzen des Landes unterwirft, wo er sich aufhält. Diese edelmüthigen Lehren wurden von der Macht, welche das Uebergewicht hatte, mit Verachtung zurückgewiesen, und die Emigranten wurden aus einem Zufluchtsort nach dem andern verfolgt. So wandte man noch vor wenigen Jahren einen angeblich völkerrechtlichen Grundsatz grausam und beklagenswerth an; ein Grund mehr, um nicht un-

vorsichtig und unmöglich diesen doppelstimmigen und nicht gehörig bestimmten Grundsatz wieder zur Sprache zu bringen. Die öffentliche Meinung und das Gefühl der Menschlichkeit lassen sich nicht durch kalte Rechtsfolgerungen leiten, vorzüglich wenn dieses Recht nicht einstimmig von den Mächten anerkannt ist."

38.

F o r t s e t z u n g .

B) Hoheitsrechte in Hinsicht auf Finanzen und Handel.

So wie, wenn nicht durch besondere Verträge andere Bestimmungen festgesetzt werden, kein Staat für seine Bürger im Auslande die Befreiung von dessen Justiz- und Polizeigewalt verlasten kann; so sind auch alle Fremde, die in einem souverainen Staate sich befinden, der Finanzhoheit, und namentlich der Besteuerung desselben unterworfen, wegen des Schutzes, welchen ihnen der Staat für ihre Personen, für ihre Geschäfte und ihr Vermögen gewährt. Doch können inländische Gesetze oder bestehende Verträge die Fremden theils von persönlichen, theils von Realsteuern befreien. Wo aber diese Befreiung nicht statt findet, ist es der Gerechtigkeit und der Politik entsprechend, die Bürger eines andern Staates nicht höher, als die inländischen Bürger, zu besteuern, oder sie doch den Bürgern der vertragsmäßig am meisten begünstigten Staaten gleichzustellen, obgleich eine erhöhte Besteuerung der Fremden an sich nicht völkerrechtswidrig ist; nur daß sie leicht Retorsionen veranlaßt *). Nach den

*) Klüber, Th. 1. S. 113.

St. B. 2te Aufl. V.

Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Politik dürfen aber denjenigen Ausländern, welche im Inlande Güter besitzen, ohne doch in demselben zu wohnen, keine persönlichen, sondern nur die Realsteuern aufgelegt werden.

Die Finanzhoheit jedes unabhängigen Staates schließt ferner in sich die Berechtigung ein, innerhalb seines Gebietes Straßen- und Wegegelde, so wie Zölle für Ein-, Aus- und Durchfuhr festzusetzen, deshalb Verfügungen an den Grenzen zu treffen, Märkte, Messen, Innungen, Banken, Creditkassen, Pfand- und Leihhäuser, so wie Handelsgesellschaften zu errichten, Privilegien und Monopole zu ertheilen u. s. w., so weit es dies alles, nach richtigen volks- und staatswirthschaftlichen Grundsätzen, seinem Staatsinteresse gemäß findet. Eben so steht es ihm zu, die Verhältnisse der Ausländer in Hinsicht des Handelsverkehrs mit dem Inlande anzuordnen, die Bürger des einen Staates vor dem andern dabei zu begünstigen, sobald dies seiner Politik und seiner Stellung zum Auslande entspricht, und, wenn er Kolonien besitzt, die Grundsätze aufzustellen, nach welchen der Handel dahin vom In- und Auslande betrieben werden soll *).

Zu den wichtigsten Erscheinungen der neuesten Zeit gehört der Sieg der Grundsätze Adam Smiths in Großbritannien in Beziehung auf die Handelsfreiheit über die beengenden Grundsätze des bis jetzt vorherrschenden Merkantilsystems, und über

*) H. Hanter, die Rechte und Freiheit des Handels der Völker unter einander, nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts und der Völkermoral. Hamburg, 1782. 8.

die Bestimmungen der Navigationsacte, welche von Cromwell (1652) gegeben und von den hergestellten Stuarts (1660) angenommen und bestätigt ward. (Sie steht in v. Martens Samml. der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Th. 1. S. 794 ff.) — Eben so wichtig bleibt in geschichtlicher Hinsicht, obgleich thatsächlich aufgehoben, das von Napoleon seit 1806 aufgestellte, und mit der größten Strenge selbst in den Föderativstaaten Frankreichs gehandhabte, Continentalsystem. — In Beziehung auf die Rechte des Handels, besonders auf dem mittelländischen Meere, ist die Frage über die Fortdauer der afrikanischen Seeräuberstaaten und über die ihnen von mehreren europäischen Mächten jährlich entrichteten Tribute von hoher Wichtigkeit für das practische Völkerrecht.

Bei der Finanzhoheit des Staates muß auch des Heimfallsrechts (*jus albinagii*, *droit d'aubaine*), so wie der Nachsteuer und des Abzugsgeldes gedacht werden. — Nach dem sogenannten Heimfallsrechte fiel der ganze im Inlande befindliche Nachlaß eines daselbst verstorbenen Fremden, selbst mit Ausschluß aller von ihm ernannten Testaments- und auswärtigen Intestaterben, dem Fiscus zu. Dieses aus den Zeiten des Mittelalters stammende und namentlich in Frankreich ehemals mit großer Strenge, selbst in Beziehung auf das Eigenthum daselbst verstorbener Fürsten ausgeübte, angebliche Recht ist in neuerer Zeit fast überall theils durch innere Gesetze, theils durch gegenseitige Verträge, als entehrend für die gesitteten Staaten, aufgehoben worden, so daß man dessen Ausübung nur noch als Retorsion gegen den-

jenigen Staat sich vorbehält, der es je wieder geltend machen würde. — Eben so sind die Nachsteuer und das Abzugsgeld, obgleich diese nicht so ungerecht sind, als das Heimfallsrecht, in mehreren Staaten durch inländische Gesetze abgeschafft, noch häufiger aber durch gegenseitige Verträge zwischen den Staaten aufgehoben worden. Die Nachsteuer (gabella) ward nämlich von dem Vermögen eines Bürgers erhoben, der freiwillig ins Ausland wanderte und sein Vermögen dahin nachzog; das Abzugsgeld aber von dem Vermögen, das aus dem Nachlasse eines im Inlande verstorbenen Bürgers durch Erbrecht ins Ausland ging.

Zu der Finanzhoheit jedes Staates gehört das Recht Münzen zu prägen, und Münzzeichen (Papiergeld, Steuerscheine, Banknoten u. s. w.) auszugeben. Allein jedem fremden Staate steht in dieser Hinsicht das Recht zu, entweder diese fremden Münzen und Münzzeichen völlig zuzulassen, oder sie ganz zu verbieten, oder ihren Zahlwerth herab- und in ein gleichmäßiges Verhältniß zu den inländischen Münzen zu setzen. Das Nachprägen ausländischer Münzen unter falschem Stempel ist aber ein Verstoß gegen das Völkerrecht, und bisweilen nur in Kriegszeiten, als Sache der Noth, geschehen. — Der Ausländer aber muß sich der Geltung der Münzen und der Münzzeichen im Inlande unterwerfen; nur daß die Regierung seines Staates, im Falle einer entschiedenen Verletzung des Eigenthums durch solche Maasregeln, sich für ihn vermittelnd verwenden, und, wenn diese Verwendung erfolglos bleibt, Retorsionen und Repressalien ausüben darf.

Auch die Errichtung der Posten gehört zu den Hoheitsrechten des Staates, ob es gleich jedem Staate frei stehet und namentlich den kleinern Staaten nützlich ist, das innere Postwesen einer gemeinsamen Verwaltung in mehrern Gebieten zu übertragen. Die Unverletzbarkeit des Briefgeheimnisses, so wie die Sicherheit aller den Posten anvertrauten Güter und Effecten, steht unter dem besondern Schutze des Völkerrechts, und die Verletzung dieses Rechts, selbst in Kriegszeiten und bei außerordentlichen Fällen, kann weder vor der Vernunft, noch vor einer gesunden Politik entschuldigt, geschweige gerechtfertigt werden, weil dadurch die öffentliche Sicherheit und das allgemeine Zutrauen zu diesen, für den Verkehr unentbehrlichen und höchst wohlthätigen, Anstalten unheilbar gefährdet wird.

39.

F o r t s e t z u n g.

v) Hoheitsrechte in Hinsicht auf Cultur, Sitten &c.

Zu den Hoheitsrechten eines unabhängigen Staates gehört weiter die Oberhoheit über das Kirchen-, Schul- und Erziehungswesen, über Schriftstellerei und Literatur, über den Standpunct, welchen Wissenschaften und Künste im Inlande erreichen, über die Sitten der verschiedenen Stände des Volkes, und die Ertheilung von Auszeichnungen an die Staatsbürger durch die Regierung.

Jeder unabhängige Staat ist berechtigt, in seinem Innern den verschiedenen christlichen Kirchen

eine bestimmte Verfassung zu geben *), ohne sich doch in die religiösen Ueberzeugungen und Ansichten seiner Bürger selbst einzumischen; die Ausübung gewisser kirchlichen Bekenntnisse entweder nur zu dulden, oder den andern völlig gleich zu stellen; über den öffentlichen Cultus der sogenannten Secten, so wie der Juden, der Mohamedaner u. s. w. zu entscheiden; in Hinsicht auf die Verhältnisse der katholischen Kirche zum römischen Stuhle Concordate mit demselben abzuschließen, und in allen diesen Hinsichten keine Einmischung eines fremden Staates — außer in den Fällen der freundschaftlichen Verwendung für die inländischen Glaubensgenossen eines ausländischen Staates — geschweige gar die Anwendung des Zwanges, angeblich zu Gunsten der im Inlande befindlichen Glaubensgenossen, oder die gewaltsame Veränderung der kirchlichen Bekenntnisse im Inlande durch Einschreiten des Auslandes zuzulassen.

Gleichmäßig gehört jedem souverainen Staate das Recht, das Schul- und Erziehungswesen von der Dorfschule an bis zur selbstständigen Gestaltung der Universitäten, völlig unabhängig von fremdem Einflusse, anzuordnen; für Wissenschaften, Künste und Gewerbe besondere Gesellschaften zu stiften; die den Inländern im Auslande erteilten gelehrten Würden mit oder ohne Bedingungen anzuerkennen; für die Druckschriften entweder völlige Pressfreiheit, doch mit Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen, oder Censuranstalten festzusetzen; die Einfuhr fremder Druckschriften zu verstatten oder zu verweigern; den Nachdruck zu verbieten; und die Aufsicht über die Sitten der verschiedenen Volks-

*) Staatswissenschaften, Th. 1. S. 244.

Klassen, über ihre Vergnügungen, über die öffentlichen Schauspiele u. s. w. mit steter Rücksicht auf die erreichten Grade der Cultur' des Volkes und auf die eingetretenen zeitgemäßen Bedürfnisse zu bestimmen. Ob nun gleich die gegenseitige Oeffentlichkeit der Völker (phil. Völkerr. Th. 1. S. 133) das festeste Zutrauen in ihrem gegenseitigen Verkehre begründen und sichern würde; so können doch Rücksichten der Politik es in einzelnen Fällen anrathen, gemeinschaftliche Maasregeln mit auswärtigen Staaten in Hinsicht des Buchhandels und des gesammten literarischen Verkehrs zu ergreifen; doch ohne dabei in das Verhältniß der Abhängigkeit von dem Auslande zu kommen, und den Fortschritt des inländischen Volkes in der geistigen Cultur zu hindern und zu lähmen.

Eben so gehört die Ertheilung von Aemtern, Ehrenzeichen, Titeln und Rang, so wie die Versetzung, Suspension, Dienstentlassung und Cassation der Staatsbeamten und Hofdiener, zu den anerkannten Souverainetätsrechten, worüber auswärtigen Regierungen kein Urtheil zusteht. Doch können Rücksichten der Politik die Höfe bestimmen, auswärtigen Regierungen Mittheilungen zu machen über bedeutende Veränderungen im höhern Staatsdienste.

Gleichfalls ist jeder Staat berechtigt, seinen Bürgern die Annahme auswärtiger Titel oder Pensionen zu untersagen; allein, nach der gegenseitigen Völkersitte, erkennen die Regierungen die ihren Staatsbürgern von andern Staaten ertheilten Titel, Ehrenzeichen und Standeserhöhungen an, sobald nicht besondere Verhältnisse, oder streitig gewordene Rechte, dabei berücksichtigt werden müssen.

40.

S c h l u ß.

c) Hoheitsrecht über die Kolonien.

Jedem Staate steht das Recht zu *), Kolonien zu stiften in Erdstrichen, die entweder noch unbewohnt sind, oder wo das zu besetzende Land von den bisherigen Eigenthümern rechtlich erworben wird, oder wo dasselbe bereits zu dem Gebietseigenthume des Staates gehörte, bisher aber noch nicht angebauet worden war. Nach den verschiedenartigen Umständen, welche bei der Gründung der Kolonien eintreten, bildet sich auch, nach den Ergebnissen der Geschichte des Alterthums und der neuern Zeit, das Verhältniß der Kolonie zum Mutterlande. Denn besteht zwischen beiden kein rechtlicher Vertrag, und ward das Land von den Ausgewanderten rechtlich erworben, ohne daß es vorher als Theil zu dem Staatsgebiete gehörte; verlangt und bedarf die Kolonie nicht den Schutz des Mutterlandes; so bildet sich auch die Kolonie sogleich zu einem selbstständigen Staate, auf welchen dem Lande, von welchem die Auswanderung geschah, kein Recht zusteht. Dagegen bleibt die Kolonie in Abhängigkeit vom Stammlande, sobald sie mit Genehmigung, oder auf Veranlassung der inländischen Regierung begründet, und dabei von derselben unterstützt wird; sobald das anzubauende Land thatsächlich zum Staatsgebiete gehörte; sobald die Kolonie des fortwährenden Schutzes der inländischen Regierung und der Vertretung ihrer Rechte bei dem Auslande bedarf, und sobald die Rechte und

*) Vergl. Staatswiss. Th. 1. S. 136.

Freiheiten, so wie die Beschränkungen des Verkehrs und des Handels der Kolonie durch förmliche Verträge mit dem Mutterlande festgesetzt worden sind.

Weil aber, nach den Ergebnissen der Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, die in dieser Zeit von europäischen Staaten namentlich in den neuentdeckten Erdtheilen angelegten Kolonien, — welche von den Kolonien der Staaten des Alterthums wesentlich sich unterscheiden, — durch strenge Gesetze an die politischen und Handelsinteressen des europäischen Stammlandes gebunden wurden; so mußte, bei der höher steigenden Bevölkerung in diesen Kolonien, das Verlangen derselben nach Unabhängigkeit und Selbstständigkeit sich regen. Denn dieses Verlangen ist die natürliche Folge der mit der vermehrten Bevölkerung gesteigerten Masse der Natur-, Gewerbs- und Handelserzeugnisse, welche in diesem Umfange nicht füglich, wenigstens nicht mit Vortheile, blos auf den Märkten des Stammlandes abgesetzt werden können, so wie die Folge des kräftig gedeihenden Wohlstandes, und des Bedürfnisses, auch mit andern Staaten, außer dem Mutterlande, in gleichmäßigen Verkehr und in Handelsverbindungen zu treten. Je engherziger aber — bei dieser naturgemäßen Entwicklung der Kolonien in ihrer innern Gestaltung — die Stammländer ihre Kolonien behandeln; je eifersüchtiger sie den Wohlstand und Reichthum, so wie den Handelsverkehr derselben betrachten, und namentlich den letzten möglichst verkürzen oder doch einzig für sich gewinnreich machen wollen; desto leichter erfolgt die Unabhängigkeitserklärung der Kolonien von dem Stammlande *).

*) Ueber die verschiedenen Arten der Kolonien der Europäer,

Diese Unabhängigkeitserklärung der Kolonien aber, so wie die Anerkennung der Unabhängigkeit derselben von europäischen Mächten, besonders vor dieser Anerkennung von dem Stammlande der Kolonie, ist seit dem Jahre 1776, wo die vormaligen 13 britischen nordamerikanischen Provinzen ihre Trennung vom Stammlande aussprachen, und ihre Selbstständigkeit, unterstützt von Frankreich und Spanien, in einem siebenjährigen Kampfe, beim Abschlusse des Pariser Friedens (3. Sept. 1783) behaupteten, einer der wichtigsten Gegenstände des practischen Völkerrechts geworden. Denn das Beispiel des nordamerikanischen Bundesstaates, der binnen den 40 Jahren nach der Anerkennung seiner Unabhängigkeit ein hohes politisches Gewicht, durch das rasche Steigen seiner Bevölkerung, seines Handels, seines Wohlstandes und durch die feste Gestaltung seiner eigenthümlichen Verfassung gewann, ging für die übrigen Kolonien der Europäer auf dem Festlande von Amerika, namentlich für die spanischen (seit dem Jahre 1810), und selbst für die Insel S. Domingo, nicht verloren.

Es gehört der Geschichte des europäischen und amerikanischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik an, die Thatfachen zu erzählen *), an welche diese Trennung der Kolonien von den europäischen Stammländern geknüpft ward, so wie der Staatenkunde **), den Flächenraum, die Bevölkerungszahl, die Natur- und Kunsterzeugnisse,

und über deren wirtschaftliche Verhältnisse vgl. Staatsw. Th. 2. S. 156.

*) Staatswissenschaften, Th. 3.

**) Staatswiss. Th. 4.

die innern und äußern Hülfsmittel, den Wohlstand und die neuen Verfassungsversuche dieser Kolonien darzustellen; allein die Frage wegen der Anerkennung der Selbstständigkeit dieser Kolonien, sowohl von dem Stammlande, als von den übrigen Mächten und Staaten, bleibt eine Aufgabe für das practische Völkerrecht, die noch nicht völlig gelöst ist, und worüber die Ansichten der europäischen und nordamerikanischen Diplomatie bedeutend verschieden sind, weil dabei nicht nur die mannigfaltigsten Rücksichten auf den Handelsverkehr mit den de facto unabhängigen Kolonien eintreten, sondern auch die in diesen Kolonien angenommenen republikanischen Regierungsformen die ungetheilte Aufmerksamkeit der europäischen Reiche und Staaten erregt haben.

Da über die Anerkennung der Unabhängigkeit der Kolonien im Großen bis jetzt nur die Anerkennung des nordamerikanischen Bundesstaates (zwischen 1776—1783) ein Beispiel enthält, das nach dem Grundsatz der Analogie, als Quelle des practischen Völkerrechts, berücksichtigt werden kann; so verdient die Erklärung des britischen Ministers Canning im Unterhause des Parlaments, über die daselbst zur Sprache gebrachte Anerkennung der mittel- und südamerikanischen Staaten nach dem Vorgange Nordamerika's, (am 4. Febr. 1824) die allgemeinste Beherzigung *): „Dem Princip nach, hat ein Mutterland, wenn es die Macht dazu zu besitzen glaubt, das Recht, die Wiedererlangung einer Kolonie zu versuchen, die seine Herrschaft abgeworfen hat, und es wäre, dem reinen Princip nach, nicht correct von einem

*) Allg. Zeit. 1824. St. 54.

befreundeten Lande gehandelt, wenn es diese seine Anstrengung stören, oder sich gleich Anfangs darein mischen wollte, sie zu hindern. Wenn ich sage correct; so meine ich dem strengen völkerrechtlichen Princip gemäß; denn Umstände können bewirken, daß es correct gehandelt ist, wenn man Krieg beginnt, und die Einmischung sogleich als Kriegserklärung gelten kann. Was ich eben ausgesprochen, ist das abstracte Princip. Wenn man sich, ohne hinzutretende Umstände, einmischte; so würde man offenbar in ein legitimes, vom Mutterlande nicht abgeschwornes, Recht eingreifen, und den Regierten gegen den Regierenden unterstützen. Damit will ich aber nicht sagen, daß ein Staat in gewissen Fällen nicht das Recht habe, einem andern Staate, der damit beschäftigt ist, seine Colonien wieder zu erobern, den Krieg zu erklären; nur das will ich behauptet haben, daß die Dazwischenkunft einer fremden Macht zu Gunsten einer insürgirten Kolonie im ersten Augenblicke als eine wahre Kriegserklärung angesehen werden könnte. — In Beziehung auf Südamerika wissen Spanien und ganz Europa genau, daß England Spanien zwar gern das Recht zugesteht, seine vormaligen amerikanischen Besitzungen wieder zu erobern, aber durchaus nicht zugiebt, daß irgend eine fremde Macht das Recht habe, das Mutterland bei diesen Versuchen zu unterstützen.“ — Diese Erklärung diente als Vorbereitung auf die von England am 1. Jan. 1825 ausgesprochene Anerkennung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der vormaligen spanischen Kolonien; worauf 17. Apr. 1825 das Decret des Königs Karl 10 von Frankreich erfolgte,

in welchem der vormalige französische Antheil an der Insel Domingo, als Freistaat Hayti, förmlich anerkannt, und dessen Selbstständigkeit ausgesprochen ward.

Mit der Ansiedelung der Europäer in andern Erdtheilen stand seit 300 Jahren der Negerhandel in der genauesten Verbindung. (Ueber die Geschichte desselben: Alb. Hüne, Darstellung aller Veränderungen des Negerflavenhandels von dessen Ursprunge an bis zu seiner gänzlichen Aufhebung. 2 Th. Gött. 1820. 8.) längst überzeuge von der Schändlichkeit desselben, leuchtete auch seine politische Schädlichkeit und Gefährlichkeit den europäischen Mächten ein, nachdem die Jahrbücher der neuesten Geschichte die Blutszenen auf Domingo seit 1793, und die Begründung eines selbstständigen Negerfreistaates daselbst in sich aufnahmen. Deshalb ward bereits im ersten Zusatzartikel zum ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 an die Abschaffung des Negerhandels gedacht, und darüber (8. Febr. 1815) von den 8 europäischen Congressmächten eine bestimmte Declaration (Klübers Acten des Wiener Congresses, Th. 4. S. 531) erlassen. Napoleon, nach seiner Wiederkehr von Elba, hob ihn, während der 100 Tage, völlig auf. In dem zweiten Pariser Frieden vom 20. Nov. 1815 verpflichteten sich Oestreich, Rußland, Großbritannien, Preußen und Frankreich von neuem, ihre auf dem Wiener Congressse deshalb gefaßten Beschlüsse zu verwirklichen. Mehrere besondere Verträge zwischen England und Portugal (22. Jan. 1815), und zwischen England und Spanien (23. Sept. 1817) wurden deshalb geschlossen, und in dem letztern

verabredet, daß der Negerhandel in den spanischen Besitzungen mit dem 30. Mai 1820 völlig aufhören sollte. Dessenungeachtet hat er fortgedauert, besonders von Franzosen, und auch von Spaniern betrieben. Der nordamerikanische Congress verbot (1819) allen seinen Bürgern den Negerhandel, und befahl den Commandanten der Schiffe, jedes amerikanische mit Sklaven befrachtete Schiff wegzunehmen. — Endlich vereinigten sich Großbritannien und Nordamerika (1824), den Negerhandel als Seeräuberei anzuerkennen, und für die Vernichtung desselben die gegenseitige Visitation der Schiffe zu gestatten. Die deshalb ins britische Parlament gebrachte Bill (März 1824) ward einstimmig angenommen.

41.

3) Das Recht der Gleichheit mit andern.

So wie das Recht der Individualität und das Recht der Unabhängigkeit unmittelbar aus dem Urrechte der Selbstständigkeit und Integrität eines Staates hervorgehet; so auch das ursprüngliche Recht der Gleichheit der Staaten *). Diese Gleichheit beruht aber nicht auf einer gleichen Größe des Flächenraums oder der Bevölkerungszahl, selbst nicht auf der erreichten gleichmäßigen Stufe der Cultur in Hinsicht des Landbaues, des Gewerbsfleißes, des Handels, der Wissenschaft, der Kunst, des Wohlstandes und des Völkerverkehrs, und eben so wenig auf einer Gleichheit der Verfassungs-, Regie-

*) Vergl. philos. Völkerrecht, in den Staatswissensch. Th. 1. S. 132.

rungs- und Verwaltungsformen im innern Staatsleben; sondern darauf, daß alle Staaten gleichmäßig zur Verwirklichung der Herrschaft des Rechts in ihrem innern Leben und nach ihrer Wechselwirkung mit andern Staaten bestimmt sind. Daraus folgt, daß alle Völkerrechte und alle Völkerpflichten gleich sind, d. h. daß kein Staat in seinem Verhältnisse zu den andern Staaten mehr Rechte geltend machen darf, als diese gegen ihn, und mehr Pflichten gegen sich von diesen verlangen und erwarten darf, als er selbst ihnen leistet. Dies ist der völkerrechtliche Grundbegriff der politischen Gleichheit aller Staaten, sie mögen nun in der Wirklichkeit als Mächte des ersten und zweiten, oder als Staaten des dritten und vierten politischen Ranges, oder als Monarchieen, oder als Republiken erscheinen, weil die zufälligen Eigenschaften des Alters eines Staates, oder des Titels seines Regenten, oder der ihm von andern Staaten ertheilten Ehrenbezeugungen, diese politische Gleichheit nicht beeinträchtigen können.

42.

a) Begriff des Völkerceremoniels.

Unbeschadet dieser politischen Gleichheit, besteht aber in der gegenseitigen Verbindung der gesitteten Völker und Staaten ein Ceremoniel, welches die politischen Formen und Förmlichkeiten umschließt, die, nach der Völkersitte und dem Herkommen, in den wechselseitigen Verhältnissen der Staaten eingeführt und üblich sind, und welches unter der Benennung des Ceremonialrechts in dem practischen Völkerrechte dargestellt werden muß.

Das sogenannte gesandtschaftliche oder diplomatische Ceremoniel ist ein Ausfluß dieses Ceremonialrechts, und wird in der Diplomatie bei der Lehre von den Gesandtschaften erörtert.

Die Lehre von dem völkerrechtlichen Ceremoniel ist behandelt in folgenden Schriften:

Gothofredus, de jure praecedentiae. Genev. 1664. 4.

Gregor. Leti, il ceremoniale historico e politico. 6 Voll. Amst. 1685. 12.

Zach. Zwanzig, theatrum praecedentiae, oder eines Theils illustrer Rangstreit, andern Theils illustre Rangordnung der considerablen Potenzen. 2te Aufl. Frankfurt. 1709. Fol.

Gottfr. Steve, europäisches Hofceremoniel. Leipzig. 1715. 2te Aufl. 1723. 8.

J. Chstn. Lünig, theatrum ceremoniale historico-politicum, oder historisch und politischer Schauplatz aller Ceremonieen etc. 2 Theile. Leipz. 1716. Fol. — 2te Aufl. 1719. f. Fol.

Jul. Bernh. v. Kahr, Einleitung zur Ceremonialwissenschaft großer Herren. Berl. 1730. 8. 2te Aufl. 1735. 8.

Cérémonial diplomatique des cours de l'Europe. Recueilli en partie par du Mont; mis en ordre et considérablement augmenté par Rousset. 2 Tom. à Amst. et à la Haye, 1739. Fol. (ist auch der vierte und fünfte Theil der Suppléments zum corps diplomatique von du Mont.)

Rousset, mémoires sur le rang et la préséance entre les souverains de l'Europe et entre leurs ministres représentans suivant leurs différens caractères. à Amst. 1746. 4.

Fr. Carl v. Moser, teutsches Hofrecht. 2 Theile. Frankfurt. 1754. 4.

J. Jac. Moser, Versuch des neuesten europäischen Ceremoniels, vornämlich aus den Staatshandlungen der europ. Mächte seit Kaiser Karls 6 Tode. Frankfurt. 1778. 8. (ist auch der zweite Theil seines Versuch des europ. Völkerrechts.)

J. C. H. Sellbach, Handbuch des Rangrechts. Anspach, 1804. 8.

Fr. Aug. v. Moshamm, über den Rang der europäischen Mächte und ihrer diplomatischen Agenten. Sulzb. 1819. 8.

43.

b) Ueber die Grundsätze in Hinsicht der im europäischen Staatensysteme geltenden Rangordnung.

Hat irgendwo der fortschreitende Geist der Zeit einen wohlthätigen Einfluß auf politische Verhältnisse behauptet; so ist dies in der Verminderung der Rangstreitigkeiten, und in der Mäßigung sichtbar geworden, womit — im Gegensehe der vorigen Jahrhunderte — diese Angelegenheit in den letzten Jahrzehnten von den Höfen selbst und von ihren Diplomaten behandelt worden ist. Namentlich bewährte sich diese Mäßigung, Umsicht und Schonung bei der Zusammenkunft so vieler fürstlichen Personen und ihren Diplomaten auf dem Wiener Congresse, theils in ihren gegenseitigen persönlichen Verhältnissen, theils bei den politisch = diplomatischen Verhandlungen.

Dessen ungeachtet kann und wird, in dem gegenseitigen Verkehre der Regierungen so wenig, wie in der einzelnen bürgerlichen Gesellschaft, die Festhaltung eines gewissen Ceremoniels und einer angenommenen Rangordnung ganz aufhören.

Nach bestehender Völkersitte werden die königlichen Ehren (honores regii) als die höchsten im europäischen Staatensysteme betrachtet, mit welchen der Vorrang vor allen souverainen Staaten, denen die königlichen Ehren nicht zukommen, die

Königskrone, der gegenseitige Brudertitel und das Recht, Gesandte vom ersten Range zu ernennen, verbunden ist. Diese königlichen Ehren kommen im europäischen Staatensysteme den Kaisern, Königen, dem teutschen Staatenbunde als Gesamtheit, den Großherzogen, dem Churfürsten von Hessen und der Eidgenossenschaft der Schweiz (nicht aber deren einzelnen Cantonen), so wie dem nordamerikanischen Bundesstaate zu. (Ehedem gehörten sie den sämtlichen Churfürsten des teutschen Reiches, und den Republiken Venedig und der Niederlande; bestritten wurden sie der Republik Genua und dem Malteserorden.)

Unter den souverainen Staaten, welchen die königlichen Ehren zukommen, hat sich aber theils durch das Herkommen, theils durch Verträge, eine Rangordnung gebildet nach dem von einigen Staaten den andern zugestandenen Vorrang (der Präcedenz). Dieser Vorrang wird behauptet bei den persönlichen Zusammenkünften der Souveraine, oder ihrer Gesandten, so wie bei der Abfassung und Unterschrift allgemeiner Staatsverträge. Doch kann über diesen Vorrang an sich weder das Alter der Selbstständigkeit eines Staates, noch das Alter der regierenden Dynastie, weder die frühere Annahme des Christenthums, noch die frühere oder spätere Annahme der königlichen Würde, weder der höhere Regententitel, noch das Areal und die Bevölkerungszahl der Staaten entscheiden.

Ogleich die Päpste in früherer Zeit sich anmaßten, eine politische Rangordnung für die europäischen Staaten festzusetzen *); so hat es doch in dem europäischen Staatensysteme nie eine allgemein an-

*) Man vergleiche die vom Papste Julius 2 vom Jahre 1504

erkannte Rangordnung gegeben, und die deshalb auf dem Wiener Congresse niedergesetzte Commission blieb ohne Erfolg *).

Da übrigens das von den römischen Kaisern geübte und von den Päpsten usurpirte Recht, die königlichen Würden zu ertheilen, nicht mehr zugestanden wird; so gilt im europäischen Staatensysteme als Grundsatz, daß jedes Volk seinem Regenten einen neuen Titel beilegen könne, die Anerkennung desselben aber von auswärtigen Mächten, von deren Willen und von der Abschließung von Verträgen abhängt.

Im Mittelalter ernannte der Kaiser Heinrich 2 (906) Ungarn zum Königreiche, und Heinrich 4 (1086) den Herzog Bratislav von Böhmen zum Könige. Der Papst Sylvester 2 ernannte (1005) einen König von Ungarn; der Papst Eugen den Alphons 1 zum Könige von Portugal; der Papst Anaclet den Herzog Roger von Sicilien zum Könige. Allein Friedrich 1 setzte sich (nach einem vorher mit Leopold 1 abgeschlossenen Vertrage) am 18. Jan. 1701 die preussische Königskrone selbst auf; Hannover erklärte (1814) auf dem Wiener Congresse die Annahme der königlichen Würde u. s. w.

beim Günther, Th. 1. S. 219, in welcher aber Rußland, Schweden und Dänemark fehlten.

*) Sie hatte (9. Febr. 1815) vorgeschlagen, die Mächte in drei Klassen einzutheilen, wobei sich aber Zweifel über die Stellung der großen Republiken erhoben, weshalb diese Angelegenheit aufgegeben, und blos die Classification der diplomatischen Agenten angenommen ward. Vergl. Kläbers Uebersicht der dipl. Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 167.

Die Anerkennung neuer Würden ist sehr verschiedenartig erfolgt. So ist z. B. Napoleon nie von Großbritannien als Kaiser anerkannt worden; denn den Frieden von Amiens schloß er noch als erster Consul. Den preussischen Königstitel erkannten (1701) England, die Niederlande, die Schweiz, Dänemark und Portugal, — Spanien und Frankreich erst 1713, Schweden 1723, Polen 1764, der Papst 1787 an. — Der Kaisertitel Rußlands ward 1723 von Preußen, Schweden und den Niederlanden, 1732 von Dänemark und England, 1739 von der Pforte, 1742 von Ungarn, 1747 vom teutschen Reiche, 1748 von Frankreich, 1759 von Spanien, 1764 von Polen anerkannt u. s. w.

44.

c) Die im europäischen Staatensysteme gegenwärtig geltende Rangordnung.

Die katholischen Souveraine, und selbst vormals der römische Kaiser, gestanden dem Papste, als angeblichem Statthalter Christi, den Vorrang zu, welcher aber von Rußland, und von den protestantischen Souverainen mit königlichen Ehren, die in ihm bloß den Bischoff von Rom und den weltlichen Regenten eines italischen Staates erkennen, bestritten ward. Dagegen behauptete sich der römisch-teutsche Kaiser, bis zum Erlöschen dieser Würde, in dem unbestrittenen Range vor allen übrigen christlichen Regenten in Europa; doch nahm der Sultan der Osmanen die völlige Gleichheit mit demselben in Anspruch, welche ihm auch von dem teutschen Kaiser in den Friedensschlüssen von 1718. und 1739, nicht

aber von den übrigen europäischen Hauptmächten zugestanden ward. Vor den übrigen gekrönten Häuptern verlangten Frankreich, Spanien und Rußland die Präcedenz, wohin auch Oestreich seit der Annahme der erblichen Kaiserwürde gerechnet werden muß; doch bestand ein vieljähriger Präcedenzstreit zwischen Spanien und Frankreich, und zwischen Frankreich und Rußland *). Auf ähnliche Weise verlangte Dänemark den Vorrang vor Schweden, und auf dem Wiener Congresse Hannover vor Württemberg. Obgleich die meisten europäischen Regenten den Grundsatz der Gleichheit des Ranges unter sich anerkennen; so verstatten doch Portugal und Sardinien den Kronen von Frankreich, Spanien und Großbritannien, und Dänemark dem Könige von Frankreich den Vorrang. Die Könige des teutschen Staatenbundes wurden in der Bundesacte in folgender Ordnung aufgeführt: Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg.

Die übrigen souverainen Regenten, welche zwar königliche Ehren genießen, nicht aber den kaiserlichen und königlichen Titel führen, gestehen den Kaisern und Königen ohne Widerspruch den Vorrang zu; doch ist der Rang der Großherzoge, und des Churfürsten von Hessen, im teutschen Staatenbunde noch nicht definitiv bestimmt. — Eben so geben die Souveraine ohne königliche Ehren denen den Vorrang, welchen diese Ehren zukommen.

In der Regel gestehen die Republiken den Kaisern und Königen den Vorrang zu **); allein

*) Im Tilsiter Frieden (1807) vereinigten sich Frankreich und Rußland über völlige Gleichheit des Ranges.

**) England, während Cromwells Protectorate, behauptet

weniger bestimmt ist ihr Rang im Verhältnisse der übrigen souverainen Monarchen, besonders weil im europäischen Staatensysteme gegenwärtig nur noch die Eidsgenossenschaft der Schweiz als Republik mit Souverainetätsrechten besteht.

In neuerer Zeit sind mehrere Auskunftsmittel versucht worden, um den Rangstreitigkeiten zu entgehen. So hat man bei Unterzeichnungen erklärt, daß jede Stelle die obere sey, um kein Präjudiz auf die erfolgte Unterschrift zu begründen; man hat bei der Unterzeichnung mit den Plätzen abgewechselt; man hat den Vorrang, doch mit Bewahrung seiner Rechte, eingeräumt u. s. w. Auf dem Wiener Congresse wurde, bei der Unterzeichnung vieler Urkunden, die zufällige Ordnung des französischen Alphabets, angenommen; auch soll, nach dem (1815) bestimmten Rangreglement für die diplomatischen Agenten der gekrönten Häupter, bei der Unterzeichnung der Urkunden und Verträge zwischen mehrern Mächten, das Loos zwischen den Gesandten in Hinsicht der Aufeinanderfolge entscheiden. Doch nennt jeder Theil, in dem von ihm selbst ausgefertigten Exemplare, sich selbst zuerst, und unterzeichnet auch zuerst.

tete den vormaligen Rang des Königreiches England; und eben so ward der Republik Frankreich in dem Friedensschlüssen von Campo Formio (1798) und Länzville (1801) der vormalige Rang des Königreiches Frankreich vor Oestreich, so wie der neugestifteten cisalpinischen Republik der vormalige Rang der erloschenen Republik Venedig zugestanden. Auf gleiche Bedingungen ward (1795) der Friede zu Basel von der Republik Frankreich mit Preußen und Spanien unterzeichnet.

In der Wiener Congreßacte wurden als neue Würden anerkannt und festgesetzt: die eines Czars, Königs von Polen; die der Könige von Hannover und der Niederlande; die großherzogliche Würde für Luxemburg, Posen, Niederrhein, Sachsen-Weimar, beide Mecklenburgische Häuser, und Oldenburg; die der fünf freien Städte; die herzogliche Würde für Lucca; und stillschweigend die Churwürde von Hessen; — später (1819) der Titel „souverainer Landgraf“ von Hessen-Homburg.

Den Titel Majestät, der früher nur den römisch-deutschen Kaisern zukam, erhielten seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts alle Könige; dem Sultan der Osmanen wird aber von den meisten Souverainen mit königlichen Ehren nur der Titel Hoheit gegeben. Exkönige erhalten von freundschaftlichen Mächten die fortwährende Anerkennung des Königs- und Majestäts-titels (so Christina von Schweden; August 1 von Polen von 1706 — 1709; Stanislaus Iesczinski von 1709 — 1766; Karl 4 seit 1808; Gustav 4 seit 1809; Ludwig von Holland seit 1810 u. a. Die Herzogin von Parma behielt den Titel Majestät; eben so die [1824 verstorbene] Herzogin von Lucca). — Die Großherzoge und der Churfürst von Hessen erhalten königliche Hoheit; die Herzoge und Fürsten Durchlaucht; der Landammann der Schweiz erhält das Prädicac Excellenz, — und der Papst, wenigstens von katholischen Souverainen, das Prädicac Heiligkeit.

Die gekrönten Häupter geben einander und den

Großherzogen den Brudertitel, mit welchem oft der Titel: Allürter, Nachbar, Vetter, Ew. Liebden u. verbunden wird. In öffentlichen Staatschriften schreiben sich alle monarchische Souveraine: von Gottes Gnaden, und Wir.

Nach alter Sitte und zum Theile nach päpstlicher Verleihung, heißen: der König von Frankreich allerchristlichste Majestät; der König von Spanien katholische Majestät; der König von Portugal allergetreueste Majestät; der König von Ungarn apostolische Majestät. (Der römisch-teutsche Kaiser führte sonst das Prädicat: semper Augustus — unrichtig verteuschelt: Allzeit Mehrer des Reichs.) — Mehrern Kron- und Erbprinzen stehen besondere Benennungen zu (z. B. Prinz von Asturien, Dauphin, von Wales u.).

Zu dem unter den europäischen Souverainen bestehenden Ceremoniel wird auch gerechnet: die Notification von Thronbesteigungen, Vermählungen, Todesfällen u. s. w. und die darauf folgenden Glückwünschungen oder Condolenzen (beides entweder durch officielle Schreiben, oder durch besondere Abgeordnete); die Gevatterschaften (gewöhnlich durch Gesandte vertreten); die gegenseitigen Geschenke; die Ertheilung von Orden; die Bewillkommnung ankommender und durchreisender Fürsten; u. s. w.

45.

Anhang zu den ursprünglichen Rechten der Völker und Staaten.

Das Nothrecht.

Die philosophische Rechtslehre (das Naturrecht),

die auf einem sittlichen Ideale beruht, erkennt kein Nothrecht an, inwiefern unter demselben die Befugniß verstanden wird *), in dem Nothfalle einer dringenden Lebensgefahr sich selbst zu erhalten durch Verletzung der Rechte eines andern, der kein Unrecht gethan hat.

Allein für Staaten, als bürgerliche Vereine in der Wirklichkeit, ist allerdings das Nothrecht gedenkbar. Die Anwendung desselben beruht auf dem Unrecht jedes Staates, seine Selbstständigkeit und Integrität, in dem Augenblicke der entschiedenen und anerkannten höchsten Gefahr für sein ganzes politisches Daseyn, durch die Verletzung der vollkommenen Rechte gegen andere Staaten, zu retten und zu erhalten, für diese Verletzung aber, nach besiegter Gefahr, dem verletzten Staate Entschädigung zu gewähren. Denn da die Selbsterhaltung des Staates eben so sein erstes ursprüngliches Recht (§. 31.), wie seine höchste Pflicht bleibt; so muß ihm, bei der in der Wirklichkeit eintretenden Collision zwischen den vollkommenen Rechten gegen sich und gegen andere Staaten, das (Noth-) Recht zustehen, die vollkommenen Rechte anderer Staaten zu verletzen, um seine eigenen vollkommenen Rechte zu retten und zu sichern, wenn durchaus kein anderer Ausweg gedenkbar bleibt. (So muß z. B. ein mit einem andern verbündeter Staat, sobald er von einem gemeinschaftlichen Feinde besiegt und völlig occupirt worden ist, sein Bündniß trennen, mit dem Feinde einen Friedensvertrag schließen und in diesem seinen Bundesgenossen aufgeben dürfen, sobald er auf keine andere Weise seine Selbstständig-

*) Staatswissenschaften, Th. 1. S. 92.

keit und Integrität retten kann.) Allein dieses Nothrecht (*casus extremæ necessitatis*) darf nie mit dem bloßen Convenienzrechte *) verwechselt werden, welches darin besteht, daß ein Staat der Erfüllung der vollkommenen Pflichten gegen andere sich entzieht, nicht um sein politisches Daseyn, als sein höchstes Ziel, zu retten, sondern nur durch die verweigerete Erfüllung seiner übernommenen vollkommenen Verpflichtungen gewisse Vortheile zu erstreben, und vorübergehende Interessen auf Kosten Andern zu befriedigen.

46.

2) Die erworbenen (bedingten) Rechte der Völker und Staaten.

Lehre von den Völker- und Staatenverträgen.

Alle von Völkern und Staaten erworbene Rechte setzen — wie alle von Individuen erworbene Rechte — Verträge voraus, weil unter selbstständigen, unabhängigen und einander gleichen Staaten gegenseitige Rechte und Verpflichtungen nur durch Verträge erworben werden können. Daraus folgt von selbst, daß alle durch Vertrag erworbene Rechte und übernommene Verpflichtungen bedingte Rechte und bedingte Verpflichtungen sind, eben weil sie die ursprünglichen (unbedingten) Rechte der Völker und Staaten voraussetzen, und daher nur dann von der Vernunft gebilligt, so wie ohne Nachtheile für den Staat eingegangen und vollzogen werden können, wenn sie entweder aus den ursprünglichen Rechten der Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und

*) Klüber, Th. 1. S. 84 f.

Gleichheit mit Nothwendigkeit hervorgehen, oder doch, nach ihren Hauptbestimmungen, diesen ursprünglichen Rechten nicht widersprechen.

Da nun an sich jeder Vertrag auf einer gegenseitigen Willenserklärung *), d. h. auf einem Versprechen und Gegenversprechen beruht, und durch jeden Vertrag entweder der äußere Wirkungskreis des einen Pacifcenten erweitert, oder beschränkt, oder auch verhältnißmäßig theils erweitert, theils beschränkt wird; so beruhen auch die Völker- und Staatenverträge auf einem zwischen zweien oder mehreren selbstständigen Völkern und Staaten statt findenden Versprechen und Gegenversprechen, wodurch die Rechte ihres äußern freien Wirkungskreises erweitert oder beschränkt werden. Unter Völker- und Staatenverträgen versteht man daher die gegenseitige Uebereinstimmung zweier oder mehrerer selbstständiger und unabhängiger Staaten zur Bestimmung ihres rechtlichen oder politischen Verhältnisse. Denn weil das ursprüngliche Verhältniß der Völker und Staaten gegen einander auf dem Naturstande des zufälligen Nebeneinanderbestehens beruht, und in diesem Zustande alle selbstständige und unabhängige Völker und Staaten gleich berechtigt sind; so kann ein rechtliches Verhältniß des Nebeneinanderbestehens zwischen ihnen nur durch gegenseitige Uebereinstimmung, d. h. durch Verträge, bewirkt werden.

Christ. Leyser, de jure foederum. Dissert. Vitemb. 1651. 4.

Jo. Boned. Tab or, de civitatum conventionibus. Dissert. Alt. 1693. 4.

*) Staatswiss. Th. 1. S. 86.

J. G. de Goebel, tractatus juris publici de pactis, foederibus et sponsionibus. Helmst. 1744. 4.

Ign. Rudhart, Untersuchung über systematische Einteilung und Stellung der Verträge für Doctrin und Legislation. Eine gekrönte Preisschrift. Nürnberg. 1811. 8.

Karl Wilh. Freih. v. Erölesch, Versuch einer Entwicklung der Grundsätze, nach welchen die rechtliche Fortdauer der Völkerverträge zu beurtheilen ist. Eine gekrönte Preisschrift. Landsh. 1808. 8.

Leon. v. Dresch, über die Dauer der Völkerverträge. Eine gekrönte Preisschrift. Landsh. 1808. 8. (Vgl. damit die gehaltvolle Recension in der Jen. Lit. Zeit. 1810, St. 77.)

(Zwischen Völker- und Staatenverträgen besteht kein Unterschied, weil kein Staat ohne Volk gedacht werden kann, und der Staat die rechtliche Gestaltung eines Volkes zu einem bürgerlichen Gemeinwesen in sich begreift. Allein zwischen Staats- und Staatenverträgen muß genau unterschieden werden. Denn Staatsverträge*) sind die Grundverträge eines Staates (pacta civitatum fundamentalia), welche als die Gesamtunterlage des innern Staatslebens im europäischen und amerikanischen Staatensysteme betrachtet werden müssen, und so weit sie auf schriftlichen Urkunden (und nicht auf stillschweigenden Verträgen) beruhen, im vierten Theile dieser Staatswissenschaften vollständig dargestellt worden sind. Dagegen bestehen die Staatenverträge als die Gesamtunterlagen des äußern Staatslebens. Nur die letztern gehören in das practische Völkerrecht, so wie überhaupt diese Wissenschaft in Zukunft alles das von sich ausscheiden muß, was — als Grundlage

*) Klüber, Th. 1. S. 227.

des innern Staatslebens — der neuen Wissenschaft des positiven öffentlichen Staatsrechts zukommt; denn der Grundbegriff des practischen Völkerrechts, nach welchem diese ganze Wissenschaft sich gestalten muß, ist das äußere Leben der Staaten in ihrer Verbindung und Wechselwirkung mit andern.)

47.

Ueber die Rechtlichkeit und Gültigkeit der Völkerverträge überhaupt.

Alle Bedingungen, nach welchen ein Vertrag überhaupt als rechtlich und gültig gedacht wird, müssen auch von den Völker- und Staatenverträgen gelten. Zu diesen allgemeinen Bedingungen gehören:

1) daß der Gegenstand des Vertrages an sich physisch und moralisch möglich ist;

2) daß durch den Vertrag keins der ursprünglichen Rechte der Völker und Staaten — Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Gleichheit — aufgehoben und vernichtet wird (wenn gleich Beschränkungen derselben durch Verträge stattfinden können);

3) daß bei dem Vertrage die contrahirenden Theile frei einwilligten, und weder Zwang noch Gewalt die Abschließung des Vertrages bewirkte;

4) daß weder Ueberlistung, noch Betrug, noch unvermeidlicher Irrthum von Seiten des einen contrahirenden Theiles beim Abschlusse des Vertrages statt fand; und

5) daß durch den abgeschlossenen Vertrag nicht

die Rechte eines Dritten beeinträchtigt oder verletzt werden.

Obgleich bei Völker- und Staatsverträgen es nicht so leicht, wie bei Verträgen unter Individuen, geschehen dürfte, daß die Erfüllung des Vertrages entweder nach der Beschaffenheit des Versprechens, oder nach den eingetretenen Umständen, physisch oder moralisch unmöglich ist; so kann doch kein Staat zur Erfüllung des Vertrages — sondern nur zur Entschädigung — aufgefordert und genöthigt werden, sobald die Unmöglichkeit der Erfüllung einleuchtet *). Dies ist physisch der Fall, wenn die Erfüllung über die Kräfte des Staates geht, und moralisch rechtlich, wenn durch die Erfüllung des Vertrages das Recht eines dritten Staates beeinträchtigt oder das politische Daseyn des Staates selbst, oder doch eines der ursprünglichen Rechte desselben bedroht oder vernichtet würde, wie aus der Lehre von dem Nothrechte (§. 45.) sich ergibt. Da übrigens der Menschenverkauf und Menschenhandel gegen die Urrechte und Würde der Menschheit an sich verstößt; so kann, nach der Vernunft, kein über Menschenhandel abgeschlossener Vertrag gültig seyn (doch mit beschränkender Rücksicht auf die Ueberlassung von Heeresheilen in fremden Sold und gegen Subsidien).

Gleichmäßig wird zur Rechtllichkeit und Gültigkeit eines Vertrages zwischen Völkern und Staaten die wirkliche Einwilligung, und zwar die freie Einwilligung der contrahirenden Theile verlangt, so daß die bloßen Unterhandlungen eines Vertrages und die in diesen Unterhandlungen verabredeten Punkte an sich keine verbindliche Kraft haben, so

*) v. Martens, Einl. S. 58.

wenig, wie ein thatsächlich erzwungener Vertrag (z. B. der Vertrag zu Bayonne zwischen Napoleon und Ferdinand 7 im Mai 1808). Doch kann die bloße Furcht vor der Gewalt des einen Theiles, wodurch der andere zu der Abschließung des Vertrages vermocht ward, den andern nicht von der Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten entbinden. Eben so wenig enthält der Nachtheil (die *lésion*), welcher mit der Erfüllung eines Vertrages verbunden ist, einen Rechtsgrund, denselben sich zu entziehen *); theils weil jeder Staat berechtigt und verpflichtet ist, im Voraus die Vortheile und Nachtheile zu berücksichtigen, welche aus einem Vertrage für ihn entstehen; theils weil es an sich nicht widerrechtlich ist, selbst überwiegende Vortheile von einem andern Staate sich versprechen zu lassen; theils weil es überhaupt höchst schwierig bleibt, zu bestimmen, wie groß eine Verlesung seyn müsse, um durch dieselbe vermocht zu werden, die Erfüllung eines Vertrages zu vorweigern. Nur wenn über einen Hauptpunct des abgeschlossenen Vertrages ein entschiedener Irrthum beim Abschlusse vorwaltet **), oder wenn der Irrthum aus dem Betruge des einen Contrahenten entstand, und durch diesen Betrug der Wille des andern Contrahenten bestimmt ward ***), oder wenn der Vertrag die anerkannten Rechte andrer Völker und Staaten verletzt, ist er für unrechtlich und ungültig zu erklären.

Es giebt im practischen Völkerrechte, wie im Naturrechte ****), stillschweigende Verträge,

*) v. Martens, Einl. S. 56.

**) Ebd.

***) Klüber, Th. 1. S. 231.

****) Staatswiss. Th. 1. S. 90.

so daß über persönliche oder dingliche Gegenstände zwischen zweien oder mehreren Völkern und Staaten ein anerkanntes und festgehaltenes Rechtsverhältniß besteht, ohne daß das Daseyn und die Fortdauer desselben aus einem abgeschlossenen Vertrage abgeleitet werden kann. In der That beruht im practischen Völkerrichte weit mehr auf stillschweigendem Vertrage, als man beim ersten Blicke dafür hält. Denn nicht blos das rechtliche Nebeneinanderbestehen der selbstständigen und unabhängigen Staaten überhaupt (mit alleiniger Ausnahme der später entstandenen, oder unabhängig gewordenen und als solche anerkannten Staaten), nicht blos das meiste, was als Völkersitte und Herkommen gilt, sondern auch ein großer Theil des besondern Völkerrichts in dem Verhältnisse zweier Staaten gegen einander, beruht auf gegenseitiger stillschweigender Anerkennung (wie dies von Martens, Einl. S. 57. sehr treffend erinnert).

Ob die in einem Vertrage eingegangene Verbindlichkeit blos mündlich ausgesprochen ward, kann, an sich, gegen die Gültigkeit derselben nicht entscheiden; doch ist es zweckmäßiger und gewöhnlicher, die Verträge schriftlich abzufassen (Neyron und Schmalz [europ. Völkerr. S. 52.] behaupten, daß die blos mündlich abgeschlossenen Verträge ungültig wären; v. Martens u. a. erklären sich für die entgegengesetzte Ansicht).

Entsteht ein Irrthum bei der Abschließung eines Vertrages durch die Schuld des einen contrahirenden Theiles; so muß derselbe die Nachteile desselben tragen. Beruht der Irrthum im Mißverstehen oder mehrseitigem Auslegen einzelner Worte; so muß zunächst diejenige Bedeutung

des Wortes festgehalten werden, die ihr nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zukommt. Reicht dies nicht aus; so muß der Zusammenhang der Rede (der Context) entscheiden. Sollte aber auch dadurch keine Ausgleichung zu bewirken seyn; so ist es der Billigkeit gemäß, den Ausdruc zu Gunsten dessen zu erklären, welchem die belästigende Verbindlichkeit zukommt.

Ein Vertrag ist endlich ungültig, wenn durch denselben entweder die ursprünglichen, oder die durch einen frühern Vertrag erworbenen Rechte eines dritten Staates beeinträchtigt und gefährdet werden, weil in dem letzten Falle ein Staat denselben Gegenstand des Vertrages nur Einem auswärtigen Staate erfüllen kann. (Dieses Vorwandes bediente sich die Regierung Frankreichs beim Ausbruche des österreichischen Erbfolgekrieges, als es die übernommene Garantie der pragmatischen Sanction Karls 6 — wegen des frühern Bündnisses mit Bayern — für ungültig erklärte.)

48.

Besondere Erfordernisse der Gültigkeit der Völker- und Staatenverträge.

Zu den allgemeinen Erfordernissen der Rechlichkeit und Gültigkeit (§. 47.) der Völker- und Staatenverträge kommen, als besondere Bedingungen, hinzu:

1) daß diese Verträge entweder von den Regenten der Staaten persönlich (wie z. B. die heilige Allianz), oder im Auftrage und durch die Bevollmächtigten der Regenten *) mit andern Staaten unterhandelt und abgeschlossen werden;

*) Die Privatverträge der Regenten, so wie die Vers.
St. W. 2te Aufl. V.

2) daß der Abschluß dieser Verträge ganz in Ungemessenheit zu der erhaltenen Vollmacht und zu der öffentlichen Instruction des Bevollmächtigten erfolgt; und

3) daß der abgeschlossene Vertrag die Ratification von Seiten der Regierungen der contrahirenden Theile erhält.

Als Regel gilt, daß der Regent des Staates zur Abschließung der Verträge bevollmächtigt, und die abgeschlossenen Verträge ratificirt *). Ob er in beiden Puncten an die Zustimmung eines Parlaments, Reichstages, oder überhaupt der Stände des Staates **) gebunden ist;

träge eines Staates mit auswärtigen Privatpersonen sind nur nach den Grundsätzen des Privatrechts zu beurtheilen.

*) Die Hauptschwierigkeit in dieser Hinsicht entsteht bei Revolutionen, entweder so lange als die Factionen einander die Regierung streitig machen; oder so lange als die neue Regierung und der vormalige Regent noch nicht ausgeglichen sind; oder so lange die auswärtigen Mächte die neue Regierung und Verfassung noch nicht anerkannt haben. Dies bestätigen die englischen Revolutionen 1649 und 1689; die portugiesische 1640; die nordamerikanische 1776; die südamerikanische seit 1810, und die spanische von 1820 — 1823.

**) Der teutsche Kaiser konnte, so lange die Reichsverfassung bestand, einen für das teutsche Reich gültigen Vertrag nur im Auftrage desselben, oder mit nachfolgender Verstärkung des Reichstages (z. B. den Lüneville Frieden im J. 1801) abschließen. — So widersetzte sich (1788) ein Theil des schwedischen Heeres, als Gustav 3. einen Krieg, ohne Zustimmung der Stände, gegen Rußland eröffnete hatte. — Ueber die deshalb jetzt im europäischen und amerikanischen Staatensysteme bestehenden Bestimmungen müssen die einzelnen Verfassun-

darüber entscheidet die besondere Verfassung des einzelnen Staates (worüber das positive öffentliche Staatsrecht — im vierten Theile dieses Werkes — verglichen werden muß). Eben so kann nur nach dem positiven öffentlichen Rechte der Staaten bestimmt werden, ob einzelnen Corporationen es zusteht (wie z. B. den vormaligen unmittelbaren teutschen Reichsständen), für sich, oder sogar im Namen des Regenten, Staatsverträge abzuschließen. — Selbst die Minderjährigkeit eines Regenten hindert die Gültigkeit der Verträge nicht, sobald sie von der rechtmäßigen Regentenschaft auf die Grundlagen der jedem Staate eigenthümlichen Regentenrechte abgeschlossen werden. Ja sogar die Verträge einer de facto usurpirten Regierung (z. B. Cromwells) behalten ihre Gültigkeit in den Fällen, wenn die später hergestellte rechtmäßige Regierung sie nicht aufhebt. — Desto schwieriger ist die Frage über die Gültigkeit der Verträge, welche ein gefangener Regent während seiner Gefangenschaft mit dem Feinde abschließt (z. B. der Madrider Friede vom J. 1526), für den Staat.

Zur Abschließung eines Staatsvertrages bedarf es einer Vollmacht für die damit beauftragten Personen; denn ein ohne Vollmacht abgeschlossener Vertrag ist für den Staat nicht verbindlich, in dessen Namen der Vertrag verhandelt ward. Daraus folgt, daß jeder Staat berechtigt ist, die Vollmacht dessen einzusehen, der als Beauftragter zur Abschließung eines Vertrages sich

gen im vierten Theile der Staatswissenschaften verglichen werden.

ankündigt. Davon ist aber die geheime Instruction des Beauftragten ausgenommen, in welcher ihm vorgezeichnet wird, unter welchen Modificationen er unterhandeln, was und wie viel er bewilligen soll, und welche Grenzen er dabei nicht überschreiten darf, weil es unrechtlich und anmaßend von einer andern Macht ist, die Mittheilung der geheimen Instruction zu verlangen (wie dies z. B. im J. 1797 die französischen Gesandten Treilhard und Bonnier zu Lille von dem brittischen Gesandten Malmesbury verlangten).

Die Ratification des abgeschlossenen Vertrages, welche auch gewöhnlich in der Vollmacht, oder im Vertrage selbst vorbehalten wird, ist nothwendig zu seiner Gültigkeit; denn die frühere und neueste Zeit kennt mehrere Verträge (besonders im Kriege, und die Friedensschlüsse), welchen die Regenten die Ratification verweigerten. (So z. B. verweigerte der Kaiser Alexander dem von Dubril mit Clarke am 20. Jul. 1806 abgeschlossenen Frieden zwischen Rußland und Frankreich die Ratification; der König von Preußen dem am 16. Nov. 1806 von Jastrow und Duroc mit Lucchesini zu Charlottenburg abgeschlossenen Waffenstillstande die Bestätigung; — und so später die Verbündeten der Capitulation von Dresden im Nov. 1813 mit St. Cyr abgeschlossen.) — Als Regel kann übrigens nie gelten, daß kein Regent zur Ratification eines von seinem Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrages verbunden sey (wie Schmalz, im europ. Völkerr. S. 51 behauptet), weil dies nur bei wirklich überschrittener Instruction, oder dann statt finden kann, wenn der Abschließende

die ihm nach seinem Amte zustehenden Rechte überschritten hat (z. B. als im J. 1794 der spanische General in der Festung Bellegarde, bei der Capitulation dieser Festung, versprochen hatte, daß alle in Spanien kriegsgefangene Franzosen frei gegeben werden sollten; was Karl 4 nicht bestätigte).

Gewöhnlich erfolgt die Auswechselung der Ratificationen gegenseitig durch die contrahirenden Bevollmächtigten. — Ist in dem Vertrage der Zeitpunkt nicht festgesetzt, von welchem an die Gültigkeit des Vertrages beginnen soll; so wird gewöhnlich der Tag der Unterzeichnung, seltener der Tag der Ratification für die rechtliche Gültigkeit der Bedingungen des Vertrages angenommen. —

Unter Sponfion *) versteht man das von einem diplomatischen Agenten im Namen seines Staates gegebene Versprechen, zu welchem er aber weder beauftragt, noch bevollmächtigt war. Deshalb kann eine Sponfion nur durch die förmlich nachfolgende Bestätigung rechtsgültig werden; doch steht dem Sponsor zu, seinen Staat durch alle rechtliche Mittel dahin zu vermögen, das von ihm gethane Versprechen zu erfüllen. (Mehrere Lehrer des Völkerrechts betrachten die von einem gefangenen Regenten mit dem Feinde eingegangenen Verträge bloß als Sponfion **).

*) Chr. Dan. Erhard, de sponsionibus juris gentium. Dissert. Lips. 1784. 4.

**) Vergl. Klüber, Th. 1. S. 228. — Car. Lud. L. B. de Danckelmann, de pactis et mandatis principis captivi. Hal. 1718. 4. Ed. 2. 1741. —

49.

Ergebnisse über die allgemeine Beschaffenheit der Völker- und Staatenverträge.

Nach den aufgestellten Grundsätzen hängt die rechtliche Gültigkeit der Verträge, in Hinsicht auf die allgemeine Beschaffenheit derselben, von drei Bedingungen ab; von dem Subjecte, von dem Objecte, und von der Form des Vertrages. Es muß nämlich das den Vertrag schließende Subject dazu fähig und gehörig bevollmächtigt, das Object muß zur Aufnahme in einen Vertrag nach allen aufgestellten Beziehungen geeignet, und die Form, die Ausführung der gesammten Bedingungen des Vertrages im Einzelnen, muß erschöpfend und vollendet seyn.

In Hinsicht des Objectes der Staatenverträge kann dasselbe eben so in Handlungen, als in Sachen bestehen. Außerdem können diese Verträge sehr verschieden seyn *); sie können das Object unbedingt oder bedingt, mit Bestimmung eines Zweckes und einer Zeit, oder ohne beides, mit einseitig oder gegenseitig bestimmten Leistungen, unentgeltlich oder gegen Vergeltung, widerruflich oder unwiderruflich enthalten. Sie können abgeschlossen werden als Haupt- oder als Neben-Verträge, und als Präliminar- oder als Definitiv-Verträge. Die bloßen Unterhandlungen (Tractaten) des Vertrages aber haben nie die Rechtskraft eines Vertrages, und können, nach Befinden, von den contrahirenden

Fr. Platner, de pactis principum captivorum.
Diss. Lips. 1754. 4.

*) Klüber, Th. 1. S. 236.

Theilen abgebrochen *) werden. — Die meisten Staatenverträge bestehen aus mehreren Artikeln, unter welchen man, nach den darin enthaltenen Haupt- oder Nebenbestimmungen, die Hauptartikel (articuli principales) und die Nebenartikel (articuli accessori) unterscheidet; auch können — nach der Form des Vertrages — einige dieser Artikel als Nebenvertrag (convention additionelle), oder als Zusatzartikel und Anhang, oder als Separatartikel, oder als geheime Artikel **) (gewöhnlich für eine gewisse Zeit geheim zu halten) aufgestellt werden. — Eben so muß man, im strengern Sinne, zwischen Vertrag (pactum) und Bündniß (foedus) unterscheiden, weil jedes Bündniß der Staaten einen bestimmt gedachten gemeinschaftlichen Zweck nothwendig in sich einschließt. Die Bündnisse können aber wieder Freundschafts- oder Kriegsbündnisse (Allianzen), und die letztern entweder Bündnisse zu einem gemeinschaftlichen Angriffe (Offensivallianzen), oder Bündnisse zur gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen einen feindlichen Angriff (Defensivallianzen) seyn; auch gehören zu den Bündnissen die Neutralitäts- und Subsidienverträge.

*) So wurden 1797 die zu Lille, und 1806 die zu Paris begonnenen Friedensunterhandlungen zwischen Frankreich und Großbritannien abgebrochen.

**) So enthielten die meisten neuern Friedensschlüsse (z. B. der zu Basel 1795 zwischen Frankreich und Preußen, der zu Campo Formio 1797 zwischen Frankreich und Oestreich, der zu Tilsit 1807 zwischen Frankreich und Rußland, der Vertrag zu Kalisch 1813 zwischen Rußland und Preußen, und die Verträge zu Tepliz 1813 u. a.) geheime Artikel.

Vgl. Dresch, über die Dauer der Völker-
verträge, S. 4.

50.

Einteilung der Völker- und Staaten-
verträge.

Seit der wissenschaftlichen Gestaltung des practischen Völkerrechts sind wenige Lehren desselben aus so ganz verschiedenen Gesichtspuncten dargestellt worden, als die Lehre von der Einteilung der Völker- und Staatenverträge. Doch kann man im Allgemeinen drei Klassen dafür annehmen. Zu der ersten gehören die, welche die Gültigkeit der Verträge ausschließlich nach dem Maasstabe des Privatrechts beurtheilen (unter den Aeltern namentlich Thomastius und Wolf), mit alleiniger Ausnahme derjenigen Verträge, welche gegen das ursprüngliche Recht der Selbsterhaltung des Staates verstossen. Zu der zweiten Klasse müssen die gerechnet werden, welche (wie Machiavel und Spinoza) die Gültigkeit der Verträge blos von dem Eigennutze und der Willkühr abhängig machen. Zu der dritten endlich diejenigen, welche dabei die auf der Völkersitte und dem Herkommen beruhenden Grundsätze des practischen Völkerrechts anwenden, und mithin eben so die eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Völker und Staaten gegen einander, wie die allgemeinen Grundsätze des Rechts und der Wohlfahrt der Staaten berücksichtigen, obgleich auch diese letzte Klasse von Lehrern des practischen Völkerrechts in vielen wesentlichen Puncten von einander abweicht.

Selbst die (von Martens u. a. versuchte) Ein-

theilung der Völker- und Staatenverträge in solche, welche entweder sogleich und auf einmal (*pacta transitoria*, weil sie einen vorübergehenden Zustand ausdrücken), oder in solche, welche nur nach und nach in der Folge der Zeit (*foedera*) vollzogen werden, ist weder logisch richtig und befriedigend (weil diese Lehrer selbst die gemischten Verträge davon ausnehmen), noch die Objecte der Völkerverträge völlig erschöpfend. Nach dieser Eintheilung wurden zu den *pactis transitoriis* die Cessions-, Grenz- und Tauschverträge, zu den *foederibus* die Freundschafts-, Handels-, Schiffsahrts-, Schutz- und Kriegsbündnisse gerechnet. Die Friedensschlüsse nannte man gemischte Verträge, weil sie Bestimmungen von beiden Arten der Verträge in sich enthielten. Man erklärte die transitorischen Verträge, sobald sie nicht von dem einen Theile aufgekündigt würden, für Verträge von ewiger Gültigkeit, die weder durch die Veränderung der Person des Regenten, noch durch die Verfassungsänderung des einen contrahirenden Staates, noch selbst durch einen zwischen den contrahirenden Staaten entstandenen Krieg aufgehoben würden, obgleich durch den Krieg die Wirkung derselben unterbrochen werde, und dem Feinde die Befugniß zustehet, auch diese Verträge seinem Gegner aufzukündigen. Von den Bündnissen hingegen nahm man an, daß sie, weil sie jedesmal ein freundschaftliches Verhältniß voraussetzen, durch jede Regierungs- und Verfassungsänderung, so wie durch jeden Krieg aufgehoben würden, sobald beide Staaten sie nicht ausdrücklich erneuerten.

51.

F o r t s e t z u n g .

Je weniger diese Eintheilung der Völker- und Staatenverträge zu befriedigen vermag; desto nöthiger ist der Versuch, eine andere Eintheilung derselben zu begründen.

Alle Verträge, die zwischen Völkern und Staaten abgeschlossen werden, müssen, nach ihrem letzten Zwecke, auf die Behauptung und Erhaltung der drei ursprünglichen Rechte aller Völker und Staaten — auf ihre Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Gleichheit —, so wie nach ihrem besondern Zwecke auf alles das sich beziehen, was, nach der Eigenthümlichkeit des einzelnen Staates in Hinsicht auf Areal, Bevölkerungszahl, Cultur, Eigenthum und auswärtigen Verkehr, unmittelbar aus den drei ursprünglichen Rechten hervorgehet. Denn die Völker- und Staatenverträge können nur dann die allgemeine Herrschaft des Rechts in der Wechselwirkung der gesammten gesitteten Reiche und Staaten begründen und die wohlverstandenen (d. h. wie mit der Wohlfahrt aller neben einander bestehenden Staaten vereinbaren) Interessen der einzelnen Staaten befriedigen und sicher stellen, wenn, durch die in den Verträgen gegenseitig übernommenen Verpflichtungen, jene ursprünglichen Rechte nicht nur nicht gefährdet, sondern dauerhaft begründet, erhalten, rechtlich vervollkommenet und erweitert, so wie vor jeder äußern Bedrohung und wirklichen Verletzung sicher gestellt, und nur in denjenigen Fällen beschränkt werden, welche entweder zur Erwerbung und Behauptung eines andern wesentlichen Staatsin-

teresse dringend erforderlich, oder von der eingetretenen politischen Nothwendigkeit geboten worden sind.

Nach diesen aus der Vernunft und aus den Ergebnissen der Geschichte und Staatskunst gleichmäßig hervorgehenden Grundsätzen, zerfallen die Völker- und Staatenverträge in zwei Klassen. Sie sind:

1) entweder reinpolitische Verträge, welche auf die Erhaltung und Gewährleistung des politischen Daseyns der Völker und Staaten selbst, nach den drei ursprünglichen Rechten der Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Gleichheit, sich beziehen;

2) oder Verträge, welche, nach der Eigenthümlichkeit der einzelnen Völker und Staaten in Hinsicht auf ihre Einwohner, deren Cultur, Eigenthum und auswärtigen Verkehr, über einzelne Gegenstände des Rechts und der Wohlfahrt der Individuen und des Ganzen, nach dem Maaßstabe der rechtlichen Privatverträge abgeschlossen werden.

52.

a) Die rein politischen Völker- und Staatenverträge.

Der höchste Standpunct für die Unterhandlung, Abschließung und Beurtheilung der reinpolitischen Verträge ist die Erhaltung und Gewährleistung des politischen Daseyns der Völker und zwar in Hinsicht auf das innere und auf das äußere Staatsleben, inwiefern in den meisten Fällen das letztere durch das erste, und nur in seltenen Fällen das erste

durch das letztere bedingt wird *). In Hinsicht auf das innere Staatsleben sollen die Verfassung, Regierung und Verwaltung des Staates durch die rein politischen Verträge gesichert und gestützt werden, so wie in Hinsicht auf die auswärtigen Verhältnisse diese Verträge auf der richtig erkannten Idee des politischen Gleichgewichts in der gegenseitigen Verbindung aller gesitteten Staaten, nach der Stellung des einzelnen Volkes und Staates in der Mitte der Gesammtheit aller übrigen gesitteten Völker, beruhen müssen. Nur diese beiden klar gedachten und mit sicherem politischen Tacte festgehaltenen Rücksichten auf das innere und äußere Staatsleben können in dem einzelnen Falle darüber entscheiden, welche Verträge überhaupt, und auf welche Bedingungen, so wie mit welchen Völkern und Staaten dieselben abgeschlossen werden sollen **).

*) Staatswiss. Th. 1. S. 322. — Sehr richtig sagte der Rec. der Schrift von Dresch über Völkerverträge (in der Jen. Lit. Zeit. 1810. N. 77): „Völkerrechtliche Verträge sind nur so lange verbindlich, als sie Mittel zur Realisirung der Urrechte sind, deren Realisirung Zweck des Staates ist.“

**) So schloß z. B. Moritz von Sachsen (1551) mit Heinrich 2 von Frankreich einen Vertrag gegen Karl 5; so Richelieu einen Vertrag mit Gustav Adolph (1630) gegen Ferdinand 2; so der große Churfürst (1657) den Vertrag von Belau mit Polen; so Bayern im Jahre 1805 einen politischen Vertrag mit Napoleon, und im J. 1813 den Vertrag zu Ried mit Oestreich. — Gleiches thaten durch Separatfriedensschlüsse Preußen und Spanien, Toskana und Hessen/Kassel im J. 1795. — In Beziehung aber auf die Erhaltung des bedrohten politischen Gleichgewichts schlossen Wilhelm der Oranier und der große Churfürst von Brandenburg ihre Ver-

Verträge dieser Art haben durchaus keine Analogie in dem Privatrechte, weil es sich bei ihnen um die höchsten Stützpunkte alles Privatrechts, um politisches Daseyn und politisches Gleichgewicht, handelt; deshalb kann auch über ihre Bedingungen so wenig, wie über ihre Gültigkeit und Dauer, nach dem Maasstabe des Privatrechts entschieden werden. Denn große politische Ereignisse und durchgreifende Veränderungen in dem Staatensysteme der christlichen und gesitteten Welt (z. B. Streben nach einem Principate oder nach einer Welt-herrschaft, — Revolutionen, welche die Grenzen ihres Stammlandes überschreiten u. s. w.) können und müssen nothwendig, nach ihren Einflüssen auf den gesammten Rechtszustand mehrerer oder aller gesitteten Reiche und Völker, bald die Unterhandlung und Abschließung *), bald die Erweiterung und Ausdehnung **), bald auch die Beschränkung und Aufhebung solcher Verträge ***) bewirken.

Weil also diese Völker- und Staatenverträge nichts mit den privatrechtlichen Verträgen gemein haben; so können sie auch nur aus dem Gesichtspuncte der Politik, d. h. nur nach dem Verhältnisse beur-

träge gegen Ludwig 14; England, die Niederlande und Oestreich ihre Verträge (1701) bei der von Ludwig 14 beabsichtigten Erwerbung der ganzen spanischen Monarchie; Großbritannien und Oestreich nach dem Tode Karls 6 u.

*) So z. B. die Coalitionsverträge gegen Frankreich seit 1793.

**) So die Ausdehnung des Vertrages von Chaumont in den Verträgen vom 20. Nov. 1815.

***) So z. B. die Aufhebung der Bedingungen des Tilsiter Friedens nach der Kriegserklärung Preußens an Frankreich (März 1813).

theit werden, in welchem ein Volk und Staat, zur Zeit der Abschließung derselben, nach seiner politischen Selbstständigkeit und nach seinem Territorialbesitze, zu dem Auslande sich befindet.

Je freier und unbefangener bei diesen Verträgen der politische Blick und Tact der Regierungen sich ankündigt; je weniger verjährte Vorurtheile, mitwirkende Leidenschaften, Familienverhältnisse der regierenden Dynastie, Nebenrücksichten, oder selbst auswärtige Einflüsse, den Entschluß der Regierungen bei solchen Verträgen bestimmen; je sicherer die Regierungen über die ihnen zu Gebote stehenden Mittel für die Verwirklichung des in den politischen Verträgen beabsichtigten Zweckes gebieten; je bestimmter sie ihre politische Stellung nach innen und nach außen sich vergegenwärtigen, und je weniger sie sich über ihre eigenen Kräfte und über ihre bestehenden freundschaftlichen oder gespannten Verhältnisse mit andern Staaten täuschen; desto weniger werden solche Verträge zu den bloßen politischen Wagestücken gehören, und desto zuversichtlicher dürfen die Regierungen dem glücklichen Erfolge derselben entgegensehen. Nur darf keine Regierung auch die möglichen nachtheiligen Folgen vergessen, welche solche Verträge haben können, um selbst in Beziehung auf diese unerwarteten Folgen im Voraus ihre Maasregeln gefaßt zu haben.

Zu diesen politischen Verträgen gehören alle Familien-^{*)}, Abtretungs-^{**)}, Subsidi-

*) Man erinnere sich des so bekannten und folgenreichen Bourbonischen Familientractats (von 1761) zwischen Frankreich, Spanien, Neapel und Parma.

**). So trat (1501) Friedrich von Neapel die Südhälfte Neapels an den König Ludwig 12 von Frankreich, für Anjou und einen Jahresgehalt, ab (bekanntlich ohne Er-

dien-*) , Coalitions-**), Theilungs-***),

folg); — Franz 1 von Frankreich (1526) im Madrider Frieden Burgund an Spanien (gleichfalls ohne Erfolg); — Deutschland an Heinrich 2. von Frankreich (1556) Metz, Verdun und Toul; — Ferdinand 2 (1635) an Chursachsen die beiden Lausitzen; — Oesterreich (1648) an Frankreich den Elsaß, den Sundgau, die Festung Breysach; — Schweden (1721) Liefland, Esthland und Ingermanland an Rußland; — Maria Theresia (1742) den größten Theil von Schlessien an Preußen, und (1748) Parma an den spanischen Infanten Philipp; — Preußen (1807) das Departement Dialsystock an Rußland; — Schweden Finnland (1809) an Rußland; — Dänemark (1814) Norwegen an Schweden; — Rußland (1815) Jever an Oldenburg; — Preußen (1815) Hildesheim und Ostfriesland an Hannover; — Hannover (1815) Lauenburg an Preußen, und dieses, gegen Schwedisch-Dominern, an Dänemark; u. s. w.

- *) Die Subsidienverträge wurden erst seit 1740 gewöhnlicher. Preußen erhielt im 7jährigen Kriege britische Subsidien. — Hauptsächlich ward seit dem Anfange des französischen Revolutionskrieges das System der Subsidienzahlungen zu seiner weitesten Ausdehnung und Steigerung gebracht.
- **) Ist gleich der Ausdruck Coalition erst in neuerer Zeit gebraucht worden; so ist doch die Sache alt. Coalitionen waren bereits (1508) die Ligue von Cambray zur Auflösung Benedigs; die Union und die heilige Liga im 17ten Jahrhunderte; der große Bund (1741) gegen Maria Theresia; der Bund gegen Friedrich 2 (seit 1746); und die mehrmals erneuerten Verbindungen gegen Frankreich (seit 1793) u. s. w.
- ***) Theilungsverträge bestanden zwischen Ferdinand von Aragonien und Ludwig 12 über Neapel (1501); — die Ligue von Cambray (1508) wollte die Theilung Benedigs; — die Seemächte beabsichtigten (1698) die Theilung der spanischen Monarchie nach Karls 2 Tode; — eben so Frankreich, Spanien, Bayern ic.

Thronentsagungs-*), **Unterwerfungs-**)** und **Garantie-Verträge**, so wie alle **Anerkennungsverträge** neuer Staaten und neuer Dynastien***), die förmlichen **Of- und Defensiv-Bündnisse**, die **Neutralitätsverträge**, und alle **Friedensschlüsse**, weil

die Theilung der östreichischen Monarchie (1741) nach Karls 6 Tode; — in späterer Zeit (1772. 1793. 1795) die Verträge wegen der Theilung Polens, u. a.

- *) Von den Thronentsagungsverträgen gehören einige zunächst den Vorgängen im innern Staatsleben (z. B. Karls 5 Resignation 1556, Christina's Resignation 1654, Philipps 5 1724, Selims 3 1807), andere dem Einflusse auswärtiger Verhältnisse an (Friedrichs von Neapel Resignation 1601, August 2 von Polen 1706, Karl Emanuels von Sardinien 1802, Ludwigs 2 von Neapel 1808, Gustavs 4. von Schweden 1809, des Großherzogs Karl von Dalberg auf Frankfurt 1813, Napoleons 1814 und 1815); u. a.
- **) Zu den Unterwerfungsverträgen gehört der Vertrag (1454) der westpreussischen Städte mit Polen; — die Unterwerfung und Einverleibung Lauriens (1783) — in Rußland; — Kurlands (1795) in Rußland; — Genua's (1805) in Frankreich u.
- ***) Anerkannt wurden z. B. als neue Staaten: die Schweiz und die Niederlande (1648); — Nordamerika (1783); — Westphalen und das Herzogthum Warschau (1807); u. a. — Neue Dynastien wurden anerkannt: in Schweden (das Haus Wasa seit 1523, das Haus Bernadotte 1810); in Portugal (das Haus Braganza seit 1641); in England (Wilhelm 3 und das Haus Hannover, seit 1689 und 1714); in Spanien (das Haus Bourbon seit 1713); in Toskana (das Haus Lothringen 1737); in Neapel und Sicilien (das Haus Bourbon seit 1735); in Frankreich, Holland, Spanien, Neapel und Westphalen (die Familie Napoleons) u. s. w.

diese sämmtlichen Verträge nur aus dem Standpuncte der Politik (welche Recht und Wohlfahrt gleichmäßig einschließt, und nichts weniger, als Anwendung der Gewalt, Zwang, Täuschung und List bei solchen Verträgen verstattet), und nicht nach den Grundsätzen des Privatrechts berechnet und beurtheilt werden können.

Diese rein politischen Verträge setzen zu ihrer Gültigkeit voraus, daß sie von den contrahirenden Theilen frei eingegangen, und weder durch Zwang *) und Uebermacht **), noch durch Bestechung ***), weder durch absichtliche Täuschung ****), noch durch einzelne Partheien und Factionen †) bewirkt worden sind, und daß sie nicht die Selbstständigkeit und Grundverfassung ††) des einen contrahirenden Thei-

*) Wie der (1808) zwischen Napoleon und Ferdinand 7 zu Bayonne abgeschlossene Vertrag.

**) Wie der Alttranstädter Friede (24. Sept. 1706) zwischen Schweden und Sachsen; — wie der Tilziter Friede (1807) zwischen Frankreich und Preußen, welcher dieser Monarchie die Hälfte ihrer Länder raubte; und wie das (1813) zwischen Napoleon und Pius 7 abgeschlossene zweite Concordat (eben so die, dem polnischen Reichstage 1773 und 1793 abgedingten, Abtretungsurkunden bei der ersten und zweiten Theilung Polens).

***) Man erinnere sich der durch auswärtige Bestechung häufig geleiteten polnischen Königswahlen; der Bestechung des Großveziers (1711) beim Frieden am Pruth zwischen Rußland und der Pforte; u. a. m.

****) Wie der (27. Oct. 1807) von Napoleon mit Spanien zu Fontainebleau abgeschlossene Theilungsvertrag Portugals.

†) Wie der Targowiczer Bund (1792) — und mehrere von den Partheihauptern während der Revolutionen in Frankreich, Spanien u. a. abgeschlossene Verträge.

††) So erklärten sich die Stände Frankreichs 1526 gegen St. W. 2te Aufl. V.

les verlesen, oder für die Zukunft ununterbrochen bedrohen *).

(Auf den Fall des bevorstehenden Erlöschens der regierenden Dynastie in einzelnen Staaten waren nicht selten im Voraus Verträge, oder Erbverbrüderungen abgeschlossen, bisweilen auch Anwartschaften der Lehnsherren im Voraus erteilt worden. So gelangte Jacob 1 von Schottland (1603) nach Elisabeths Tode zum Throne Englands; so erlosch das thüringische Regentehaus (1247) mit dem Landgrafen Heinrich Raspe; das askanische Haus in Sachsen = Wittenberg (1422), dasselbe (1689) in Sachsen = Lauenburg; die eignen Herzoge von Pommern starben mit Bogislaw 14 (1637) aus; Ostfriesland erlosch 1743; das Haus Wittelsbach in Bayern 1777; und so erloschen (1675) die Piasten in Schlessien mit dem Herzoge Friedrich 2 von Liegnitz u. a. Im mächtigen Herzogthume Burgund erlosch 1477 mit Karl dem Kühnen der Mannstamm.)

53.

b) Die Völker- und Staatenverträge aus dem Gesichtspuncte des Privatrechts.

Verschieden von den rein politischen Verträgen sind diejenigen Völker- und Staatenverträge, welche,

den Madrider Frieden wegen der Abtretung Burgunds an Spanien.

*) z. B. der Vertrag Russlands (1793) mit dem Reste von Polen; die Acte des Rheinbundes (1806); — der Vertrag, nach welchem Preußen (1807) die drei schlesischen Festungen in Napoleons Händen lassen mußte.

ohne unmittelbare Berührung der Interessen der drei ursprünglichen Rechte aller Staaten, zunächst das öffentliche Eigenthum des Staates, oder das Privateigenthum seiner Bürger, so wie die verschiedenen Zweige ihrer Cultur, nach Feldbau, Gewerbefleiß, Handel und Kunst — überhaupt also das Recht und die Wohlfahrt des Ganzen und der Individuen, betreffen. Verträge dieser zweiten Art werden unterhandelt, abgeschlossen, vollzogen und beurtheilt nach dem Gesichtspuncte der rechtlichen Privatverträge, wie die Theorie derselben im Naturrechte*) entwickelt wird. Obgleich auch die Verträge dieser Art nicht ohne mittelbaren Einfluß auf das politische Daseyn der Völker und Staaten, so wie auf deren Stellung und Ankündigung in der Verbindung und Wechselwirkung mit andern Staaten bleiben; so handelt es sich doch bei denselben nie unmittelbar um das politische Daseyn der Staaten, um deren Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Integrität, und um die Fortdauer und Befestigung des politischen Gleichgewichts im gesammten Systeme der gesitteten Staaten. Dazu kommt, daß Verträge dieser Art jedesmal die volle Freiheit der contrahirenden Theile voraussetzen, und — in der Regel — jeden Zwang, jede Uebergewalt, jede List und Täuschung, und jede Bestechung von sich ausschließen, weil alle Nachtheile, die bei Verträgen dieser Art eintreten können, gewöhnlich auf die falschen Berechnungen der Regierungen vor der Ausschließung derselben, oder auf die dabei begangenen Fehler der unterhandelnden Personen fallen,

*) Staatswiss. Th. I. S. 86 ff.

Zu diesen Völker- und Staatsverträgen, welche aus dem Gesichtspuncte des Privatrechts gefaßt werden, gehören die Schenkungs-^{*)}, Kauf-^{**)},

*) So gründet sich der weltliche Besitz des Kirchenstaates auf die Schenkung Pipins (754). So schenkte die Markgräfin Mathilde von Toscani ihre Länder dem römischen Bischoffe. So kam, im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, die Stadt Aschersleben durch Schenkung von dem ascanischen Hause in Brandenburg an das Hochstift Halberstadt. — Ludwig 14 ließ sich vom Herzoge Karl 4 von Lothringen, auf den Todesfall, dessen Land schenken.

***) So verkaufte der Markgraf Diezmann von Meissen (1303) die Niederlausitz an die ascanischen Markgrafen Herrmann und Otto 4 von Brandenburg; — so der letzte Wittelsbachische Churfürst von Brandenburg, Otto, (1373) die Mark Brandenburg an Kaiser Karl 4; — so der Kaiser Sigismund (1417) die Mark Brandenburg an Friedrich von Zollern, Burggrafen von Nürnberg; — so Chursachsen (1698) die Voigtel über das Stift Quedlinburg, die 3 Kemner Lauenburg, Sevensberg und Gersdorf, das Reichsschulzenamt in Nordhausen (und den Petersberg) für 300,000 Thlr. an Brandenburg; — so Dänemark die von Schweden eroberten Länder Bremen und Verden (1716) an Hannover; — so die Republik Genua die Insel Corsica (1768) für 40 Mill. Livr. an Frankreich; — so Gustav 4 (1803) die Stadt Wismar an Mecklenburg; — so (1803) Napoleon Louistana an Nordamerika u. a. — Bisweilen ward der Verkauf auf Wiederkauf geschlossen; so z. B. verkaufte (1698) Chursachsen das Amt Borna für 500,000 fl. an Gotha, — (1702) das Amt Gräfenhaynichen für 35,000 Thlr. an die verwittwete Fürstin Henriette von Anhalt-Deßau, — (1707) den sächsischen Antheil an Mansfeld für 600,000 Thlr. an Hannover, — und (1712) das Amt Pforta für 100,000 fl. an Weimar auf Wiederkauf.

Tausch=*) , Pfand=**), Darlehns-, Grenzberichtigungs- und Handelsverträge. Die Handelsverträge trugen im Mittelalter, zur Zeit der Begründung des hanseatischen Bundes, das Gepräge einer weitverzweigten Verbindung, nahmen aber später — besonders seit dem 16ten Jahrhunderte — den eigenthümlichen Charakter von Verträgen an. Diese enthalten die Bedingungen des gegenseitigen Handelsverkehrs zwischen den contrahirenden Staaten nach Ein-, Aus- und Durchfuhr, nach den Handelsabgaben und Zöllen, und nach den festgesetzten Rechten, Freiheiten und Pflichten der handelntreibenden Klassen und Individuen, oft selbst mit Bestimmung ihrer Religionsübung, ihres Gerichtsstandes und ihres Nachlasses im Auslande. Gewöhnlich werden den Handelsverträgen auch die Bedingungen beigelegt, wie es beim Ausbruche eines Krieges zwischen den contrahirenden Theilen in Hinsicht des Handels — namentlich des Seehandels — gehalten werden soll. — In der Regel werden die Handelsverträge auf eine festgesetzte Reihe von Jahren abgeschlossen, und müssen, vor dem Ablaufe dieser Zeit, erneuert werden, wenn sie als gültig fortbestehen sollen. Sie verlangen im

*) So vertauschte der Herzog Franz Stephan von Lothringen (1737) sein Herzogthum Lothringen mit dem ihm bestimmten Großherzogthume Toskana; — so vertauschte Dänemark (1776) Oldenburg und Delmenhorst für den völligen Erwerb Holsteins; — so (1806) Preußen Anspach, Cleve und Neuchâtel für Hannover u. a.

**) So blieben (1807) die schlesischen Festungen in Napoleons Händen, bis Preußen 140 Mill. Franken als Kriegskosten an Frankreich bezahlt haben würde.

Allgemeinen eine tief eindringende Kenntniß der Grundsätze der Volks- und Staatswirthschaft und eine richtige Würdigung der Bedingungen der Volkswohlfahrt, des Volksvermögens und des Verkehrs, so wie im Besondern die sorgfältigste Erforschung der inländischen Cultur nach Grundbesitz, Landbau, Gewerbsfleiß und Handel, verbunden mit der Uebersicht über den Brutto- und Netto-Ertrag derselben, so wie über das Verhältniß zwischen Production und Consumption, um darnach Verträge mit dem Auslande zu schließen, welche den Verkehr mit dem Ueberschusse inländischer Erzeugnisse erleichtern, die Circulation befördern und steigern, und dem Volkswohlstande vortheilhaft sind. Wo diese allgemeinen und besondern Rücksichten fehlen, kann leicht ein abgeschlossener Handelsvertrag nachtheilig auf die inländische Production und auf den Verkehr einwirken. Als Regel gilt aber der staatswirthschaftliche Grundsatz, daß alle Prohibitivsysteme nachtheilige Folgen äußern, und nur diejenigen Verträge, welche auf die möglichst größte Freiheit des Verkehrs bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr abgeschlossen werden, den Bürgern beider contrahirenden Staaten die größten Vortheile gewähren.

(Ueber die Handelsverträge heißt es sehr wahr in der Jen. lit. Zeit. 1810, N. 77: „Sie sind größtentheils überflüssig und den Handel beschränkend. Sie müssen, dem Princip der Nationalökonomie gemäß, geschlossen werden, um der höchst möglichen Anzahl von Gliedern der Nation einen bleibenden Wohlstand zu sichern. Wohlstand wird nur durch allgemeine Verbreitung der Genußmittel um den wohlfeilsten Preis herbeigeführt werden. Eine solche Wohlfeilheit ist aber

nicht gut ohne Freiheit des Handels möglich. Folglich hat jede Nation ein Recht auf einen freien Handel; keine braucht sich durch denselben beschränkende Verträge für gebunden zu achten.“)

J. C. W. v. Steck, Versuch über Handels- und Schiffsfahrtsverträge. Halle, 1782. 8. Enthält ein Verzeichniß der bis 1782 errichteten Handelsverträge, nebst Angabe ihres wesentlichen Inhalts.)

54.

Ueber die Wirkung, Erneuerung und Verstärkung der Völker- und Staatenverträge.

Jeder rechtlich gültige Vertrag begründet für die abschließenden Theile ein Zwangsrecht, sowohl einander selbst zur gegenseitigen Erfüllung der im Vertrage festgesetzten Leistungen zu nöthigen, als auch jeden dritten Staat von der Einmischung in einen Vertrag, oder von der Hinderung desselben, abzuhalten. Ob nun gleich zur Ausübung dieses Zwangsrechtes *) es weder der Bestätigung, noch der Erneuerung, oder der Verstärkung der abgeschlossenen Vertrages bedarf; so kann doch, zur Beseitigung von Zweifeln und Streitigkeiten über die Bedingungen desselben, die Bestätigung oder Erneuerung desselben zweckmäßig und nützlich seyn. Deshalb werden nicht selten in spätern Verträgen die Altern, welche denselben Gegenstand betrafen, so bestätigt, „als ob sie Wort für Wort in den neuen Vertrag eingerückt wären **).“ Die Erklärung aber, welche

*) Klüber, Th. 1. S. 246.

***) Auf diese Weise wurden im Frieden zu Teschen (1779) der westphälische (von 1648), der Berliner (von

Regenten nach ihrem Regierungsantritte gewöhnlich den befreundeten Staaten in Beziehung auf die Fortdauer der zwischen ihnen bestehenden Verträge geben, ist zunächst eine Förmlichkeit und Freundschaftsbezeugung, weil die Gültigkeit der Verträge zwischen den Staaten nicht von der Persönlichkeit der Regenten, sondern von dem Charakter des Vertrages abhängt.

Unter der Erneuerung der Verträge versteht man die Verlängerung der Gültigkeit ihrer Bedingungen über die beim Abschlusse des Vertrages festgesetzte Zeit*). Sie ist nöthig bei allen Verträgen, deren Dauer mit einer gewissen Zeit abläuft, besonders aber bei Subsidienveträgen, und bei der Beendigung eines Krieges, der zwischen beiden contrahirenden Theilen statt fand, weil jeder Krieg die rechtliche Gültigkeit der vor dem Kriege bestandenen Verträge aufhebt**).

Die Verträge können aber auch, für den Fall der Verletzung eines durch den Vertrag bedingten Rechts, verstärkt werden. Mehrere in vorigen Zeiten gewöhnliche Formen der Verstärkung haben allmählig aufgehört. Dahin gehörte die Eidesleistung***) der contrahirenden Theile, die Bestimmung

1742), Dresdner (von 1745), und der Hubertsburger (von 1763) bestätigt.

*) So ward das zwischen Rußland und Preußen abgeschlossene Bündniß im Jahre 1772 auf folgende 8 Jahre erneuert, und bestand bis 1780, wo Friedrich 2 die zweite Erneuerung nicht bewirken konnte, weil Katharina 2 auf Oestreichs Seite sich neigte.

***) Geo. Fr. v. Martens, über die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der europäischen Mächte. Göt. 1797. 8.

***) So beschwor Franz 1 (1526) den Madrider Frieden; so ward (1529) der Friede von Cambray, (1559) der

einer Geldstrafe oder Bürgschaft, und die Mitunterzeichnung der Verträge durch bedeutende Vasallen der Contrahenten (conservatores) *). Dagegen sind noch jetzt Pfand, Geiseln, und Garantien zur Verstärkung der Verträge gewöhnlich. Das eingesezte Pfand besteht gewöhnlich in einem Landestheile (selten in Kleinodien), welcher dem Mitcontrahenten bis zur Vollendung der Vertragsbestimmung — mit mehreren oder wenigern Rechten in demselben — übergeben wird **). Die Geiseln, in neuerer Zeit nur noch in Kriegszeiten bei Contributionen und Capitulationen oder bei Friedensschlüssen gewöhnlich, werden entweder von dem die Leistung übernehmenden Contrahenten freiwillig aus seinen Staatsbürgern dem andern Contrahenten übergeben, oder der Contrahent, der eine bestimmte Leistung verlangt, hebt die Geiseln gewaltsam aus ***). Die Garantien

Friede von Chateau Cambresis, (1648) der zwischen Spanien und der Republik der Niederlande zu Münster geschlossene Friede, (1659) der pyrenäische, (1668) der Racher zwischen Frankreich und Spanien und (1697) der Ryswicker zwischen denselben Mächten beschworen; in neuerer Zeit das Bündniß zwischen Frankreich und der Schweiz (28. Mai 1777) in der Kirche zu Solothurn.

*) So bei dem Frieden von Arras (1482) zwischen Ludwig 11 und Maximilian 1, und bei dem Frieden von Senlis (1492) zwischen Karl 8 und Maximilian; so (1554) bei dem Raumburger Vertrage zwischen den beiden Linien des sächsischen Hauses.

***) In neuester Zeit (1807) geschah dies, als Preußen die 3 Oderfestungen Napoleon als Pfand ließ bis zur Bezahlung der Kriegscontribution.

****) So hob Friedrich 2 während des 7jährigen Krieges Geiseln in Sachsen aus, bis die verlangte Contribution bes-

fremder Mächte endlich sind in neuerer Zeit an die Stelle der mitunterzeichnenden Vasallen getreten. Sie sollen die Sicherheit der im Vertrage bestimmten Leistungen durch die Theilnahme einer dritten Macht verstärken, welche demjenigen Theile Hülfe verspricht, dem die vertragsmäßige Leistung verweigert wird. Ob nun gleich solche Garantien theils in Beziehung auf Staatsgrundverträge *), theils in Beziehung auf die Thronfolge in einem Staate **) vorkommen; so sind sie doch bei Friedensschlüssen ***) am gewöhnlichsten. Der Garant darf nur dann die verlangte Hülfe leisten, wenn er dazu aufgefordert wird, und nur so weit, als der die Garantie anrufende Theil, wegen bedrohter oder verletzter

zahlt war; so ließ Napoleon (1806) aus Halle Geiseln nach Frankreich führen.

*) So stehen mehrere neue Verfassungen deutscher Staaten (z. B. die Weimarsche) unter der Garantie des deutschen Bundes.

**) Dies war besonders der Fall mit der von dem Kaiser Karl 6 (1713) errichteten pragmatischen Sanction. — In neuester Zeit (1813) übernahm Rußland eine ähnliche Garantie in Hinsicht der Thronfolge in Persien bei der Abschließung des Friedens mit dieser Macht.

***) Gegenseitige Garantien enthielten die Friedensschlüsse zwischen Frankreich und Oestreich zu Campo Formio und Pressburg (im Wiener Frieden 1809 garantierte bloß Napoleon,) — und der Friede zu Tilsit zwischen Frankreich und Rußland. — Wichtige Garantien in Hinsicht der neuesten Länderbestimmungen sind in der Wiener Congressacte enthalten. — Friedrich 2 gab wenig auf die Garantien. Er sagt in *l'histoire de mon temps* (Oeuv. posth. T. 1. p. 229): „toutes les garanties sont comme de l'ouvrage de filigrane, plus propres à satisfaire les yeux, qu'à être de quelque utilité.“

Rechte, zur Selbsthülfe berechtigt ist; in keinem Falle aber zum Nachtheile der Rechte eines Dritten *). Allein weil der Garant blos zur versprochenen Hülfsleistung verpflichtet ist; so kann ihm keine Entschädigung angemuthet werden, wenn durch die von ihm vertragsmäßig geleistete Hülfe der Verlust des garantirten Gegenstandes nicht gehindert werden kann; denn die Garantie schließt keine Bürgschaft in sich ein. Eben so wenig darf der Garant sich einmischen, wenn die contrahirenden Theile von selbst über den Gegenstand sich vergleichen, für welchen er die Garantie übernahm; nur daß auf diese Weise die Garantie von selbst erlöschet.

Franc. Fagel, de garantia foederum. Dissert. Lugd. Bat. 1759. 4.

(P. J. Neyron,) essai historique et politique sur les garanties. à Gott. 1777. 8.

55.

Ueber die Vermittelung bei Staatsverträgen (bona officia).

Die Mitwirkung auswärtiger Mächte kann bei der Abschließung von Staatsverträgen auch in sogenannten guten Diensten (bona officia) bestehen, in wiefern eine dritte Macht die Eröffnung zur Unterhandlung des Vertrages, entweder aus eigenem Antriebe, oder nach dem Wunsche eines der beiden Theile, oder in Angemessenheit zu einem gegebenen Versprechen, einleitet **); doch kann auch jeder Staat den ihm mitgetheilten Wunsch, daß er als Vermittler auftreten möchte, ablehnen. Als eigent-

*) Klüber, Th. 1. S. 257.

***) Ebenb. Th. 1. S. 258.

licher Vermittler tritt aber derjenige Staat auf, der beiden Theilen durch Rath und That Beistand leistet. Nothwendig ist bei einer solchen Vermittelung, daß beide Theile die Vermittelung zugestehen und annehmen, so wie, daß die vermittelnde Macht mit der größten Unparteilichkeit, Umsicht und Schonung der streitigen Interessen verfare. Obgleich die vermittelnde Macht, nach der Annahme ihrer Dazwischenkunft von beiden Theilen, das Recht erhält, den Unterhandlungen beizuwohnen und bei denselben ihre Stimme zu geben; so gewinnt sie doch dadurch weder das Recht, ihre Meinung vermittelt des Zwanges durchzuführen, noch die Garantie des durch ihre Vermittelung bewirkten Vertrages zu übernehmen.

Es können aber auch durch Beitritt (Accessionen) andere Staaten an den Verträgen zweier Mächte Antheil nehmen; indem sie entweder von den contrahirenden Theilen zu dem Beitritte eingeladen werden, oder denselben selbst wünschen und nachsuchen *). — Eben so werden bisweilen Staaten, welche nicht mit contrahirt haben, ohne ihr Mitwissen oder Verlangen, in die Verträge anderer Staaten, besonders bei Friedensschlüssen, eingeschlossen **); doch können auch Staaten gegen Verträge, welche

*) So traten dem Wiener Frieden (1738) Spanien, Sardinien und Sicilien durch Accessionsurkunden bei; — Ehursachsen dem Teschner Frieden (1779); eben so das teutsche Reich dem Teschner Frieden; — Württemberg und Baden der teutschen Bundesacte (1815) u. a.

***) So schloß Napoleon in den Preßburger Frieden (1805) seine süddeutschen Verbündeten, — und in den Tilsiter (1807), so wie in den Wiener Frieden (1809) alle Mitglieder des Rheinbundes und seiner sogenannten Förderativstaaten ein.

andere Mächte geschlossen haben, zur Verwahrung ihrer wirklichen oder vermeinten Rechte protestiren *).

56.

Ueber die Dauer der Völker- und Staatenverträge.

Die Dauer der Völker- und Staatenverträge wird beschränkt:

1) durch die Zeit, für welche ihre Gültigkeit bestimmt ist, sobald sie nicht vor dem Ablaufe derselben erneuert werden (so z. B. bei Handelsverträgen, bei Waffenstillständen, bei Allianzen [z. B. zwischen Katharina 2 und Friedrich 2 im J. 1764—1780] u. a.);

2) durch bestimmt ausgesprochene gegenseitige Aufhebung, bisweilen auch durch Aufkündigung des Vertrages von dem einen contrahirenden Theile (so z. B. von Schweden im J. 1812 gegen Frankreich; von Preußen und Bayern im J. 1813 gegen Frankreich u. c.), besonders wenn sie vorher ausbedungen war;

3) durch den Verlust der Selbstständigkeit eines Volkes und Staates, entweder bei der völligen Auflösung (z. B. Polens 1795, Venedigs

*) So protestirte Papst Innocenz 10 gegen den westphälischen Frieden; Spanien gegen einige Bestimmungen der Wiener Congreßacte; die provisorische Regierung Genua's gegen die Einverleibung in Sardinien u. c. — Vergl. historischer Versuch über Protestationen und Verwahrungen gegen Friedensschlüsse, Tractaten und Congreßverhandlungen. Teutschland, 1819. 8.

1797, Genua's 1805, Mallands seit 1540, Neapels und Siciliens von 1503 — 1735 zc.) oder bei der Unterordnung desselben unter eine auswärtige Souverainetät;

4) durch die gänzliche Veränderung der Verfassungs- und Regierungsform im innern Staatsleben, sobald die früher eingegangenen Verträge mit dieser Veränderung nicht vereinbar sind (z. B. des Bourbonischen Familientractats nach der Verwandlung Frankreich in eine Republik), oder eine neue Regentendynastie die ehemals bestandenen Verträge nicht anerkennt und erneuert (z. B. Wilhelm 3 in England, während die Stuarte mit Ludwig 14 in Verbindung standen; die Bourbone in Frankreich und Neapel seit der Restauration im J. 1814);

5) durch eine wesentliche und durchgreifende Veränderung im Systeme des politischen Gleichgewichts (z. B. im Zeitalter der Kirchenverbesserung das Verhältniß der protestantischen Staaten zu Rom; — im Anfange des französischen Revolutionskrieges das zwischen Frankreich und Oestreich seit 1756 bestehende Bündniß — im Jahre 1813 die Aufhebung aller von Oestreich und Preußen mit Napoleon abgeschlossenen Verträge zc.);

6) in Hinsicht der Verträge, welche aus dem Standpuncte des Privatrechts betrachtet werden müssen, durch den Ausbruch eines Krieges zwischen den contrahirenden Theilen (so erneuerte Frankreich 1747 den zwischen ihm und den Niederlanden seit 1739 bestehenden Handelsvertrag, weil in der Zwischenzeit zwischen beiden Staaten Krieg bestanden hatte; ein gleiches that

Oestreich im Frieden mit der Pforte zu Szistowa 1791, und Rußland 1793 im Frieden zu Jassy);

7) nicht aber durch den Tod des Regenten, der den Vertrag ratificirt hat, sobald der Vertrag nicht reinpersönlich, und die Zeit seiner Dauer noch nicht abgelaufen war;

8) nicht durch eingetretene Mißverständnisse zwischen den contrahirenden Staaten (selbst verweigerte bona officia, Uebung von Retorsionen, Embargolegen auf die Schiffe des andern Contrahenten, und die Abreise der Gesandten entscheiden noch nicht über die Aufhebung der Verträge);

9) eben so zieht der Bruch des einen Vertrages nicht nothwendig den Bruch der andern zwischen denselben Staaten und Regierungen bestehenden Verträge nach sich (so z. B. hob Joseph 2 1782 den seit 1715 bestehenden Barrieretractat mit den Niederländern auf, ohne Aufhebung der übrigen Verträge); so wenig, wie die Nichterfüllung oder Verletzung einer Nebenbestimmung noch nicht die Aufhebung des ganzen Vertrags zur Folge hat (so enthielt der 12te Artikel des Preßburger Friedens vom 26. Dec. 1805 die Entschädigung des Erzherzogs Ferdinand in Teutschland, ohne erfüllt zu werden; so war 1802 zwischen Frankreich und Rußland die Entschädigung Sardiniens verabredet worden, ohne zu erfolgen);

10) die geheimen Artikel eines Vertrages, so wie die Nebenartikel, haben an sich gleiche Gültigkeit, wie der Vertrag selbst; doch können, in einzelnen Fällen, die Hauptartikel eines Vertrages fortgelten, wenn auch die geheimen und die Separat-Artikel nicht erfüllt werden.

(Die in Verträgen, welche die Sicherheit betreffen, oft vorkommende Redensart: *rebus sic stantibus*, hat den Sinn: So lange die Verhältnisse fort dauern, unter welchen dieser Vertrag geschlossen ward [z. B. eine Capitulation]; so lange dauert auch die Gültigkeit der Bedingungen des Vertrages. In einem Vertrage dieser Art geht man bei den Bedingungen von gewissen angenommenen, oder zur Zeit der Abschließung thatsächlich bestehenden, Voraussetzungen aus).

57.

A n h a n g.

Ueber die Völker- und Staatsdienfbarkeiten.

Unter den Völkerrechtsdienfbarkeiten (*servitutes juris gentium particulares*) werden die Verpflichtungen eines Staates verstanden, die derselbe innerhalb seines Gebiets zum Vortheile anderer Staaten übernimmt, wodurch also der andere Staat gewisse Rechte auf andere Staaten erhält. Ob nun gleich jeder Staat einem andern Staate solche Rechte zugestehen, und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen übernehmen darf *);

*) Dahin gehörte (1715) der Barrieretractat zwischen Oesterreich und der Republik der Niederlande; — die Sperrung der Schelde nach den Bestimmungen des Friedens von Münster (1648); — das mehrmalige Versprechen Frankreichs an England, Dünkirchen nicht zu besetzen; — die Bestimmungen für Polen in dem Allianztractate (1793) mit Rußland; — die, im Rheinbunde (1808)

so beschränken doch alle Völkerrechtsdienstbarkeiten die Ausübung gewisser Hoheitsrechte im Innern, und nicht selten sogar die strenge Behauptung der ursprünglichen Rechte der Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Gleichheit, wenn gleich bei der Uebernahme der Staatsservituten die Unabhängigkeit beider Theile vorausgesetzt wird. — Nie kann aber der Besitz von Grundeigenthume und von Renten innerhalb eines fremden Staates zu den Staatsdienstbarkeiten gerechnet werden, weil diese der inländischen Staatshoheit unterworfen sind, und eben so wenig die Rechte und Befreiungen, welche ein Staat in seinem Innern den Regenten oder Bürgern anderer Staaten zugestehet *).

Bayern aufgelegte, Pflicht, Augsburg und Lindau zu besetzen; die durch mehrere teutsche Bundesstaaten festgesetzten Militärstraßen für Oestreich, Preußen und Bayern; — die Rechte des teutschen Bundes in den Festungen Mainz und Luxemburg; u. a.

*) Klüber, Th. 1. S. 222. — v. Martens Einleit. S. 135. — v. Dresch, über die Dauer der Völkerverträge. S. 134.

C) Darstellung der zwischen den christlichen und gesitteten Völkern und Staaten, nach erfolgter Rechtsbedrohung oder Rechtsverletzung, practisch geltenden Grundsätze für die Anwendung des Zwanges und für die Herstellung des Friedens.

58.

Inhalt und Umfang des dritten Theiles des practischen Völkerrechts.

So groß und ansprechend die Idee des ewigen Friedens ist; so wenig ist doch ihre Verwirklichung in der Verbindung und Wechselwirkung der einzelnen Reiche und Staaten zu erwarten. Denn, wie unter den Individuen, so entstehen auch unter den Staaten Mißverständnisse, Streitigkeiten und Feindseligkeiten über scheinbar oder wirklich verletzte Rechte, und zwar entweder über verletzte ursprüngliche oder erworbene Rechte. Weil aber selbstständige, unabhängige und einander gleiche Völker und Staaten keinen höhern Richter über sich erkennen; so tritt zwischen ihnen — wie im Naturstande — das Recht der Selbsthülfe oder des Zwanges ein, sobald nämlich die gütlichen Ausgleichungsmittel nicht ausreichen, oder gar nicht versucht werden. Allein so wie in dem rechtlich gestalteten Staate auch der Zwang rechtlich gestaltet erscheinen muß, und nichts anders seyn darf, als das rechtliche Mittel, entweder einer angedrohten Rechtsverletzung zuvorzukommen, oder eine begonnene Rechtsverletzung in ihrer Fortsetzung zu hindern, oder für eine bereits voll-

nete Rechtsverletzung Genugthuung und Ersatz zu erhalten, damit sodann der vorige Rechtszustand — d. h. der Zustand des Friedens — wiederhergestellt werde; so soll auch in dem Systeme der christlichen und gesitteten Völker und Staaten der Zwang nicht anders, als rechtlich gestaltet erscheinen, und sich als das rechtliche Mittel ankündigen, entweder angedrohten Rechtsverletzungen im Voraus zu begegnen, oder begonnene Rechtsverletzungen nicht fortschreiten zu lassen, oder thatsächlich eingetretene Rechtsverletzungen zu ahnden, und sich für dieselben Genugthuung und Ersatz zu verschaffen.

Es zerfällt daher die Lehre von den, innerhalb des Systems der christlichen und gesitteten Völker und Staaten practisch geltenden, Grundsätzen für die Anwendung des Zwanges zwischen selbstständigen und unabhängigen Staaten in folgende Untertheile:

1) Zuerst wird gehandelt von den gütlichen Ausgleichungsmitteln bei eingetretenen Mißverständnissen, Streitigkeiten und Feindseligkeiten zwischen Völkern und Staaten; dann

2) wird der Begriff des rechtlich gestalteten Zwanges entwickelt, wie er innerhalb des Systems der christlichen und gesitteten Völker und Staaten sich ankündigen soll und wirklich sich ankündigt; darauf folgt

3) die Erörterung der verschiedenen Arten des Zwanges zwischen den Staaten, namentlich als Retorsionen, Repressalien und Krieg; woran sich

4) die Darstellung der rechtlichen Formen des Krieges, und an diese

5) die Durchführung der Grundsätze für die Wiederherstellung des vormaligen Rechtszustandes zwischen den Staaten, oder die Lehre von dem Frieden anschließt.

59.

1) Die gütlichen Auskunftsmittel bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Staaten.

So wie bei einzelnen Mißverständnissen, Streitigkeiten und vermeinten wirklichen Rechtsverletzungen zwischen Individuen der Weg der gütlichen Ausgleichung nicht selten zum Ziele führt und einen förmlichen Prozeß verhindert; so können auch die Mißverständnisse, Streitigkeiten und vermeinten oder thatsächlichen Rechtsverletzungen zwischen Völkern und Staaten in vielen Fällen durch gütliche Mittel ausgeglichen werden, um die Anwendung des Zwanges zu vermeiden, welcher als ein Prozeß unter den Staaten, allein geführt von der Selbsthülfe, gedacht werden muß.

Zu den gütlichen Auskunftsmitteln bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Staaten gehören:

- a) die schriftlichen Beweismittel, und
- b) die Vermittelung dritter Mächte, namentlich durch Austrägalinstanz.

Die Anwendung der schriftlichen Beweismittel hat den Zweck, daß derjenige Staat, welcher von einem andern in seinen Rechten sich gefährdet oder verletzt hält, den Beweis dafür führt. Dies kann theils durch Schriften geschehen, die zunächst dem Staate bestimmt sind, welcher

als der Beleidiger gilt; theils durch öffentliche Staatschriften, wodurch die Gesamtheit aller Staaten von der Beweisführung eines streitig gewordenen Rechts in Kenntniß gesetzt werden soll. Die wirksamsten Beweismittel in dieser Hinsicht sind die in den Archiven vorhandenen Urkunden, und die über den streitig gewordenen Gegenstand zwischen beiden Staaten wirklich abgeschlossenen Verträge, welche entweder nach ihrem ganzen Umfange, oder nach ihrem wesentlichen Inhalte vorgelegt werden. Sobald aber bei einem Rechtsstreite zwischen zweien Staaten die vorhandenen Urkunden zum Beweise nicht hinreichen, oder der Gegenstand zunächst auf stillschweigendem Verträge und dem Herkommen beruht; so muß die Deduction den Beweis zunächst auf geschichtliche Thatsachen und auf das bisher zwischen den beiden Staaten bestandene Rechtsverhältniß über den streitig gewordenen Gegenstand stützen. Denn bei Streitigkeiten dieser Art kommen Zeugen und Eid höchstens nur in den Fällen vor, wo Privatangelegenheiten einzelner Staatsbürger als Staatsache behandelt werden.

Die Form der schriftlichen Beweismittel besteht

- 1) bald in Deductionen, oder Expositionen, die nicht im Namen des Regenten des beleidigten Staates erlassen werden, und bisweilen (besonders in den Gegenschriften) nur einen halb officiellen Charakter tragen;
- 2) bald in Memoiren und Noten, die gewöhnlich von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar ausgehen;
- 3) bald in Manifesten, verfertigt im Namen des Regenten;
- 4) bald in Briefen der Regenten selbst an einander, die, nach dem in ihnen beobachteten Ceremoniel, entweder als Kanzlei- oder Kabi-

verfassen erscheinen. — In neuern Zeiten sind die ministeriellen Noten die gewöhnlichste Form bei dem Gebrauche der schriftlichen Beweismittel.

Das zweite gütliche Auskunftsmittel besteht in der Vermittelung dritter unpartheischer Mächte, oder in der Anwendung eines Austrägalgerichts. Von der Dazwischenkunft dritter Mächte bei eingetretenen Rechtsstreitigkeiten zwischen zweien Staaten gelten die (§. 55.) aufgestellten Grundsätze über gute Dienste und Vermittelung unpartheischer Mächte in Hinsicht der abzuschließenden Verträge nach ihrem ganzen Umfange (und werden deshalb hier nicht wiederholt). Nur werden diese Rechte des Vermittlers gesteigert, sobald er von beiden streitenden Theilen förmlich als Schiedsrichter gewählt und aufgefordert wird, einen auf rechtliche Gründe gestützten Ausspruch zu thun, welchen beide Theile anzuerkennen im Voraus versprechen. Schiedsrichterliche Aussprüche dieser Art waren in frühern Zeiten gewöhnlicher, als jetzt; sie wurden aber nur selten befolgt, und verwickelten sehr leicht den Schiedsrichter selbst — wegen der verweigeren Befolgung seiner Entscheidung — in den Rechtsstreit, und in den daraus entstehenden Krieg. In der neuesten Zeit haben die fünf europäischen Großmächte in Hinsicht mehrerer allgemeiner politischen Interessen das schiedsrichterliche Wort der Entscheidung gesprochen, und darüber in den Schlussdeklarationen der Congresse von Aachen, Troppau-Laybach und Verona sich erklärt.

In Beziehung auf den deutschen Staatenbund bestimmte der elfte Artikel der Bundesacte vom 8. Jun. 1815 bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich zuerst die Vermittelung dersel-

ben durch einen Ausschuss zu versuchen, und dafern dies fehlschläge, die Entscheidung einer Austrägalinstanz zu überlassen, deren Aussprüche die streitenden Theile sich unterwerfen sollten. Näher erklärte sich darüber die Schlussacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820 (§. 21—24.): „Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden, Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden; so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen. Wenn, nach Anleitung eines Bundestagsbeschlusses, der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägalinstanz gewählt ist; so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streites in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. — Wo keine besondern Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in sofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Aufträge oder Compromisse überein zu kommen.“

2) Der Begriff des rechtlich gestalteten Zwanges zwischen den Staaten.

Reichen die gütlichen Auskunftsmittel nicht aus, die eingetretenen Mißverständnisse, Streitigkeiten und Feindseligkeiten zwischen zweien Staaten zu beseitigen; so sind sie, für die Behauptung oder Wiederherstellung ihrer Rechte, zum Zwange berechtigt. Da aber nicht das Recht des Zwanges wegen, sondern der Zwang des Rechts wegen besteht, und zu demselben wie Mittel zum Zwecke sich verhält; da überhaupt nicht der Zustand der Feindschaft und des Krieges, sondern der Zustand des Friedens, der natürliche Zustand für die gegenseitige Verbindung und Wechselwirkung der Staaten ist; so folgt daraus von selbst, daß jeder von gestitteten Staaten angewandte Zwang als rechtlich gestaltet sich ankündigen soll: d. h. er muß im genauem Verhältnisse zur vorausgegangenen Rechtsbedrohung oder Rechtsverletzung stehen; er darf nur als Anwendung von rechtlichen Mitteln gelten, und bloß so weit fortgesetzt werden, als unumgänglich zur Ausgleichung des bedrohten oder verletzten Rechts, und zur Wiederherstellung des vorigen Rechts- und Friedenszustandes erforderlich ist.

In Beziehung aber auf die Androhung, oder auf den erfolgten Anfang, oder auf die bereits bewirkte Vollendung der Rechtsverletzung, erscheint der rechtlich gestaltete Zwang zwischen den Staaten im ersten Falle als Prävention, um der angebrohten Rechtsverletzung zuvorzukommen, im zweiten Falle als Nothwehr, um die begonnene Rechtsverletzung aufzuhalten und in ihrer Vollendung zu

hindern, und im dritten Falle als Wiedervergeltung, um die vollbrachte Rechtsverletzung auszugleichen. Diese Wiedervergeltung kann aber zwischen gesitteten Staaten, als rechtlichen Ganzen, nur in der Wiederherstellung des vorigen Rechtszustandes und in Entschädigung für den gehaltenen Verlust bestehen *). Denn wie kann zwischen selbstständigen und unabhängigen Staaten, die keinen Oberherrn und Richter über sich erkennen, von Strafe (wie in der einzelnen bürgerlichen Gesellschaft), sondern bloß vom Zwange die Rede seyn, weil die Strafe die Verzichtleistung auf eigene Anwendung des Zwanges bei erlittenen Rechtsverletzungen und die Uebertragung der Entscheidung und Abhandlung der Rechtsverletzungen auf ein anerkanntes Oberhaupt voraussetzt.

61.

3) Die verschiedenen Arten des Zwanges zwischen den Staaten.

Der rechtlich gestattete Zwang zwischen den Staaten erscheint in der Wirklichkeit nur unter drei verschiedenen Arten: als Retorsionen, als Repressalien **), und als Krieg; denn die Zweikämpfe zwischen den Völkern oder deren Regem-

*) Vergl. Staatswissenschaften, Th. 1. S. 327 und S. 593.

***) Wenn einige Schriftsteller des practischen Völkerrechts, z. B. Schmelzing (Th. 3. S. 88.) Retorsionen und Repressalien zu der gütlichen Ausgleichung der Streitigkeiten zwischen den Staaten rechnen; so gestehe ich gern, daß ich dann den Unterschied zwischen Zwang

ten *) gehören nicht mehr in die gegenwärtigen Verhältnisse des Systems der gesitteteren Staaten.

Obgleich die politischen Schriftsteller nicht immer genau zwischen Retorsionen und Repressalien unterscheiden, und beide, im weitern Sinne, als gleichbedeutend nehmen; so ist es doch theils für die Wissenschaft, theils für die Staatenpraxis von Wichtigkeit, daß beide Begriffe scharf bestimmt, und nie mit einander verwechselt werden.

Dieser Verwechslung wird aber vorgebeugt, wenn man sich den bestimmten Unterschied zwischen den unvollkommenen und vollkommenen Rechten der Staaten vergegenwärtigt, und Retorsionen und Repressalien so darauf bezieht, daß die Retorsionen als Erwiderungen eintreten, sobald ein Staat die unvollkommenen Rechte des andern beeinträchtigt, die Repressalien hingegen, sobald ein Staat die vollkommenen Rechte des andern Staates verletzt.

So treten Retorsionen als Wiedervergeltungen von einem andern Staate ein, wenn ein Staat etwas verfügt, was entweder gegen das Herkommen und die bisher bestandenen Verhältnisse gegen das Ausland, oder im Allgemeinen gegen die in der Verbindung freier Staaten angenommenen Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit verstößt, wodurch aber an sich kein ursprüngliches, und kein durch Vertrag erworbenes Recht des andern Staates

und gütlicher Ausgleichung nicht begreife, weil bei allen Retorsionen und Repressalien keine Güte, sondern Zwang angewandt wird.

*) Die letzte Erscheinung dieser Art war die Herausforderung zwischen Karl 5 und Franz 1, ohne daß es zum Zweikampfe kam.

verlezt wird. Die Retorsion kann auf zweifache Weise geübt werden *); theils gegen den andern Staat selbst, theils gegen dessen Bürger. Die Retorsion wird gegen den Staat geübt, wenn man gegen einen andern Staat, der z. B. neue Grenz-zölle auf die Einfuhr von Schlachtvieh, Getreide, Wein, Wolle, Seide u. a. verordnet, oder die Einfuhr ausländischer Natur- und Gewerbszeugnisse völlig verbietet, ähnliche Maasregeln verordnet, um dadurch entweder die Zurücknahme jener Maasregeln zu bewirken, oder seine eignen Bürger für den daraus entstehenden Verlust zu entschädigen. Eben so können Retorsionen eintreten, wenn ein auswärtiger Staat das Postgeld erhöht, und die inländische Regierung für die Briefe in diesen Staat ein gleichmächtig gesteigertes Postgeld verordnet. Die Retorsion wird aber gegen die Bürger eines fremden Staates geübt, wenn z. B. in den inländischen Gerichten dieselben Gesetze gegen Ausländer angewandt werden, welche ein auswärtiger Regent zum Nachtheile der Fremden erlassen hat, oder wenn ein auswärtiger Staat Abzugsgeld und Nachsteuer festsetzt u. s. w. **).

*) Schmalz, S. 213.

***) So erließ E. h. r. h. e. s. s. e. n am 17. Sept. 1819 folgende Verordnung: „Verschiedene Klassen von Gewerbetreibenden in unsern Landen haben uns vorgestellt, daß ihren Waaren der Eingang in das kön. preussische Gebiet mittelst verbotähnlicher, durch den Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarif vom J. 1818 bestimmten Abgaben versperrt sey, und die von uns deshalb angeordnete genaue Untersuchung hat ergeben, daß nicht nur dem Handel und den Gewerben unsrer Lande überhaupt durch benannten Tarif große Nachtheile zugefügt werden, sondern sogar einzelne Gegenden, wegen der dadurch bewirkten Lähmung

Doch kann die Verschiedenheit der Bestimmungen des Privatrechts in den auswärtigen Staaten, wenn sie gleich dem inländischen Bürger nachtheilig werden, nie zu Retorsionen berechtigen.

Im Gegensatze der Retorsionen kündigen die Repressalien sich als Erwiderung der verletzten vollkommenen Rechte an; sie sind Wiederverletzung eines wirklichen Rechts wegen erfolgter Verletzung eines Rechts *). Repressalien dürfen daher nie eintreten, wenn der andere Staat blos gegen das Herkommen und die Völkersitte gehandelt hat. Es darf daher z. B. keine Bedingung eines zwischen zweien Staaten bestehenden Vertrages verweigert werden, wenn der andere Staat kein, aus einem Vertrage entspringendes, Zwangsrecht verletzt, sondern nur den Zoll auf einzuführende Erzeugnisse erhöht, oder wegen der Untersuchung der Frem-

der von der Natur ihnen zum einzigen Erwerbsswolge angewiesenen Fabrication, ihrem gänzlichen Nahrungsverfalle entgegen gehen, ungeachtet diesseits eine im Verhältnisse zur frühern Ausfuhr nach Preußen beträchtliche Abnahme preussischer Fabricate statt hat. Wir können demnach nicht länger anstehen, bis zu eintretender Minderung der jenseitigen Impositiung diesseitiger Erzeugnisse, Maasregeln einer gerechten Retorsion zu einiger Schadloshaltung der unter jenem Zollwesen hauptsächlich leidenden Gewerbetreibenden zu ergreifen, und Wir verordnen daher, wie folgt: Wie dem 1. Nov. d. J. soll der beigefügte Tarif in Kraft treten, und folglich von den darin genannten preussischen Fabricaten, die mit Rücksicht auf die jenseitige Impositiung bestimmte, Durchgangs- und Verbrauchsabgabe erhoben werden. Gänzlich untersagt wird die Einbringung des preussischen Flanells, Boyes, Frieses und gewöhnlichen Rasches zum inländischen Verbräuche u. s. w."

*) Schmalz, S. 214.

den verschärfte Polizeigesetze erlassen hat. Bei den Repressalien, welche theils den auswärtigen Staat als Gesammtheit, theils dessen Bürger treffen können, muß, wo möglich, die strengste Wiedervergeltung festgehalten werden. Wenn z. B. der inländische Gesandte im Auslande beleidigt wird; so muß die Repressalie den ausländischen Gesandten am inländischen Hofe treffen, nicht aber etwa in der Confiscation auswärtiger Kaufmannsgüter im Inlande bestehen. Zu Repressalien ist also ein Staat berechtigt, wenn seine oder seiner Bürger Zwangsrechte im Auslande verletzt werden; wenn z. B. eine Regierung plötzlich die Zinsen, oder selbst das Capital einer im Auslande contrahirten Schuld herabsetzt; oder wenn sie die Bezahlung der Zinsen verweigert; oder wenn sie fremde Landesverrätther bei sich aufnimmt und schützt; oder wenn sie Fremden bei inländischen Gerichten die Wiederfahung ihres Rechts verweigert; oder wenn sie fremdes Durchfuhrgut mit Beschlag belegt; oder der Personen, Sachen und Rechte eines andern Staates sich bemächtigt (Matrosenpressen, Pfändung, Embargo auf Schiffe, das Verbrennen fremder Kolonialwaaren &c. Hauptsächlich gehören hieher die, während der Zeit des sogenannten Continentsystems von Napoleon und von der brittischen Regierung gegenseitig erlassenen, Decrete &c.). Selbst während eines Krieges können, in Hinsicht einzelner Gegenstände, Retorsionen und Repressalien geübt werden (z. B. die anbefohlene Plünderung einer Stadt wegen einer von der feindlichen Macht unternommenen Plünderung; Aushebung von Geiseln, weil die feindliche Macht Geiseln aushob u. s. w.).

Nie dürfen aber Retorsionen und Repressalien von Privatpersonen geübt werden, ob sie gleich,

in Hinsicht der Kränkung und Beeinträchtigung ihrer Rechte vom Auslande, ihre Regierungen davon in Kenntniß setzen müssen, damit diese über die Anwendung von Retorsionen und Repressalien entscheide. Allein sobald die inländische Regierung Retorsionen und Repressalien verordnet, durch welche ihre eignen Bürger nach ihren wohlerworbenen Rechten leiden; so sind diese zur Entschädigung dafür von der Regierung ihres Staates berechtigt, weil in diesem Falle die Einzelnen der Gesammtheit des Staates das Opfer bringen.

Endlich dürfen Retorsionen und Repressalien nie auf Veranlassung und auf das Verlangen eines dritten Staates verfügt werden, weil bloß die Verletzung unsers Staates zu Retorsionen und Repressalien gegen einen andern Staat berechtigt, und dessen rechtliche Stellung gegen den dritten Staat, selbst wenn dieser mit uns verbündet wäre, außerhalb des Kreises unserer politischen Verhältnisse liegt. (So blieben die von den Ausländern in die englische Bank gelegten Gelder während des Revolutionkrieges unberührt.)

Wenn dies die rechtlichen Grundsätze für die Anwendung von Retorsionen und Repressalien sind; so darf doch dabei (besonders von mindermächtigen Staaten nach ihrer Stellung gegen die Großmächte) nie vergessen werden, daß nicht immer die Politik die Anwendung derselben gutheißt, und daß es in einzelnen Fällen rathsamer ist, einen minder bedeutenden Verlust zu verschmerzen, als durch Retorsionen und Repressalien den mächtigern Staat zu reizen, ihn sich zu entfremden, und bisweilen sogar zu einer Kriegserklärung herauszufordern.

J. Godofr. Bauer, de vero fundamento, quo inter civitates nititur retorsio juris. Diss. Lips. 1740. 4.

Lud. Mart. Kahle, de justis repressaliarum limitibus, tum a gentibus, tum a statibus S. I. R. G. observandis, ex ipsis legibus, actis publicis et diplomatibus eruta. Gott. 1746. 4.

Vinc. Oldenburger, de retorsione jurium. Diss. Gott. 1780. 4.

Chr. Jac. Schmidtner, de retorsione juris. Altorf. 1787. 4.

J. Gifr. Amandus Weidner, ausführliche Abhandlung von dem Erwiderns- und Biedervergestungsrechte sowohl überhaupt, als insofern es besonders bei dem Abzugsgelde vorkommt. Göt. 1794. 8.

Crusius (praeside Chr. Theoph. Hauboldo), de finibus juris retorsionis regundis. Diss. Lips. 1812. 4.

(Gruner,) über das Retorsionsprincip als Grundlage eines teutschen Handelssystems. Leipz. 1820. 4.

62.

4) Der Krieg, nach Grundsätzen des practischen Völkerrechts.

Ist die Rechtsverletzung von Seiten des einen Staates so groß und allgemein, daß Repressalien unzureichend sind, dieselbe auszugleichen; oder wird die gerechte Genugthuung für die geschehene Rechtsverletzung hartnäckig verweigert, nachdem bereits die Anwendung der gütlichen Auskunftsmittel (§. 59.) erschöpft worden ist; so hat der beleidigte Staat das Recht zum Kriege *).

*) Der innerliche (bellum intestinum) und Bürgerkrieg (bellum civile) gehört an sich nicht in das practische Völkerrecht, außer wenn er die Einmischung

Das Recht zum Kriege ist aber ein Hoheitsrecht *), und kann daher nie von den einzelnen Staatsbürgern, oder deren Corporationen, sondern nur von dem Regenten des Staates, nach den in jedem Staate bestehenden Grundgesetzen, geübt werden. Doch kann der Regent in besondern Fällen, namentlich in entlegenen Theilen des Staates und in dessen außereuropäischen Kolonien, seinen Vertretern und Statthaltern **) das Recht, Krieg zu führen, übertragen, so wie, bei einem ausgebrochenen Kriege, selbst einzelnen Bürgern das Recht übertragen werden kann, gewisse bestimmte Gewaltthätigkeiten auszuüben ***).

Der Krieg ist ****), nach den Grundsätzen der Vernunft, ein Rechtsstreit im Großen, ein Prozeß zwischen selbstständigen und unabhängigen Staaten, die keinen Richter über sich anerkennen und

des Auslandes herbeiführt. Der inländische Krieg ist Privatkrieg, sobald er von Factionen in der Mitte des Staates — von Bürgern gegen Bürger — geführt wird; er wird zum eigentlichen Bürgerkriege, sobald der inländische Kampf die Suspension der Regierung bewirkt; er trägt aber den Charakter des vermischten Krieges, wenn er zwischen der Regierung selbst, und einem Theile der Bürger (als Empörer und Rebellen) geführt wird (der Executionskrieg). Vergl. Klüber, Th. 2. S. 384.

*) Christ. Thomasius, de jure belli majestatico. Diss. Lips. 1666. 4.

**) Car. Fr. Pauli, de jure belli societatum mercatoriarum majorum. Diss. Hal. 1761. 4.

***) Dies ist der Fall bei den Kapern, die mit sogenannten Markebriefen (lettres de marque) versehen werden.

****) Staatswiss. Th. 1. S. 328 und S. 595.

daher für die Behauptung ihrer Rechte zur Selbstvertheidigung berechtigt sind. Daraus folgt, daß nur der Vertheidigungskrieg wegen verletzter Rechte, für welche die Genugthuung und Herstellung des vorigen Rechtszustandes verweigert wird, nicht aber der Angriffs- oder gar der bloße Eroberungskrieg, rechtlich ist. Doch kann, nach dem Rechte des Präventionszwanges, der erste Angriff auch von dem geschehen, der bloß seine verletzten Rechte vertheidigt, ohne daß ein solcher Krieg dadurch den Charakter des Angriffskrieges erhält. Weil aber gewöhnlich beide kriegführende Theile öffentlich erklären, das Recht zu demselben auf ihrer Seite zu haben; so wird, nach dem practischen Völkerrechte, während der Dauer des Krieges *) die Rechtmäßigkeit desselben als zweifelhaft angesehen, und mithin angenommen, daß keiner der kriegführenden Staaten ein entschiedenes Recht für sich habe. Doch müssen, bei den öffentlichen Erklärungen der kriegführenden Mächte über die Ursachen des begonnenen Krieges, die wirklichen Rechtsgründe zum Kriege (die Verletzungen ursprünglicher oder erworbener Rechte der Staaten), von den bloßen Gründen der Politik und Convenienz (Eroberungssucht, Raubgier, angebliche Bedrohung des politischen Gleichgewichts durch das schnelle Anwachsen eines Staates an Bevölkerung und innerer Kraft u. s. w.) genau unterschieden werden, weil allerdings Kriege gedenkbar sind, wo sogar der Schein und Vorwand des Rechts zu denselben fehlt.

Nach der Vernunft wird aber unter dem Kriege der einem andern Staate förmlich angekündigte Zu-

*) Klüber, Th. 2. S. 387.

St. W. 2te Aufl. V.

Stand des Zwanges verstanden, der so lange planmäßig und mit Anwendung aller rechtlichen Zwangsmittel, die den kriegsführenden Staaten zu Gebote stehen, fortgesetzt wird, bis entweder die ange drohte Rechtsverletzung verhindert, oder die begonnene Rechtsverletzung unterbrochen, oder die thatsächlich vollbrachte Rechtsverletzung so geahndet worden ist, daß der beleidigte Theil theils die Wiederherstellung in seine vorigen Rechte, theils die hinreichende Genugthuung und Entschädigung für die Verletzung derselben erlangt, so wie den Er satz für die Kosten des Krieges, sobald der beleidigte Theil nicht freiwillig auf dieselben verzichtet. Zugleich muß mit der Ausföhnung der kriegsführenden Theile im Frieden eine Garantie verbunden seyn, daß der beleidigende Staat fortan nicht wieder die Rechte des andern Staates bedrohen und verletzen werde.

Aus diesen allgemeinen Begriffen über die Rechtllichkeit und politische Zweckmäßigkeit des Krieges gehen die Grundsätze für die rechtlichen Formen des Krieges im Einzelnen hervor.

Wenn die im §. aufgestellten Grundsätze haltbar sind; so kann es in dem Kriege kein Recht gegen den Feind von unbegrenztem Umfange geben, wie mehrere Lehrer des practischen Völkerrechts, und selbst Klüber (Th. 2. S. 393.) behaupten. Denn ein Recht des Krieges von unbegrenztem Umfange müßte eine unbegrenzte Rechtsverletzung voraussetzen, weil der Krieg nur ein Mittel zum Zwecke, nicht Selbstzweck, ist, und das Mittel nicht größer seyn darf, als der vorgehaltene Zweck, der in nichts anderm, als in der Wiederherstellung des vorigen Rechtszustandes,

bestehen kann. — Aus demselben Grunde muß auch jeder Vertilgungskrieg (*bellum internecinum*) als ungerecht, ja selbst als unmenschlich betrachtet werden; denn ein Vertilgungskrieg würde nur dann mit scheinbaren Gründen gerechtfertigt werden können, wenn wirklich ein ganzes Volk nach allen seinen Individuen ein anderes Volk in seinen Rechten verletzt hätte und diese fortwährend bedrohte. Wo böte aber die Weltgeschichte — selbst in den wildesten Verirrungen raubsüchtiger Horden — ein solches Beispiel? Oder soll ein ganzes Volk — z. B. von 10 Millionen Menschen — wegen einer von seiner Regierung ausgegangenen Rechtsverletzung eines andern Volkes büßen? — Deshalb bekreundet es, daß einer der ausgezeichnetsten und verdienstvollsten unter den neuesten Bearbeitern des practischen Völkerrechts, daß Klüber (S. 394) sagen konnte: „Selbst ein Vertilgungskrieg kann nach den Umständen nicht ungerecht seyn.“ — Vergl. *Christ. Gottl. Heyne, de bellis internecinis eorumque causis et eventis. Progr. Gött. 1794. Fol.* — So wenig, wie das practische Völkerrecht einen Vertilgungskrieg anerkennt; eben so wenig auch einen Strafkrieg, weil keinem Staate gegen den andern, sondern nur dem Oberherrn gegen den Unterthan, ein Strafrecht zusteht. (Koch, in *s. Kriegsrechte*, S. 68 lehrt: ein Strafkrieg trete ein, 1) „wenn ein Volk das andere so beleidigt hat, daß es den daraus entstandenen Schaden nicht mehr ersetzen kann; oder 2) wenn benachbarte Völker in groben Lastern stecken, und man befürchten muß, daß sie das unsrige auch anstecken könnten. Unter dieser Art

Krieg gehört derjenige, welchen Gott den Israe-
liten [5 B. Mos. 20, 16. 17] wider jene sieben
Völker zu führen befohlen hat.“)

Die meisten, bei der Literatur des practischen Völ-
kerrechts aufgeführten, Schriften behandeln auch
das Kriegsrecht. Noch vor dem Werke des
Grotius (de jure belli et pacis) erschien: Alb.
Gentilis, de jure belli, libri 3. Oxon. 1588.
Hannov. 1612; und in neuerer Zeit, obgleich mit
veralteten Ansichten: Joh. Villo. Fr. Koch, allge-
meines europäisches Land- und See-Kriegsrecht.
Frkf. und Leipz. 1778. 8.

Ueber die Milderung der Formen des Kriegsfüh-
rens durch die Völkersitte erklärte sich der Fürst
Salleyrand sehr richtig in seinem Berichte vom
20. Nov. 1806 an Napoleon: „Drei Jahrhunderte
von Cultur haben Europa ein Völkerrecht ge-
geben, welches, nach dem Ausdrücke eines berühm-
ten Schriftstellers, die menschliche Natur nicht
genug erkennen kann. Dieses Recht beruht auf
dem Grundsätze: daß sich die Nationen in Frie-
denszeiten so viel Gutes, als möglich, und in
Kriegszeiten so wenig Böses, als mög-
lich, zufügen müssen. Nach dem Grundsätze,
daß der Krieg kein Verhältniß von einem Men-
schen zum andern, sondern vom Staate zum
Staate ist, worin die Privatpersonen blos zufäl-
lig Feinde sind, nicht als Menschen, selbst nicht
als Mitglieder oder Unterthanen des Staates, son-
dern blos als dessen Vertheidiger, erlaubt das
Völkerrecht nicht, daß sich das Kriegs- und das
daraus entstehende Eroberungsrecht auf die fried-
lichen und unbewaffneten Bürger, auf die Privat-
wohnungen und Besitzungen, auf die Handels-

waaren, auf die Magazine, die selbige enthalten, auf die Wagen, die selbige transportiren, auf die nicht bewaffneten Fahrzeuge, die selbige auf den Flüssen oder Meeren fortschaffen, kurz, nicht auf die Personen und auf die Güter von Privatpersonen ausdehnen. Dieses aus der Civilisation entstandene Recht hat die Fortschritte derselben begünstigt. Ihm verdankt Europa die Erhaltung und Zunahme seiner Wohlfahrt, selbst unter den häufigen Kriegen, die dasselbe zerrüttet haben.“

63.

Die rechtlichen Formen des Krieges im Einzelnen.

a) Ankündigung desselben. Manifest. Dehortatorien. Inhibitorien. Avocatorien.

Der Anfang des Krieges soll, nach völkerrechtlichen Grundsätzen, dem Feinde förmlich angekündigt werden, entweder durch eine bestimmt ausgesprochene Erklärung, oder durch Zurückberufung der Gesandten. Bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts geschah dies durch die Herolde. Allein die neuere Kriegspraxis hat davon Ausnahmen gemacht, so daß die Feindseligkeiten oft ohne vorausgegangene Ankündigung begonnen haben, obgleich die Beschwerden des angegriffenen Theiles über den Anfang des Kampfes ohne förmliche Ankündigung nicht ungerecht und nicht ungewöhnlich sind, und man in den folgenden Friedensunterhandlungen die, vor der Kriegserklärung gemachte, Eroberung und Beute nicht als rechtmäßig anerkennen will *). Doch darf

*) Schmalz, S. 222.

dabei nicht übersehen werden, daß, bei den gegenwärtigen Verhältnissen der gesitteten Völker und Staaten, kein Krieg ohne vorhergegangene Rüstungen und ohne die Aufmerksamkeit aller Staaten, besonders aber der bedrohten, auf diese Rüstungen beginnen kann.

Gewöhnlich ist die öffentliche Bekanntmachung eines anhebenden Krieges vermittelt eines Manifestes, in welchem die Gründe (des Rechts, oder der Convenienz, oder beider zugleich) zum Anfange des Krieges den gesammten Regierungen aller gesitteten Staaten mitgetheilt werden. Dies geschieht, theils um die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen und sie auf den richtigen Standpunct der vorhandenen Rechtsstreitigkeit zu leiten; theils um auf diejenigen dritten Staaten einzuwirken, die nicht unmittelbar an dem Kriege Antheil nehmen, oder die nach ihren politischen Interessen bei demselben betheiligt sind. Bisweilen erscheinen darauf Gegenmanifeste und Denkschriften (mémoires), welche den fremden Höfen mitgetheilt werden. Mit dem Kriegsmanifeste stehen gewöhnlich die sogenannten Dehortatorien, Inhibitorien und Avocatorien in Verbindung. Durch die Dehortatorien und Inhibitorien verbietet die Regierung, unter Androhung bestimmter Strafen, ihren Unterthanen, mit dem Feinde eine, ihm für den Krieg günstige, Verbindung (namentlich durch Briefwechsel, Zufuhr, Einfuhr feindlicher Güter und Waaren, und Asscuranzen der dem Feinde gehörenden Güter u. a.) einzugehen; vermittelt der Avocatorien aber ruft sie diejenigen Unterthanen zurück, welche entweder im Civil- oder Militair-Dienste der feindlichen Macht, oder doch in deren Landen sich befinden,

nicht selten mit Androhung der Vermögensconfiscation und andrer Strafen (selbst der Infamie). Doch verlangt bisweilen die Staatskunst und selbst das eigene Staatsinteresse, entweder diese Forderungen ganz zu unterlassen, oder sie doch durch Nachsicht zu mildern, und selbst durch Concessionen und Lizenzen *) einen beschränkten Verkehr, besonders des Briefwechsels und Handels, mit dem feindlichen Staate zu gestatten. Nicht selten bestehen auch besondere Verträge zwischen den Staaten, wie es, bei einem ausbrechenden Kriege, in Hinsicht der Behandlung der Fremden, und deren Güter, Schiffe und rechtlichen Forderungen, im feindlichen Lande gehalten werden soll, um dem persönlichen Arreste der eigenen Unterthanen im Lande des Feindes, und dem Embargo auf die Güter und Waaren des Inlandes im feindlichen Staate vorzubeugen.

G. S. Trauer, de decoro gentium circa belli initia. Diss. Helmst. 1727. 4.

P. E. a Feilitzsch, tractatus de indictione belli et clarigatione. Jen. 1754. 8. (Unter clarigatio wird eine Kriegserklärung, mit rechtfertigender Ausföhrung der Ursachen, verstanden.)

Franz Thereser, Versuch von Avocatorien und Inhibitorien. Wien, 1793. 8.

64.

F o r t s e t z u n g.

b) Kriegsmanier. Kriegsräison.

Besteht der Zweck des Krieges in der Abwendung einer erlittenen Rechtsverletzung bis zur erreichten

*) Georgius (Otto), Versuch einer Darstellung der Lizenzengeschichten. Nürnberg. 1814. 8.

Wiederherstellung des verletzten Rechts und der Genugthuung dafür durch Erfas und durch Gewähr für die Zukunft; so muß auch das Recht des Krieges so lange fort dauern, bis dieser Zweck erreicht ist, und der Krieg so lange fortgesetzt werden, bis der Feind einen Frieden anbietet, oder annimmt, welcher dem ursprünglichen Zwecke jedes Krieges entspricht. Deshalb umschließen die Mittel des Kriegsführens nicht nur das ganze Land- und Seegebiet des Feindes, sondern auch selbst die Personen, Rechte und Sachen des feindlichen Staates. Allein unter den christlichen und gesitteten Völkern und Staaten ist der Gebrauch dieser Mittel durch Völkersitte und Herkommen theilweise bedeutend beschränkt worden, so daß, ohne darüber abgeschlossene Verträge, die Völker und Staaten der unsittlichen Mittel und der zwecklosen Grausamkeit bei der Führung des Krieges sich meistens enthalten. Man nennt den Inbegriff dieser unter den gesitteten Völkern herkömmlichen Einschränkungen: die Kriegsmannier, oder den Kriegsgebrauch (*loi de guerre*), so wie die Ausnahmen von diesem Kriegsgebrauche die Kriegsrason (*raison de guerre*), inwiefern solche Ausnahmen nur als Erwiederung vorhergegangener, von dem Kriegsgebrauche abweichender, Feindseligkeiten, oder unter außerordentlichen Umständen statt finden *).

*) So sagt Schmalz S. 218: „Das Abbrennen feindlicher Ortschaften ist an sich unerlaubt; wo aber ein geschlagener Heereshaufen auf seinem Rückzuge sich dadurch decken mag, oder wo wir dem Feinde das Abbrennen unsrer Orte vergelten wollen, auf daß er in Zukunft solcher Grausamkeiten sich enthalte; da ist es von dem Rechte auch der europäischen Völker erlaubt.“

Nach der Kriegsmanier sind verwerflich *): der Gebrauch vergifteter Waffen; die Vergiftung der Brunnen, und der für den feindlichen Regenten, seine Befehlshaber und Soldaten bestimmten Ess- und Trinkwaaren; die Sendung mit Pest oder andern ansteckenden Krankheiten behafteter Personen, Thiere oder Sachen; der Gebrauch der Kettenkugeln, der Stangenkugeln; das Schießen mit Stücken von Eisen, Nägeln und Glas; das Laden der Flinte mit zwei Kugeln, oder mit zwei halben, mit zackigen, oder mit Glas und Kalk vermischten Kugeln; die Mißhandlung der Verwundeten, Kranken und Wehrlosen; die Verletzung der Neutralität der Feldlazarette; der Meuchelmord; die Versagung des Pardons; die Mißhandlung oder Ermordung der Gefangenen; die Eröffnung der Gräber; die Nothzucht; die Bestechung der Kriegsbefehlshaber und Rätthe des feindlichen Staates; die Verleitung feindlicher Unterthanen zu Verrath und Aufruhr, und das Setzen eines Preises auf den Kopf eines feindlichen Regenten oder Befehlshabers. Feldprediger, Aerzte, Wundärzte, Marketen der, selbst Pfeifer, Tamboure u. a. werden nicht als Militairpersonen behandelt. In einzelnen Seekriegen sind, durch Verträge, der Gebrauch der Pechkränze und der glühenden Kugeln ausgeschlossen worden. Allein die Anwendung der Kartätschen, und, nach neuern Erfahrungen, selbst der Congreveschen Brandraketen **) ist nicht von der Kriegsmanier beseitigt worden.

*) Klüber, Th. 2. S. 397.

**) Diese Brandraketen wurden zuerst auf deutschem Boden bei dem Beschießen der Festung Wittenberg in den drei Septembernächten (25, 27. und 30. Sept.) 1813

Dagegen verbietet der Kriegsgebrauch unter gesitteten Völkern alle zwecklose Verheerung und Vernichtung brauchbarer Dinge, mit alleiniger Ausnahme der im besetzten Lande vorgefundenen Kriegsvorräthe, sobald der Sieger sie nicht selbst zu seinem Vortheile gebrauchen oder fortbringen kann, damit sie nicht gegen ihn angewandt werden. Derselbe Fall ist es mit der Zerstörung von Brücken, Dämmen, Gewehr- und Pulverfabriken, Festungswerken u. s. w. Eben so verstattet der Kriegsgebrauch dem Sieger, daß er, für die Errichtung von Feldlagern, Verschanzungen und ähnlichen zum Zwecke des Krieges erforderlichen Gegenständen, desjenigen Grundeigenthums an Wohnplätzen, Feldern, Wiesen, Weinbergen u. s. w. sich bedienen kann, das innerhalb der zu den Kriegsoperationen unentbehrlichen Linie liegt. Plünderung des Eigenthums der friedlichen Bürger des feindlichen Staates, oder auch selbst des Privateigenthums seines Regenten, wird nur noch als Retorsion, oder nach Erstürmung einer Festung, oder bei höchst feindseligen Handlungen der Einwohner verstattet. Allein alle Plünderung durch Marodentre, Nachzügler und Partheigänger wird nach dem Kriegsrechte bestraft, so wie auch gegen die Gewaltthaten dieser rohen Haufen den Bürgern des feindlichen Staates das Recht des Widerstandes verstattet ist.

So wie der Kriegsgebrauch der gesitteten Staaten viele Formen der Kriegsführung gemildert hat; so werden auch, nach der Völkersitte, die Regenten der kriegführenden Staaten, so wie die Mitglieder

— unter dem Oberbefehle des damaligen Kronprinzen von Schweden — angewandt.

ihrer Familie, nicht als persönliche Feinde betrachtet. Gegen ihre Personen wird keine Gewaltthätigkeit geübt, und in der Schlacht nicht auf sie gezielt. Kommen sie in Gefangenschaft; so werden sie ehrenvoll behandelt, oder frei gegeben. Selbst die gegenseitige Mittheilung von erfreulichen oder traurigen Familienergebnissen während des Krieges ist unter den feindlichen Regentenhäusern nach der Völkersitte. Eben so erhalten die Gesandten nebst ihrem Gefolge, bei dem Ausbruche eines Krieges, freien und sichern Abzug *).

Zu den eigenthümlichen Erscheinungen des Landkrieges gehört der sogenannte kleine Krieg, so wie die Ausrüstung von Kapern zu den besondern Gegenständen des Seekrieges. Der kleine Krieg wird von Freicorps, kleinen Abtheilungen regelmäßiger Truppen und Partheigänger geführt, kann aber nur dann nach den Grundsätzen des Kriegsgebrauches behandelt werden, wenn die Anführer dieser Truppen mit schriftlicher Ordre eines Befehlshabers versehen sind, und sich nach Kriegssitte — nicht als Räuber — betragen. — Eben so müssen im Seekriege die Kaper **) durch Patente oder Markbriefe berechtigt seyn, für ihre eigene Rechnung bewaffnete Schiffe (Kaper) auszurüsten, um des feindlichen

*) Eine bedeutende Abweichung davon erlaubte sich der König Gustav 4 von Schweden gegen den russischen Gesandten v. Klopeus beim Ausbruche des Krieges (1808) zwischen beiden Mächten.

**) Der Kaper gilt als Seeräuber, sobald er Markbriefe von beiden kriegsführenden Mächten hat, und abwechselnd gegen beide derselben sich bedient. Klüber, Th. 2. S. 424.

öffentlichen oder Privateigenthums sich zu bemächtigen. Sie sind den Admiralen ihres Regenten untergeordnet, und dürfen der Schiffe sich nicht bemächtigen, welchen der Admiral Freipässe ertheilt hat. Durch die Markébriefe unterscheiden sich die Kaper von den Seeräubern (Korsaren, Piraten), welche, ohne Berechtigung von einer kriegsführenden Macht, den Raub des fremden Eigenthums auf dem Meere und an den Küsten auf eigene Rechnung treiben. (Geo. Fr. v. Martens, Versuch über Kaper, feindliche Nehmungen und Wiedernehmungen nach den Gesetzen, Verträgen und Gebräuchen der europäischen Seemächte. Gött. 1795. 8.)

Zu den wichtigsten Ereignissen des Krieges gehört die Behandlung der festen Plätze; mithin die Einschließung (Blockade), die Belagerung, die Einnahme derselben (durch Capitulation, Uebergabe auf Discretion, oder durch Sturm), so wie die Besetzung und die Schleifung der Festungen. Nach dem Kriegsgebrauche bestehen in Hinsicht der Behandlung fester Plätze sehr strenge Formen. Es kann nöthig werden, die Vorstädte niederzubrennen, die Einwohner des Ortes zu entwaffnen, die Festung, nach vorhergegangener Aufforderung, zu beschießen, innerhalb der Festung Glocken und Uhren schweigen zu lassen, u. s. w. Auch gehören die Ausfälle der Belagerten, das Durchschlagen der Garnison, der Entsatz der Festung von außen u. zu den besondern Vorgängen bei Festungsbelagerungen.

65.

F o r t s e t z u n g.

c) Ueber Kriegskisten, Verräther und Spione.

Zu den durch den Kriegsgebrauch erlaubten Mitteln bei der Führung des Krieges gehören theils die Kriegskisten, theils der Gebrauch der Spione.

Unter den Kriegskisten versteht man die sorgfältig berechneten Veranstellungen, wodurch man theils den Feind über die gegen ihn beabsichtigten Zwecke in Ungewissheit und Täuschung versetzt, theils dessen Zustand erfährt, den eignen aber verbirgt, und dem Feinde, ohne daß er es ahnet, einen Nachtheil beibringt. (In den neuesten Zeiten gehört dahin die Täuschung des Fürsten von Auersberg durch Mureat [1805], um die Donaubrücke zu erhalten; — und [1807] die Verläugnung des Königs von Dänemark Christian 7, und des damaligen Kronprinzen, als die Schiffe, die sie führten, auf ihrer Reise von Kopenhagen nach Jütland, von englischen Schiffen angehalten wurden.)

Was den Gebrauch der Spione im Kriege betrifft; so muß zwischen einem Verräther und einem Kundschafter unterschieden werden. Verräther ist im Kriege nicht bloß der, welcher etwas, das er zu verschweigen verpflichtet war, zum Nachtheile seines rechtmäßigen Regenten, oder seines Vorgesetzten, dem Feinde entdeckt (z. B. Menzel in Dresden, vor dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges), sondern im höhern Grade (Hochverräther) der, welcher sich an der geheiligten Person seines Regenten vergreift, und ihn entweder tödtet, oder als Ge-

fangenen dem Feinde überliefern, so wie der, welcher die Verfassung des eignen Staates mit Hülfe des vordringenden Feindes umstürzen will, und endlich der, welcher, im Einverständnisse mit dem Feinde, zu dessen Gunsten im Inlande einen Aufstand beabsichtigt oder bewirkt. — Kundschafter (Spion) aber ist der, welcher demjenigen, dessen Geheimnisse er erspäht und diese dem Feinde verrät, keine Verschwiegenheit gelobte, keine Treueschwur, und überhaupt keine Verbindlichkeit gegen ihn hatte. (Z. B. der sächsische Müller aus den albertinischen Landen, welcher 1547 dem Heere Karls 5. die Fuhr durch die Elbe, zum Uebergange auf das rechte Elbufer, zeigte.) Als Spion wird aber auch der behandelt, welcher Plane von Lagern, Festungen, Zeughäusern u. s. w. aufnimmt und sie dem Feinde überliefert.

Unterschieden muß aber von dem Spione werden, wenn ein Feldherr Eingeborne des Landes zu sich rufen läßt, und sie nöthigt, ihm über die ihnen bekannte Gegend und die Stellungen und Verhältnisse des Feindes Auskunft zu geben.

Obgleich, nach dem Kriegsgebrauche, die Spione mit der größten Strenge behandelt werden; so muß doch jede kriegsführende Macht im Voraus auf Kundschafter gefaßt seyn. Es hängt daher von ihrer Einsicht und Klugheit ab, solche Maasregeln zu treffen, daß sie erkannt, ergriffen, hart bestraft, und ihre Absichten völlig vereitelt werden.

(Ueberläufer aus dem feindlichen Heere aufzunehmen, ist durch den Kriegsgebrauch verstatet; doch werden sie, wenn sie ihrem vormaligen Befehlshaber wieder in die Hände fallen, nicht nach den Rechten der Kriegsgefangnen behandelt.)

Jac. Aug. Frankenstein, de dolo in bellis licito. Diss. Lips. 1721. 4.

Stein, das Kundschaftersystem; in der Minerva 1807, Sept. S. 475 ff.

Karl Alb. v. Kampß, über Spione nach völkerrechtlichen Grundsätzen; — in 7. Beiträgen zum Staats- und Völkerrechte, Th. 1. S. 63 ff. (wo dieser Gegenstand wissenschaftlich erschöpft ist.)

(Während des Krieges der Franzosen in Spanien [seit 1808] ließ der Guerilla's Anführer Mina den französischen Spionen das rechte Ohr abschneiden, und ihnen „Viva Mina“ auf die Stirne stempeln. Da fand sich kein Spion mehr gegen ihn.)

66.

F o r t s e t z u n g.

d) Behandlung des feindlichen Landes.

Was die Behandlung des feindlichen Landes und seiner Einwohner betrifft; so gilt, nach der Völkersitte, daß kein friedlicher und unbewaffneter Bürger als Theilnehmer an den Feindseligkeiten behandelt wird, daß man vielmehr den sichern Eigenthumsbesitz, und den ruhigen Verkehr im Innern und mit neutralen Ländern verstatet, wenn gleich der vordringende Gegner das Recht hat, jeder Theilnahme der Eingebornen an dem Kampfe zuvorzukommen, und seine Streitkräfte auf Kosten des besetzten Landes zu vermehren und zu verstärken. Dies geschieht theils durch die dem Lande aufgelegten Leistungen (an Contributionen, Lieferungen, Requisitionen, Einquartierung und Beköstigung der Truppen u. s. w.); theils durch die Bekämpfung der im Lande sich befindlichen wirklich dienstleistenden Truppen, wohin auch Landwehr und Landsturm

(nicht aber Invaliden, Veteranen und Polizeisoldaten) gehören; welche, nach ihrer Besiegung, entweder als Gefangene weggeführt, oder gegen das Versprechen, eine gewisse Zeit nicht im Felde zu dienen, in ihre Heimath entlassen werden*); theils dadurch, daß der Sieger im eroberten Lande nach allen Hoheitsrechten an die Stelle des besiegten Regenten tritt, doch nur so weit, als die Rechte des Souverains nach den Grundgesetzen des eroberten Landes reichen. Ob nun gleich die Verwaltung und Benutzung der gesammten finanziellen Kräfte des besetzten Landes, namentlich der Ertrag der Domainen und fürstlichen Chatouillengüter, so wie das Münz- und Militairrecht, dem Sieger zufällt; so steht ihm doch nicht das Recht zu, die Gerechtigkeitspflege, oder den verfassungsmäßigen Charakter

*) Nach dem Kriegsgebrauche wird nur gegen Bewaffnete gekämpft, wenn dieses auch Bürger wären. Hauptsächlich werden Greise, Kranke, Weiber und Kinder geschont. Zumuthungen oder Zwang, in fremde Kriegsdienste zu treten, und Verletzungen einheimischer Bürger in andere Länder und Staaten (Transplantationen) sind gegen das Völkerrecht. Die gefangenen Soldaten werden gepflegt, können aber zu Arbeiten angehalten werden. Das Empfinden oder Entfliehen derselben (die Selbstrenanzionirung) wird hart geahndet. Aus der Gefangenschaft treten sie entweder durch den abgeschlossenen Frieden, oder durch Auswechslung, oder durch Lösegeld, oder durch den Ablauf der Zeit, die ihnen zur Gefangenschaft festgesetzt ward, oder durch den freiwilligen Eintritt in die bürgerlichen oder Kriegsdienste des Staates, dessen Gefangene sie wurden. — Doch ist es Kriegsraison, daß der entflohene Gefangene, der von neuem rechtmäßig dient, wenn er wieder in Gefangenschaft fällt, wegen seiner Flucht nicht bestraft wird, mit alleiniger Ausnahme der Officiere, wenn diese ihr Ehrenwort gebrochen haben.

der Finanz- und Steuerverwaltung zu verändern, Zwar müssen ihm die bestehenden Behörden Gehorsam geloben; auch kann er sie einer von ihm eingesetzten Oberbehörde unterordnen und die Huldigung verlangen; doch darf er sie zu keinem Eide gegen ihren rechtmäßigen Regenten veranlassen. Vielmehr wird es ihm die Staatskunst gebieten, die Stände des Landes selbst bei allen seinen Verfügungen (z. B. beim Ausschreiben von Steuern, Lieferungen u. s. w.) zuzuziehen; denn sein eigener Vortheil verlangt es, daß die für ihn bewirthschafteten Staatskräfte weder ganz erschöpft, noch völlig zerstört werden.

Als Beute kann nur das betrachtet und behandelt werden, was von Kriegstruppen und Kriegsschiffen den feindlichen Heeren, Kriegsschiffen und Kapern, oder auch den einzelnen Soldaten abgenommen wird. Obgleich die Beute zunächst dem kriegführenden Staate gehört; so wird sie doch, nach der gegenwärtig geltenden Kriegsmanier, gewöhnlich ganz, oder zum größten Theile den erobernden Truppen überlassen *). Dagegen ist es Völkersitte, das Privateigenthum ruhiger Bürger, das Eigenthum der öffentlichen Staatsanstalten, so wie der wissenschaftlichen und Kunstinstitute **), und die öffent-

*) Gewöhnlich wird die Beute der beweglichen Sachen, nach dem Besitze von 24 Stunden, als gültig anerkannt. — Was aber ein unrechtmäßiger Feind, ein Seeräuber, Marodeur u., wegnimmt, gilt nicht als Beute. Klüber, Th. 2. S. 410.

***) Nach diesem Grundsätze wurden die von den Franzosen weggeführten Kunstgegenstände im Jahre 1815 den Staaten zurückgegeben, welchen sie entrisen worden waren. — L. Bötkel, über die Wegnahme der Kunstwerke aus den eroberten Ländern. Leipz. 1798. 8.

lichen Denkmäler, selbst das Mobiliar in den Schlössern, Landhäusern und Parks des feindlichen Regenten, besonders aber alle dem kirchlichen Cultus gehörende Gegenstände unverfehrt zu lassen. —

Unter der Eroberung (*occupatio bellica*) wird die Besiznahme der unbeweglichen Güter des Feindes und der Souverainetät über das unterworfen Land verstanden. Doch ist die Thatsache der Eroberung von dem Rechte der Eroberung wesentlich verschieden *); denn das letztere schließt, statt der bloßen Besiznahme und Benutzung, die Erwerbung der eroberten Gegenstände als Eigenthum in sich ein. Nach dem natürlichen Völkerrechte steht aber das letztere bloß dem zu, der einen gerechten Krieg gegen einen ungerechten Feind führt, wenn dieser den angebotenen Frieden, und in demselben die rechtlich verlangte Entschädigung, verweigert. Weil aber nach dem practischen Völkerrechte beide kriegsführende Theile (§. 62.) den Krieg für rechtlich erklären, und nur ein bloßer Eroberungskrieg, oder ein Krieg, ohne jeden rechtlichen Grund und einzig mit scheinbarem Vorwande und aus Conuenienz geführt, als bestimmt unrechtmäßig betrachtet werden kann; so wird auch, nach den gegenwärtig im Systeme der gesitteten Staaten bestehen-

*) Vergl. Staatswiss. Th. 1. S. 597. — Klüber, Th. 2. S. 411. — Anders entscheidet v. Kampff in s. Beiträgen zum Staats- und Völkerrechte, Th. 1, S. 185, wo er sagt: „Durch die *occupatio bellica* verliert der bisherige Eigenthümer sein Eigenthum, welches unwiderruflich und vollständig auf den Eroberer übergeht.“ — Wie viel hätte Napoleon, nach diesem Grundsätze, als Eigenthum behandeln können!

den Grundsätzen, angenommen, daß die that-
sächliche Besitznahme durch Eroberung die
Rechte des Eigenthums nicht vernichtet, und es
also in diesem Sinne kein Eroberungsrecht giebt.
Nach diesen Grundsätzen darf daher der Eroberer,
ob er gleich den Besitz und Genuß, und die
Hoheitsrechte in dem eroberten Lande erwirbt, diese
Erwerbungen nicht eher als sein Eigenthum be-
handeln, oder zu Gunsten eines Dritten darüber
verfügen, als bis er durch einen Friedens-
schluß die Abtretung derselben zugesichert
erhält. Nur also die rechtliche (freilich oft erzwan-
gene) Abtretung im Frieden, mit Festsetzung der
Bestimmungen über den künftigen Rechtszustand
der von dem Eroberer verfügten Veräußerungen
der eroberten Gegenstände kann, nach dem prac-
tischen Völkerrechte, ein Eigenthumsrecht der
gemachten Eroberungen begründen.

Sobald aber, im Laufe des Krieges, die von
dem Eroberer thatsächlich in Besitz genommenen
unbeweglichen Dinge ihm von dem recht-
mäßigen Regenten, als Obereigenthümer derselben,
oder dessen Bundesgenossen, wieder entrissen
werden; sobald steht dem Wiedereroberer das
Recht der Herstellung des vorigen Rechts- und
Besitzstandes (*jus postliminii*) zu, weil der vor-
übergehende, durch Gewalt bewirkte, Verlust des
Besitzes das frühere Eigenthumsrecht nicht ver-
nichten kann. Daraus folgt, daß der Regent,
durch die Wiedereroberung, in alle seine Sou-
verainitätsrechte wieder eintritt, ohne, an sich,
die von dem Eroberer in Hinsicht der Domainen,
der Verfassung, der Privilegien u. s. w. gemachten
Veränderungen anzuerkennen; so wie auch das

weggenommene oder mit Beschlag belegte unbewegliche Privateigenthum den ersten Besitzern zurückgegeben werden muß. Nur in Hinsicht des beweglichen Eigenthums tritt nicht immer, nach der Wiedereroberung desselben, die Zurückgabe an den ersten Besitzer ein, weil es als Beute betrachtet wird. (Vergl. Saalfelds Grundriß 2c. S. 94 f.) — Während eines Krieges gilt das jus postliminii auch für den Regenten und die Staatsbürger der zum gemeinschaftlichen Kampfe verbündeten Mächte, wenn der Bundesgenosse die Wiedereroberung vollbringt; für den bloß hülfeleistenden Bundesgenossen aber nur in Beziehung auf die geleistete Hülfe, und nie bei dem Verbündeten, der Truppen bloß gegen Subsidien stellt. — Von der größten Schwierigkeit ist die Beantwortung der völkerrechtlichen Frage: inwiefern ein verdrängter rechtmäßiger Regent, oder seine Nachfolger, nach ihrer Wiederherstellung, die Handlungen der Zwischenregierung anzuerkennen haben? — Rechtsgültig für den zurückgekehrten Regenten *) sind die Handlungen der Zwischenregierung: 1) wenn derselbe die Zwischenregierung entweder durch einen Friedensschluß anerkannte, oder einer bestimmten Handlung derselben ausdrücklich oder stillschweigend beitrug; 2) wenn die Regierungshandlung der gleichzeitig bestandenen Staatsverfassung und Staatsverwaltung gemäß, und 3) ohne Ueberschreitung der Grenzen der Staatsgewalten nothwendig, oder doch entschieden nützlich

*) Klüber, Th. 2. S. 420.

für den Staat war, und namentlich zu seinem Vortheile verwendet ward, oder 4) wenn der Zwischenregent das dabei betheiligte Individuum mit Gewalt dazu nöthigte. Die auf wirkliche Verbesserung des auf diese Weise erworbenen Gegenstandes gewandten Kosten berechtigen, bei der Zurückgabe desselben, zur Vergütung. — Anders gestaltet sich die Sache, wenn der verdrängte rechtmäßige Regent die Zwischenregierung nicht anerkannte. Denn obgleich die Gesamtheit der Staatsbürger, nach der Trennung von ihrem rechtmäßigen Regenten, berechtigt war, den Staatsverein mit dem Eroberer fortzusetzen und ihm, als Regenten de facto, Gehorsam zu leisten; so erlöschten doch dadurch keinesweges die Ansprüche des verdrängten Regenten auf die Ausübung seiner Regentenrechte. Allein wegen der nothwendigen und wirklichen Fortdauer des Staates, während der Verdrängungszeit der rechtmäßigen Dynastie, ist der wiederhergestellte Regent, in Beziehung auf die Regierungshandlungen in der Zwischenzeit, als der Nachfolger *) der in dieser Zeit bestandenen Zwischenherrschaft oder außerordentlichen Staatsregierung zu betrachten **). Ob nun gleich, durch die Wiederherstellung des verdrängten Regenten, gewöhnlich die gesammten Beziehungen

*) Klüber, S. 418.

**.) Die hohe Wichtigkeit dieses Gegenstandes ward durch die Ereignisse der neuesten Zeit, seit Napoleons Eroberungen, besonders seit der Begründung des Königreiches Westphalen gesteigert, das zwar Rußland und Preußen im Tilsiter Frieden anerkannten, das aber von Hannover, Churhessen und Braunschweig,

des Staates zu dem Auslande sich verändern; so verlangt doch die Staatskunst von ihm, in Hin-

deren Länder dazu geschlagen worden waren, nie anerkannt worden ist. Hauptsächlich betraf der Rechtsstreit die während Jerome's Regierung verkauften Domainen. — Denn während der Pappst (1815) verordnete, daß die unter französischer Herrschaft veräußerten Nationalgüter ihren Besitzern verbleiben sollten, und eine ähnliche Erklärung des Königs von Sardinien in Hinsicht auf Savoyen und Piemont erfolgte; so wie auch Ferdinand 7 von Spanien (1817) diejenigen Zahlungen für geistliche Güter für gültig erklärte, bei welchen die Käufer nachweisen würden, daß sie mit Gewalt zur Zahlung gezwungen worden wären, verfolgte namentlich die churhessische Regierung den entgegengesetzten Grundsatz. Eine Menge von Schriften erschien darüber, und die Sache ward bei der Bundesversammlung in Frankfurt angebracht. Unter den dahin gehörenden Schriften war eine der wichtigsten von V. B. Pfeiffer (churhessischem Oberappellationsrath): Inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschafters für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich? s. l. 1819. 8. Er stellt darin folgende Grundsätze auf: 1) Der Staat bedarf in jedem Augenblicke seiner Dauer, die keine Unterbrechung leidet, nothwendig eines Führers, eines Oberhauptes, welches den, wenigstens präsumirten, Gesamtwillen ausspreche und vollstrecke. Das Volk — als der wesentlichste, immer dauernde Bestandtheil des Staates — kann sich also, während es von dem rechtmäßigen Regenten unvermeidlich getrennt ist, einem Andern unterwerfen, der die höchste Gewalt im Staate ausübt, und so lange dieser die höchste Gewalt ausübt, ist zwischen ihm und dem Volke das rechtliche Verhältniß des Oberherrn zu seinen Unterthanen begründet; alle Rechte, welche dem Staate als solchem zustehen, sind auf ihn übertragen, und alle Verbindlichkeiten, welche dem Staate als solchem obliegen, sind von ihm zu erfüllen. Was er thut binnen der durch

sicht auf die wichtigsten Gegenstände des innern Staatslebens — auf Verfassung, Ver-

die Verfassung bestimmten Grenzen der Staatsgewalt; das ist als vom Staate selbst geschehen zu betrachten, und muß von diesem und jedem, der in Zukunft die Staatsgewalt ausübt, als gültig erkannt und vertreten werden. Denn der Staat ist immer derselbe, wie auch sein Oberherr wechselt, da dieser in den Rechten und Verbindlichkeiten des Staates nie seine eigenen, sondern stets nur die im Namen des Staates ausübenden erblicken kann.“ — Noch stärker sprach sich das Rechtskenntniß der Juristenfacultät zu Gießen (1820), in Hinsicht der westphälischen Domainenkäufe (so weit sie Hannover betrafen) aus, obgleich im Eingange desselben die Thatsache der Eroberung mit dem Rechte der Eroberung als identisch genommen, und aus der Thatsache der Eroberung das Eigenthumsrecht des Eroberers abgeleitet ward. Darauf ward der Grundsatz aufgestellt, daß eine Anerkennung der Eroberung von Seiten des Verdrängten zum Rechtsbestande der vom Eroberer vorzunehmenden Regierungshandlungen nicht erforderlich sey. Diese Lehre stehe in directem Widerspruche mit der ältern und neuern Völkerrechtspraxis. „Nie haben die Stuarts auf den englischen Thron verzichtet, und dennoch hat man zu keiner Zeit die Rechtmäßigkeit der Herrschaft des darauf anerkannten Hauses Braunschweig bezweifelt. Nie hat Ferdinand 4 auf Neapel verzichtet; dennoch haben die verbündeten Mächte mit dem Könige Joachim Verträge geschlossen, und die auf dem Congresse zu Wien versammelten Herrscher dessen Gesandte angenommen. Als vorübergehender Eroberer, oder als Nachfolger eines solchen, kann aber der ehemalige König von Westphalen überall nicht betrachtet werden. Denn abgesehen vorerst davon, daß derselbe durch die feierliche Anerkennung des Volkes wahre Legitimität als Regent erlangte; so ist er auch, nach völkerrechtlichen Principien, als rechtmäßiger Herrscher bis zur Zeit seiner Verdrängung anzusehen. Rechts

waltung und Eigenthum — mit der größten Scho-
nung der während der Zwischenzeit eingetretenen

mäßig unter den Völkern ist nämlich, was diese, und in deren Namen ihre Repräsentanten des als rechtmäßig anerkannten Staates anerkennen. Hier war daher die, theils in den offenkundigen Friedensschlüssen ausdrücklich enthaltene, theils durch die gleich notorische Abordnung von Gesandtschaften der europäischen Mächte an den westphälischen Hof stillschweigend ausgesprochene, Anerkennung des Königs von Westphalen als Regenten dieses Landes der vollständigste Rechtstitel. Die Rechtmäßigkeit eines erworbenen Länderbesitzes kann nicht durch die Anerkennung aller Mächte bedingt seyn; denn sonst müßte gar manchem Länderbesitze dieser Charakter abgesprochen und die gefährvollste Unsicherheit des Territorialbesitzes herbeigeführt werden. Es ist ein Postulat der Vernunft, daß, um jene für die Ruhe aller Nationen notwendige Sicherheit des Länderbesitzes zu erzielen, auf dem völkerrechtlichen Gebiete die Mehrheit der anerkennenden Staaten genügen müsse, welchem Vernunftgebote auch in der europäischen Völkerrechtspraxis gehuldigt wird. Daß dies sogar die Grundsätze des neuesten europ. Völkerrechts sind, ist nicht zu bezweifeln. Die bekannten Schreiben des Fürsten Staatskanzlers von Hardenberg (vom 21. Jan. und 4. März 1816), die nachdrücklichen Protestationen des kaiserlichen und preußischen Hofes gegen die vom Churfürsten von Hessen beabsichtigte Veräußerung der westphälischen Activen geben darüber die rechtliche Ansicht zweier europäischen Mächte ersten Ranges zu erkennen. Wichtiger noch, und entscheidend in dieser Rücksicht, ist der Pariser Friede (v. 30. Mai 1814). In demselben wird (§. 16.) bestimmt, „daß in den herausgegebenen und abgetretenen Ländern Niemand für seine Person und an seinem Eigenthume unter irgend einem Vorwande verfolgt, beunruhigt oder angefochten werden solle.“ — Will man selbst mit den ältern Völkerrechtslehrern die Grundsätze des römischen Rechts, besonders das jus postliminii, auf staats- und völkerrechtliche

Verhältnisse zu verfahren, und den rechtlich bestehenden Besitzstand so wenig, als möglich zu

Verhältnisse anwenden; so kann dies doch nur auf die, dem Feinde wieder abgenommenen, Güter geschehen, nicht aber auf solche, deren sich der Eroberer bereits entsagerte. Das Wiedereroberungsrecht kann nur gegen den Feind, und ohne rückwirkende Kraft ausgeübt werden; es kann demselben also nur unterworfen seyn, was von dem frühern, einst verlorren, dann wieder erlangten Eigenthume sich noch in dessen oder seiner Allirten Händen befindet, rücksichtlich dessen er nicht die, vermöge des Eroberungsrechts ihm zustehende, Veräußerungsgewalt (?) ausübte; nicht aber kann es Platz greifen in Ansehung solcher Güter, welche durch geschehene erlaubte Rechtsgeschäfte an Neutrale, oder an friedliche Unterthanen gekommen sind. — Der Wiedereroberer kann allerdings gegen den Feind factisch verfahren, seine etwaigen Rechte aber gegen die Unterthanen nur auf rechtlichem Wege (nicht auf dem der Gewalt) geltend machen.“ — Einer davon abweichenden, und im §. befolgten, Ansicht folgt das Oldenburgische Wortum, als diese Sache bei dem Bundestage (am 4. Dec. 1823) verhandelt ward (Allg. Zeit. 1824, Beil. 4.). „Der Eroberer tritt zwar an die Stelle des vertriebenen Fürsten, sowohl in der Ausübung der Souveränität, als in der Benutzung des Staatseigenthums. Allein er erwirbt dadurch weder jene, noch dieses, und wenn gleich die Unterthanen demjenigen gehorchen müssen, welcher Gewalt über sie hat; so wird doch durch die bloße Thatsache der Eroberung des Landes und der Vertreibung des rechtmäßigen Fürsten das innige Band nicht gelöst, welches durch die Grundgesetze des Staates geknüpft ist. Zwar kann ein erobertes Land der Regierung nicht entbehren; dadurch aber, daß der Eroberer die Regierungsrechte ausübt, wird er nicht rechtmäßiger Regent, und der leidende Gehorsam, dem die Unterthanen sich nicht entziehen können, darf nicht weiter gehen, als die Nothwendigkeit heischt, darf insonderheit durch

verändern. Beschränkt wird aber noch überdies seine Regentengewalt in dieser Hinsicht, sobald

freiwillige, vielleicht selbst eigennützige Handlungen die Grenze nicht überschreiten, welche die dem rechtmäßigen Fürsten schuldige Treue vorzeichnet. Die Unterthanen dürfen daher, so weit es von ihnen abhängt, zu Regierungshandlungen des Eroberers nicht mitwirken, welche den Bestand des Staates und des Staatseigenthumes zu vermindern bezwecken, und der Ankauf von Staatsgütern, welche der Eroberer zu veräußern sucht, ist in der Regel von dem freien Willen des Käufers abhängig, folglich auch, während des feindlichen Besizes eines Landes, in der Regel unerlaubt. Es ist gewiß eine eben so grundlose, als gefährliche Lehre, daß die Eroberung eines Landes und die Vertreibung seines rechtmäßigen Fürsten eine Regierungsveränderung, nicht blos der That, sondern auch dem Rechte nach, zur Folge habe, und daß daher sich Alles eben so verhalte, als wenn eine rechtmäßige, feste Regierung bestände. Denn, wenn gleich das practische Völkerrecht die Gültigkeit einer blos factischen Regierungsnachfolge auch in dem Falle anerkennt, wenn ein vertriebener Fürst im Laufe der Zeit alle vernünftige Hoffnung der Wiederherstellung verloren hat; so bleibt doch der ausdrückliche Verzicht dieses Fürsten das einzige Mittel, welches dem neuen Regenten und seinen Nachkommen volle Sicherheit gewährt. Wenn nun der Eroberer durch das Glück seiner Waffen nur ein Benutzungsrecht an dem Grundeigenthume des eroberten Staates erlangt; so kann er auch darüber nicht willkürlich verfügen, noch dasselbe veräußern. Die Veräußerungen, welche er vornimmt, sind nichtig, und der rechtmäßige Fürst, welcher in den Besitz des Landes wieder eintritt, ist dadurch nicht gebunden, wenn er nicht bei seiner Wiedereinsetzung durch ausdrücklichen Vertrag dazu sich verpflichtet hat, oder wenn nicht ganz besondere Rechtsgründe ihn dazu verbinden.“ — Verschiedene Grundsätze über diesen Gegenstand wurden gegen einander gehalten in der Nemesis, Band 10, St. 2. S.

seine Wiederherstellung durch förmlich von ihm angenommene Verträge erfolgt.

In Hinsicht der im Kriege ausgehobenen Geiseln gelten im Allgemeinen die §. 54. aufgestellten Grundsätze. Man versteht unter ihnen Personen, welche, während eines Krieges, entweder ein Staat zur Sicherheit der Erfüllung gewisser Bedingungen dem andern Staate überliefert (so z. B. die Söhne des Königs Franz 1 von Frankreich 1526, wegen der Erfüllung der Bedingungen des Madrider Friedens), oder welche der Sieger im feindlichen Lande selbst aushebt. Sie bleiben bis zur Erfüllung jener Bedingungen in den Händen des andern. Dieser kann aber nur über ihre Freiheit, nicht über ihr Leben gebieten, sobald sie nicht persönlich ein Verbrechen begehen. — Uebrigens muß der Staat, der die Geiseln stellt, dieselben unterhalten, weil sie zu seiner Sicherheit und Wohlfahrt dienen. Zugleich hat er die Pflicht, die Befreiung derselben unter den festgesetzten Bedingungen zu bewirken, und sie für die erlittenen Verluste zu entschädigen.

127 ff. — Karl Sal. Zachariä, über die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Handlungen der Regierung des Königreiches Westphalen. Heidelberg, 1816. 8. — Ludw. Schaumann, die rechtlichen Verhältnisse des legitimen Fürsten, des Usurpators und des unterjochten Volkes. Kassel, 1820. 8. — Franz Ferd. Stickei, Beitrag zu den Lehren von der Gewährleistung und der Rechtsbeständigkeit der Handlungen eines Zwischenherrschers. Gießen, 1826. gr. 8.

F o r t s e t z u n g .

e) Verbündete, coalisirte, hülfsleistende Staaten.

Die Kriegshülfe, welche ein dritter Staat dem einen der kriegführenden Theile leistet, kann entweder auf einem frühern, mit demselben für den Fall eines Krieges abgeschlossenen, Vertrage beruhen, oder erst beim Ausbruche eines Krieges, oft selbst während der Fortsetzung desselben, vertragsmäßig verabredet und geleistet werden. Jeder selbstständige und unabhängige Staat ist an sich zur Zusage und zur Leistung der Hülfe an andere Staaten berechtigt, je nachdem ihn die Rücksicht auf seine eigene Stellung zu den kriegführenden Mächten, oder ein ihm eigenthümliches Staatsinteresse dazu bestimmt.

Abgesehen aber von dieser Rücksicht eines Staates auf sein besonderes Interesse und auf seine Stellung nach außen bei dem Ausbruche, oder bei der Fortsetzung eines Krieges, beruht die Erfüllung einer früher eingegangenen Verbindlichkeit gegen eine der kriegführenden Mächte auf der Entscheidung der Frage, ob der Bundesfall (*casus foederis*) eingetreten sey, was, an sich, nur bei einem rechtmäßigen Kriege statt findet. Nächstdem hängt die Art der Theilnahme einer dritten Macht an einem Kriege zwischen zweien Staaten zunächst davon ab, ob diese Macht mit einem der kriegführenden Staaten schon längst, und überhaupt, oder nur für den besondern Fall des bevorstehenden Krieges durch ein Angriffs- oder ein Vertheidigungsbündniß zusammengetreten, und ob in dem Vertrage eine allgemeine oder blos theilweise (*particulaire*)

Kriegshülfe zugesagt worden ist. Bei einem Angriffsbündnisse waltet der Zweck vor, daß zwei (oder mehrere) verbündete Staaten an einen andern (oder mehrere) den Krieg erklären; das Vertheidigungsbündniß verpflichtet aber nur in dem Falle zur festgesetzten Hülfe, wenn der verbündete Staat von einem andern angegriffen wird. In der Sprache der neuern Diplomatie nennt man die Vereinigung mehrerer Mächte zur Führung eines gemeinschaftlichen Krieges: Coalition. Die Verbündeten gelten sodann als Eine Macht.

Die zu leistende Kriegshülfe kann allgemein oder blos theilweise seyn. Ist in dem Bündnisse die Kriegshülfe im Allgemeinen festgesetzt; so muß der Krieg von den Verbündeten gleichmäßig geführt werden, denn der Feind der einen Macht ist auch der Feind der andern.

Bei dieser allgemeinen Kriegshülfe kann aber die Macht der Verbündeten vereinigt, oder auch vertheilt auf verschiedene Schaupläze des Kampfes werden; sie kann unter Einem, oder unter mehreren Anführern stehen; auch können die Verbündeten entweder einen gemeinschaftlichen Operationsplan verabreden, oder jeder Theil einen besondern Operationsplan befolgen. Sind die Kriegsoperationen der Verbündeten gemeinschaftlich; so sind auch, nach dem Verhältnisse der aufgestellten Massen, Eroberungen und Beute gemeinschaftlich, so wie sie ebenfalls nach einem gemeinschaftlichen Plane Kriegssteuern ausschreiben, Requisitionen erheben, und Beschlagnahme auf das Eigenthum und die Güter der feindlichen Macht legen. Zugleich verlangt das bestehende Bündniß, daß beide Theile auch den Frieden gemein-

schafflich abschließen, und in demselben gleiche oder, nach der Verschiedenheit der Macht, verhältnißmäßige Vortheile und Nachtheile ziehen. Denn blos in dem Falle kann der eine Verbündete ohne die Einwilligung des andern aus dem Kriege heraustreten, und entweder für neutral sich erklären, oder einen Separatfrieden schließen, wenn er entweder allein überwältigt und also von dem Feinde dazu gezwungen worden ist, oder wenn der Bundesgenosse seine Pflichten gegen ihn verleßt hat, oder wenn der Zweck der Verbindung durchaus nicht mehr erreicht werden kann.

Ist dagegen in dem Bündnisse blos eine theilweise (particulaire) Kriegshülfe verabredet; so wird von Seiten des Verbündeten dem Vertrage Gnüge geleistet, wenn er die bestimmte Zahl von Truppen oder Kriegsschiffen sendet, oder wenn er dem Verbündeten Subsidien zahlt und Kriegsbedürfnisse liefert. Die Truppen des Verbündeten heißen, unter diesen Verhältnissen, Hülfsstruppen, und von dem Vertrage hängt es ab, ob sie von der hilfeleistenden Macht, oder von dem Staate besoldet und unterhalten werden, zu dessen Unterstützung sie bestimmt sind; ob sie nur zur Vertheidigung des Landes des Bundesgenossen, oder zu allen kriegerischen Unternehmungen, ob sie nur auf dem Lande oder auch in Kolonien gebraucht werden dürfen, und ob sie, mit der Hauptmacht des Verbündeten, unter einem gemeinschaftlichen Anführer, oder unter ihrem eigenen Befehlshaber stehen. Nur müssen sie zu dem vertragsmäßig bestimmten Zwecke gebraucht und, der Masse nach, stets vollzählig erhalten werden. — Gewöhnlich wird die theilweise Kriegshülfe in Subsidienverträgen, in Defensivbündnissen, in Garantieverträgen, bisweilen auch in Friedensschlüssen und Familienbünd-

nissen festgesetzt. — In der Regel gilt der theilweise Hülfeleistende nicht als kriegsführende Macht. Deshalb hat er auch kein Recht an die gemachten Eroberungen. Doch kann er verlangen, von seinem Bundesgenossen nachdrücklich unterstützt zu werden, wenn er, wegen des abgeschlossenen Vertrages, zunächst von dem Feinde bedroht wird, so wie, daß ihn der Bundesgenosse in den Frieden einschliesse, und, nach einem siegreichen Kriege, mit gewissen Vortheilen bedenke. In dem Falle endlich, daß der verbündete kriegsführende Staat die Bedingungen des Bündnisses verlegt, ist der hülfeleistende Verbündete berechtigt, von demselben sich zu trennen, und entweder einen Separatfrieden zu schließen, oder für neutral sich zu erklären, sobald der Feind die Neutralität anzuerkennen bereit ist. — Weil aber der blos hülfeleistende Verbündete nur seinen eingegangenen Vertrag erfüllt, und nicht als beleidigte Macht gegen den Feind auftritt; so wird auch, nach der Völkersitte, nur der Heerestheil, welchen der hülfeleistende Verbündete stellt, nicht aber sein Staat selbst feindlich von dem Gegner seines Bundesgenossen behandelt.

Als Kriegshülfe kann es nicht betrachtet werden, wenn ein Staat zuläßt, daß Individuen aus seinen Bürgern oder Heeren den Feldzügen fremder Heere als Soldaten — entweder mit oder ohne Sold — beimohnen; — oder wenn ein dritter Staat, nach früher abgeschlossener Convention, es verstattet, daß einer der kriegsführenden Staaten Freiwillige in seiner Mitte werbe, so bald er, bei eintretendem Kriege, dieselbe Erlaubniß auch der andern kriegsführenden Macht zugestehet.

Subsidien; für welche man, in einem dem eignen Staatsinteresse völlig fremden Kriege, inländische Truppen an eine auswärtige Macht vermietet und einem fremden Oberbefehle unterordnet (wie dies z. B. im nordamerikanischen Kriege geschah), verwirft die Vernunft als unter der politischen Würde und gegen die Pflichten der Regierungen in Beziehung auf ihre Staatsbürger, welche zunächst zur Vertheidigung der inländischen Rechte und Interessen bestimmt sind. Es können daher nur diejenigen Subsidien nach völkerrechtlichen Grundsätzen als rechtlich und erlaubt erkannt werden, die ein verbündeter Staat, der entweder nicht selbst bewaffnet auf dem Kampfplatze erscheinen, oder an dem Kriege nicht mit seiner ganzen Macht Theil nehmen kann, seinem Bundesgenossen bewilliget, damit dieser, in Angemessenheit zu dem bestehenden Bündnisse, bei der Vertheidigung seiner, oder der gemeinschaftlichen Sache, mit zureichenden Hülfskräften unterstützt, oder zur Fortdauer des Krieges ermuntert, oder aus eingetretenen Verlegenheiten gerissen werde.

Bei den blos hülfse leistenden Verbündeten muß unterschieden werden, ob sie diese Hülfe leisten in Angemessenheit zu einem längst vor dem Ausbruche des Krieges, oder erst im Laufe desselben abgeschlossenen Vertrage. Weil man in dem zweiten Falle eine feindliche Gesinnung gegen den einen kriegführenden Theil voraussetzt; so wird nicht selten ein solcher Verbündeter als wirklicher Feind behandelt.

68.

Fortsetzung.

f) Recht der Neutralität.

Es muß, bei einem beginnenden Kriege, jedem selbstständigen und unabhängigen Staate freistehen, während desselben neutral zu bleiben, d. h. mit beiden die vorigen Verhältnisse beizubehalten und keiner der kriegführenden Mächte Beistand zu leisten, sobald nicht frühere Bündnisse und Verträge, oder die Rücksicht auf sein eignes politisches Daseyn und seine bedrohte Selbstständigkeit, oder vorhergegangene Rechtsverletzungen von der einen kriegführenden Macht, ihn zur Theilnahme an dem Kriege veranlassen. Die Neutralität kann entweder von dem Staate selbst ausgesprochen *), oder durch Verträge **) begründet werden. Der Neutrale behält daher, während der Dauer des Krieges, seine bisherigen Verhältnisse gegen die gesammten kriegführenden Mächte bei; er darf also nicht den einen Theil entweder öffentlich mit Kriegsbedürfnissen (Lebensmitteln, Waffen, Pulver, und durch verstattete Werbungen) und Subsidien unterstützen, oder heimlich auf eine rechtswidrige Weise begünstigen, oder selbst Subsidien für seine Neutralität nehmen, weil er dadurch den andern kriegführenden Theil zu gerechten Beschwerden veranlassen würde. — Eben so steht jedem Staate das Recht zu, für die Behauptung seiner Neutralität — be-

*) So erklärte sich Oestreich 1806 beim Kriege zwischen Frankreich, Preußen und Rußland für neutral.

**) So ward der Schweiz und der Stadt Cracau auf dem Wiener Congresse eine immerwährende Neutralität zugesichert.

sonders bei der Annäherung des Krieges an seine Grenzen — sich zu bewaffnen, seine Grenzen gegen die kriegsführenden Mächte mit Truppen zu besetzen, und beiden Theilen die Betretung seines Gebiets zu verweigern (bewaffnete Neutralität *]).

Die kriegsführenden Mächte sind verpflichtet, das Recht der Neutralität anzuerkennen, und

*) Weil während des nordamerikanischen Krieges, besonders seit 1778, die Rechte der neutralen Flagge von den kriegsführenden Mächten nicht selten beeinträchtigt wurden; so gründete Katharina 2 (1780) das sogenannte System der bewaffneten Neutralität, nach welchem für den Handel und die Schifffahrt der neutralen Mächte gewisse allgemeine Grundsätze aufgestellt, und die kriegsführenden Mächte zur Anerkennung derselben, vermittelt einer bewaffneten Seemacht der neutralen Staaten, genöthigt werden sollten. Schweden, Dänemark, die Niederlande, Preußen, Oestreich, Portugal und Sicilien traten diesem Systeme bei. (Die Schriften darüber beim v. Dmytch a, S. 321. und v. K a m p f S. 303.) Aug. Hennings, Sammlung von Staatsschriften, die während des Seekrieges von 1776 — 1783 bekannt gemacht worden sind. 2 Th. Altona, 1784. 8. — Mart. Adolph Kopek, kurze Darstellung des durch Rußland im J. 1780 gegründeten Systems der bewaffneten Neutralität. Prag, 1801. 8. — Die wesentlichen Grundsätze des Systems der bewaffneten Neutralität waren: 1) Neutrale Schiffe können von Hafen zu Hafen und an den Küsten der Länder kriegsführender Mächte freie Schifffahrt treiben. 2) Alles Eigenthum auf neutralen Schiffen ist frei, mit alleiniger Ausnahme der Kriegscontrebände. 3) Unter Kriegscontrebände werden nur diejenigen Güter verstanden, welche in Verträgen bestimmt dafür erklärt werden. 4) Blokirt ist nur derjenige Hafen, welcher mit dahin stationirten Schiffen in seiner Nähe umgeben ist. 5) Nach diesen Grundsätzen soll über die Prisen erkannt werden. — Während Frankreich und Spanien für dieses System sich

sich aller Feindseligkeiten gegen die neutralen Staaten zu enthalten, so wie sie selbst im feindlichen Gebiete

günstig erklärten, sprach Großbritannien sich dagegen aus. Demungeachtet gingen die aufgestellten Grundsätze in mehrere darauf abgeschlossene Handelsverträge über. Allein während des französischen Revolutionkrieges schlossen (1793) Rußland und Preußen Conventionen mit England, worin sie von der Strenge dieser Grundsätze nachließen, die nur (durch Vertrag zwischen beiden v. J. 1794) von Dänemark und Schweden festgehalten wurden. Darauf erneuerte Paul 1 (1800) diese Grundsätze in Verträgen mit Schweden, Dänemark und Preußen. Doch wurden nach Pauls Tode, und nach dem Angriffe der brittischen Flotte auf den Hafen von Kopenhagen (2. Apr. 1801), durch besondere Conventionen zwischen Großbritannien und Rußland (17. Jun. 1801) und (Oct. 1801) zwischen Großbritannien und Dänemark, und (30. März 1802) zwischen Großbritannien und Schweden, diese Grundsätze dahin modificirt, daß zwar die freie Schifffahrt der Neutralen nach den Häfen und Küsten kriegsführender Mächte, mit Ausnahme des Transports von Kriegscontrebände und feindlichem Eigenthume, fort dauern, dagegen den Kriegsschiffen der kriegführenden Mächte das Recht zustehen sollte, bei entstandenem Verdachte, auch die unter Bedeckung segelnden neutralen Kauffahrteischiffe zu visitiren. — Später (7. Nov. 1807) erklärte Rußland zwar diese Convention für aufgehoben, und die Grundsätze der bewaffneten Neutralität von neuem für geltend; doch ward in dem Frieden zu Derebro zwischen Rußland und Großbritannien (18. Jul. 1812) theils die Convention vom J. 1801, theils das System der bewaffneten Neutralität umgangen, und in Hinsicht der Handelsverhältnisse zwischen ihnen festgesetzt, daß sie bestehen sollten wie unter Völkern, die einander die größten Vortheile zugestehen. Das Nähere sollte weiter bestimmt werden. — Gegen Großbritanniens Blockadeerklärung (16. Mai 1806) und Bedrückung der neutralen Schifffahrt im Seekriege stellte Napoleon in den Decreten von Berlin (21. Nov. 1806) und Mailand

die Bürger der neutralen Staaten und deren Eigenthum nicht feindlich behandeln dürfen, sobald diese nicht zugleich wirkliche Bürger des feindlichen Staates sind, oder an den Feindseligkeiten Antheil genommen haben. Denn nur nach dem Nothrechte kann es entschuldigt *) werden, wenn, im Augenblicke der Gefahr, ein Heeresheil der kriegführenden Mächte durch ein neutrales Gebiet zieht, oder in demselben Zuflucht vor dem Feinde sucht, und auf diese Weise das Recht der Neutralität verletzt, wofür der Regent Genugthuung zu geben verpflichtet ist. — Dagegen muß auch der neutrale Staat seinen Bürgern jede Handlung untersagen, wodurch eine der kriegführenden Mächte begünstigt oder unterstützt würde, wenn gleich den Bürgern des neutralen Staates daraus bedeutende Vortheile erwachsen könnten.

So gewiß es übrigens ist, daß die Verletzung der Neutralität den neutralen Staat zum Kriege gegen denjenigen kriegführenden Theil berechtigt, der diese Verletzung sich zu Schulden kommen läßt; so hängt es doch von dem beleidigten neutralen Staate

(17. Dec. 1807) das sogenannte Continentsystem auf, welchem die brittischen Gegenerklärungen (vom 7. Jan. und 11. Nov. 1807) folgten. Die Mächte des Festlandes schlossen damals dem erstern sich an; Nordamerika aber verbot (17. Dec. 1808) seinen eigenen Schiffen allen Handel mit Frankreich und Großbritannien. — Mit Napoleons Resignation (1814) erlosch das Continentsystem. — Eine gründliche Uebersicht dieses Gegensandes bei Klüber, Th. 2. S. 497—509, und bei Saalfeld, Grundriß u. S. 121 ff. — Henr. Maurice Poll, de principiis foederis, quod dicitur neutralitas armata. Lugd. Bat. 1821. 8. (Vgl. Heibelb. Jahrb. 1822, Juny, S. 542 ff.)

*) v. Martens, Einleitung u. S. 346.

ab, ob er nur alle weitere Verbindung mit dem Beleidiger abbrechen (wie z. B. Preußen 1805 nach der Verletzung des Anspachischen Gebietes durch die Franzosen), oder eine andere Genugthuung annehmen, und bei der Behauptung des ausgesprochenen Neutralitätssystems beharren will.

Der schwierigste Gegenstand in Hinsicht des Neutralitätssystems ist der Handel der neutralen Staaten während der Dauer eines Krieges, weil hier die Interessen der neutralen Staaten mit den Interessen der kriegführenden Mächte nothwendig collidiren. Denn wenn gleich jede kriegführende Macht berechtigt ist, ihren Staatsbürgern und den Bürgern des von ihr besetzten feindlichen Gebiets den Handel nicht nur mit dem feindlichen Staate, sondern selbst mit den Neutralen zu verbieten; so ist sie doch nicht berechtigt, von dem neutralen Staate zu fordern, oder mit Zwang zu bewirken, daß er den Handel mit ihrem Feinde aufgebe, weil durch den Krieg nie die Rechte des friedlichen Dritten beschränkt werden dürfen. Allein nach dem practischen Völkerrechte werden von diesem freien neutralen Handel die Zufuhr aller Kriegsbedürfnisse, und das Besuchen eingeschlossener (blockirter) Orte, Häfen und Küsten ausgenommen; doch daß es dem kriegführenden Staate frei steht, im neutralen Gebiete selbst unmittelbare Kriegsbedürfnisse einzukaufen, und sie auf seine Gefahr auszuführen. Nach dieser Völkersitte wird daher die Zufuhr der Kriegsbedürfnisse durch neutrale Staaten an die kriegführenden Mächte mit dem Namen Kriegscontrebände belegt, und darunter alles verstanden, was zur Bewaffnung und Aus-

rüstung der Heere und Flotten gehört. Doch bestehen über die einzelnen Gegenstände, welche man zur Kriegscontrebände rechnet, gewöhnlich besondere Verträge. Eben so sollte nur durch Verträge darüber entschieden werden, daß neutrale Transportwagen oder Schiffe visitirt werden können, um sich zu überzeugen, ob sie Kriegscontrebände führen. Alle übrige Güter aber, die nicht zur Kriegscontrebände gehören, darf jeder neutrale Staat einem kriegführenden Theile — mit alleiniger Ausnahme der eingeschlossenen Plätze — zuführen. Güter aber, die wirklich als Kriegscontrebände gelten, darf der kriegführende Theil, in dessen Hände sie fallen, an sich entweder nur unter der Bedingung, daß sie dem Feinde nicht zugeführt werden, zurückweisen, oder sie, gegen Bezahlung, für sich behalten, nicht aber dieselben confisciren, oder sogar die gleichzeitig weggenommenen erlaubten Güter der Confiscation unterwerfen. Noch mehr wird der Druck gesteigert, wenn die Confiscation selbst auf die Schiffe, Wagen und Pferde, welche die Güter führen, ausgedehnt wird. Allein in den meisten neuern Handelsverträgen ist die Confiscation der Kriegscontrebände zugestanden. Wo keine solche Verträge bestehen, entscheidet oft die Willkühr und die Uebermacht, statt des Rechts und der Völkersitte. Dies ist namentlich der Fall bei dem Seehandel der Neutralen mit kriegführenden Mächten und mit den Kolonien derselben, wo selbst die Seemächte nicht gleichmäßige Grundsätze befolgen. Vergl. darüber Klüber, Th. 2. S. 466—487.

Hieher gehört theilweise die am Schlusse des §. 33. aufgeführte Literatur. Außerdem

Jo. Bartoldi, de jure et officiis eorum, qui neutras partes in bello tenent. Tranj. ad Rhen. 1764. 4.

J. Chstph. Muhrbeck, de jure neutralium in bello. Gryphisw. 1771. 4.

Fr. Behmer, observations du droit de la nature et des gens, touchant la capture et la detention des vaisseaux et effets neutres en tems de guerre. Hamb. 1771. 4.

J. Fr. Schmidlin, de juribus et obligationibus gentium mediarum in bello. Diss. Stuttg. 1779. 4.

Die Freiheit der Schifffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege, nach dem allgemeinen und dem europäischen Völkerrechte, Aus dem Franz. Leipz. 1780. 8.

Galiani, Recht der Neutralität, oder von den gegenseitigen Pflichten neutraler und kriegsführender Mächte. Aus dem Ital. übersezt und mit einem Commentar versehen von Karl Adolph Casar. 2 Th. Leipz. 1790. 8.

J. Mar. Lampredi, del commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra. 2 T. Firenze, 1788. 8. — Von Casars deutscher Uebersetzung dieses Werkes erschien nur der erste Theil. Leipz. 1791. 8.

de Steck, essais sur divers sujets relatifs à la navigation et au commerce pendant la guerre. à Berl. 1794. 8.

J. Geo. Büsch, über das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Hamb. 1800. 8.

Canut. Henr. L. B. de Bonde, de libero commercio nationum belli haud sociarum. Diss. Lips. 1802. 4.

J. Nic. Tetens, considérations sur les droits réciproques des puissances belligérantes et des puissances neutres sur mer, avec les principes du droit de guerre en général. Copenhague, 1805. 8.

(Biedermann,) le traité d'Utrecht réclamé par la France, ou coup d'oeil sur le système maritime de Napoléon Bonaparte, et analyse du raport de son ministre des relations extérieures communiqué au sénat

France dans sa séance du 10. mars 1812. à
 Leipsic, 1814. 8. — (In dem Utrechter,
 zwischen Frankreich und Großbritannien 1713 ab-
 geschlossenen, Frieden wurden, durch einen
 Nebenvertrag, die Verhältnisse des Seehan-
 delsverkehrs beider Staaten mit denjenigen Län-
 dern bestimmt, welche mit dem einen oder dem an-
 dern Theile im Kriege sich befanden. Die festge-
 setzten Bedingungen waren: Es soll allen französi-
 schen und brittischen Unterthanen erlaubt seyn, mit
 ihren Schiffen jedes, mit einem oder dem andern
 Theile im Kriege befangenes, Land mit voller Frei-
 heit und Sicherheit zu besuchen, ohne Unterschied,
 die Schiffsladung möchte gehören, wenn sie wolle,
 und die Schiffe möchten aus diesem oder jenem
 Hafen ausgelaufen seyn. Desgleichen sollten die
 Unterthanen des einen oder des andern Theiles be-
 rechtigt seyn, aus den Häfen der einen feindlichen
 Macht in die Häfen der andern zu fahren, und auf
 diese Weise mit beiden kriegführenden
 Mächten gleichen Handel zu treiben;
 überhaupt gelte der Grundsatz: frei Schiff,
 frei Gut. Dieser Grundsatz solle selbst dann
 seine Anwendung finden, wenn feindliche Güter
 und Waaren auf einem neutralen Schiffe sich fin-
 den sollten. Diese Freiheit des See-Handelsver-
 kehrs des neutralen Landes solle alle Waaren um-
 fassen, welche überhaupt in den Verkehr kommen
 mögen, blos mit Ausnahme der für Con-
 trebande erklärten Artikel, worunter je-
 doch nichts als Waffen, oder sonstige wirkliche
 Kriegsgeräthschaften zu verstehen seyn soll-
 ten. Nicht für Contrebande erklärte Artikel soll-
 ten nur in solche Plätze nicht geschafft werden,

welche wirklich belagert, blokirt oder berennt wären. — Sollten die Kauffahrteischiffe eines neutralen Landes den Kriegsschiffen, oder sonstigen Fahrzeugen des im Kriege befangenen Theiles an den Küsten oder in hoher See begegnen; so sollten die letztern über Kanonenschußweite von den erstern sich entfernt halten, und durch ihre Schauluppen zwei bis drei Personen an den Bord des Kauffahrteischiffes schicken, um die Schiffspapiere einzusehen, und auf diese Weise von der Neutralität des Schiffes sich zu überzeugen. Nach der Vorlegung und Einsicht dieser Papiere aber sollte dem so visitirten Kauffahrteischiffe frei stehen, seine Fahrt fortzusetzen, ohne daß es dem Kriegsschiffe erlaubt wäre, es auf irgend eine Weise aufzuhalten, es zu durchsuchen, oder es von seiner Fahrt abzuleiten. Wenn übrigens auf einem Schiffe Contrebande gefunden und auf deren Confiscation durch die Prisengerichte erkannt werden würde; so sollte die Confiscation sich bloß nur auf die genannten Güter beschränken; keinesweges sollte diese Maasregel auf das Schiff, und eben so wenig auf die übrigen darauf befindlichen, nicht contrebänden, Güter ausgedehnt, sondern beides, Schiff und solche Güter, sollten freigegeben werden.“ — Großbritannien handelte aber in dem Seekriege von 1755—1763, so wie in den folgenden, nicht nach diesen Grundsätzen. Frankreich dagegen sprach sie am 2. Jul. 1778. von neuem aus, und Napoleon — obgleich zunächst für das Interesse Frankreichs — wiederholte dieselben. Die neuere Seepraxis hat sie sehr beschränkt. — Einer der liberalsten und trefflichsten Handelsverträge ist der, welchen Grie-

rich 2. von Preußen, kurz vor seinem Tode, 1785 mit Nordamerika abschloß.)

69.

Fortsetzung.

g) Verträge geschlossen während der Zeit eines Krieges.

Während der Dauer eines Krieges können von den kriegsführenden Theilen Verträge über einzelne Gegenstände abgeschlossen werden. Dahin gehören:

1) die Schuß- (Sauvegarde-) Verträge, durch welche feindlichen Personen und Gütern, durch Schußbriefe oder Wachten, bisweilen auch durch aufgestellte Wappen, Schuß gegen feindliche Behandlung zugesichert wird;

Geo. Engelbrecht, de salva guardia. Dissert. Jen. 1743. 4.

2) die Neutralitätsverträge, durch welche ein Theil des feindlichen Gebiets oder Gewerbes für neutral erklärt wird (so erklärte Napoleon 17. Oct. 1806 den Churstaat Sachsen für neutral; — so wurden die französischen und brittischen unbewaffneten Fischerboote für neutral erklärt, de Martens recueil, T. 7. p. 295.);

3) die Verträge wegen Auslösung, oder Auswechslung der gemachten Gefangenen;

4) die Contributions- und Cartelverträge, wo, nach den letztern, die Formen der schriftlichen oder mündlichen Eröffnungen zwischen den kriegsführenden Theilen durch Partementaire, Trompeter, Couriere, die Anerkennung der Pässe, die Sicherheit der Posten u. s. w. verabredet werden;

5) die Capitulationen, durch welche der eine kriegführende Theil dem andern entweder einzelne Personen, oder Heerestheile, oder Provinzen und einzelne Landesstriche, oder befestigte Plätze übergiebt. Gewöhnlich macht der besiegte Theil den Entwurf zur Capitulation, welcher von dem andern Theile entweder angenommen, oder verworfen, oder durch Aenderungen beschränkt wird. Nach den verschiedenen Gegenständen, über welche Capitulationen geschlossen werden, enthalten sie auch die Bedingungen des freien Abzugs der Truppen, oder des Weglegens der Waffen, oder der Behandlung des Privateigenthums *z.* Die Capitulationen sind, auch ohne Ratification der Regenten, gültig, sobald die abschließenden Theile, ohne ihre Amtsgewalt oder Vollmacht zu überschreiten, dabei verfahren.

Jac. Fr. Ludovici, de capitulationibus. Diss. Hal. 1707. 4.

Conr. Voltenhoven, de vi et natura pactionis, quae dicitur capitulatio. Diss. Amst. 1797. 4.

6) die Waffenstillstandsverträge, durch welche die Ausübung der Feindseligkeiten auf eine bestimmte Zeit ausgesetzt wird. Sie können allgemein seyn, wenn zwischen ganzen Heeren und Staaten der Waffenstillstand gelten soll; partiell aber, sobald der Waffenstillstand nur für einen gewissen Landstrich und einen gewissen Zweck (*z.* B. des Begrabens der Todten nach einer Schlacht *z.*) gilt. — Bricht der eine Theil den Waffenstillstand; so ist der andere Theil sogleich zur Erneuerung der Feindseligkeiten berechtigt.

Jo. Strauch, de induciis bellicis. Dissert. V. Viteb. 1688. 4.

70.

5) Die Lehre von den Friedensschlüssen.

Die rechtliche Beendigung des Krieges geschieht durch den Frieden *), der entweder von dem einen Theile angeboten, oder von dem andern Theile verlangt, oder durch eine neutrale Macht vermittelt wird; doch ist weder der eine noch der andere Theil verpflichtet, auf den Antrag seines Feindes zum Frieden einzugehen, oder die von einer dritten Macht deshalb angebotenen guten Dienste anzunehmen.

Die Friedensunterhandlungen geschehen entweder mündlich, oder schriftlich; oder beides zugleich; selten persönlich von den Regenten, sondern durch die dazu beauftragten und bevollmächtigten Diplomaten. Wird die Vermittelung einer dritten Macht angenommen; so erscheinen die Abgeordneten derselben gewöhnlich bei den mündlichen Unterhandlungen der Diplomaten der betheiligten Staaten. Werden aber (wie zu Teschen) die Unterhandlungen schriftlich geleitet; so erhalten die vermittelnden Abgeordneten die Anträge und Entwürfe beider Theile, begleitet von diplomatischen Notizen. Die Zusammenkunft der Bevollmächtigten zur Abschließung des Friedens an einem bestimmten Orte, über welchen beide Theile sich vereinigt haben, wird gewöhnlich Friedenscongrès genannt.

Nach der Vereinigung über die Hauptbedingungen der gegenseitigen Ausöhnung, wird nicht selten ein Präliminarvertrag abgeschlossen, welcher, nach seinen Hauptpunkten, die Grundlage des eigentlichen

*) Staatswissenschaften, Th. 1. S. 333.

Friedensvertrages bildet (so z. B. 1797 zu Leoben; so 1798 zu Raftadt, obgleich dieser Congress, beim Wiederausbruche der Feindseligkeiten im Jahre 1799, aufgelöst ward). Die Hauptpuncte des Friedens betreffen entweder den status quo vor dem Kriege, oder das uti possidetis (wie der Besitzstand zur Zeit des Friedensabschlusses ist), oder ein Normaljahr und einen Normaltag (wie z. B. das Jahr 1624 im westphälischen Frieden), oder gegenseitige Compensationen, oder einseitige, bisweilen auch gegenseitige Abtretungen. — Die Bedingungen des Präliminarvertrags sind bindend, sobald in diesem Vertrage nicht selbst die Gültigkeit der unterzeichneten Bedingungen von dem darauf folgenden Definitivfrieden abhängig gemacht wird.

Sind mehrere Mächte zur Führung des Krieges verbunden gewesen; so wird, in der Regel, der Friede von allen zu gleicher Zeit abgeschlossen; denn, ohne Einwilligung des Verbündeten, ist der Bundesgenosse nur unter sehr selten eintretenden und genau abzuwägenden Verhältnissen (§. 67.) zur Abschließung eines Separatfriedens berechtigt.

Weil übrigens beide, den Frieden unterhandelnde und abschließende, Theile den geführten Krieg für einen rechtmäßigen Krieg halten mußten (§. 62.); so wird die Frage über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit desselben von dem Frieden ganz ausgeschlossen, und nur über die Entscheidung der streitigen Puncte unterhandelt. Ob nun gleich die Vernunft von jedem Frieden verlangt, daß er auf solche Bedingungen abgeschlossen werde, welche die wiederherzustellende Sicherheit beider Theile garantiren, so daß ihn beide Theile mit gutem Gewissen halten können, und er nicht blos als Waffenstill-

stand erscheinen soll, um in der Zwischenzeit bis zur Erneuerung des Krieges frische Kräfte zu sammeln und anderweitige Verbindungen einzugehen; und obgleich die Geschichte und Staatskunst dem Sieger empfehlen, keine Bedingung von dem Besiegten zu erzwingen, die mit dem politischen Daseyn, mit der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, so wie mit der rechtlichen Verfassung des besiegten Staates unvereinbar ist; so muß doch, nach dem practischen Völkerrechte, die verbindende Kraft und die Gültigkeit eines Friedens anerkannt werden, in welchem der eine abschließende Theil der Wiederherstellung des Zustandes der Ruhe und Ordnung wohlgegründete Rechte zum Opfer bringt. Selbst dann, wenn die von dem Sieger verlangte Genugthuung und Entschädigung an Land und Bewohnern, an Geld und Lieferung, oder an Verpfändungen durch Zwang bewirkt worden wäre, kann die rechtliche Gültigkeit des Friedensschlusses nicht in Zweifel gezogen werden. Eine ausgesprochene Amnestie *) von beiden Theilen gehört in den meisten Fällen zu den wesentlichsten Gegenständen des Friedensvertrages.

Gewöhnlich werden die einzelnen Gegenstände des Friedensschlusses in einzelnen Artikeln dargestellt, unter welchen man die Präliminarartikel, die Hauptartikel, die Neben- und Zusatzartikel, die Separat- und geheimen Artikel

*) Sie enthält das Vergessen des Vergangenen, und umschließt nicht nur die gegenseitigen Feindseligkeiten, so wie die Handlungen der kriegsführenden Mächte und ihrer Verbündeten während eines Krieges, sondern auch die Handlungen der eigenen Unterthanen und Vasallen, und die Herstellung der vorigen Verhältnisse zwischen beiden Staaten.

unterscheidet. Bisweilen zerfällt auch der Vertrag selbst in zwei Theile: in den Hauptvertrag, und in den Nebenvertrag (convention additionelle). Der Ratification des Friedensvertrages von den Regenten innerhalb einer gewissen Zeit wird gewöhnlich im Schlusartikel gedacht, so wie der Auswechslung der ratificirten Exemplare an einem bestimmten Orte.

Bisweilen erklären die Verbündeten der kriegführenden Mächte blos ihren Beitritt zu dem abgeschlossenen Frieden; bisweilen werden sie auch, besonders die blos hülfleistenden Staaten, von der mit ihnen verbündeten Macht, ohne förmlichen Beitritt, blos in den Frieden eingeschlossen. Bisweilen wird die Gültigkeit des Friedensvertrages durch die Gewährleistung dritter Mächte verstärkt; bisweilen erfolgen aber auch Protestationen gegen den abgeschlossenen Frieden von Seiten eines Dritten.

Die öffentliche Bekanntmachung des Friedens bei dem eigenen Heere und in dem eigenen Lande hängt, nach Zeit und Formlichkeit, von jedem contrahirenden Theile ab; die Vollziehung der im Frieden festgesetzten Punkte muß aber entweder sogleich nach der Ratification desselben, oder in der für diese Vollziehung bestimmten Zeit erfolgen. In einzelnen Fällen sind über die Auslegung einzelner Worte und Gegenstände in dem Friedensvertrage Erläuterungs- und Nebenrecessse abgeschlossen worden.

Ein Friedensbruch endlich bestehet in der Verletzung aller, oder einzelner Bedingungen des Friedensvertrages, wodurch der andere Theil von der Verpflichtung entbunden wird, die von ihm übernommenen Bedingungen zu erfüllen, oder wodurch er wenigstens berechtigt wird, Entschädigung und Ge-

nüchthung wegen des dadurch verletzten Rechts, und Sicherheit wegen der künftigen Erfüllung des Vertrages zu verlangen. Aus diesem Gesichtspuncte ist es daher kein Friedensbruch, wenn ein neuer Bewegungsgrund und eine neue Rechtsverletzung den Anfang eines neuen Krieges zwischen beiden Theilen herbeiführt; wohl aber gilt es als Friedensbruch, wenn der Kampf wegen derselben Ursache erneuert wird, welche den Krieg selbst veranlaßte, oder die in den Verhältnissen des eben beendigten Krieges enthalten war.

Ehstn. Dassel, über Friede und Friedenstractaten, Conventionen, Capitulationen, Waffenstillstände und Allianzen. Neustadt, 1817. 8.

II.

D i p l o m a t i e

E i n l e i t u n g.

1.

Vorbereitende Begriffe.

Die Diplomatie theilt das Schicksal aller neuentstandenen Wissenschaften, daß ihr Begriff und Zweck nur allmählig fest bestimmt, der Umfang ihres Gebiets nur nach mehrfachem Anbaue völlig er-messen und begründet, und ihr wissenschaftlicher Charakter mit Schärfe durchgeführt werden kann. Denn wenn auch die Lehrer der Staatswissenschaften in neuerer Zeit darüber einverstanden sind, daß die Diplomatie von der Diplomatik wesentlich verschieden sey; so herrscht doch über den Begriff, Zweck, Umfang und wissenschaftlichen Charakter der Diplomatie selbst noch keine Uebereinstimmung. Eben so wenig ist bis jetzt ein Versuch geschehen, die Diplo-matie als selbstständige Staatswissenschaft zu begründen und durchzuführen, wenn gleich die Ausdrücke Diplomat, diplomatisch und Diplomatie seit den letzten zwanzig Jahren in der Staatssprache Europa's und Amerika's sehr

häufig gebraucht werden. Aus diesem bisherigen Mangel an wissenschaftlicher Gestaltung der Diplomatie folgte von selbst, daß manche den Begriff derselben bald zu weit, bald zu eng nahmen, indem einige unter denselben die gesammte Geschichte der besondern Staaten und des europäischen Staatensystems nach seiner äußern Gestaltung und nach der allmählig ausgebildeten Verbindung und Wechselwirkung der einzelnen christlichen und gesitteten Staaten brachten (wie z. B. Flassan); einige das praktische Völkerrecht für einen Theil der Diplomatie erklärten (wie z. B. Klüber); und einige die Diplomatie bloß auf die Verhältnisse und Geschäfte der gesandtschaftlichen Personen bezogen.

So schwierig es, bei dieser Verschiedenheit der Gesichtspuncte denkender Männer, bleibt, den Begriff der Diplomatie mit Bestimmtheit festzusetzen, und den Charakter dieser Wissenschaft, in Angemessenheit zu ihrem Begriffe, auszuprägen; so mußte doch einmal der erste Versuch deshalb geschehen, der aber weder die bessere Einsicht Anderer verdrängen, noch die Diplomatie als eine bereits in sich abgeschlossene und durchgebildete Wissenschaft ankündigen, sondern zunächst nur darauf hinwirken soll, daß die bedeutende Masse der vorhandenen diplomatischen Kenntnisse fortan genauer, als bisher, und wissenschaftlich geordnet werde.

2.

F o r t s e t z u n g.

Bevor der Begriff der Diplomatie als Wissenschaft bestimmt aufgestellt und durchgeführt werden

kann, muß ihre Verschiedenheit von der Diplomatik erörtert und die Grenzlinie zwischen beiden gezogen werden. Denn Diplomatik und Diplomatie sind in unserm Zeitalter wissenschaftlich so von einander unterschieden, wie in dem Staats- und Geschäftsleben der Diplomatiker und der Diplomat.

Die Diplomatik*), oder Urkundenlehre, welche zunächst zu dem Kreise der geschichtlichen Wissenschaften gehört, und gewöhnlich zu den sogenannten geschichtlichen Hilfswissenschaften gerechnet wird, hat, als besondere Disciplin, den eigenthümlichen Zweck, die geschichtlichen Urkunden lesen, verstehen und benutzen, so wie die Echtheit derselben beurtheilen zu lehren. Da nun eine nicht unbedeutende Masse von Urkunden, welche in die Zeiten des Mittelalters zurückreicht, zur Begründung und Bewahrung der Rechte der einzelnen Staaten und ihrer Regentenhäuser gehört; so behauptet auch die Diplomatik, in der Reihe der geschichtlichen Wissenschaften, für den Staats- und Geschäftsmann einen vorzüglichen Werth. Der ehrenvolle Name Diplomatiker bezeichnet daher diejenigen Staats- und Geschäftsmänner, welche eine gründliche Kenntniß der Urkunden sich erworben haben, und alle, auf diesen Urkunden beruhende, Rechte und politische Beziehungen ihres Staates gegen das gesammte Ausland zu entwickeln und durchzuführen vermögen. Ob nun gleich seit den durchgreifenden Veränderungen in dem innern und äußern Leben der meisten europäischen Staa-

*) Vergl. Staatswissenschaften, Th. 1. S. 31, wo auch S. 28—30 die vorzüglichsten Werke über Diplomatik aufgeführt worden sind.

ten und Reiche, und bei der dadurch bewirkten völlig neugestalteten Grundlage der Staatskunst in den äußern Verhältnissen der Staaten gegen einander, die Anwendbarkeit der Diplomatie im Staatsleben, gegen sonst, bedeutend sich vermindert hat; so darf es doch keinem Staate an einzelnen Männern fehlen, welche der Diplomatie die Kraft ihres Geistes und Lebens widmen, weil zu dieser Wissenschaft, außer einem besondern Talente und einer mit Sicherheit geleiteten individuellen Neigung, vielseitige geschichtliche Vorkenntnisse, anhaltendes Urkundenstudium, und sicherer Blick und Tact in Beziehung auf die noch gegenwärtig eintretende Anwendbarkeit dieser Urkundenkenntniß auf das gesammte innere und äußere Staatsleben gehören. Je unabhängiger übrigens die Diplomatie, als Wissenschaft, von den meisten übrigen geschichtlichen Wissenschaften erscheint; desto nöthiger ist ihr fortgesetzter Vortrag auf teutschen Hochschulen und ihr practischer Aufbau von einzelnen Geschäftsmännern. Denn so wesentlich auch die Diplomatie von ihr verschieden ist; so ist es doch zu bedauern, und von nachtheiligen Folgen für die Gelehrsamkeit und das Staatsleben, daß die neuere Zeit dem gründlichen Studium der Diplomatie sich bedeutend entfremdete, während gegen das Ende des 17ten und im Anfange des 18ten Jahrhunderts der Werth der Diplomatie vielleicht ein wenig zu hoch angeschlagen und überschätzt ward.

3.

F o r t s e t z u n g.

Wenn von der einen Seite die in neuerer Zeit weit seltner gewordene Anwendbarkeit der archivali-

schen Urkunden für die Rechte der Staaten und für ihre auerwärtigen Verhältnisse einen Theil der Schuld dieser Vernachlässigung trägt; so kann doch auch von der andern Seite nicht verkamit werden, daß der höhere Anbau der eigentlichen diplomatischen Kenntnisse und Studien ebenfalls dazu beitragen mußte. Denn je mannigfaltiger und vielseitiger, seit den Ereignissen der letzten vierzig Jahre, die Beziehungen der einzelnen europäischen Staaten zum Auslande, und je verflochtener die Berührungen wurden, in welche dadurch die europäischen Staaten und Reiche gegenseitig zu einander kamen; je mehr, seit dieser Zeit, die Verbindung der europäischen Staaten unter sich den Charakter eines innig zusammenhängenden politischen Systems annahm, und von den Regenten und Staatsmännern in diesem Geiste behandelt ward; desto mehr erweiterte sich auch der Kreis der diplomatischen Praxis, und desto mehr Kenntnisse wurden von den diplomatischen Personen verlangt. So reich und groß aber seit dieser Zeit das Gebiet der diplomatischen Kenntnisse ward, und so viele ausgezeichnete Diplomaten die europäische Staatspraxis seit ungefähr vierzig Jahren nennen kann; so fehlte es doch noch bis jetzt an einer wissenschaftlichen Anordnung und Verbindung aller der einzelnen dem Diplomaten nöthigen, und in verschiedenen Theilen der Staatswissenschaften zerstreut liegenden, Kenntnisse zu dem Ganzen einer selbstständigen Wissenschaft.

4.

Das diplomatische Personale.

Wenn gleich noch bis jetzt der Begriff eines Diplomaten nicht selten unbestimmt und willkühr-

lich gebraucht, und bisweilen zu weit über alle höhere Staatsbeamte ausgedehnt, bisweilen zu eng, bloß von den gesandtschaftlichen Personen verstanden wird; so dürften doch wohl mit hinreichendem Grunde zu dem diplomatischen Personale gerechnet werden:

1) der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, mit seinen Unterstaatssecretären, geheimen Legationsrathen, und allen in seinem Bureau vortragenden und selbstständig arbeitenden Individuen (wodurch die bloßen Bearbeiter und Ausfertiger der ihnen vorgeschriebenen und übertragenen Gegenstände von dem eigentlichen diplomatischen Personale im Ministerium des Aeußern ausgeschlossen werden);

2) alle bei auswärtigen Staaten angestellte Gesandte des ersten, zweiten, dritten und vierten Ranges, so wie alle zu besondern Zwecken und Geschäften im Auslande beauftragte Unterhändler, mit Einschluß der Residenten, Consuln, Generalconsuln, und der Geschäftsträger und Agenten der untern Ordnungen.

Gehören diese beiden Klassen von Staats- und Geschäftsmännern entschieden zu dem diplomatischen Personale; so muß auch die Wissenschaft, die nach ihnen den Namen führt, auf ihre Vorbereitung, Belehrung, Bildung und künftige Geschäftspraxis berechnet seyn, und deshalb alles umschließen, was mit der Bestimmung, den Rechten, Pflichten und gesammten Verhältnissen der diplomatischen Personen in unmittelbarer Verbindung steht.

5.

Darstellung der Begriffsbestimmung und Ansicht neuerer Schriftsteller von der Diplomatie; zugleich als Uebersicht über die Literatur dieser Wissenschaft.

Ohne die gesammten, oft selbst in Zeitschriften und Tageblättern zerstreuten, Meinungen und Urtheile über den Begriff, Zweck und Umfang der Diplomatie aufzustellen, ist es doch nöthig, — bevor ein bestimmter Begriff für die Diplomatie, als Wissenschaft, versucht wird — die wichtigern, oft sehr von einander abweichenden, Ansichten neuerer ausgezeichneten Schriftsteller von der Diplomatie aufzustellen.

Glassan, in seiner *histoire générale de la diplomatie française* *), unterscheidet *Diplomatie* sorgfältig von *Diplomatik* und *Politik*; allein sie ist ihm blos die Wissenschaft der äußern Verhältnisse, welche die Diplome, oder die von den Regenten ausgegangenen schriftlichen Verhandlungen, zur Grundlage hat. Als Basis nennt er das Völkerrecht; als Quellen: die Tractaten, Declarationen, Manifeste, Gegenmanifeste, ministerielle Noten, Instructionen, Depeschen, Berichte von Zeitgenossen in politischen Aemtern u. s. w. — So viel nun auch die Geschichte des Mittelalters und der neuern Zeit seinem, aus archivalischen Quellen geschöpften und herab bis auf Ludwig 16 reichenden, Werke der Geschichte der französischen Diplomatie verdanket; so ist doch sein Standpunct theils un-

*) Vollständig angeführt in der Literatur des practischen Völkerrechts.

mittelbar von der Stellung Frankreichs zum Auslande entlehnt; theils zunächst geschichtlich, so daß durch sein Werk besonders die Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpunkte der Politik, und in derselben wieder hauptsächlich die Darstellung der politischen Geschichte Frankreichs, weit weniger aber das practische Völkerrecht, gewonnen hat.

Den von Flissan aufgestellten Begriff der Diplomatie nahm der verewigte Meusel in die vierte Auflage seines Lehrbuchs der Statistik (Leipz. 1817. 8.) S. 3 beinahe wörtlich auf. Er versteht unter Diplomatie „die wissenschaftlich geordneten Kenntnisse und Grundsätze, die zur geschickten Betreibung der öffentlichen Geschäfte (auf Reichstagen, Friedenscongressen u. s. w.) erforderlich sind, oder die Wissenschaft der äußern Verhältnisse, welche die Diplome, oder die von dem Regenten ausgehenden schriftlichen Verhandlungen, zur Grundlage hat.“

In demselben, beinahe aber in einem noch engeren, bloß auf die Gesandtschaftskunst beschränkten, Sinne, nimmt der Verfasser des Artikels: Diplomatie in dem Conversationslexicon (5te. Ausg. 3ter Th. S. 204 f. Leipz. 1819. 8.), Am. Wendt, diesen Begriff: „Diplomatie hat man in neuern Zeiten die Wissenschaft und die Kunst der gesandtschaftlichen, besonders schriftlichen (daher der Name) Unterhandlungen der Staaten genannt. Die Diplomatie ist eine sehr zusammengesetzte Wissenschaft; denn die Gesandtschaftswissenschaft und Gesandtschaftskunst (so kann man die Diplomatie im Allgemeinen nennen), welche als ein Zweig der Staatswissenschaften

anzusehen ist, bezieht sich auf die Kenntniß der politischen Verhältnisse, der individuellen Interessen und Rechte der Staaten unter einander. Jene nun, die Gesandtschaftswissenschaft, lehrt, wie ein Gesandter in seinen Verhältnissen durch mündliche und schriftliche Unterhandlungen vorzüglich zur Erreichung der Zwecke des Staates, von welchem er gesendet wird, bei dem beschickten Staate wirken soll. Sie muß daher 1) mit den durch Erfahrung gegebenen Verhältnissen der Gesandten und der Gesandtschaftspersonen bekannt machen; 2) die bestehenden, vorzüglich auswärtigen, Verhältnisse, Interessen und Rechte der Staaten kennen lehren; 3) zu mündlichen und schriftlichen Verhandlungen Anleitung geben. Alles dieses setzt aber zum Verständnisse mehrere Wissenschaften voraus, deren mehr oder weniger jeder Staatsmann bedarf; daher man auch die diplomatischen Wissenschaften von der Diplomatie unterscheiden muß. Zu jenen gehört die allgemeine Staatslehre (Politik im weitern Sinne), oder das Staats- und Völkerrecht; die Politik im engern Sinne, oder die äußere Staatsklugheitslehre; die Kenntniß des positiven Völker- und Gesandtschaftsrechts; des positiven Rechts der Staaten und ihres gegenwärtigen Zustandes überhaupt (Statistik), und, weil die Gegenwart auf der Vergangenheit beruht, der Geschichte, und vorzüglich ihrer Hülfswissenschaft, der Diplomatik. Daß die Diplomatie, als Kunst, wenn sie auf solchen Ansichten beruht, auf solche Kenntnisse gebaut, mit Redlichkeit und Wahrheit des Charakters verbunden ist, und einen Geist findet, der mit klarem, schnellem Blicke, mit umfassender Thätigkeit und tiefer Menschenkenntniß, - die durch Verstellung, Betrug und

falsche Künste aller Art verwickelten, durch Irrthum, Vorurtheil und Leidenschaft getrüben, Verhältnisse in ihrem wahren Lichte auffaßt und darstellt, und die gegenwärtigen mit derselben Leichtigkeit zum wahren Wohle der Staaten anordnet, als er künftige im Geiste sich entwickeln sieht, ja selbst denen, welche nicht vorher bestimmbar sind, mit Ruhe, Besonnenheit und Festigkeit des reinen Willens begegnet; — daß eine solche Kunst, wenn sie endlich durch Liebenswürdigkeit der Person und ihres Betragens, durch Freiheit, edlen Anstand, Gefälligkeit und Gewandtheit, so wie durch andere günstige äußere Verhältnisse an Wirksamkeit gewinnt, eine für das Glück der Menschheit äußerst wichtige und wohlthätige Kunst sey, ist aus dem Gesagten über allen Zweifel gewiß, wenn man bedenkt, wie sehr das innere Wohl der Staaten durch ihr äußeres Verhältniß bestimmt wird.“

Nur beiläufig, fast aber ganz im Sinne des eben angeführten Aufsatzes, gedenkt von Jakob in seiner Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften (Halle, 1819. 8.) S. 10 f. der Diplomatie. „Die äußere Politik ist die Wissenschaft von den Principien, nach welchen der Staat mit andern Staaten oder Völkern umgehen soll, um sowohl im Frieden, als im Kriege seine Zwecke zu erreichen. Der Theil der äußern Politik, welcher Anweisung giebt, wie der Staat durch friedliche Unterhandlungen mit andern Völkern zu seinem Zwecke gelangen könne, heißt insonderheit Diplomatie.“

6.

F o r t s e t z u n g.

Mit dem Bestreben, den wissenschaftlichen Charakter der Diplomatie festzusetzen, schrieb Joseph Marx Freih. v. Liechtenstern mehrmals über Diplomatie; zuerst in einer Abhandlung: „über den Begriff der Diplomatie, und die nothwendigen Eigenschaften des Diplomaten“ (in dem allgemeinen Anzeiger des Kosmographischen Bureau, 2te Aufl. Wien, 1814. 8. S. 105—111, welcher Aufsatz zu Wien im Jahre 1814 auch in einem besondern Abdrucke erschien), und darauf in der Schrift: „was hat die Diplomatie als Wissenschaft zu umfassen, und der Diplomat zu leisten?“ (Altenb. 1820. 8.) Der Verfasser zeichnet mehr den Umfang eines diplomatischen Cursus, als das Gebiet der besondern Wissenschaft der Diplomatie. „Man hat dem besondern Zweige der Staatslehre, welcher zunächst die Grundlagen des rechtlichen Nebeneinanderseins mehrerer Staaten zum Gegenstande hat, im Geschäftsleben und gemeinen Sprachgebrauche den eigenen, obschon durchaus fehlerhaften, Namen Diplomatie, gegeben. Als Wissenschaft ist die Diplomatie die jüngste unter den ihr verschwieberten Doctrinen der Staatswissenschaft, oder eigentlich erst neu zu begründen, da sie als selbstständiger Kenntniskreis noch nicht vollständig abgehandelt worden, und nur ihre einzelnen Theile (?), besonders das Staatenrecht und die Statistik, bisher wissenschaftlich behandelt wurden. Der eigentliche Gegenstand der Diplomatie ist: der im allgemeinen Staatszwecke enthaltene Mittelzweck der friedlichen Wahrung und

Sicherung der ganzen Anstalt des Volksvereins gegen jede dem Staate von außen drohende Gefahr, der Störung und Verletzung seiner Selbstständigkeit und unbedingten Gleichheit. Neben dieser Rechtsversicherung ist aber auch die Erhaltung und Beförderung aller übrigen Menschheitszwecke durch den Völkerverkehr, oder eine wohlthätige gegenseitige freundliche Berührung der Einwohner verschiedener Staaten und ihre Begünstigung durch die Wege kluger Verständigung und diese Zwecke befördernder geschickter Unterhandlung ein weiterer nothwendiger Gegenstand der Diplomatie. Dadurch scheint auch ihr Begriff als einer Wissenschaft gegeben zu seyn, welche sowohl die Bedingungen des rechtlichen Nebeneinanderseyns der Staaten bestimmt bezeichnet, als auch die Maximen einer den Forderungen des Rechts huldigenden Klugheit (Politik) darstellt." Darauf führt der Vf. im Einzelnen aus, was, nach ihm, die Diplomatie lehren soll: a) die Grundsätze des allgemeinen Staatenrechts, das überhaupt nur a priori gedacht und geformt werden kann, wobei blos in Rücksicht seiner Anwendbarkeit der nothwendige Einfluß der Erfahrung statt finden darf. An dieses schließt sich b) die äußere Staatsklugheit oder Politik als ein Abstract der Erfahrung an, welche die anwendbarsten, doch zugleich nur für sittliche Wesen und Zwecke geeigneten, Mittel angiebt, den Bedingungen des Staatenrechts Genüge zu leisten. Einen fernern Haupttheil der diplomatischen Wissenschaften bildet c) das positive Staatenrecht, welches die von der Statistik aus demselben entlehnten Angaben über die durch Verträge be-

stimmteten gegenseitigen Verhältnisse der Staaten aus den localen oder personellen oder temporellen Umständen erklärt und ausführlicher darstellt.

Ohne einen bestimmten Begriff der Diplomatie aufzustellen, schrieb: Joh. Geo. Hülsemann „über die Bedeutung der Diplomatie für die neuere Geschichte“ (Gött. 1820. 8.). Die Darstellung ist geschichtlich-politisch. Was der Vf. beabsichtigte, sagt er S. 202: „Man könnte vielleicht den Abschnitt, welcher sich unmittelbar auf die Diplomatie bezieht, für nicht ausführlich genug im Verhältnisse zu den übrigen halten; indessen wird eine etwas nähere Betrachtung auf den Zusammenhang der einzelnen Theile führen, und aus der Beziehung derselben auf den Zweck des Ganzen „das Uebergewicht Frankreichs und der in dem französischen Volke besonders hervortretenden Richtung der neuern Geschichte, die dadurch bewirkte Unterdrückung des ursprünglichen germanischen Lebens in Europa zu zeigen, und das Verhältniß zu entwickeln, in welchem die Diplomatie zu dieser allgemeinen Tendenz der letzten Jahrhunderte erscheint, hervorgehen, daß nicht leicht etwas als unwesentlich hinwegfallen dürfte.“ (Vgl. über Hülsemanns Schrift Leipz. Lit. Zeit. 1821. St. 174.)

Der Freiherr von Kronburg stellt in seiner Encyclopädie und Methodologie der practischen Staatslehre (Dresd. 1821. 8.) S. 199 ff. einen „encyclopädischen Umriss der Diplomatie“ auf, giebt aber keinen bestimmten Begriff von derselben, und zieht in ihren Kreis das allgemeine Völker- und Staatenrecht, das practische Völkerrecht, die Lehre von dem politischen Gleichgewichte und das Gesandtenrecht.

Enger zieht der Graf Jul. v. Soden im neunten Theile seiner Nationalökonomie, welcher die „Staatsadministration im engerm Sinne“ enthält (Nürnb. 1824. 8.) S. 4 ff. die Grenzen der Diplomatie. „Jeder Staat ist durch weltbürgerliche Bande mit andern Staaten verschlungen. Die Bewahrung dieser weltbürgerlichen Bande, ohne physische Gewalt (Waffen), ist der Gegenstand der friedlichen Staatsvertheidigung, oder Diplomatie. Sie muß das Interesse des Staates im Ganzen besorgen: durch Beschützung des freien Verkehrs der Staats Einwohner mit den fremden Staatsgliedern, vorzüglich in Absicht des Handels; durch Verträge zu gemeinschaftlicher Vertheidigung (Bündnisse, Allianzen); durch Bewachung der Staatsgesellschaftsrechte. Alles also, was die Beziehungen des einzelnen Staates gegen alle andere Staaten betrifft zur Erreichung des Staatszweckes, ist von dem Ressort dieses Staatshaushaltungszweiges. Er bedarf, nach seiner Natur, nur Eine Centralhauptbehörde (Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten). Die Staatsorgane, die Unterbehörden der Centralhauptbehörde, müssen sich außerhalb des Staates befinden (Botschafter, Minister, Gesandte, Residenten, Consuln, Agenten). Dieser Theil der Staatshaushaltungskunde muß sich zunächst auf das allgemeine Staats- und Völkerrecht, und hiernächst auf die Regeln der Politik gründen, welche die individuellen Verhältnisse der einzelnen Staaten dictiren. Diese Wissenschaft ist daher in enge Grenzen beschränkt; sie ist einem eignen Werke vorbehalten.“

Völlig von dieser Ansicht verschieden, nimmt

J. Ludw. Klüber, in f. europäischen Völkerrechte Th. 1. S. 24 (Stuttg. 1821. 8.) den Begriff der Diplomatie. „Das Völkerrecht, als Wissenschaft betrachtet, ist ein Theil der Diplomatie, eines Inbegriffs wissenschaftlich geordneter Kenntnisse und Grundsätze für richtige und geschickte Betreibung öffentlicher Geschäfte unter Staaten. Man lernt die Diplomatie bei (?) dem Studium der sogenannten Staatswissenschaften: der Staatengeschichte, besonders der drei letzten Jahrhunderte, der Politik, der Statistik, der Staatswirthschaft und Nationalökonomie, der Kriegskunst, vorzüglich aber des Staats- und Völkerrechts, der politischen Negotiationskunst, und der Staatspraxis, mit Inbegriff der Geheimschreibekunst (Chiffre- und Dechiffirkunst).“

7.

S c h l u ß.

Die beiden neuesten Schriftsteller über diesen Gegenstand sind Battur, und Charl. de Martens.

Das Werk von G. B. Battur, traité de droit politique et de diplomatie, appliqué à l'état actuel de la France et de l'Europe. 2 Tom. (Paris, 1822. 8.) ist bereits bei der Literatur des practischen Völkerrechts aufgeführt. Denn es gehört zunächst zu dieser Wissenschaft, weil es nicht Diplomatie, als besondere Wissenschaft, sondern (Th. 1. bis S. 329 das droit politique und, von S. 330 an, die politisch-diplomatische Geschichte des europäischen Staatensystems behandelt, indem es dieselbe mit

einem tableau général des systèmes diplomatiques des divers cabinets de l'Europe, depuis la chute de l'empire d'Occident beginnt.

Dagegen ist das folgende Werk zunächst der Diplomatie gewidmet; nur daß der Verfasser diese Wissenschaft in einem sehr ausgedehnten Sinne nimmt: *Charl. de Martens, manuel diplomatique, ou précis des droits et des fonctions des agents diplomatiques*; suivi d'un recueil d'actes et d'offices, pour servir de guide aux personnes, qui se destinent à la carrière politique. à Paris, 1822. 8. Der Verfasser sagt p. 3: „La science diplomatique doit être mise au premier rang des connaissances utiles, puisque dans l'état présent des nations leur sort dépendant beaucoup de la politique, qui forme la moitié de la puissance, c'est elle qui tantôt en double l'action ou y supplée enfin par la force morale et d'opinion qu'elle fait agir. Elle embrasse: 1) le droit des gens, le quel règle les rapports des nations soit en paix, soit en guerre; 2) les maximes politiques résultant de la raison d'état, et qu'il faut savoir concilier avec le droit des gens; 3) la connaissance des privilèges et des devoirs des agents diplomatiques; 4) la conduite des négociations, ou la marche à suivre dans la discussion des intérêts entre les états; 5) la statistique physique et morale de chaque puissance; 6) l'histoire politique et militaire des peuples avec les quels on est en rapport fréquent; la marche et la tendance des divers cabinets; 7) les divers systèmes qui peuvent être mis en oeuvre, tels que ceux de domination, de suprématie, de convenance, de conservation, d'équilibre, de centralisation, de con-

fédération etc.; 8) enfin l'art de la composition diplomatique.“

8.

Begriff der Diplomatie.

Soll die Diplomatie in der Reihe der übrigen Staatswissenschaften einen selbstständigen Charakter erhalten, und weder, nach einem zu weiten Begriffe, Gegenstände in sich aufnehmen, die bereits dem Umfange anderer Staatswissenschaften angehören, noch, nach einem zu engen Begriffe, blos auf die erlangte Fertigkeit im Unterhandeln mit andern Staaten sich beschränken; so scheint ihr Begriff dahin bestimmt werden zu müssen, daß die Diplomatie, als Wissenschaft, die systematische Darstellung der Kenntnisse, Rechte und Pflichten enthält, welche von den diplomatischen Personen zu der politisch-diplomatischen Unterhandlung mit auswärtigen Staaten gefordert werden, und daß sie, als Kunst, die, auf die Grundlage jener wissenschaftlichen Kenntnisse gestützte und erworbene, Fertigkeit bezeichnet, mit auswärtigen Staaten zu unterhandeln.

Weil aber die Diplomatie, als Kunst, an sich nicht gelehrt, sondern nur durch längere Übung zur Fertigkeit erhoben werden kann *); und weil diese

*) So erklärte sich bereits Martens sehr wahr in s. Versuche über die Existenz eines positiven europ. Völkerrechts (Göt. 1787. 4.) S. 10: „Die Kunst zu negociiren wird freilich wohl nie auf Akademiceen erlernt werden; diese kann man nur von denen erwarten, die, nebst einer natürlichen Anlage, Gelegenheit haben, selbst in Geschäften gebraucht zu werden, wie sie sich überhaupt nicht leicht auf festgesetzte Regeln zurückführen läßt.“

Kunst, selbst in Beziehung auf die dabei aus der Geschichte und Erfahrung entlehnten Regeln, auf vorausgehenden theoretischen Grundsätzen beruht; so kann auch die Diplomatie, in der Reihe und Aufeinanderfolge der gesammten Staatswissenschaften, zunächst nur als Wissenschaft, und nicht als Kunst, aufgestellt werden, wenn gleich der Zweck der theoretischen Kenntnisse auf die zur Fertigkeit zu bringende Unterhandlungskunst berechnet ist.

9.

Zweck und Theile der Diplomatie, als Wissenschaft.

Aus dem (§. 8.) aufgestellten Begriffe der Diplomatie als Wissenschaft, nach welchem sie die systematische Darstellung der Kenntnisse, Rechte und Pflichten umschließt, welche von den diplomatischen Personen (§. 4.) zu der politisch-diplomatischen Unterhandlung mit auswärtigen Staaten gefordert werden, gehen ihr Zweck und ihre Theile hervor.

Ihr Zweck ist enthalten in der vorbereitenden wissenschaftlichen Bildung der diplomatischen Personen, welche dereinst die diplomatischen Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten üben, und in dieser Kunst es zur Fertigkeit bringen sollen. Daraus ergeben sich zugleich die einzelnen Theile der Diplomatie als Wissenschaft. Sie muß

1) eine Uebersicht über die wissenschaftlichen Kenntnisse geben, welche von den diplomatischen Personen gefordert werden;

2) die Rechte und Pflichten der im Auslande angestellten diplomatischen Agen-

ten darstellen (das eigentliche Gesandtschaftsrecht); und

3) die auf Geschichte und Staatskunst beruhenden allgemeinen Grundsätze für die Unterhandlungskunst mit auswärtigen Staaten entwickeln.

10.

Stellung der Diplomatie in der Reihe der Staatswissenschaften.

Nach dieser Begriffsbestimmung erhält die Diplomatie, als Wissenschaft, ihre Stelle nicht in der Reihe der philosophischen, sondern der geschichtlichen Staatswissenschaften; denn in allen Gegenständen, die zu ihrem Gebiete gehören, ist an sich nichts a priori enthalten. Sie stammt daher, nach ihren Quellen, Gegenständen und einzelnen Bestandtheilen, aus der Geschichte und Erfahrung. Sie schließt sich aber, nach diesen ihren Quellen und Gegenständen, an keine andere Staatswissenschaft so genau an, als an das practische Völkerrecht, namentlich inwiefern dasselbe, nach seinem bisherigen Anbaue, das sogenannte Gesandtschaftsrecht in sich aufnahm, das aber, bei einer schärfern Grenzbestimmung zwischen dem practischen Völkerrechte und der Diplomatie, der letztern zugetheilt werden muß. Sie ist endlich, nach den übereinstimmenden Aussagen derer, welche in neuester Zeit mit ihrem wissenschaftlichen Anbaue sich beschäftigten (§. 5—7.), eine neue, und noch nicht völlig durchgebildete Wissenschaft, deren Gebiet erst, nach wiederholter systematischer Bearbeitung, vollständig, erschöpfend und lückenlos dargestellt werden kann.

11.

Verhältniß der Diplomatie zu den übrigen Staatswissenschaften.

Gehört die Diplomatie zu den geschichtlichen Staatswissenschaften (§. 10.); so folgt daraus von selbst, daß sie den übrigen geschichtlichen Staatswissenschaften näher verwandt ist, als den philosophischen und den gemischten Staatswissenschaften. Dessenungeachtet steht sie auch mit den philosophischen und gemischten Staatswissenschaften in Wechselwirkung und Verbindung. Denn schon der allgemeine Begriff der Vertretung des einen selbstständigen und unabhängigen Volkes bei dem andern stammt aus dem philosophischen Völkerrechte, weil dieses Recht der Vertretung zu den ursprünglichen Rechten der Völker gehört. Deshalb steht auch die Diplomatie mit dem, auf dem philosophischen Völkerrechte beruhenden, Staatenrechte in Verbindung, indem dieses, außer den Bedingungen der rechtlichen Verbindung und Wechselwirkung zwischen den selbstständigen und unabhängigen Staaten, auch die Grundsätze aufstellt, nach welchen der Zwang, bei angedrohten, begonnenen oder vollendeten Rechtsverletzungen, von Staaten gegen Staaten angewandt wird. — Noch genauer ist der Zusammenhang zwischen der Diplomatie und Staatskunst, insofern diese die aus der Vernunft und Geschichte hervorgehenden Bedingungen des innern und äußern Staatslebens entwickelt, und durch unzählige Belege versinnlicht, theils wie das innere Staatsleben auf das äußere, und das äußere auf das innere einwirkt, theils welche gegenseitige Beziehungen des äußern Staatslebens der einzelnen Staaten auf einander den Forde-

rungen des Rechts und der Wohlfahrt entsprechen. Nach demselben politischen Standpuncte stehen auch die Volks- und Staatswirthschaftslehre, so wie die Finanz- und Polizeiwissenschaft mit der Diplomatie in Verbindung, weil in diesen Staatswissenschaften die Grundsätze aufgestellt werden, welche in der Mitte jedes Volkes und Staates für die Begründung, Beförderung, Erhöhung und Vervollkommnung seiner Ordnung und Sicherheit, und seines Wohlstandes und Reichthums, besonders aber seines Verkehrs mit dem Auslande in Beziehung auf die Abschließung der Staatsverträge festgehalten werden müssen.

Allein noch bestimmter kündigt sich die Verbindung und Verwandtschaft der Diplomatie mit den geschichtlichen Staatswissenschaften an. Denn wenn die Geschichte des europäischen und amerikanischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik alle friedliche und feindliche Berührungen der europäischen Staaten und Reiche seit den drei letzten Jahrhunderten darstellt, und die Staatenkunde das gegenwärtige innere und äußere Staatsleben aller bestehenden Reiche und Staaten, nach den gesammten einzelnen Bedingungen desselben, umschließt; so sind beide Wissenschaften die bestimmten Stützpunkte der diplomatischen Unterhandlungen, weil diese eben so auf der Kenntniß der geschichtlichen Unterlage der gegenwärtigen Gestaltung der einzelnen Staaten und Reiche, wie auf der Kenntniß der statistischen Ankündigung dieser Staaten und Reiche, nach Flächenraum, Bevölkerungszahl, politischer Kraft und Stellung gegen das gesammte Ausland, beruhen müssen. Dasselbe gilt von dem positiven Staats- oder Verfassungsrechte,

weil theils die Eigenthümlichkeit eines jeden selbstständigen Staates, theils die Kraft und Stärke seines innern und äußern Lebens, zunächst von den Grundgesetzen desselben in Hinsicht auf Verfassung, Regierung und Verwaltung abhängt. Doch ist unter allen Staatswissenschaften die Verbindung der Diplomatie mit dem practischen Völkerrechte die innigste und genaueste (§. 10.), weil — so wie ehemals das positive Staatsrecht in der Staatenkunde — so auch die Diplomatie, nach ihren Hauptbestimmungen, in dem practischen Völkerrechte enthalten war, und nur, seit der bedeutenden Erweiterung und ausgedehntern Anwendung der dahin gehörenden Lehren auf die außerordentlich gesteigerte Verbindung und Wechselwirkung der Staaten in ihren äußern gegenseitigen Beziehungen, von dem practischen Völkerrechte getrennt und zu einer selbstständigen systematischen Form ausgeprägt werden mußte. Im akademischen Vortrage sollten aber beide Wissenschaften nicht von einander getrennt, sondern in unmittelbarer Folge nach einander gelehrt werden.

Selbst mit der wissenschaftlichen Darstellung der Staatspraxis hängt die Diplomatie sehr genau zusammen, weil theils die Diplomatie zunächst deshalb als Wissenschaft behandelt wird, damit durch die in ihr aufgestellten theoretischen Grundsätze und Regeln die Unterhandlungskunst festgegründet, gestützt und befördert werde, theils weil derjenige Theil der Staatspraxis, der mit den auswärtigen Verhältnissen der Staaten sich beschäftigt, unmittelbar und nothwendig von der Diplomatie abhängt.

12.

Verhältniß der Diplomatie als Wissenschaft zu dem sogenannten diplomatischen Cursus.

So wie die Zeit des Hubertsburger Friedens der Wendepunct der ältern und der neu sich gestaltenden Politik und Diplomatie war; so fühlte man auch seit dieser Zeit allgemeiner das Bedürfniß, nicht bloß beiläufig, sondern zusammenhängend, nicht bloß oberflächlich, sondern gründlich, die Staatswissenschaften zu erlernen, um sich dadurch zum künftigen höhern Staatsdienste vorzubereiten. Besonders zeichnete sich seit jener Zeit die Hochschule Göttingen durch Männer aus, welche, vermittelt der Staatsgeschichte aus dem politischen Standpuncte (zum Theile unter dem Titel einer Geschichte der europäischen Staatshändel), der Statistik, der Politik, des practischen Völkerrechts, und der späterhin aufblühenden Volks- und Staatswirthschaftslehre mit Einschluß der Finanzwissenschaft, den höhern Sinn für die Staatswissenschaften, und durch ihre gleichzeitige, in einander greifende, Wirksamkeit das Bedürfniß eines in sich zusammenhängenden politisch-diplomatischen Cursus anregten. Mit Achenwall beginnt die Reihe der gefeierten Namen, zu welchen Spittler, Schlözer, Beckmann, Martens früher gehörten, und Heeren, Sartorius und Saalfeld noch gehören.

Namentlich war es Geo. Fr. v. Martens, der, nach wiederholten Vorträgen über die „europäischen Staatshändel“ und über das practische Völkerrecht, ein Werk herausgab unter dem Titel:

Cours diplomatique, ou tableau des relations extérieures des puissances de l'Europe, tant entre elles qu'avec d'autres états dans les diverses parties du globe. 3 Tom. à Berl. 1801. 8. Der erste und zweite Theil führen auch den besondern Titel: Guide diplomatique, ou répertoire 1) des principales loix des puissances de l'Europe et des états unis de l'Amérique relatives au commerce et aux droits des étrangers en tems de paix et de guerre; 2) des traités et autres actes publics, qui on eu lieu dans les relations particulières de ces puissances, tant entre elles qu'avec d'autres états dans les diverses parties du Globe, depuis le commencement de ces relations diplomatiques jusqu'à la fin du 18ième siècle. (Der ausführliche Titel zeigt, welche Bestimmung, welchen Umfang, und welchen geschichtlichen Anfangs- und Grenzpunkt dieses Register habe, wo unter jedem angeführten Gesetz und Verträge die Quellsammlung angegeben ist, in welcher man die Urkunde findet. — Bei einer dringend nöthigen neuen Bearbeitung dieses Werkes von einem Sachkundigen wäre, außer der Fortsetzung von 1801 an, zu wünschen, daß bei jeder der angeführten Urkunden der wesentlichste Inhalt derselben mit wenigen Worten angedeutet, und zugleich bemerkt würde, ob das Gesetz, oder der Vertrag noch jetzt practische Gültigkeit habe, oder nicht?) — Der dritte Theil des Werkes, nicht in chronologischer Registerform, sondern in systematischer Ordnung bearbeitet, erschien mit dem besondern Titel:

tableau des relations extérieures des puissances de l'Europe, tant entre elles qu'avec d'autres états dans les diverses parties du Globe. Dieser dritte Theil ist in der That ein resumé der Statistik, Politik und Diplomatie, wie es im Jahre 1800 aufgestellt werden konnte, doch daß in den Rubriken, unter welchen die einzelnen Gegenstände dargestellt werden, die statistischen Standpunkte vorherrschen. (Auch dieser Theil bedürfte der Fortsetzung und neuen zeitgemäßen Gestaltung.)

Größer waren noch die Forderungen eines Ungenannten an einen politisch-diplomatischen Cursus im juridischen Archive Th. 6. S. 294 ff. Er sprach sich dahin aus: „Eine allgemeine Uebersicht über den innern Zusammenhang des rechtlichen Zustandes, welchem der künftige Staatsmann angehört, wird vorausgesetzt; vorausgesetzt die Philosophie, als Kenntniß des Menschen und der Weltverhältnisse, in welchen wir leben; eben so eine Uebersicht des innern Zusammenhanges der Geschichte und Statistik, der letztern, als eines Theiles der Geschichte, als Endresultat derselben, im Momente der Gegenwart fixirt. Dann folgen 1) die Geschichte des völkerrechtlichen Zustandes, wie er, nach den kirchlichen, militairischen und politischen Beziehungen, sich ausgebildet hat, um eine Uebersicht von dem zu erhalten, was man das politische System von Europa nennt; 2) die Kenntniß der Urkunden der politischen Verhältnisse, und die Kenntniß der Sammlungen, wo sie zu finden sind, verbunden mit den literarischen Subsidien. 3) Er muß ferner bei den Grundsätzen des Völkerrechts einer allgemeinen philosophischen Ansicht sich bewusst seyn, zugleich aber die Fähigkeit

des Verstandes haben, das Zeitgemäße zu erkennen, um theils in seinem eigenen Handeln nicht aus seinen gegebenen Verhältnissen herauszutreten, theils auch mit unbefangenen Blicke zu beurtheilen, wie viel die allgemeinen Ideen und Grundsätze bereits Eingang in der Wirklichkeit gefunden haben, oder nicht. Dies leisten zu können, muß er das Herkömmliche wissen, die streitigen und zweifelhaften Punkte, welche noch unentschieden sind, zugleich aber auch die Ereignisse, bei welchen sie zur Sprache kamen. Vorgänge und Autoritäten großer und geistreicher Männer sind Waffen, die mehr wirken, als kategorische Imperative.“ Endlich 4) verlangt der Verfasser Uebungen im Geschäftsstyle, nach allen Theilen des Geschäftsganges, und nach allen Sprachen, die hierher gehören.

Nach dem Plane, welcher der Darstellung der in diesem Werke enthaltenen zwölf Staatswissenschaften zum Grunde liegt, müßte, nach meiner Ueberzeugung, auch ein politisch-diplomatischer Cursus angelegt und berechnet werden. Die philosophischen Staatswissenschaften machten den Anfang; die Staatskunst, Volks- und Staatswirthschaftslehre, Finanz- und Polizeiwissenschaft folgten. An diese schlossen sich die Geschichte des europäischen und amerikanischen Staatensystems, die Statistik, das positive Verfassungsrecht, und das practische Völkerrecht an, worauf die wissenschaftliche Behandlung der Diplomatie das theoretische Ganze beendigte. Allein gleichzeitig mit dem Vortrage der geschichtlichen Staatswissenschaften müßten bereits vielseitige Uebungen im politisch-diploma-

tischen Style begonnen, und, wo möglich, noch über die dem theoretischen Cursus bestimmte Zeit hinaus fortgesetzt werden, um sich des diplomatischen Styls nach seinen sehr verschiedenen Formen, mit Sicherheit und Schärfe des Urtheils, mit gründlicher und erschöpfender Behandlung der Gegenstände, und mit aller Gewandtheit und allem Glanze der Darstellung zu bemächtigen. Wollte man diesen politisch-diplomatischen Cursus auf zwei Jahre vertheilen; so könnten die Verträge der philosophischen und geschichtlichen Staatswissenschaften und die damit verbundenen Uebungen nach folgendem Gesichtspuncte gehört und geleitet werden:

Erstes Halbjahr.

1) Natur- und Völker-, Staats- und Staatenrecht.

2) Geschichte des europäischen und amerikanischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik (wo möglich auch für teutsche Diplomaten gleichzeitig eine Specialgeschichte der teutschen Bundesstaaten).

Zweites Halbjahr.

1) Volks- und Staatswirthschaftslehre, Finanz- und Polizeiwissenschaft.

2) Staatenkunde, theils allgemeine europäische und amerikanische, theils, für den teutschen Diplomaten, die besondere Statistik der teutschen Bundesstaaten.

Drittes Halbjahr.

1) Staatskunst.

2) Positives Verfassungsrecht.

3) Anfang der practischen Uebungen, wozu die Stoffe aus den im ersten Jahre gehörten Staatswissenschaften entlehnt werden.

Viertes Halbjahr.

1) Practisches Völkerrecht und Diplomatie.

2) Fortsetzung und Erweiterung der practischen Uebungen nach den Stoffen, welche den Staatswissenschaften des zweiten Jahres angehören.

Es ist übrigens eine eigne Erscheinung, deren Flassan (T. 1. c. 4. p. 413) und Klüber (europ. Völkerrecht Th. 2. S. 655) gedenken, daß die sogenannten politischen Akademien oder diplomatischen Pflanzschulen (pépinières diplomatiques), die man in verschiedenen Staaten zu errichten versuchte, wo junge Männer, welche für die diplomatische Laufbahn bestimmt waren, in den für ihre Bestimmung nöthigen Grundsätzen und Kenntnissen unterrichtet werden sollten, geringen Erfolg hatten. — Es scheint daher hinreichend zu seyn, daß das Studium der Staatswissenschaften auf den Universitäten von Seiten der Regierungen ermuntert und unterstützt, und nach einem in sich zusammenhängenden Plane angeordnet werde, weil namentlich die philosophischen, geschichtlichen, kameralistischen, mathematischen und positivjuridischen Disciplinen nirgends so vollständig und zweckmäßig mit den Staatswissenschaften verbunden, und vor denselben oder gleichzeitig gehört werden können, als auf den gutorganisirten Hochschulen.

13.

A) Uebersicht über die wissenschaftlichen Kenntnisse, welche von den diplomatischen Personen gefordert werden.

Wenn man, mit steter Rücksicht auf den für den politisch = diplomatischen Cursus aufgestellten Plan (§. 12.), die wissenschaftlichen Kenntnisse zu einer Uebersicht zusammenstellt, welche von den diplomatischen Personen gefordert werden; so ergiebt sich allerdings, daß für diesen Theil des höhern Staatsdienstes nur Männer sich eignen, die eine sehr vielseitige Bildung erhalten haben. Denn zugestanden, daß bei dem ausschließenden Studium alter Sprachen oder der drei positiver Disciplinen, der Theologie, der Rechte und der Heilkunde, eine zu vielseitige Beschäftigung mit andern Wissenschaften das eigentliche Hauptstudium beeinträchtigen mag; so ist dies bei dem Studium der Staatswissenschaften geradehin der entgegengesetzte Fall. Denn so wenig die Oberflächlichkeit bei diesem Studium entschuldigt werden kann; eben-so wenig darf doch auch die Einseitigkeit bei demselben vorherrschen. Das Leben des Staatsmannes und Diplomaten ist ein Leben in der wirklichen Welt, wie sie gegenwärtig besteht und aus der nächsten Vergangenheit sich gebildet hat; deshalb greift alles das, was auf diese wirkliche Welt, nach allen ihren Erscheinungen und Ankündigungen, so wie nach allen ihren bleibenden und wechselnden Formen sich bezieht, in den Kreis der Kenntnisse der Staatsmänner und Diplomaten ein, und alles, was nicht zur Wirklichkeit in der Gegenwart gehört, ist für den Staatsmann und Diplomaten entweder nur Unterlage und Stütz-

punct der ihm nöthigen Kenntnisse, oder Hülfswissenschaft für den in sich abgeschlossenen Kreis derjenigen Gegenstände, die zu seiner individuellen Bildung und amtlichen Brauchbarkeit erfordert werden.

14.

F o r t s e t z u n g.

Nach diesen Grundsätzen werden zur Unterlage und zum Stützpunkte der dem Staatsmanne und Diplomaten nöthigen Kenntnisse gehören:

1) die Philologie, namentlich das Studium der römischen, der französischen und der vaterländischen Sprache, und die Fertigkeit, in diesen drei Sprachen zu sprechen und zu schreiben;

2) die Mathematik, sowohl die reine, als die angewandte;

3) die Philosophie, theils die theoretische, theils die practische, und aus dieser hauptsächlich das Natur- und Staatsrecht;

4) die allgemeine Geschichte, die europäische Staatengeschichte vom Entstehen dieser Staaten an, und die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches (für deutsche Diplomaten);

5) die Staatskunst, nach allen in ihr, aus Philosophie und Geschichte gleichmäßig zu einem Ganzen gestalteten, Bedingungen des Rechtes und der Wohlfahrt im innern und äußern Staatsleben;

6) die Kameralwissenschaften, wie der Kreis dieser Wissenschaften (Th. 1. S. 21 ff.) von dem Kreise der eigentlichen Staatswissenschaften genau unterschieden werden muß, und, als in sich abgeschlossen, in die Landwirthschafts-

Kunde überhaupt (Feldwirthschaftskunde, Forstwissenschaft, Bergbaukunde), in die Gewerbskunde und in die Handelskunde zerfällt.

Welche Gegenstände und Theile des positiven Rechts zur Vorbereitung auf den höhern Staatsdienst gehören, kann nur nach örtlichen Verhältnissen und Beziehungen festgesetzt werden, weil z. B. der künftige Diplomat Großbritanniens in dieser Hinsicht einer andern vorbereitenden Schule bedarf, als der künftige Diplomat Spaniens, Rußlands, Württembergs, Hannovers und Nordamerika's.

15.

F o r t s e t z u n g.

Gestützt auf diese philologische, philosophische und geschichtliche Unterlage, gehören sodann zu dem unmittelbaren Kreise des Wissens der Staatsmänner und Diplomaten:

1) die tiefste und umschließendste Kenntniß des vaterländischen Staates, nach allen Bedingungen seines innern und äußern Lebens im Kreise der Vergangenheit und der Gegenwart, mithin die gründlichste und erschöpfendste Kenntniß der Geschichte und Statistik desjenigen Staates, in dessen Mitte, oder in dessen Namen der Staatsmann auftreten und handeln soll. Mit strenger Wahrheit, Unbefangenheit und Unpartheilichkeit muß der Staatsmann und Diplomat die politische Stärke und Schwäche des vaterländischen Staates sich vergegenwärtigen; er muß mit dem Steigen oder Sinken der Kraft desselben in den verschiedenen Zeiträumen seines politischen Lebens, und mit den Ursachen dieses

Steigens oder Sinkens genau bekannt sehn; er muß namentlich den gegenwärtigen Standpunct des internen politischen Lebens des vaterländischen Staates genau ermessen, und über dessen Stellung nach außen in der Mitte des europäischen Staatensystems sich nicht täuschen; er muß wissen, wie und auf welche Weise die Gegenwart des vaterländischen Staates aus der nächsten Vergangenheit, und diese aus der entferntern hervorging, um zu einem klaren Urtheile über das zu gelangen, was der vaterländische Staat früher im Innern war und nach außen leistete und galt, und was er gegenwärtig im Innern ist und nach außen gilt. Besonders muß er sich das politische Verhältniß des vaterländischen Staates zu den unmittelbaren Nachbarstaaten bestimmt verdeutlichen, weil mit diesen die gegenseitigen Beziehungen am häufigsten, die Reibungen am leichtesten möglich, und die eintretenden Spannungen am schwersten zu beseitigen sind.

2) Nächst der genauesten und umschließendsten Kenntniß der Geschichte und Statistik des vaterländischen Staates gehört die gründliche Kenntniß des europäischen und amerikanischen Staatensystems nach dessen gegenwärtiger Beschaffenheit, als politische Gesamtheit, so wie der einzelnen, in diesem Systeme enthaltenen, Staaten; nach ihrer politischen Bedeutung als Mächte des ersten und zweiten, oder als Staaten des dritten und vierten Ranges, in den Bereich des Wissens der Staatsmänner und Diplomaten. Nie wird ein Diplomat seiner hohen Bestimmung entweder im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, oder beauftragt mit einer diplomatischen Sendung ins Ausland, Gendüge zu leisten vermögen, wenn er nicht das europäische

Staaten-system: nach seiner gegenwärtigen Zusammensetzung aus Monarchien und Republiken; nach seinem politischen Schwerpunkte in Beziehung auf das Neubegonnene System des politischen Gleichgewichts, nach seinen politischen Grundlagen, enthalten in allgemein geltenden Verträgen (der Wiener Congressacte, des heiligen Bundes u. a.); und nach der Stellung aller seiner einzelnen Mitglieder gegen einander kennt. Zu der Kenntniß des europäischen Staaten-systems in dieser erweiterten Beziehung werden aber vier Bestandtheile erfordert:

a) die Geschichte des europäischen Staaten-systems seit den drei letzten Jahrhunderten, seit welcher Zeit die Verbindung und Wechselwirkung der christlichen und gesitteten Staaten den Charakter eines politischen Systems allmählig annahm, um zu wissen, wie das ward, was ist;

b) die Statistik des europäischen Staaten-systems, nach der Gesamtheit seiner einzelnen Glieder, um in Beziehung auf Flächenraum, Bevölkerungszahl, Volksabstammung, Volkspermischung, Volkscharakter, und Volkseigenthümlichkeit nach Cultur, Wohlstand, Sitten, Verfassung, Regierungsform und Verwaltungszweige genau zu wissen, was gegenwärtig besteht, und wie jeder einzelne Theil des innern und äußern Staatslebens bei jedem einzelnen Staate wesentlich zu dessen Gesamttankündigung im Systeme der christlichen und gesitteten Staaten gehört;

c) das positive Verfassungsrecht nach allen in den einzelnen Reichen und Staaten bestehenden Grundgesetzen oder schriftlichen

Verfassungsurkunden, insofern in denselben die Mittelpuncte des gesammten innern Staatslebens enthalten sind, welche bestimmter, als statistische Tabellen und Rubriken, den Geist der politischen Bildung und Mündigkeit eines Volkes in dem Zeitpuncte aussprechen, in welchem es das Grundgesetz oder die schriftliche Verfassungsurkunde erhielt, und insofern, nach den Bestimmungen dieser Verfassungen, das innere Staatsleben theils nach den Rechten des Regenten und der Stände, theils nach der fortschreitenden Entwicklung aller in den sinnlichen und sittlichen Kräften des Volkes enthaltenen Bedingungen seiner Cultur und seines Wohlstandes, theils nach den vier Hauptverwaltungsformen der Gerechtigkeit, der Polizei, der Finanzen und der kriegerischen Macht sich gestaltet;

d) das practische Völkerrecht nach den Grundsätzen des Rechts und der Klugheit, die in der gegenwärtig bestehenden Verbindung und Wechselwirkung der gesammten christlichen und gesitteten Völker und Staaten, sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten gelten.

3) An diese geschichtlich = statistisch = publicistisch = völkerrechtliche Kenntniß des Systems der christlichen und gesitteten Staaten und Reiche muß sich aber auch die Kenntniß aller noch bestehenden und geltenden Verträge zwischen den gesammten einzelnen Völkern und Staaten anschließen, und zwar welche Verträge noch gelten und welche erloschen sind; ob und wie die noch geltenden Verträge aus frühern Verträgen hervorgingen; ob die Verträge nur für zwei, oder für mehrere Staaten verbindende Kraft haben; ob es rein

politische Verträge, oder Verträge sind, die aus dem Standpuncte des Privatrechts gefaßt werden müssen (pract. Völkerrecht §. 50.); welches die Haupt- und welches die Nebenbestimmungen dieser Verträge sind; ob dem vaterländischen Staate, nach seiner Theilnahme an diesen Verträgen, Vortheil oder Beschwerden, vielleicht selbst Völkerdienstbarkeiten, erwachsen; ob die Zeit dieser Verträge bald abläuft, und ihre Erneuerung, oder Abänderung, oder ihr Erlöschen dem Interesse des Staates am meisten entspricht; ob und welche innige Verbindungen oder gegenseitige Spannungen und Reibungen zwischen den einzelnen Staaten durch solche Verträge, namentlich durch Handelsverträge, bewirkt werden; und welches die Sammlungen sind, in welchen sich die Urkunden dieser Verträge vollständig befinden.

(Wenn nicht bereits in dem dritten, vierten und fünften Theile dieser Staatswissenschaften bei der Geschichte des europäischen und amerikanischen Staatensystems, bei der Staatenkunde, bei dem positiven Staatsrechte und bei dem practischen Völkerrechte die dahin gehörenden wichtigsten Werke und Urkundensammlungen genannt und nachgewiesen worden wären; so müßten sie hier aufgeführt werden. Denn — bei dem, von jenen Wissenschaften getrennten, Vortrage der Diplomatie — würde es wesentlich erforderlich seyn, die Urkundensammlungen von du Mont, Rousset, Wenck, de Martens, Koch-Schöll, Klüber u. a. — die geschichtlichen Werke von Spittler, Heeren, Ancillon, Flassan u. a., — die statistischen Schriften von Crome, Stein,

Hassel u. a., — die Quellen- und Urkundensammlungen des positiven Verfassungsrechts — so wie die Systeme des practischen Völkerrechts von Günther, v. Martens, Saalfeld, Schmalz, Schmelzing, Klüber u. a., und den cours diplomatique von Martens genau zu charakterisiren.)

16.

B) Darstellung der Rechte und Pflichten der im Auslande angestellten diplomatischen Agenten (das eigentliche Gesandtschaftsrecht).

Geschichtliche Einleitung.

Daß ein selbstständiges und unabhängiges Volk durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte mit andern selbstständigen und unabhängigen Völkern über ihre Rechte und gegenseitigen Interessen unterhandle, und daß diese Bevollmächtigten ihren Staat nach den ihr eigenthümlichen Rechten und Interessen bei dem andern Staate vertreten, gehört zu den ursprünglichen Rechten der Völker, und wird deshalb bereits im philosophischen Völkerrechte *) aufgestellt.

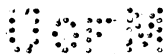
Zugleich bestätigt die Geschichte des Alterthums, des Mittelalters, und der neuern und neuesten Zeit diese Weise der Unterhandlung des einen Volkes mit dem andern, und diese Form der Vertretung des einen bei dem andern; nur daß weder die Welt des Alterthums, noch das Mittelalter die stehenden Gesandtschaften der neuern und

*) Staatswissenschaften, Th. 1. S. 141.

neuesten Zeit kannte. Denn bis auf die Zeit des ausgehenden sechszehnten Jahrhunderts beschränkte sich der politische Charakter und das persönliche Ansehn eines Gesandten auf die Ausrichtung des erhaltenen Auftrages, und dauerte bis zur Beendigung des ihm übertragenen Geschäfts. Sobald aber die Völker von der ursprünglichen Roheit zu den ersten Stufen der Gesittung übergingen; sobald wurden auch von ihnen die Gesandten anderer Völker mit Achtung und Würde, und nach dem Rechte der persönlichen Unverletzbarkeit behandelt. Denn die Verstöße gegen dieses stillschweigend anerkannte Recht werden von den Geschichtsschreibern des Alterthums häufig bemerkt und mit Strenge gerügt. — In den Zeiten des Mittelalters behaupteten namentlich die päpstlichen Legaten, an die christlichen Höfe und zu den Reichsversammlungen und Concilien gesandt, einen bedeutenden politischen Einfluß, bis die großen angemessenen Vorrechte dieser Legaten auf der Kirchenversammlung zu Trient *) beschränkt wurden.

Allein je vielseitiger die Berührungen, und je genauer die Verbindungen zwischen den christlichen und gesitteten Völkern und Staaten seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts wurden; desto öfter erschienen die Gesandten des einen Staates mit unmittelbaren Aufträgen in der Mitte des andern, und desto mehr bildeten sich dabei die Förmlichkeiten aus, welche, nach der Völkersitte, bei dem Empfange, während des Aufenthaltes, und bei der persönlichen Behandlung des Gesandten im Auslande angenommen wurden. Bald fand man, bei den sich vervielfältigenden und gesteigerten äußern politischen Interessen

*) Sess. 24. Cap. 20.



der gesitteten Staaten, daß die Unterhandlung mit auswärtigen Regierungen theils durch bloße Briefe, theils durch abgeordnete Gesandte für einen besondern Gegenstand, zu langsam und weitschweifig sey, und so entstanden seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts, zuerst von Ludwig 11 von Frankreich an den Höfen Englands und Burgunds, und von beiden in Paris gehalten, besonders aber nach der Zeit des westphälischen Friedens, die stehenden Gesandten, deren sich bereits, während der Dauer des dreißigjährigen Krieges, der Cardinal-Minister Richelieu als Kundschafter bei auswärtigen Höfen bediente. — Zu den bemerkenswürdigsten politischen Erscheinungen im europäischen Staatensysteme gehört, daß die stehenden Heere und die stehenden Gesandtschaften beinahe gleichzeitig in demselben gewöhnlich wurden, so wie, daß durch beide Thatsachen die Politik des gesammten Erdtheils eine wesentliche Veränderung erfuhr. Denn so wie durch die stehenden Heere die Kriege, die Steuern und Abgaben in den Staaten, und die Staatsschulden sich vermehrten; so bildete sich durch die stehenden Gesandtschaften eine gegenseitige genaue Kenntniß der wichtigsten innern und äußern Staatsinteressen, eine gegenseitige Beobachtung und Bewachung der Regenten und ihrer nächsten Hof- und Ministerialumgebungen, und ein — bald mittelbarer, bald unmittelbarer — Einfluß der Gesandten auf die Politik und Beschlüsse der einzelnen Regenten, so daß die genaueste Kenntniß des an einem Hofe versammelten Gesandtenpersonale des gesammten Auslandes, und die Unterhandlung mit demselben, zu den wichtigsten, schwierigsten und folgenreichsten Aufgaben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehört.

17.

Begriff des Gesandtschaftsrechts.

Aus dem Rechte der Staaten, mit einander durch gegenseitige Mittheilungen, Unterhandlungen und Verträge in nähere Verbindung zu treten, geht das Gesandtschaftsrecht unmittelbar und nothwendig hervor. Denn unter den Gesandten werden im Allgemeinen diejenigen Personen verstanden, welche, beauftragt vom Oberhaupte des Staates, die rechtliche und politische Verbindung zwischen einzelnen Staaten entweder anknüpfen, oder erneuern und unterhalten sollen; überhaupt Personen, die im Auslande mit Staatsgeschäften beauftragt sind. Nach dieser Bestimmung enthält das Gesandtschaftsrecht den Inbegriff der Rechte, welche einem Staate in Hinsicht seiner Verhandlungen mit auswärtigen Mächten zustehen. — Die Gesandten sind:

1) entweder Bevollmächtigte für die Bewirklichung eines besondern Staatszweckes (z. B. Lord Harrowby im Spätjahre 1805 in Berlin; Lord Morpeth im October 1806 im preussischen Hauptquartiere; Staatsrath Dubril 1806 zur Abschließung des Friedens zwischen Rußland und Frankreich zu Paris; Marschall Berthier 1810 zur Abholung der Erzherzogin Marie Luise von Wien u. s. w.);

2) oder bleibende und stehende Stellvertreter ihres Staates bei andern Staaten.

Im ersten Falle beschränken sich ihre Rechte blos auf die Vollziehung des erhaltenen Auftrages, und erlöschen sogleich nach Beendigung desselben; im zweiten Falle dauern diese Rechte so lange fort, als

sie in ihrem Gesandtschaftsposten von dem Regenten, der sie sendet, und von dem Staate, an welchen sie gesendet wurden, anerkannt werden. Weil aber jeder Gesandte in Beziehung auf den Staat, der ihn sendet, die doppelte Eigenschaft eines Staatsbeamten und eines Bevollmächtigten in sich vereinigt; so kann die letzte Eigenschaft erlöschen, ohne daß die erste aufhört.

Jede selbstständige Regierung *), welcher das Recht der Bündnisse, des Krieges und des Friedens zukommt, welche also mit auswärtigen Mächten unterhandeln kann, besitzt auch das Souverainetätsrecht, Gesandte zu schicken und anzunehmen. (Actives und passives Gesandtschaftsrecht.) Unterthanen hingegen können an ihren Oberherrn nur Deputirte und Mandatarien schicken, so wie er an sie bloß Commissarien, nicht aber Gesandte ernennt; denn diese setzen die politische Gleichheit beider Theile voraus. Die Annahme der Gesandten von einer Regierung bezeugt daher, außer dem freundlichen Vernehmen zwischen beiden Staaten, die Anerkennung der Souverainetät des Staates

*) Der vormalige teutsche Kaiser konnte, in teutschen Reichsangelegenheiten, Gesandte nur in Verbindung mit dem Reichstage schicken. — Der König von Polen konnte ehemals persönlich bloß Ceremonialgesandte, Geschäftsgesandte aber nur mit Zuziehung der Republik schicken. — Eben so konnte der Erbstatthalter der Niederlande wohl als teutscher Reichsfürst (Fürst von Oranien), nicht aber als Erbstatthalter Gesandte bevollmächtigen. — Lange Zeit hindurch nahm die Pforte die an sie beauftragten Gesandten als Huldigung der europäischen Mächte an, ohne selbst Gesandte zu schicken.

und seines Regenten *). Halbsouveraine (oder abhängige) Staaten können das Gesandtschaftsrecht nur so weit üben, als dadurch ihr Verhältniß der Abhängigkeit von einem andern Staate nicht beeinträchtigt wird, und namentlich blos so weit, als es ihnen die Verträge mit dem Staate verstaten, von welchem sie abhängig sind **).

*) Ob ein Usurpator Gesandte schicken dürfe, und ob dessen Gesandte im Auslande angenommen werden; darüber hat die Politik in einzelnen Fällen nach dem Besitze de facto entschieden. So nahm Mazarin die Gesandten Cromwells an, und wollte weder Karl II selbst, noch dessen Gesandte sehen. — Vizekönige können Gesandte schicken, sobald sie ihr König deshalb beauftragt; so z. B. die spanischen Vizekönige in Neapel (bis 1700), der Statthalter von Mailand, der Generalgouverneur der spanischen Niederlande. — Die Hofvordere der Moldau und Walachei durften, nach den Bestimmungen des Friedens von Rastadt (1747), einen Geschäftsträger griechischer Religion in Konstantinopel halten. — Treten bisweilen politische Bedenkllichkeiten ein, diplomatische Agenten mit öffentlichem Charakter anzuerkennen; so werden sie, ohne diesen, zu Unterhandlungen zugelassen. So geschah dies ehemals in Rom mit Geschäftsträgern protestantischer Fürsten; so mit den diplomatischen Agenten von Kronprätendenten, entthronten Regenten, gefangenen Fürsten, Titularkönigen, Prinzen von Geblüte u. a. — In Hinsicht einer Regentschaft, eines Interregnum's (und ehemals einer Sedisvacanz in geistlichen Staaten) entscheidet die Verfassung des Staates über das active und passive Gesandtschaftsrecht.

**) So können nicht die einzelnen Cantone der Schweiz, und nicht die einzelnen Provinzen Nordamerika's Gesandte schicken; bei einem Staatenbunde (wie Deutschland) hängt es von den Bestimmungen der Bundesacte ab. Den deutschen Standesherrn steht das Recht nicht zu.

Literatur des Gesandtschaftswesens.

Die Lehre von den Gesandten und dem Gesandtschaftsrechte ist fast in allen Werken über das praktische Völkerrecht mitbehandelt worden. (Vgl. die Literatur dieser Wissenschaft §. 11 u. 12.) — Eine Uebersicht über den Anbau jener Lehre findet sich in Meisteri bibl. juris naturae et gentium. P. 2. p. 2 unter dem Worte: legatus; — beim v. Ompteda, Th. 2. S. 351 ff. und beim v. Kampff, S. 231 ff.

Alber. Gentilis, de legationibus libri 3. Lond. 1583. 4. Hanov. 1612. 8. (gründete das Gesandtschaftsrecht auf das römische Recht.)

Mémoires et instructions pour les ambassadeurs, ou lettres et negotiations de Walsingham, ministre et secrétaire d'état sous Elisabeth, Reine d'Angleterre. Traduit de l'Anglois. à Amst. 1700. 4.

Gasp. Bragaccia, l'ambasciatore. In Padova, 1627. 4.

Anton. de Vera et de Cuñiga, le parfait ambassadeur. Traduit de l'Espagnol en François par Lancelot. Divisé en trois parties. à Paris, 1642. 16. — N. E. 2 T. à Leide, 1709. 8.

Fr. de Marselair, legatus, libri duo. Amst. 1644. 16.

Mémoires touchant les ambassadeurs et les ministres publics, par L. M. P. à Cologne, 1677. 12.

Abr. de Wicquefort, l'ambassadeur et ses fonctions. 2 Voll. à la Haye, 1682. 4. — Zeusch: l'Ambassadeur, oder Staatsbotschafter und dessen hohe Functionen; von Jo. Leonh. Sauter. Frff. am M. 1682. 4.

Traité de juge compétent des ambassadeurs, tant pour le civil, que pour le criminel. Traduit du latin de Mr. de Bynkershoek, par Jean Barbeyrac. à la Haye, 1723. 8.

Traité des ambassades et des ambassadeurs. à Rotterd. 1726. 8.

Jean Gottli. Uhllich, les droits des ambassadeurs et des autres ministres publics les plus éminents. à Leips. (1731.) 4.

J. de la Sarraz du Franquesnay, le ministre public dans les cours étrangères, ses fonctions et ses prérogatives. à Amst. 1731. 12.

J. Gottl. Waldin, jus legationum universale. Marb. 1771. 4.

Jo. Freih. v. Paccassi, Einleitung in die sämtlichen Gesandtschaftsrechte. Wien, 1777. 8.

J. Jac. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrechte. Grff. 1781. 8.

Christ. Gotthe. Ahuert, Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten. 2 Thle. Dresden, 1784. 8.

Karl Heinr. v. Kömer, Versuch einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandtschaften und die ihnen zukommenden Rechte. Gotha, 1788. 8. — Handbuch für Gesandte, 1r Theil (die Literatur des natürlichen und positiven Gesandtschaftsrechts enthaltend). Leipzig, 1791. 8. (mehr ist nicht erschienen. Im zweiten Theile sollten die Grundsätze des natürlichen und des positiven Gesandtschaftsrechts, ohne Rücksicht auf Moral und Politik, im dritten Theile die Grundsätze, welche Moral und Politik bei den Gesandtschaften erheischen, nebst dem neuesten gesandtschaftlichen Ceremoniel und der dabei gewöhnlich herrschenden Etikette dargestellt, und im vierten Theile eine Anleitung zur Gesandtschaftspraxis versucht werden.)

Franz Xavier v. Moshamm, europäisches Gesandtschaftsrecht. Landshut, 1805. 8.]

19.

a) Klassen der Gesandten.

Die verschiedenen Klassen des Ranges und der Benennungen der Gesandten entstanden seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts, als bleibende Gesandtschaften gewöhnlich geworden waren: Streng genommen,

giebt es nur zwei Rangklassen der Gesandten, die mit, und die ohne repräsentativen Charakter *); allein die Verschiedenheit der Würde der diplomatischen Personen und das an den einzelnen Höfen übliche Ceremoniel führte auf die Festsetzung mehrerer Klassen. So unterschied man bereits seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts drei Klassen. Zur Beseitigung aber der häufigen Reibungen in Hinsicht des gesandtschaftlichen Ceremoniels vereinigten sich auf dem Wiener Congresse die Bevollmächtigten der acht europäischen Mächte, welche den ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet hatten, zu einem, am 19. März 1815 unterzeichneten, Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten**), zu dessen Beitritte die übrigen Monarchen-eingeladen wurden. In diesem Reglement wurden drei Klassen diplomatischer Agenten aufgestellt: die Botschafter, die bevollmächtigten Minister, und die Geschäftsträger. Allein während des Congresses zu Aachen ward am 21. Nov. 1818 von den daselbst versammelten fünf Mächten: Oestreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien und Preußen, für die Minister-Residenten noch eine vierte, d. h. eine Mittelklasse zwischen den

*) So erklärte sich Christn. Gotthe. Gutschmid, in f. diss. de praerogativa ordinis inter legatos (Lips. 1755. 4.) darüber; doch, daß in jeder der beiden Klassen mehrere Formen statt finden könnten. — J. Clistph. Dithmar, de legatis prijni et secundi ordinis. Diss. Francf. 1721. 4. — J. A. Herzmann, de variis legatorum classibus. Diss. Upsal. 1787. 4.

**) Es steht in Klübers Acten des Wiener Congresses, 6r Band, S. 204 ff.

diplomatischen Agenten des zweiten und dritten Ranges festgesetzt*), so daß seit dieser Zeit bei den fünf Mächten eigentlich vier Klassen diplomatischer Agenten bestehen.

20.

F o r t s e t z u n g.

a) Erste Klasse.

Zur ersten Klasse gehören die Botschafter oder Ambassadeure, die ordentlichen und außerordentlichen; so wie die päpstlichen Gesandten, theils die, welche legati a latere heißen (eine Würde, die blos von Kardinälen bekleidet werden kann), theils die ordentlichen und außerordentlichen päpstlichen Nuntien.

Die Gesandten dieser Klasse werden als eigentliche Repräsentanten und Stellvertreter ihres Souverains, nicht nur in den Geschäften, mit welchen sie beauftragt sind, sondern auch in Hinsicht ihrer Person behandelt, indem sie diejenigen Auszeichnungen in Anspruch nehmen, welche ihr Souverain bei seiner eigenen Anwesenheit erhalten würde. (Doch wird dem wirklich anwesenden fremden Regenten persönlich noch mehr zugestanden.) Gesandte dieser Klasse haben den Vorrang vor allen andern, welche nicht mit demselben Charakter bekleidet sind. Ihnen gebührt der Titel Excellenz, ein feierliches Ceremoniel bei öffentlichen Audienzen, und das Recht des feierlichen Einzugs in die Residenz. Gewöhnlich ge-

*) Das Aachener Conferenzprotocoll in de Martens recueil, Suppl. 8. p. 648.

hören zu ihrem Gefolge mehrere Gesandtschaftsca-
 liere, Secretaire, Kanzellisten, (bisweilen selbst
 Pagen und Edelknaben,) ein Gesandtschaftsprediger,
 Dolmetscher, so wie Hausofficianten und Livree-
 diene.

Gesandte des ersten Ranges dürfen sich in Ge-
 genwart des fremden Regenten bedecken; doch giebt
 er selbst das Prädicat Excellenz ihnen nicht. —
 Prinzen, als Gesandte, haben keine persönlichen
 Vorrechte vor den übrigen Gesandten. Durch
 laucht erhalten die Gesandten, blos wenn sie ihnen
 persönlich zukommt; nie aber mehr als Excellenz,
 sobald sie als Gesandte auftreten. — Die Ge-
 sandten des ersten Ranges verlangten oft sogar den
 Rang nach den Prinzen vom Geblüte vor den
 apanagirten Prinzen der Seitenlinien, so wie vor
 den übrigen Hof- und Staatsbeamten. Das letzte
 kam nur an solchen Höfen gefordert werden, wo
 der sendende Hof dasselbe Recht den bei ihm beglau-
 bigten Botschaftern zugestehet.

21.

F o r t s e t z u n g.

B) Zweite Klasse.

Zur zweiten Klasse der diplomatischen Agenten
 werden die Abgesandten (Envoyés), die bevoll-
 mächtigten Gesandten oder Minister (mini-
 stres plénipotentiaires), die päpstlichen Internun-
 tian, der kaiserlich-österreichische Internuntius zu Kon-
 stantinopel, überhaupt alle diplomatische Agenten ge-
 rechnet, welche bei den Souverainen selbst, doch ohne
 den repräsentativen Charakter, accreditirt sind. Sie

repräsentiren nicht ihren Souverain persönlich, sondern erscheinen nur im Auftrage desselben; und stehen daher im Range den Gesandten der ersten Klasse nach. In ihrem Gefolge sind selten Gesandtschaftscavaliere; wohl aber werden sie von einem Legationsrathe oder Legationssecretaire begleitet. Ihr Gefolge ist weniger zahlreich, als bei den Gesandten der ersten Klasse. Sie behaupten den Rang vor den diplomatischen Agenten der dritten Klasse, rangiren unter sich nach dem Tage ihrer Ankunft, können den Titel Excellenz nicht verlangen, und erhalten auch gewöhnlich nur eine Privat-, selten eine öffentliche Audienz bei dem Regenten, um ihm ihr Creditiv zu überreichen.

Man theilte sonst die Envoyés in ordentliche und außerordentliche, wobei das Herkommen den letztern ein größeres Ansehen beilegte, als den erstern. Jetzt ist der Titel Envoyé ordinaire nicht mehr gebräuchlich. Der Titel Envoyé extraordinaire et plénipotentiaire ist mehr, als blos Envoyé extraordinaire. —

Die Gesandten dieser Klasse erhalten das Prädicat Excellenz *) bisweilen nur aus Convenienz und Höflichkeit, wenn es ihnen nicht persönlich nach ihrem Staatsamte im vaterländischen Staate (z. B. Generallieutenants, wirklichen geheimen Rätthen) zukommt; doch selten aus den Kanzleien. Auch entscheidet der Amtsrang an sich nicht über den Gesandtenrang, sondern die an den Höfen bestehende Rangordnung und Sitte. Die Gesandten katholischer Höfe gaben den Gesandten des

*) J. Jac. Moser, von der Excellenz der Gesandten vom zweiten Range. s. l. 1783. 8.

Papstes den Vorrang; die protestantischen aber nicht. —

Die größern Höfe verstaten im Allgemeinen den Gesandten des zweiten und dritten Ranges weniger Vorrechte, als die mittlern und kleinern.

22.

F o r t s e t z u n g.

γ) Dritte Klasse.

Zur dritten Klasse der diplomatischen Agenten gehören die Minister ohne nähern Charakter, die Minister-Residenten (welche durch die Beschlüsse des Nachner Congresses in die Mitte zwischen die Diplomaten der zweiten und dritten Klasse — mithin an die Spitze der, in dem Reglement des Wiener Congresses festgesetzten, dritten Klasse *) gestellt wurden), die Residenten, die Geschäftsträger (Chargés - d'affaires), und sämtliche diplomatische Agenten, welche zunächst nur bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten accreditirt sind. Die Gesandten dieser Klasse sind, wie die des zweiten Ranges, mit der Führung der Geschäfte ihres Hofes beauftragt, ohne die Person

*) Man kann auch mit Klüber, Th. 1. S. 290. die von den fünf zu Aachen versammelten Mächten zwischen die zweite und dritte Klasse eingeschobenen Minister-Residenten als eine besondere dritte Klasse von diplomatischen Agenten aufstellen, und zu der vierten bloß die Geschäftsträger rechnen. — Doch ist der förmliche Beitritt der übrigen europäischen Mächte zur Annahme jener besondern Klasse noch nicht öffentlich bekannt geworden.

ihres Souverains zu repräsentiren, stehen aber im Range und in der Behandlung den Gesandten der zweiten Klasse nach. Ihre Anstellung geschieht entweder in Abwesenheit des wirklichen Gesandten zur Fortsetzung der Geschäfte, nachdem der abreisende Gesandte sie als förmliche Geschäftsträger vorgestellt hat, oder bei Höfen, an welchen man keine Gesandten der ersten beiden Klassen halten will, wo sie ein besonderes Beglaubigungsschreiben mitbringen und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten überreichen.

Oft ernennt man Minister, ohne bestimmten Rang und Charakter, um die Streitigkeiten zu vermeiden, welche in Hinsicht des Ranges der ersten und zweiten Klasse eintreten; denn bei den bloßen Ministern ist kein förmliches Ceremoniel gewöhnlich. Dazu kommt, daß der Souverain eine jede Person, der er sein Vertrauen schenkt, zum diplomatischen Agenten der dritten Klasse ernennen kann, die sich — nach den bestehenden Verhältnissen der Geburt und der glanzvollen Unterrichtung — nicht zu einem Gesandten der ersten Klasse eignen würde.

Bei dem Bundestage zu Frankfurt wird den diplomatischen Agenten des dritten Ranges der erste förmliche Besuch blos durch Visitencharten gemacht.

23.

Ergebnisse über die Klassen und den Rang der Gesandten.

Nur die erste Klasse der diplomatischen Agenten hat, nach dem Wiener Reglement vom Jahre 1815, den repräsentativen Charakter der sendenden

Souveraine. — Unter sich haben die diplomatischen Beamten, als solche, kein Recht auf einen Vorrang; sie nehmen, in Hinsicht der genannten drei Klassen, den Rang unter sich nach dem Tage der amtlichen Anmeldung ihrer Ankunft (unbeschadet der Verhältnisse der päpstlichen Gesandten). Nach dem Wiener Reglement soll der Vorrang der zu außerordentlichen Sendungen bestimmten Diplomaten eben so hinwegfallen, wie derjenige, der bei einigen Höfen auf Verwandtschafts- oder Allianzverhältnisse gebaut war. In jedem der acht unterzeichnenden (und der später beitretenden) Staaten sollte über den Empfang der diplomatischen Beamten jeder Klasse eine gleichförmige Anordnung getroffen werden. Bei Verträgen und Bündnissen zwischen mehreren Mächten, unter welchen gleicher Rang statt findet, sollte das Loos jedesmal über die Ordnung entscheiden, nach welcher die Unterschriften der Gesandten erfolgen.

Ob gleich es jedem Staate frei steht, von welcher Rangklasse er die Gesandten ins Ausland ernennen will; so wird doch gewöhnlich dabei zwischen zweien Staaten ein gegenseitiges Verhältniß bestimmt und festgehalten. Namentlich vermeiden in neuern Zeiten viele Staaten, aus Verhältnissen des Ceremoniels und des bedeutenden Aufwandes, die Ernennung von Gesandten der ersten Klasse; doch können ohne Widerspruch alle Regenten mit königlichen Ehren, und selbst die größern Republiken *) Gesandte des ersten Ranges schicken. Da-

*) So ehemals Venedig und die Niederlande; noch jetzt die Schweiz, doch nicht überall mit vollem Ceremoniel. Vergl. Klüber, Th. 1. S. 296. — Im vormaligen teutschen Reiche stand den Churfürsten, durch die Wahl

gegen verweigern die Regenten, welchen königliche Ehren zustehen, den Souverainen ohne königliche Ehren, den kleinern Republiken und den halbsouverainen Staaten das Recht der Gesandten vom ersten Range.

Eben so hängt es von dem Ermessen jedes Staates ab, ob er mehrere Gesandte zu gleicher Zeit, und nach verschiedenen Rangklassen, an Einem auswärtigen Hofe anstellen, auch ob er dem bereits angestellten Gesandten für immer, oder nur für einen besondern Fall, einen höhern Rang ertheilen will. — Auf gleiche Weise steht es jedem Regenten zu, ob er eine diplomatische Person bei mehrern Höfen in verschiedenen Staaten accreditiren will.

Obgleich an sich bei der Wahl der Gesandten die Rücksicht auf Geburt *), Stand und Religion (selbst auf das Geschlecht **) nicht entscheidet; so kann doch der auswärtige Staat diejenigen verbitten,

capitulation, das Recht zu, Gesandte des ersten Ranges zu schicken; die altfürstlichen Häuser aber, ob sie gleich dasselbe Recht verlangten, durften — so wie die italiischen Fürsten (doch diese mit Ausnahme) — nur Gesandte vom zweiten und dritten Range schicken.

*) Ehemals wurden nicht selten Doctoren der Rechte zu Gesandten ernannt, besonders so lange man sich noch der lateinischen Sprache bei den Verträgen bediente.

**) Die Marschallin von Guebriant war (1646) französische Ambassadrice extraordinaire beim Könige Wladislaw 4 von Polen. — August 2 von Polen sandte die Gräfin Königsmarkt an Karl 12. — Betrfl. Fr. C. de Moser, l'ambassadrice et ses droits. à la Haye, 1752. 8. und teutsch in f. kleinen Schriften, Th. 3. S. 133 ff.

die ihm persönlich missfallen, oder die nach der Verfassung des Staates nicht zugelassen werden können *).

Die Geschäfte der Gesandtschaftssecrétaire (bei den päpstlichen Nuntiaturen der Auditoren) beschränken sich auf die ihnen von dem Gesandten übertragenen Arbeiten, besonders in Hinsicht der zu entwerfenden, und der zu chiffirenden oder zu dechiffirenden Depeschen, auf mündliche Unterhandlungen in den Gesandtschaftsverhältnissen, auf die Führung des gesandtschaftlichen Tagebuchs, auf die Aufsicht über das gesandtschaftliche Archiv u. s. w. — Von ihnen sind die Privatsecrétaire des Gesandten verschieden, die sein Hauswesen leiten, und nicht im Dienste des sendenden Staates stehen.

24.

b) Agenten, Commissarien, Deputirte, Consuln &c.

Die Agenten, Commissarien, Deputirte und Consuln fremder Staaten werden so wenig, wie die einstweiligen Geschäftsträger (*Chargés d'affaires ad interim*), als eigentliche Gesandte betrachtet.

Die Agenten haben gewöhnlich blos die Privatangelegenheiten fremder Souveraine zu besorgen, und ihr Titel (z. B. als *legationsrath*) giebt ihnen keine gesandtschaftlichen Rechte. Doch bedient man

*) So verstatten Frankreich und Schweden (ehemals auch die Niederlande) nicht, daß einer ihrer Eingebornen als Gesandter einer fremden Macht bei ihnen erscheine.

sich ihrer bisweilen in Staatsgeschäften, wenn sie zu denselben durch besondere Empfehlungsschreiben (*lettres de provision*) berechtigt werden.

Der Geschäftskreis der Commissarien beschränkt sich gewöhnlich auf Berichtigung von Grenz- und Jurisdictionstreitigkeiten, und auf liquidationsgegenstände, so wie der Geschäftskreis der Deputirten auf Verhandlungen bei Congressen, oder bei Staaten- und Ständerversammlungen.

Den Consuln ist zunächst die Handhabung der Handelsgerichtsbarkeit und des Handelsinteresse fremder Mächte in gewissen Handelsstädten oder Häfen übertragen.

Sämmtliche Agenten, Commissarien, Deputirte und Consuln erhalten keine eigentlichen Creditive, sondern nur Bestellungen und Empfehlungsschreiben. Agenten und Consuln sind nicht selten Unterthanen des Landes, in welchem sie residiren, erhalten aber, wegen ihrer Verhältnisse zu auswärtigen Fürsten, mehr persönliche Aufmerksamkeit und Schutz, als andere Fremde, oder einheimische Staatsbürger. Die höhern Titel, die sie führen, sind blos zufällig. Bisweilen haben sie die persönliche Befreiung von der Civilgerichtsbarkeit ihres Wohnortes; auch werden sie, in Criminalfällen, nur auf Requisition ausgeliefert. Diese Requisition wird aber vom Auslande nicht gesucht, und vom Inlande nicht zugestanden, wenn der Consul geborner Unterthan des Landes ist, wo er das Verbrechen beging.

Die Consuln entstanden im zwölften Jahrhunderte, und waren Anfangs Handelsrichter in italienischen und spanischen Städten. Während der Kreuzzüge sandte man Consuln in die asiatischen Städte, theils um das europäische Handelsinteresse

zu leiten, theils um die Streitigkeiten der dort befindlichen Kaufleute, Schiffer und Untertanen richterlich zu entscheiden. Seit dem sechszehnten Jahrhunderte ward ihre Anstellung in den See- und Handelsstädten gewöhnlicher.

Man theilt sie in neuern Zeiten in a) Generalconsuln (welche eigentlich über mehrere Handels- und Seeplätze gesetzt sind), b) Consuln, und c) Viceconsuln (ursprünglich den Consuln bei einem großen Geschäftskreise zugeordnet). Diese Consuln werden zwar von den auswärtigen Souverainen ernannt; sie müssen aber von dem Staate, in welchem sie sich aufhalten, als solche erkannt und (durch ein sogenanntes Exequatur) bestätigt werden. Sie haben keinen repräsentativen Charakter, genießen nicht die Vorrechte und Exemtionen der Gesandten, und können auf diplomatisches Ceremoniel keinen Anspruch machen.

— Ihr Geschäft ist, über wichtige Gegenstände des Handels Berichte an ihren Hof einzusenden, und den Untertanen des Regenten, der sie ernannt hat, im Auslande Schutz zu verschaffen. Gewöhnlich steht ihnen auch über diese die Jurisdiction, doch nur in Handelsangelegenheiten, zu. Selten dürfen sie eine Art von Criminaljurisdiction über ihre Landsleute ausüben, die sich, in diesem Falle, darauf beschränkt, daß sie die Verbrecher, zur Vollstreckung des Urtheils, in ihr Vaterland zurücksenden.

Die Consuln der europäischen Staaten in der Levante und in den afrikanischen Staaten der Barbarecken haben einen höhern Rang und größern Einfluß. Ihnen stehen die meisten diplomatischen Vorrechte zu; denn sie erhalten ein Cre-

ditio, dürfen Hausgottesdienst halten, haben die Jurisdiction über ihre Landsleute, und können diesen vor Gericht in Criminalfällen beistehen.

de Steck, *essai sur les Consuls.* à Berlin, 1790. 8.

Fr. Borel, *de l'origine et des fonctions des consuls.* à Petersb. 1808. 8.

Dav. Warden, *a treatise on the nature, the progress and the influence of the establishment of the consuls.* Lond. 1813. 8. — Französisch von Bernard Barrère de Morlaix. à Paris, 1815. 8.

So wenig, wie die Agenten, Consuls &c. den eigentlichen diplomatischen Charakter führen; so wenig auch die geheimen Abgesandten (*émis-saires secrets*), bei welchen noch überdies der Zweck und die Thatsache ihrer Sendung verborgen bleiben muß. — Von diesen geheimen Abgesandten sind aber die geheimen Unterhändler verschieden, welche ein Regent mit einem geheimen Auftrage an einen auswärtigen Regenten oder dessen Ministerium sendet, und welche nicht selten später einen öffentlichen diplomatischen Charakter annehmen. Ihnen steht gleiche Sicherheit, wie den förmlichen Gesandten zu, aber nicht das öffentliche Ceremoniel.

Couriere sind Eilboten (Feldjäger), welche fremde Regenten, oder deren Gesandte, Generale und andere hohe Staatsbeamte absenden, so weit der Regent den letztern dieses Recht zugestanden hat. Man kann zwischen den eigentlichen Staats- oder Cabinets-, und den unmittelbaren Gesandts-courieren unterscheiden. Bisweilen werden selbst Staatsdiener des bürgerlichen und kriegerischen Standes als Couriere abgesendet. — Die Couriere werden in Friedenszeiten in jedem Staate

als unverleslich, doch ohne diplomatischen Charakter und ohne ein ihnen zustehendes Ceremoniel betrachtet, und jede Kränkung ihrer Rechte als eine Verletzung des Völkerrechts, sobald sie durch Schild oder Pässe hinlänglich beglaubigt sind. Durch beides sind auch die Effecten, die sie bei sich haben, von der Durchsuchung und von den Abgaben in andern Staaten befreit. — Allein in Kriegszeiten werden die Couriere feindlicher Mächte und ihrer Bundesgenossen angehalten, und ihre Depeschen erbrochen, sobald darüber kein besonderer Vertrag besteht. (Die Staffetten hingegen sind von den Courieren völlig verschieden, weil die Person mit jeder Poststation wechselt.)

25.

e) Öffentliche Ankündigung des Gesandten.

Zur öffentlichen Ankündigung eines Gesandten an einem auswärtigen Hofe gehört sein verschlossenes Beglaubigungsschreiben oder Creditiv (*lettre de créance*) an den auswärtigen Souverain, in welchem der Regent, der ihn sendet, den ihm beigelegten gesandtschaftlichen Charakter und das ihm übertragene Geschäft bezeichnet, und nach welchem er von dem auswärtigen Souverain anerkannt und behandelt wird. Eine offene, beglaubigte Copie davon wird, vor der Ueberreichung des Creditivs, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bei dem auswärtigen Hofe vorgezeigt. — Eine (beschränkte oder unbeschränkte) Vollmacht, durch welche die Rechte und die Macht des Gesandten, so wie die Grenzen der letztern bestimmt werden, besonders bei

Gesandtschaften für einzelne Aufträge und außerordentliche Fälle, bleibt in den Händen des Gesandten selbst; denn mit dieser Vollmacht darf er bei wichtigen Ereignissen sein Betragen belegen und rechtfertigen. Von dieser Vollmacht ist aber die geheime Instruction verschieden, welche ihm sein Betragen gegen den auswärtigen Hof, und gegen die bei demselben residirenden fremden Gesandten, so wie die nähern Verhältnisse vorschreibt, wie er sein Geschäft betreiben soll. Von dieser Instruction darf er, ohne Vorwissen seines Hofes, keinen Gebrauch machen, außer wenn er zwei Instructionen — eine ostensible und eine geheime — erhalten hätte. — Die Fortsetzung der Aufträge, welche er von seinem Hofe und dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erhält, so wie die Meldungen und Antworten, die er zu übersenden hat, geschehen durch gesandtschaftliche Depeschen.

Nach seiner Ankunft bei dem auswärtigen Hofe überreicht er dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten sein Beglaubigungsschreiben, und bittet um Audienz. Diese ist bei den Gesandten des ersten Ranges eine öffentliche, bei denen vom zweiten Range eine Privataudienz. Nach derselben macht er bei den Prinzen und Prinzessinnen des regierenden Hauses, und bei den übrigen anwesenden Gesandten seine Antrittsbesuche, um als Gesandter anerkannt zu werden.

Es wird unterschieden zwischen dem Privatbesuche des ankommenden Gesandten bei den bereits anwesenden Gesandten fremder Höfe, und dem Staatsbesuche, welchen er als Diplomat dem diplomatischen Corps abstattet. Der Privatbesuch ist ohne alle Förmlichkeit, so wie der Gegen-

Besuch. Er kann sogar vor der Antrittsaudienz statt finden. — Ueber die gesandtschaftlichen Staats (Ceremoniel-) besuche herrscht an den einzelnen Höfen abweichende Sitte. Gewöhnlich ist es, daß ein Botschafter, nach der Antrittsaudienz beim Souverain, den Ministern des Hofes und den bei demselben accreditirten Gesandten seine legitimation durch den Gesandtschaftscavalier oder Secretair anzeigen läßt (an einigen Höfen erhalten aber die Staatsminister den ersten Besuch der Gesandten, selbst von den Botschaftern), worauf ihm die Minister und Gesandten den ersten Besuch machen. Die Gesandten der zweiten und dritten Klasse erbitten sich aber von dem Ambassadeur, nach erhaltener Anzeige seiner Ankunft, die Bestimmung der Stunde, in welcher sie ihm den Staatsbesuch machen dürfen. — Erscheinen hingegen neue Gesandten des zweiten und dritten Ranges bei einem Hofe; so machen sie, nach ihrer legitimation, den anwesenden Botschaftern den ersten Besuch, nachdem sie deshalb bei ihm wegen der Stunde angefragt haben. Den anwesenden Gesandten der zweiten und dritten Klasse aber machen sie entweder persönlich oder durch Charte den ersten Besuch, ohne Anfrage. Gewöhnlich erwiedern die Botschafter den ersten Besuch der antretenden Gesandten vom zweiten und dritten Range bloß durch eine Charte, und es gilt für besondere Auszeichnung, wenn ein Botschafter den Besuch mit Feierlichkeit erwiedert. Dagegen fahren aber die Gesandten des zweiten und dritten Ranges, nach dem ersten Staatsbesuche der angekommenen Gesandten von gleichem Range, bei diesen vor.

Was den Rang betrifft bei den gegenseitigen

Besuchen der Gesandten; so geben die Botschafter einander bei Staatsbesuchen gegenseitig den Vorrang, ohne Unterschied zwischen königlichen und republikanischen Botschaftern. Nie giebt aber ein Botschafter den Gesandten des zweiten und dritten Ranges bei sich die rechte Hand, wenn auch der Hof derselben einen entschiedenen Vorrang vor dem Hofe des Botschafters hätte. — Dagegen geben die Gesandten vom zweiten und dritten Range ihres Gleichen die rechte Hand bei Staatsbesuchen; auch wird von den Gesandten des zweiten Ranges der Vorrang einem Gesandten des dritten Ranges bei solchen Besuchen zugestanden.

Nicht selten geschieht es aus Höflichkeit, bisweilen auch aus politischen Rücksichten, daß die Gesandten den Souverain, bei welchem sie angestellt sind, auf seinen Reisen — selbst ohne Einladung dazu — begleiten.

Bis zur Uebergabe des Creditivs muß jeder den Gesandten auf sein Wort für die diplomatische Person halten, für welche er sich ankündigt.

Von seinem Hofe muß dem Gesandten der Schlüssel zum Chiffriren seiner Depeschen, and zum Dechiffriren der an ihn gelangenden Notizen mitgegeben werden *).

Die Gesandten verbündeter Höfe halten am dritten Hofe zusammen; dagegen vermeiden sich die Gesandten der mit einander gespannten Höfe. —

*) Chstn. Breithaupt, ars decifratoria, s. scientia occultas scripturas solvendi et legendi. Helmst. 1737. 8. — J. Ludw. Klüber, Kryptographik. Lehrbuch der Geheimschreibekunst (Chiffre- und Dechiffirkunst) in Staats- und Privatgeschäften. Tübing. 1809. 8.

Bisweilen tritt die Mehrheit des anwesenden diplomatischen Corps zu einem besondern Zwecke zusammen.

26.

d) Pflichten und Rechte des Gesandten.

Mit dem Eintritte des Gesandten in das Land des Souverains, an welchen er gesendet ist, sobald derselbe im Voraus davon benachrichtigt ward, (oder doch sogleich nach der Uebergabe seines Credits,) wird die Person des Gesandten, wie es die Würde selbstständiger Staaten und der hohe Zweck der Gesandtschaften erfordert, für heilig und unverleßlich gehalten.

Mit dem eigenthümlichen Geschäftskreise eines Gesandten sind besondere Pflichten und Rechte verbunden, die, auf diese Weise, bei andern Staatsämtern nicht statt finden.

Was die Pflichten des Gesandten betrifft; so ist der Umfang derselben ihm in seiner Vollmacht und Instruction vorgezeichnet, und ein wesentlicher Theil derselben unmittelbar abhängig von dem besondern Geschäft, mit welchem er an dem auswärtigen Hofe beauftragt ist. Zu den allgemeinen Pflichten seines Amtes- und Wirkungskreises gehören aber, daß er selbst die mündlichen und schriftlichen Unterhandlungen mit dem auswärtigen Hofe leitet, die deshalb erforderlichen Noten und Mittheilungen concipirt, daß er auf gleiche Weise die Depeschen an seinen eignen Regenten und dessen Minister der auswärtigen Angelegenheiten entwirft, daß er die in Reinschrift ihm vorgelegten Noten und Depeschen unterzeichnet, versiegelt und befördert, daß er das von dem Gesandtschaftssecretaire geführte gesandt-

schaftliche Tagebuch einseht und nöthigenfalls berichtigt, daß er die Oberaufsicht und Leitung führt über die gesammte gesandtschaftliche Kanzlei, daß er die ihm zustehende Gerichtsbarkeit über sein Gefolge handhabt, die ihm zukommenden Rechte geltend macht, die Bürger seines Staates im Auslande schützt und unterstützt, die ihm unterlegten Reisepässe in sein Vaterland unterzeichnet u. s. w.

So groß und wichtig der Umfang der Pflichten eines Gesandten ist; so groß und bedeutend ist auch der Umfang seiner Rechte. Ihm steht das Recht der Exterritorialität zu; d. h. er wird, so lange er den Charakter eines Gesandten bekleidet, nicht als Inländer, es wird vielmehr seine Person, und, nach der Völkersitte, auch seine Familie, sein Gefolge, seine Wohnung und alles, was ihm gehört, so betrachtet, als wenn er den Staat nicht verlassen hätte, der ihn sendet. Nach diesem Rechte sind daher seine Person, seine Familie und sein Gefolge von aller inländischen bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit und von aller directen Besteuerung ausgenommen; seine Wohnung und seine Güter dürfen nicht von Polizei-, Zoll- und andern Staatsdienern durchsucht werden, und jede Verletzung eines Gesandten von Seiten des fremden Staates, oder der einzelnen Bürger desselben, wird als ein Staatsverbrechen betrachtet und geahndet. — Die Exemption eines Gesandten kann aber nicht so weit ausgedehnt werden, daß er Handel oder andere Gewerbe treibe; auch nicht, dafern er als Administrator oder Executor eines Testaments u. s. w. in bürgerliche Streitigkeiten geräth. In Hinsicht des Gefolge gesteht man die allgemeine Exemption den Gesandten der ersten und zweiten Klasse unbedingt zu, denen der dritten Klasse

aber gewöhnlich mit beschränkenden Bedingungen. Uebrigens macht man keinen Unterschied zwischen den zu dem Gesolge gehörenden Personen, ob sie Fremde oder Eingeborne sind.

Das sogenannte *jus asyli* *), nach welchem die Wohnung des Gesandten ein Zufluchtsort für Verbrecher seyn, und der Gesandte deren Auslieferung verweigern dürfe, gehört an sich zu den Mißbräuchen der Gesandtschaftsrechte, und ist fast durchgehends abgeschafft, so daß im Nothfalle Staatsverbrecher, welche sich in die Gesandtschaftswohnung geflüchtet haben, aus derselben mit Gewalt gehohlet werden. — Zu diesen Mißbräuchen muß auch die Quartierfreiheit der Gesandten gerechnet werden, sobald sie außer der unmittelbaren Wohnung der Gesandten, über den ganzen Bezirk oder das Quartier der Stadt ausgedehnt werden soll, in welchem sich ihr Hotel befindet, wodurch sie die Häuser dieses gesammten Bezirkes, vermittelst der Aufhängung des Wappens ihres Staates, von der Gerichtsbarkeit der inländischen Regierung befreien wollen. — Selbst die Zoll- und Accisefreiheit der gesandtschaftlichen Güter ist, wegen häufig eingetretener Mißbräuche, in einigen Staaten beschränkt worden, und übrigens auf *Chaussée-* und *Portofreiheit* gar nicht anwendbar.

27.

F o r t s e t z u n g.

Dagegen steht den Gesandten die Befreiung von der Bequartierung, die Errichtung einer Buch-

*) Car. Gottlo. Rössig, de jure asyli legatorum secundum jus gentium absolutum dubio. Diss. Lips. 1787. 4.

Druckerei *) in ihrer Wohnung, und das Recht des Hausgottesdienstes **) in den Ländern zu, wo ihr Glaubensbekenntniß nicht öffentlich ausgeübt wird. Eben so sind die Gesandten berechtigt, ihren Mitbürgern in fremden Staaten Rath zu ertheilen, für dieselben bei fremden Höfen in streitigen Rechtsfachen sich zu verwenden, Pässe auszustellen, Testamente von ihrem Gefolge anzunehmen, und Personen aus ihrem Gefolge selbst zu verhören, sobald deren Zeugniß von einem inländischen Gerichte verlangt wird.

In einem dritten Staate aber, in welchem der Gesandte nicht als solcher beglaubigt und anerkannt ist, darf derselbe die ihm zustehenden Vorrechte nicht in Anspruch nehmen. Zwar wird er bei seinem Aufenthalte in demselben mit der ihm gebührenden Auszeichnung aufgenommen, allein in Kriegszeiten kann er von der feindlichen Macht als Feind behandelt werden.

Als Ausnahmen der Befreiung des Gesandten von der inländischen Gerichtsbarkeit treten ein:

- a) wenn der Gesandte als Kläger gegen einen inländischen Bürger auftritt (*actor sequitur forum rei*); b) wenn der Gesandte sich freiwillig seiner Gerichtsbarkeit für gewisse Fälle (z. B. bei Untersuchung in seiner Wohnung) begiebt; c) wenn er früher Unterthan desjenigen Staates war, bei

*) Während des siebenjährigen Krieges hielt der preussische Gesandte zu Regensburg in seinem Hotel eine Buchdruckerei.

**) Eine Gesandtschaftscapelle darf aber keine eigentliche Kirche seyn, und keine Orgel haben; auch darf der Gesandtschaftsprediger nur das gesandtschaftliche Personale besorgen, und, außer demselben, keine geistlichen Handlungen verrichten.

welchem er gegenwärtig accreditirt ist, und diesen Staat nicht vorher der Gerichtsbarkeit über seine Person sich begeben hat; d) wenn er sich zugleich in den Diensten des Staates befindet, bei welchem er accreditirt ist.

Die Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit ist für den Gesandten besonders wichtig, wenn er Schulden macht. Allein es ist geschehen, daß, nach Beendigung der Gesandtschaft, das Gesandtenrecht in dieser Beziehung nicht weiter anerkannt worden ist, daß man ihm die Pässe verknüppert, ihn persönlich verhaftet, und sein Besitzthum mit Beschlagnahme belegt hat. Sind aber solche Fälle im Voraus von dem fremden Staate durch ausdrückliche Gesetze und Verträge untersagt; so muß der Gesandte deshalb bei den Gerichten seines Vaterlandes belangt werden.

28.

F o r t s e t z u n g.

Nach dem Grundsatz der Exterritorialität ist der Gesandte exempt von der Criminalgerichtsbarkeit des Staates, in welchem er sich befindet. Sollte derselbe aber Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen; so wird zwischen Privatvergehen und Staatsverbrechen unterschieden.

Entsteht durch seine Privatvergehen kein öffentliches Aergerniß; so werden sie gewöhnlich mit Stillschweigen übergangen. Doch wird er nicht selten deshalb am Hofe mit Kälte behandelt, oder ihm das Erscheinen daselbst untersagt. Kommen aber seine Privatvergehen (z. B. Duellé, grobe Ausschweifungen, Verführung zum Ehebruche etc.) zur öffentlichen Kunde; so trägt gewöhnlich der Hof, bei wel-

them er angestellt ist, auf dessen Abberufung an. Bisweilen wird ihm wohl auch anbefohlen, den Staat zu verlassen, oder er sogar mit Gewalt entfernt *).

Begeht aber der Gesandte ein Staatsverbrechen; so ist der beleidigte Staat berechtigt, diejenigen Maasregeln zu ergreifen, welche seine Sicherheit erfordern, ohne doch eine eigentliche Gerichtsbarkeit über den Gesandten sich anzumassen. Das Höchste dürfte seine Verhaftung seyn **), bis die durch ihn bereitete Gefahr beseitigt wäre. — Sollte aber ein Individuum aus dem Gefolge des Gesandten ein Verbrechen begehen; so wird entweder die Entlassung des Verbrechers aus den Diensten des Gesandten, oder die freiwillige Auslieferung desselben an die Criminalgerichte als Auskunftsmittel über die streitige Exemption von der inländischen Criminalgerichtsbarkeit betrachtet.

29.

e) Form der gesandtschaftlichen Verhandlungen.

Die wichtigern gesandtschaftlichen Geschäfte werden schriftlich verhandelt, selten mündlich mit dem

*) G. S. Treuer, Beweis, daß es nicht wider das Völkerecht sey, bei gewissen Umständen einen fremden Gesandten zu arretiren. 2te Aufl. Grff. u. Leipz. 1745. 4.

**) Als der spanische Gesandte zu Paris, der Prinz von Cellemare, (1719) zum Sturze des Prinz-Regenten, nicht ohne Vorwissen des spanischen Hofes, mit mehreren Mißvergnügten sich verschworen hatte, ward er verhaftet, und über die Grenze gebracht. — Geschichtlich muß der Ermordung der Gesandten Franz des ersten (1541), und der Gesandten Frankreichs beim Raftadter Congresse (28. Apr. 1799) gedacht werden.

Regenten selbst, weil ein in der Ueberraschung gegebenes Wort desselben bindend ist. Gewöhnlich geschehen die Unterhandlungen der Gesandten mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und zwar in dessen Wohnung, oder in der Wohnung des Gesandten, oder an einem dritten Orte. Das letztere geschieht bei Gegenständen, die geheim gehalten werden sollen.

In der Regel gehen den schriftlichen Verhandlungen mündliche zuvor, bei welchen nicht selten ein Protocoll aufgenommen wird; auch wird gewöhnlich vor einer mündlichen Unterredung dem Hofe vorläufig der Gegenstand, der verhandelt werden soll, angezeigt.

Bei schriftlichen Erklärungen ist es nöthig, daß der Gesandte den Hauptpunct unterzeichne; doch werden von den Gesandten diejenigen Schriften nicht unterzeichnet, welche gleichsam als mündliche Eröffnungen und vertrauliche Mittheilungen gelten, und den Gegenstand nur einleiten sollen.

30.

f) Aufhören der Function des Gesandten.

Die Function des Gesandten erlöscht, entweder nach Beendigung seines Geschäfts, sobald er blos zur Vollziehung eines besondern Auftrages abgeordnet war, oder mit dem Tode des ihn absendenden Regenten, oder mit dem Tode des Regenten, bei welchem er accreditirt war, oder endlich durch seine Abberufung, und durch seinen Tod. Noch gehören die seltenen Fälle hierher, wo der Gesandte selbst resignirt, oder wo er, wegen Verletzung des Völkerrechts, ausdrücklich oder stillschweigend seine Func-

tion für erloschen erklärt, oder wo er zurückgeschickt (ausgeschafft) wird. Mit der Uebergabe seines Zurückberufungsschreibens tritt der Gesandte von seiner öffentlichen Wirksamkeit zurück, welches Schreiben er entweder persönlich in einer Audienz dem Regenten überreicht, oder nur mit einer diplomatischen Note begleitet, und um die Reisepässe nachsucht. Ohne Uebergabe seines Zurückberufungsschreibens darf er den Hof, bei welchem er accreditirt war, nur nach persönlichen, seine diplomatische Function und Würde verletzenden, Beleidigungen, und in der Nähe eines ausbrechenden Krieges zwischen den beiderseitigen Staaten verlassen. — Wird aber ein Gesandter zurückberufen, ohne daß sein Hof einen Nachfolger ernimmt; so ist dies das gewöhnliche Zeichen eines bevorstehenden Krieges.

Das Recht, die Verlassenschaft eines verstorbenen Gesandten unter Siegel zu nehmen, steht nur im äußersten Falle dem Staate zu, bei welchem er accreditirt war, und dann geschieht es vermittelst eines dazu besonders ernannten Commissars. Gewöhnlich geschieht es durch eine Person von der Gesandtschaft selbst, oder durch den Gesandten einer freundschaftlichen Macht. — Hauptsächlich müssen die Amtspapiere des Gesandten sogleich unter Siegel gelegt werden. — Die von dem Gesandten hinterlassenen unbeweglichen Güter (erkaufte Grundstücke, Häuser, Gärten zc.) werden nach dem inländischen, die beweglichen Güter aber nach dem Rechte des Staates behandelt, der ihn sandte. — Seine Familie kann die gesandtschaftlichen Rechte nur auf eine kurze Zeit in Anspruch nehmen, weil sie *jure privato* mit dem Tode des Gesandten erlöschen.

31.

C) Darstellung der auf Geschichte und Staatskunst beruhenden allgemeinen Grundsätze für die Unterhandlungskunst*) mit auswärtigen Staaten.

Jeder Gegenstand einer diplomatischen Unterhandlung ist ein besonderer Fall, muß also auch im Einzelnen nach seinem eigenthümlichen Charakter und nach allen ihn begleitenden unmittelbaren und mittelbaren Verhältnissen erwogen werden. Es kann daher keine Anweisung für die Unterhandlung bei den einzelnen und besondern Fällen geben.

Allein gewisse allgemeine Grundsätze, hervorgegangen aus den Thatfachen der Geschichte und den Belehrungen der Staatskunst, können für die Unterhandlungskunst mit auswärtigen Staaten aufgestellt werden.

Unter der Voraussetzung, daß keine Regierung zu dem hochwichtigen Geschäfte der Unterhandlung über die verschiedensten Staatsinteressen mit auswärtigen Staaten einen talentlosen und nicht mit der nöthigen vorbereitenden Bildung (§. 13—15.) ausgestatteten Mann wählen wird, weil nicht selten die bei mündlichen und schriftlichen Unterhandlungen und bei abgeschlossenen Verträgen begangenen Fehler der diplomatischen Agenten ihrem Staate oft auf lange Zeiträume hin zur Last fallen, wird zugleich von dem diplomatischen Agenten Geistesgegenwart, Menschenkenntniß überhaupt und Geschäftskentniß insbesondere, Weltbildung, Gewandtheit im Gebrauche der Sprache und der conventionellen Formen, persönli-

*) Vgl. Staatskunst, Th. 1. S. 592.

ches Ansehen, und Liebenswürdigkeit im äußern Betragen verlangt. Denn mehr, als der bloße Stubengelehrte davon erwartet, beruht auf der öffentlichen äußern Ankündigung der Individualität bei diplomatischen Agenten, und ihr persönlicher Einfluß auf den Regenten, bei welchem sie accreditirt sind, auf dessen Hof, auf den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und auf die übrigen bei dem Regenten angestellten fremden Gesandten.

Der diplomatische Agent muß aber auch, mit der unentbehrlichen Gewandtheit bei der Einleitung, Unterhandlung und Abschließung seiner Geschäfte, einen richtigen Tact in der Behandlung und Bearbeitung der wichtigsten Personen verbinden, mit welchen er entweder in amülicher Berührung steht, oder die er für die Erreichung seiner Zwecke als bedeutend und einflußreich kennen lernt.

Doch trenne er nie die Rechtlichkeit von der Klugheit bei seinen Unterhandlungen, weil Rechtlichkeit, unterstützt von Sachkenntniß und Umsicht, am sichersten zum Ziele führt, selbst bei Höfen, wo Klugheit und Egoismus vormalten.

Er gestehe ferner in Beziehung auf die Interessen des andern Staates alles zu, was mit seiner Instruction vereinbar ist, und was nicht mit den Interessen des Staates, den er vertritt, und mit den Rechten und wohlverstandenen Interessen dritter Staaten streitet.

Eine besonnene Freimüthigkeit und strenge Charakterfestigkeit, dabei aber die tiefste Verschwiegenheit aller ihm übertragenen Geschäfte und anvertrauten Geheimnisse, wird ihm, selbst bei der Betreibung sehr verwickelter Geschäfte, die Achtung des Hofes, bei welchem er sich aufhält, und der

Personen sichern, mit welchen er die Unterhandlung zu führen hat.

Zugleich ist es seine Pflicht, die Pläne und Entwürfe zu entdecken, die gegen das Interesse seines Fürsten und Staates im Auslande beabsichtigt werden könnten, sey es von den Agenten des auswärtigen Staates selbst, oder von den diplomatischen Agenten dritter Mächte. Denn je frühzeitiger solche Entwürfe entdeckt und, bevor sie zur Reife kommen, hintertrieben und vereitelt werden; desto größer ist das Verdienst, das sich der Diplomat um sein Vaterland erwirbt.

Auf ähnliche Weise wird nicht selten ein gewandter Diplomat, als geheime Mittelsperson und Unterhändler zwischen zweien auswärtigen Staaten, unmitteldbare Nachtheile für sie, und mittelbare für seinen eignen Staat im Keime zu vernichten wissen, ohne daß öffentlich der Schein einer persönlichen Einmischung in fremde Angelegenheiten auf ihn falle.

Nicht selten vermag er auch große, von seiner Regierung beabsichtigte, Ereignisse für die Zukunft vorzubereiten (z. B. Bündnisse einzuleiten, oder bestehende Bündnisse zu trennen; Rüstungen, Subsidien u. s. w. zu einem künftigen Kriege im Voraus zu veranstalten zc.).

Bei der Betreibung der Unterhandlungen mit den diplomatischen Agenten des Auslandes wird er sich eben so des Stolzes und der Anmaßung, geschweige der Drohungen, wie der Schmeichelei und Verlegenheit enthalten. Er lasse sich nicht in Aufwallung und Hitze bringen, welche so leicht die anvertrauten Geheimnisse verräth, oder doch errathen läßt, selbst wenn es darauf angelegt werden sollte; weil in der Regel der ruhige Unterhändler, person-

lich und für die ihm anvertraute Sache, ein Uebergewicht über den aufbrausenden Mann behauptet. Zugleich enthalte er sich aber auch aller Kleinlichkeitskränerei bei Betreibung der Geschäfte, und, was sich von selbst versteht, der Bestechbarkeit, so wie, wenn sie ihm nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, der Bestechung Anderer.

32.

S c h l u ß.

Es giebt für jeden Gegenstand der Unterhandlung einen Augenblick der Zeit, welcher der günstigste ist, und nicht verloren gehen darf. Diesen Augenblick zu erkennen, ihn in einzelnen Fällen zweckmäßig vorzubereiten und herbeizuführen, und ihn, bei seinem Eintritte, für die Erreichung des ihm aufgetragenen Zweckes zu benutzen, verkündigt den richtigen Tact des Diplomaten.

Der offene und gewandte diplomatische Agent darf nie zu leicht etwas versprechen; was er aber verspricht, muß er halten; denn eine abschlägige Antwort beleidigt nie so sehr, als eine Treulosigkeit.

Bei allem, was er mündlich oder schriftlich unterhandelt, bedient er sich eines deutlichen, bestimmten, nicht mißzudeutenden Ausdruckes, um jeder möglichen Streitigkeit und jeder einseitigen Auslegung der gegebenen Erklärungen, oder der abgeschlossenen Verträge im Voraus zu begegnen.

In den Berichten und Noten an seinen Hof spreche er sich über alle Gegenstände, die er zu melden hat, selbst wenn sie unangenehm seyn sollten, mit völliger Wahrheit und Offenheit aus, damit seine Regierung im Stande sey, bei Zeiten

Maasregeln und Entschlüsse zu fassen, um drohenden Gefahren und widrigen Ereignissen zuvorzukommen. — Seine eigene Persönlichkeit mache er nie zur Staatssache, sobald er nicht in seiner diplomatischen Würde gekränkt und in seinen Rechten beeinträchtigt worden ist. Hauptsächlich unterscheide er in seinen Berichten genau zwischen dem, was thatsächlich, und dem, was zweifelhaft ist.

Bei den weit verbreiteten Verbindungen, besonders der großen Mächte, mit allen übrigen Staaten, muß der im Auslande angestellte Diplomat mit den übrigen Diplomaten seines Hofes in andern Staaten in einer ununterbrochenen gegenseitigen Mittheilung stehen, weil mehrere Staatsinteressen, die sich auf das Ausland beziehen, durchaus nur durch die gemeinschaftliche Berathung und Mitwirkung der im Auslande angestellten Diplomaten, nach ihrer politischen Bedeutung, berücksichtigt und befriedigt werden können.

de Callières, de la manière de négocier avec les Souverains. à Paris, 1716. 8. — N. E. 2 T. à Londres, 1750. 8. — Uebersetzt ins Englische, Italienische und Deutsche.

Pecquet, de l'art de négocier avec les Souverains. à Paris, 1737. 8. — à la Haye, 1738. 8.

Abbé de Mably, principes des négociations, à la Haye, 1757. 8. (bildet auch, von der dritten Auflage des Werkes an, die Einleitung zu seinem droit public de l'Europe.) — Deutsch: des Abts von Mably Grundsätze der Staatsunterhandlungen. Kopenhagen und Leipz. 1759. 8.

Die politische Unterhandlungskunst, oder Anweisung, mit Fürsten und Republiken zu unterhandeln. Aufgestellt von dem Staatsmanne in der Einsamkeit. Leipz. 1811. 8.

III.

Staatspraxis.

1.

Vorbereitende Begriffe.

So gewiß kein Staatsmann und Diplomat der theoretischen Kenntnisse ermangeln darf, die zur gründlichen, gewissenhaften und erschöpfenden Betreibung der Staatsgeschäfte gehören, wenn er nicht durch Unkunde und Oberflächlichkeit seinem Staate, seiner Amtswürde und seiner persönlichen Ehre schaden will; so nöthig ist es doch, daß er frühzeitig mit der Aneignung der nöthigen theoretischen Kenntnisse eine vorbereitende Uebung in der Staatspraxis verbinde.

Von der andern Seite reicht aber auch die bloße Routine in der Praxis keinesweges hin, den künftigen Geschäfts- und Staatsmann zu seinem Wirkungskreise gehörig vorzubereiten, weil ohne theoretische Kenntniß nicht bloß die Gründlichkeit bei Betreibung des Staatsdienstes, sondern auch die Uebersicht über den innern nothwendigen Zusammenhang aller einzelnen Theile der Staatsgeschäfte fehlt, die nur durch die Verbindung der Theorie mit der Praxis gewonnen werden kann.

Diese Verbindung der Theorie und Praxis ist daher die unmittelbare Aufgabe derjenigen Staatswissenschaft, welche man mit dem Namen Staatspraxis zu belegen pflegt.

2.

Begriff der Staatspraxis.

Im eigentlichen Sinne wird unter der Staatspraxis die Fertigkeit verstanden, alle einzelne in der Wirklichkeit vorkommende Gegenstände des innern und äußern Staatslebens, gestützt auf gründliche theoretische Kenntniß, mit Bestimmtheit und Sicherheit, so wie mit Festhaltung der Völkerrechte und der Formen der Conventienz, zu behandeln. — Denkt man sich aber die Staatspraxis, als Wissenschaft, am Schlusse der gesammten übrigen Staatswissenschaften; so ist sie die zusammenhängende Vorbereitung und systematische Anweisung zur zweckmäßigen Betreibung der Staatsgeschäfte. Die Staatspraxis, als Wissenschaft, bildet die letzte Wissenschaft in der Reihe der Staatswissenschaften, weil sie die gründliche theoretische Kenntniß aller übrigen Staatswissenschaften voraussetzt. Denn so wie alle Ankündigungen des Lebens eines Staates in die Aeußerungen des innern und des äußern Staatslebens zerfallen; so muß auch der Staats- und Geschäftsmann eine vollständige philosophische und geschichtliche Kenntniß der gesammten Bedingungen des innern und äußern Staatslebens sich erworben haben, wenn er, im practischen Dienste, seiner großen Bestimmung Genuge leisten will. Kündigt sich aber das wirkliche Staatsleben, nach den beiden Haupttheilen, des

innern und des äußern, an; so wird auch die Staatspraxis in die Praxis des innern, und in die Praxis des äußern Staatslebens zerfallen.

So verschieden nun auch an sich diese beiden Kreise des Staatslebens von einander sind, und so gewiß beide eine besondere Vorbereitung zur Geschäftspraxis in ihren einzelnen Zweigen erfordern; so kann doch Keiner, der sich zum höhern Staatsdienste vorbereitet, im Voraus wissen und genau bestimmen, ob er dereinst nach seiner Wirksamkeit ausschließend dem innern, oder dem äußern Staatsdienste angehören, ob er nicht von dem einen zu dem andern übergehen, oder von seinem Regenten in einzelnen Fällen sogar in beiden gebraucht werden wird. Daraus folgt von selbst, daß es, nach dem innern Zusammenhange der Staatswissenschaften, zweckmäßig, und, nach der nicht im Voraus zu bestimmenden künftigen Anstellung im Staatsdienste, nothwendig ist, die Vorübung in der Staatspraxis auf beide Theile des öffentlichen Staatslebens zu beziehen.

3.

Allgemeine Erfordernisse zur zweckmäßigen Vorbereitung auf die Staatspraxis.

Die wesentlichen Erfordernisse zur zweckmäßigen Vorbereitung auf die Staatspraxis sind:

- 1) die nähere Bekanntschaft mit dem Charakter, Geiste und den Formen des Geschäftsganges in allen Zweigen des innern und äußern Staatslebens überhaupt, und namentlich die Bekanntschaft mit dem Geschäftsgange derselben in dem Staate, dessen Dienste man sich widmet;

2) das Studium der vorzüglichsten vorhandenen Staatschriften, welche aus der Praxis des innern und äußern Staatsdienstes hervorgegangen und öffentlich bekannt geworden sind;

3) die Uebung im mündlichen Vortrage (Referiren) über cameralistische, staatswirthschaftliche, geschichtlich-statistische und völkerrechtliche Gegenstände; besonders aber

4) die eigene vorbereitende stylistische Bearbeitung von Gegenständen, die zu dem Geschäftsgange im innern und äußern Staatsleben gehören.

4.

Zweck und Theile der Staatspraxis, als Wissenschaft.

Sobald die Staatspraxis in den Kreis der eigentlichen Staatswissenschaften gezogen, und zu allen ihr vorausgegangenen politischen Disciplinen in das Verhältniß der Praxis zur Theorie gebracht wird; sobald kann auch ihr Zweck kein andrer seyn, als daß durch sie alles das im Staatsleben verwirklicht werde, was Vernunft, Geschichte und Völkerrechte als den Rechten und der Wohlfahrt der Staaten gemäß erkannt haben. Es soll daher mittelst der Staatspraxis das ins wirkliche Leben treten, oder, dafern es bereits besteht, in demselben erhalten, fortgebildet und verstärkt werden, was als wesentliche Bedingung des rechtlichen Daseyns, der Fortdauer und der Vervollkommnung des ganzen Staatsorganismus erscheint. In diesem Sinne ist die Staatspraxis das wirksamste Mittel zum höch-

sten Zwecke des Staates, und umschließt das, was die eigentliche Staatskunst *) als Theorie aufstellt, von der practischen Seite.

Ist dieses Verhältniß der Staatspraxis zu den übrigen Staatswissenschaften und namentlich zu dem theoretischen Mittelpuncte derselben, zur eigentlichen Staatskunst, gegründet; so ergeben sich unmittelbar daraus drei Folgerungen:

1) die einzelnen Theile der Staatspraxis, als Wissenschaft, können keine andern seyn, als die Theile der Staatskunst selbst. Weil nun diese (Th. 1. S. 341) nach den beiden Theilen der Lehre von dem innern und von dem äußern Staatsleben dargestellt wird; so muß auch die Staatspraxis (§. 2.) als Praxis für das innere, und als Praxis für das äußere Staatsleben dargestellt werden.

2) Steht die Staatspraxis, nach ihrer wissenschaftlichen Darstellung, in dieser Verbindung mit der Staatskunst, und in dieser Abhängigkeit ihrer einzelnen Theile von derselben; so folgt weiter, daß in ihren Kreis nur das gezogen werden darf, was eigentlich das Staatsleben betrifft. Die meisten Anleitungen zur Staatspraxis enthalten gewöhnlich, außer den eigentlichen Gegenständen des Staatslebens, auch die ganze juridische Praxis und den Geschäftsgang in derselben. Diese gehört aber der Encyclopädie und Methodologie der positiven Rechtskunde an, und muß von dem Gebiete der eigentlichen Staatswissenschaften völlig ausgeschlossen werden. Denn so

*) Diese Wissenschaft ist deshalb Th. 1. S. 335 ff. zu vergleichen.

wenig das eigentliche Privatrecht, das positive Kirchenrecht, das Lehnsrecht, der Prozeß u. s. w. in den Kreis der Staatswissenschaften gezogen werden darf; so wenig darf auch die Staatspraxis die Gegenstände der Praxis des positiven Rechts in ihre Mitte aufnehmen.

3) Nach dieser nothwendigen Trennung der Staatspraxis von der juridischen Praxis, und nach der weiter oben bewiesenen Abhängigkeit der Staatspraxis von der bereits ausführlich dargestellten Staatskunst, folgt endlich, daß die wissenschaftliche Darstellung der Staatspraxis nur eine kurze und gedrängte Uebersicht dessen enthalten könne, was aus der politischen Theorie in die Praxis übergehen und ins wirkliche Staatsleben eintreten soll. Denn nur dann, wenn die Staatspraxis in besondern akademischen Vorträgen gelehrt, oder in einem eigenen Werke behandelt werden sollte, würde, des Zusammenhanges wegen, vieles aus der Wissenschaft der Staatskunst aufgenommen und wiederholt werden müssen, was bei ihrer Darstellung hinwegfällt, sobald derselben die übrigen Staatswissenschaften nach ihrem völligen Umfange vorausgegangen sind.

5.

Literatur der Staatspraxis.

Verhältnismäßig ist die wissenschaftliche Darstellung der Staatspraxis nur wenig angebaut worden, und einige der frühern Schriften, die hieher gehören, sind bereits veraltet.

J. Jac. Moser, Einleitung zu denen Kanzleigeschäften. Hanau, 1750. 8.

Ehstn. Aug. Ebl. v. Beck, Versuch einer Staatspraxis oder Kanzleibüßung aus der Politik, dem Staats- und Völkerrechte. Wien, 1754. 8. — 2te verm. und verb. Auflage. Wien, 1778. 8.

Ehstn. Dan. Boß, Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft nach Schötzers Grundriß. — Von diesem Werke behandelt der ganze vierte Theil (Leipz. 1799. 8.) die „Staatsgeschäften, Lehre oder Staatspraxis.“

Heinr. Vensen, Versuch einer systematischen Entwicklung der Lehre von den Staatsgeschäften, und zwar in Hinsicht ihrer formalen Bestimmung für angehende Staatsbeamten. 2 Thele. Erlang. 1800 u. 1802. 8.

Die Staatsgeschäftslehre in ihrem allgemeinsten Umrisse nach den neuesten Ansichten dargestellt. 2 Thele. Wien, 1814. 8.

Ein „allgemeiner Umriß der Staatsgeschäftslehre“ steht in des Freih. v. Kronburg Encyclopädie und Methodologie der practischen Staatslehre. (Dresd. 1821. 8.) S. 363 ff.

Zur Uebung im mündlichen Vortrage und im Kanzleistyle gehören:

Fr. Karl Moser, Versuch einer Staatsgrammatik. Frankf. am Main, 1749. 8.

Fr. Karl Moser, Abhandlung von den europäischen Hof- und Staatsprachen, nach deren Gebrauch im Reden und Schreiben. Mit authentischen Nachrichten belegt. Frankfurt am M. 1750. 8.

J. S. Sneedorff, essai d'un traité du stile des cours, ou reflexions sur la manière d'écrire dans les affaires d'état; contenant des maximes à ce sujet tirées des lettres, mémoires et actes publics de notre siècle et éclaircies par des exemples. à Gött. 1751. 8. — N. E. par de Colom du Clos. Gött. 1776. 8.

J. Nic. Vischoff, Handbuch der teutschen Kanzleipraxis für angehende Staatsbeamte und Geschäftsmänner. 1r Theil (von den allgemeinen Eigenschaften des Kanz-

~~1793~~). **Salmf.** 1793. 8. 2r Th. Erstes Buch (von den Collegien und dem Geschäftsgange). **Ebend.** 1798. 8. (mehr ist nicht erschienen.)

Egid. Joseph Karl v. Fahrenberg, Briefe an seinen Sohn über die Verrichtung der gerichtlichen und gesandtschaftlichen Relationen. 2te vermehrte Ausg. mit nöthigen Mustern. **Regensb.** 1804. 8.

Im **manuel diplomatique** par **Charl. de Martens** (à Paris, 1822. 8.) findet sich, nach der systematischen Abhandlung des Gesandtschaftsrechts, im Anhang eine Auswahl diplomatischer Actenstücke und Formulare:

H. Moisel, **cours de style diplomatique**. 2. T. à **Dresde**, 1823. 8. (Der erste Band handelt in der ersten Abtheilung: du style et du cérémoniel en général; in der zweiten: des divers écrits politiques.) — (Dieses Werk gehört nicht zu dem gesammten Style in Staatsgeschäften, sondern ist zunächst auf den diplomatischen Styl berechnet.)

(Diesenigen Werke über die Theorie des Styls, in welchen der Geschäftsstyl nur als Untertheil behandelt wird, konnten hier nicht angeführt werden.)

6.

a) Ueber die Praxis im innern Staatsleben.

Nach der Staatskunst gehören zu den Ankündigungen des innern Staatslebens

1) die Cultur des Volkes, das in dem Staate zu einem selbstständigen bürgerlichen Ganzen verbunden ist;

2) der Organismus des Staates nach Verfassung, Regierung und Verwaltung; und

3) die in der Cultur, Verfassung, Regierung und Verwaltung des Volkes gemeinschaftlich ent-

haltenen Bedingungen der rechtlichen Fortbildung des innern Staatslebens durch die Reformen im Staate.

Daraus ergiebt sich für die Staatspraxis, daß der Staatsmann, der für den Dienst im innern Staatsleben angestellt ist, zuerst die Cultur des Volkes genau kenne, theils nach der Eigenthümlichkeit des Volkes an sich; theils nach den Ankündigungen dieser Cultur im Landbaue, im Gewerbsfleisse, im Handel, im Kreise der Wissenschaft, der Kunst, der Sitten, der Religion und der bürgerlichen Verhältnisse; theils nach dem Verhältnisse dieser einzelnen Zweige der Cultur gegen einander, und nach den erreichten Stufen der Bildung und Reife in denselben. Denn anders wird die Staatspraxis auf das innere Volksleben einwirken bei einem zunächst ackerbauenden, als bei einem zunächst gewerbsfleißigen und handeltreibenden Volke; anders da, wo der Landbau, nach seinen einzelnen Zweigen, erst belebt und unterstützt werden muß, als da, wo bereits bedeutende Capitale aus demselben auf die Betreibung der Gewerbe und des Handels übergegangen sind; anders da, wo Wissenschaften und Künste noch wenig geübt werden, als da, wo sie bereits ihre höhere Blüthe treiben; anders da, wo die Sitten roh, als wo sie veredelt und verfeinert sind; anders endlich da, wo das bürgerliche Leben noch unter den lastenden Formen der Leibeigenschaft und der Frohnen erdrückt wird, als wo bereits der bessere und gereifere Theil des Volkes allmählig zur politischen Mündigkeit sich erhebt. So wichtig und unentbehrlich für den Staatsmann der rechte Blick und Tact in allen diesen hochwichtigen Angelegenheiten ist; so wenig kann ihm doch die Staatspraxis, bei der großen Verschiedenheit der In-

dividualität und der Entsurgrade der Völker, sagen, was er in dem einzelnen Falle thun soll und muß; wenn er wirklich die Cultur im innern Volksleben fördern will.

7.

F o r t s e t z u n g .

Beruhet ferner der gesammte Staatsorganismus auf den drei Hauptbedingungen der Verfassung, der Regierung und der Verwaltung; so ergiebt sich daraus für die Staatspraxis; daß der Staatsmann die Verfassung desjenigen Staates, in dessen Diensten er steht, nach ihren Eigenthümlichkeiten genau kenne, und sie als den Mittelpunct des ganzen innern Staatslebens betrachte; mag dieselbe nun auf einzelnen schon längst bestandenen Reichsgrundgesetzen, oder auf einer neuen schriftlichen Urkunde beruhen. Nach dem Sinne, Zwecke und Geiste dieser Verfassung wird er in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise handeln; er stehe nun in der Nähe des Thrones, oder in dem Kreise der Volksvertreter, oder in den einzelnen Staatsbehörden als wirklich actives Mitglied. (Die subalternen Staatsdiener sind bei demjenigen Theile der Staatspraxis, der zu ihrem Amtskreise gehört, nicht eigentlich active Staatsglieder, sondern an die ihnen vorgeschriebene Geschäftsordnung streng gebunden.) Der Staatsmann wird daher, wenn er im Kreise der Gesetzgebung zu wirken hat; kein Gesetz berathen, entwerfen und genehmigen, das der Grundverfassung des Staates widerspricht; er wird vielmehr in der gesammten bürgerlichen und Strafgesetzgebung, so wie in der Gesetzgebung für den Han-

del, für das gerichtliche Verfahren, für die Polizei und die Finanzen, nur die im Einzelnen weiter ausgeführte und durchgebildete Grundverfassung des Staates erblicken, inwiefern in einem gutorganisirten Staate die Verfassungsurkunde die Unterlage des ganzen innern Staatslebens bildet.

In Hinsicht der Regierungsform wird der Staatsmann dem Regenten des Staates, es sey eine physische oder moralische Person, den pünctlichsten Gehorsam leisten, ihn aber auch, nach seiner Stellung in dem ihm anvertrauten Staatsamte, nach seiner besten Einsicht und bewährtesten Erfahrung berathen, und das, was ihm entweder als Vorstand, oder als Mitglied von Staatsbehörden zukommt, im Staatsleben selbst nach allen seinen Kräften verwirklichen.

(Ueber die Ministerien, den Staatsrath, und die Generalcontrole, über die Provinzial- und Centralverwaltung, über collegialische und bureauartige Betreibung der Staatsgeschäfte — vergl. Th. 1. S. 494 ff.)

8.

S c h l u ß.

Dieser rege Dienstleister und diese besonnene Anwendung der richtigen Theorie der Staatskunst auf die Staatspraxis wird sich besonders in Hinsicht der vier Hauptzweige der Staatsverwaltung bewähren: der Gerechtigkeitspflege, der Polizeiverwaltung, der Finanzverwaltung und der Kriegsverwaltung.

Der practische Staatsmann wird, angestellt in den Behörden der Gerechtigkeitspflege, die

Helligkeit der Gesetze aufrecht erhalten; er wird, als Urtheilsverfasser und Richter, jeden einzelnen Fall streng unter das bestehende bürgerliche oder Strafgesetz bringen; nie wird ihm, bei seinem Verfahren, Leichtsinns, Oberflächlichkeit, Einseitigkeit, Partheilichkeit, Leidenschaftlichkeit, oder gar Bestechung zuzuschulden kommen; vielmehr wird durch ihn das Ansehen der Gesetze und die Würde des richterlichen Standes in jedem Verhältnisse des innern Staatslebens erhalten und möglichst gesteigert werden.

Gleiches wird er leisten, wenn ihn der Staatsdienst zur Verwaltung der Polizei beruft, sey es, daß ihm die Aufrechthaltung der innern Ordnung und Sicherheit im Staate, oder die Leitung der Cultur- und Wohlfahrtspolizei übertragen werde.

Von gleicher Wichtigkeit und Bedeutung für das innere Staatsleben ist die Staatspraxis im Fache der Finanzen; sey es, daß der Staatsmann bei der Entwurfung des Budgets zu wirken habe; oder bei der rechtlichen und zweckmäßigen Einrichtung des Staatsschuldenwesens, nach den dahin gehörenden Capitalen, Zinsen und Vorkehrungen für den Amortisationsfonds; oder bei der Ausmittlung der Civilliste für den Regenten, der Etats für die einzelnen Ministerien, und der Vertheilung der für den Staatsbedarf erforderlichen Abgaben auf das Ausschreiben der directen und indirecten Steuern im Einzelnen.

Die Staatspraxis endlich für die Verwaltung des Kriegswesens bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes, das aber mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung nicht in so genauem Zusammenhang steht, als diese unter sich. Denn wenn gleich auch bei der Staatspraxis im Kriegswesen die

allgemeinen Grundsätze des Rechts und der Wohlfahrt, so wie die Rücksichten auf die im Innern des Staates verfassungsmäßig bestehenden Formen der Gerechtigkeitspflege, der Polizei- und Finanzverwaltung festgehalten werden müssen; so verlangt doch die Leitung der Ausrüstung der Bewaffnung und der Verpflegung der Landheere und der Flotten in Friedenszeiten, so wie ihre Anwendung und Behandlung in den Zeiten des Krieges eine, von der übrigen Vorbereitung zum Staatsdienste sehr verschiedene, theoretische Kenntniß und Vorübung in der Praxis, welche zunächst nur von dem besondern Studium der eigentlichen Kriegswissenschaften ausgehen und abhängen kann.

9.

b) Ueber die Praxis im äußern Staatsleben.

Das äußere Staatsleben beruht auf der Art und Weise der Verbindung und Wechselwirkung der selbstständigen und unabhängigen Staaten in ihrem gegenseitigen Verkehre. Dieser Verkehr ist freundlich und friedlich, sobald die Grundsätze des Rechts und der Wohlfahrt in der gegenseitigen Verbindung der einzelnen Völker und Staaten gelten; er ist feindlich und kriegerisch, wenn die Staaten, zur Bewahrung ihrer bedrohten, oder zur Wiederherstellung ihrer verletzten Rechte einander bekriegen.

In der Staatspraxis müssen in beiden Beziehungen, des Friedens und des Krieges, die Grundsätze behauptet und angewandt werden, welche in allgemeinen Umrissen die Staatskunst (Th. 1. S. 578 ff.) dafür aufstellt, und welche nach den be-

sondern, durch Verträge, Herkommen und Völkerverträge festgesetzten, Formen in dem practischen Völkerrechte (Th. 5. S. 1 ff.) entwickelt werden. Namentlich gilt das letztere für alle diejenigen Staatsmänner und Diplomaten, welche berufen sind, als Gesandte, oder als Agenten und Commissarien ihrer Regierung, Verträge mit andern Staaten zu unterhandeln und abzuschließen.

10.

Ueber den Staatsgeschäftsstyl.

So wie die allgemeinen Grundsätze der Theorie des Styls für die mündlichen Vorträge gelten, welche im innern und äußern Staatsleben (als Relationen, Haranguen, förmliche Staatsreden, extemporierte Vorträge und Abstimmungen in ständischen Versammlungen u. s. w.) gehalten werden müssen; so gelten sie auch, und zwar in einer noch höhern Bedeutung, für alle schriftliche Arbeiten in der Praxis des innern und äußern Staatslebens. Denn weil bei der schriftlichen Bearbeitung mehr Vorbereitung auf den darzustellenden Gegenstand, ein tieferes Erforschen und eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes, so wie in Hinsicht des Periodenbaues eine gediegenere und vollendetere stylistische Form, als bei dem mündlichen Vortrage, möglich ist; so sind auch die Anforderungen größer, die an den Staatsmann und Diplomaten bei der schriftlichen Behandlung der Gegenstände der Staatspraxis gemacht werden. Die Vorbereitung zur Staatspraxis in Hinsicht des Geschäftsstyls verlangt zuerst die völlige Bemächtigung der Sprache, in welcher geschrieben werden soll, nach dem Reichthume ihrer Wörter und

Formen, nach allen philosophischen und empirischen Gesetzen der Sprachreinigkeit, der Sprachrichtigkeit und der Sprachschönheit. Sie verlangt daher logische Gründlichkeit und sorgfältige Gliederung bei der Anlegung des Planes; Deutlichkeit, Bestimmtheit und möglichste Kürze des Ausdrucks, und Ebenmaas und Wohlklang des Periodenbaues. Nur bei Festhaltung dieser Bedingungen wird der Staatsmann bewähren, daß er eben so des darzustellenden Stoffes mächtig war, wie er über den ganzen Umfang der Sprache, nach den beiden Grundeigenschaften für jede stylistische Darstellung — der Correctheit und der Schönheit — gebot.

Unter der nöthigen Voraussetzung, daß der künftige Staatsmann und Diplomat bereits eine Fertigkeit in der stylistischen Darstellung überhaupt sich angeeignet habe, müssen sodann die practischen Uebungen im Staatsgeschäftsstyle theils über die Verhältnisse im innern Staatsdienste, theils über die Verhandlungen mit dem Auslande und über die Mittheilungen an dasselbe sich verbreiten. Es müssen, in aufsteigender und fortschreitender Folge, für das Innere: Entwürfe zu einzelnen Gesetzen, zu organischen Decreten, zu Staatsgrundverfassungen, zu Publicandis, zu Patenten, zu Ausschreiben von verwaltenden Behörden in den Zweigen der Gerechtigkeitspflege, der Polizei und der Finanzen, zu Communicaten einzelner Staatsbehörden gegen einander, zu Proclamationen an das Volk, zu ministeriellen und Präsidialberichten an den Regenten, zu Kabinettsordern, zu Kanzlei- und Kabinettschreiben, zu statistischen Uebersichten und Tabellen u. s. w.; und für die auswärtigen Angelegenheiten: geschichtliche und politi-

sche Deductionen, Repliken, Dupliken, Manifeste, Memoiren, sogenannte Promemoria, gesandtschaftliche Depeschen, ministerielle Noten, Circularnoten, Handels- und andere Verträge, Bündnisse, Friedensschlüsse, Conventionen, Creditive, geheime Instruktionen, Vollmachten, Protestationen, selbst geheime Artikel zu Verträgen — durchgehends nach der Analogie der im practischen Völkerrechte enthaltenen Stoffe — bearbeitet werden, damit der künftige Staatsmann und Diplomat die im Staatsrechte, in der Staatskunst, in der Volks- und Staatswirthschaft, in der Polizei- und Finanzwissenschaft, in der Geschichte des europäischen Staatensystems, in der Staatenkunde, in dem positiven öffentlichen Staatsrechte, im practischen Völkerrechte und in der Diplomatie theoretisch sich angeeigneten Grundsätze practisch verarbeiten und, vermittelt der Sprachform, stylistisch vollkommen darstellen lerne.

(Obgleich die §. 5. angeführten Schriften von v. Martens und Meissel theilweise das Bedürfnis einer zeitgemäßen Sammlung von zweckmäßigen Staatschriften für die auswärtigen Verhältnisse befriedigen; so fehlt doch noch der staatswissenschaftlichen Literatur eine systematisch geordnete Sammlung der, nach Stoff und Formen interessantesten und vollendetsten, neuesten Staatschriften, gleichmäßig für die innern und auswärtigen Angelegenheiten berechnet, welche — gleichsam als Musterbuch, — zur vorbereitenden Bildung im Style für die Staatsgeschäfte, den künftigen Staatsmännern und Diplomaten in die Hände gegeben, und, nach den darin enthaltenen Beispielen, zur eigenen Übung im politisch-diplomatischen Style gebraucht werden könnte.

Nothwendig müßte ein solches Musterbuch für jeden wichtigen Stoff im innern und äußern Staatsleben — mit Einschluß der in Parlamenten und ständischen Kammern gehaltenen Reden und exportirten Vorträge und Antworten — wenigstens einige Beispiele enthalten, und in der Anordnung und Aufeinanderfolge der Gegenstände, wo möglich, an die theoretische Verbindung und Aufeinanderfolge der einzelnen Staatswissenschaften sich anschließen, so daß z. B. die Stoffe aus dem Staatsrechte den Stoffen aus der Staatswirtschaft und Staatskunst, und die Stoffe aus diesen Wissenschaften wieder den behandelten Stoffen aus der Geschichte des europäischen Staatensystems, der Staatenkunde und des practischen Völkerrechts vorausgingen.)

Ende des fünften Theiles.

Beichtigungen.

S. 3. §. 6 v. u. l. In der Wirklichkeit.

S. 164. §. 11 v. u. l. von Zastrow und Lucchesini mit Duroc.
